Anleitung zur Abfassung medicinisch-gerichtlicher Fundscheine und Gutachten : für angehende Aerzte, Wundärzte und Gerichtspersonen.

#### Contributors

Bernt, Johann Josef, 1770-1842. Francis A. Countway Library of Medicine

#### **Publication/Creation**

Wien : Gerold, 1821.

#### **Persistent URL**

https://wellcomecollection.org/works/bhtnf34y

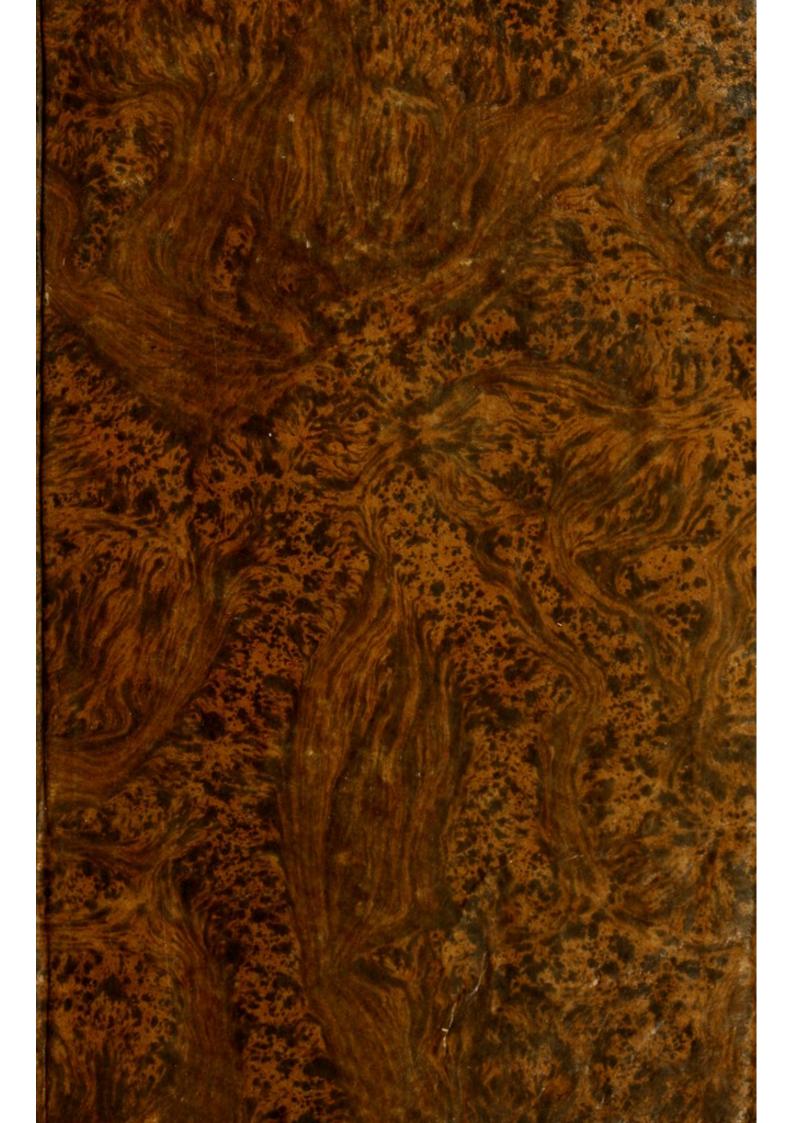
#### License and attribution

This material has been provided by This material has been provided by the Francis A. Countway Library of Medicine, through the Medical Heritage Library. The original may be consulted at the Francis A. Countway Library of Medicine, Harvard Medical School. where the originals may be consulted. This work has been identified as being free of known restrictions under copyright law, including all related and neighbouring rights and is being made available under the Creative Commons, Public Domain Mark.

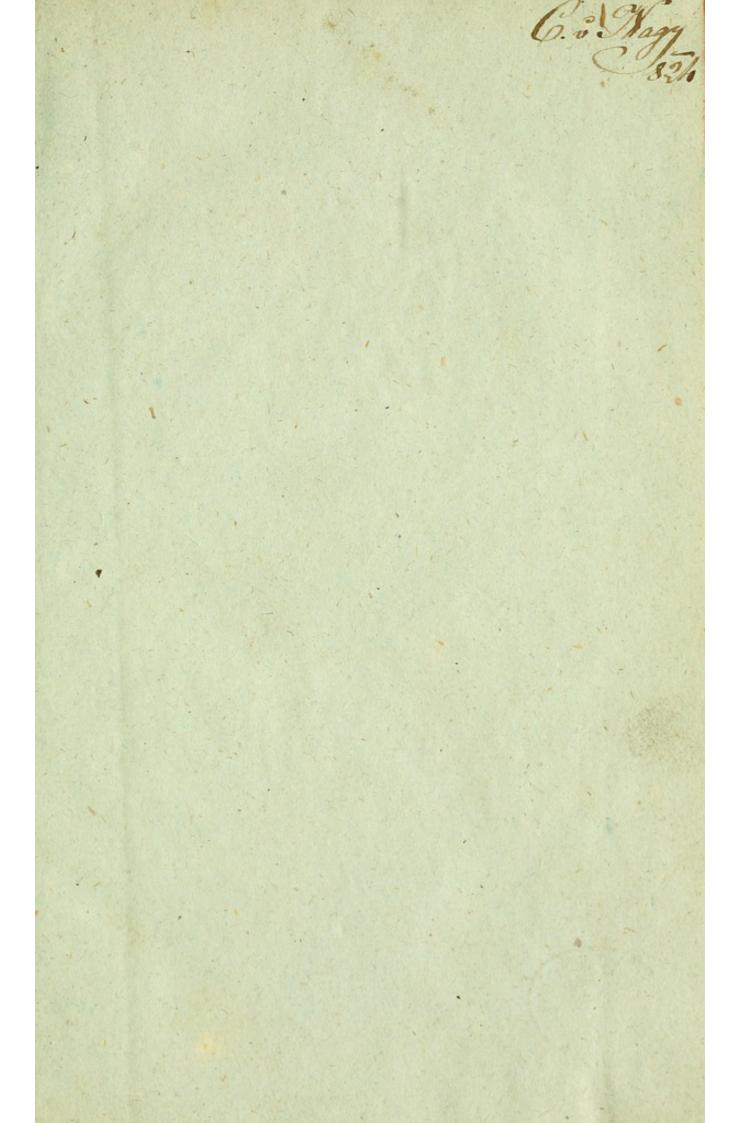
You can copy, modify, distribute and perform the work, even for commercial purposes, without asking permission.



Wellcome Collection 183 Euston Road London NW1 2BE UK T +44 (0)20 7611 8722 E library@wellcomecollection.org https://wellcomecollection.org



Gons. 5/. 2/1. W. Pie. Jurisferredence ( Hord ) 34. A. 108 Pie-





## Anleitung

Inh.

zur

# Abfassung medicinisch : gerichtlicher Fundscheine und Gutachten,

für

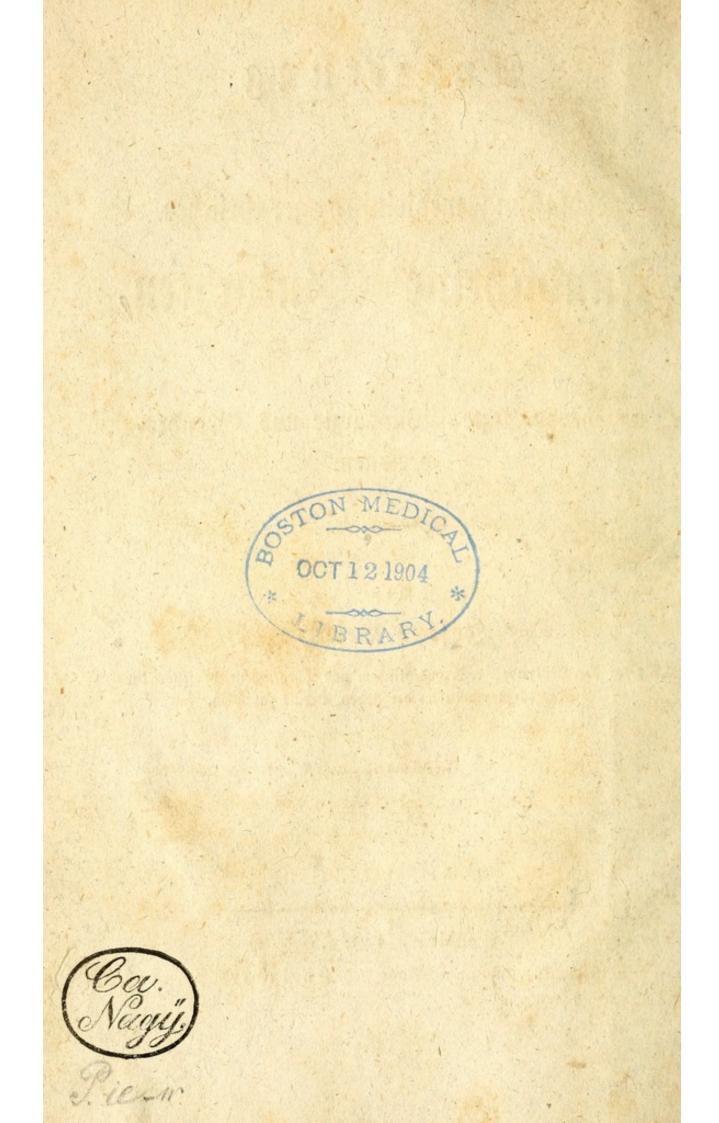
angehende Arzte, Wundärzte und Gerichts= personen.

Von

## Jojeph Bernt,

Doctor der heilkunde, F. F. ordentlichem und öffentlichem Professor der Staatsarznepkunde an der hohen Schule zu Wien.

Wien, 1821. Gedruckt, und im Verlage ben Carl Gerold.



## Vorerinnerung.

Durch gegenwärtige Schrift suchte der Verfasser eine merkliche Lücke in der Literatur der gerichtlichen Medicin auszufüllen, und einem dringenden Bedürfniß angehender Gerichtsärzte abzuhelfen, die sich bisher vergebens nach einer Anleitung zur Abfassung medici= nisch=gerichtlicher Fundscheine und Sutachten umgeschen haben.

Bey Abfassung dieser Anleitung ist jedoch vorzüg= lich auf in länd ische Medicinal = und Gerichts = Per= sonen Rücksicht genommen worden. Diese finden hier: die in die gerichtliche Medicin einschlagenden bürgerli= chen und Straf = Gesetze; die Angabe der bey gericht= lichen Untersuchungen zu berücksichtigenden Fragen und der Hauptpuncte zu ihrer Beantwortung; nach jedem Abschnitte, jene über den Geschlechtstrieb (des anstößigen Inhaltes solcher Parere wegen) allein ausgenommen, ein aus berühmten Schriftstellern entlehntes medicinisches Gutachten. In Hinsicht eigener schriftlicher Aufsätze dieser Art verweiset der Verfasser auf seine jährlichen Beyträge zur gerichtlichen Arzneykunde, und auf die Beobach= tungen und Abhandlungen aus dem Gebiete der ge= sammten praktischen Heilkunde von öfterreichischen Ürzten.

Wien, den 14. August 1821.

Bernt.

## Inhalt.

#### Einleitung.

Seite

Í.	Unleitung zum richtigen Denken §. 3 - 83	1
11.	Unleitung zu schriftlichen Auffähen §. 84 - 128	23
III.	Mittel, fich in ichriftlichen Huffaten die nöthige Fertig= .	
1964	teil zu erwerben §. 129 — 137	35

### Erster 26 bfch mitt.

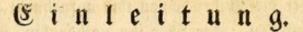
Allgemeine Regeln für die Abfassung med. gerichtl. Berichte .	44
A. Bon den medic. gerichtl. Untersuchungen §. 140 - 174 .	-
B. Von der Aufnahme eines Untersuchungs. Protof. §. 175-190.	64
Benfpiel eines Untersuchungs = Protokolles	72
C. Bon der Abfaffung des medicin. Berichtes §. 191 - 210.	75
Benspiel eines Untersuchunge : Berichtes	87
Benspiel eines nicht nachzuahmenden Gutachtens	90
D. Bon dem rechtlichen Berthe medic. gerichtl. Gutachten und	
ihrer Beurtheilung durch höhere Behörden §. 211 — 224.	98

## 3 wenter 21 bfchnitt.

Besondere Negeln für die Ubfassung medic. gerichtl. Berichte 108

	1. Medic. Gutachten über gefunde Menfchen.	
А.	Gutachten über das Ulter u. die Lebensdauer §. 228-248.	-
10	Benfpiel eines Gutachtens über die Seirathefähigkeit eis	
	nes adeligen Fräuleins	118
В.	Gutachten über die angeborne forperl. Mißstaltung u. das	
	zweifelhafte Geschlecht §. 249 - 257	121
	Benfpiel eines Gutachtens über einen, für ein Dadchen	
	gehaltenen, Knaben	127
C.	Gutachten über den Geschlechtstrieb §. 258 - 278	129
D.	Gutachten über Schwangerichafts = und Geburtsfälle §. 280	
	- 291	143

A CALL AND A	Geite
Beyspiel eines Gutachtens über eine der verheimlichten	
Geburt verdächtige Perfon	
E. Gutachten über die Rechtmäßigkeit einer Geburt §. 292-301	
Begipiel eines Gutachtens : ob von dem Beyschlafe eines	
Mohren mit einer weißen Frau ein ganz weißet	
Kind geboren werden könne	100
II. Medicinische Gutachten über Franke	
Menfchen.	
A. Gutachten über zweifelhafte Krankheiten §. 303 - 314.	167
Benfpiel eines Gutachtens über einen wegen eines Mor	1
des Berhafteten	
B. Gutachten über Berlehungen des Körpers §. 315 - 339	
Benspiel eines Gutachtens über eine ermordet gefunden	
Mannsperson	
C. Gutachten über Bergiftungen §. 331 - 340	
Benspiel eines Gutachtens über die versuchte Bergiftung eines Mannes durch seine Chefrau	and the second second
eines Diannes burry feine Chefrau	• 244
III. Medicinische Gutachten über todt	•
Menschen.	
A. Gutachten über die Todesveranlaffung ben peugeborner	
Rindern §. 342 — 361	
Beyspiel eines Gutachtens über ein gefundenes, todtes,	
neugebornes Kind	
B. Gutachten über die Todesursache und Beranlassung ben er	
wachsenen Personen §. 362 — 386	
Selbstmord	
	210



§. 1. Sur Ubfassung vollständiger und zweckmäßiger medicinisch=gerichtlicher Fundscheine wird nebst den bereits anderwärts ') berührten Vorkenntnissen und medicinischen Wissenschaften — die Fertigkeit, nicht nur richtig zu denken, sondern auch das Gedachte in der angemessenen Form schriftlich darzustellen, erfordert.

§. 2. Der Besith der ersteren ist ben angehenden prakti= schen Gerichtsärzten bestimmt vorauszuseten; aber auch das Bedürfniß der letteren für unseren Zweck so groß, daß es nöthig wird, hier die allgemeinen Regeln des richtigen Den= kens und für die Schreibart ins Gedächtniß zurück zu rufen, und die Mittel anzugeben, sich hierin die nöthige Fertigkeit zu erwerben.

I. Unleitung zum richtigen Denken.

§. 3. Der Mensch besitzt das Vermögen, die Dinge um sich her zu erkennen. Dieß heißt das Erkenntniß: Vermögen, welches sich dadurch äußert, daß wir entweder die Gegenstände ansch auen, oder darüber denken. Das Thier starrt einen Gegenstand, z. B. ein neues Haus bloß an; aber der Mensch kann alle einzelne Theile desselben erkennen, und zu einem Ganzen verbinden, d. h. denken.

§. 4. Beil das Vermögen, die Dinge anzuschauen, sich vermittelst der Ginne äußert, fo nennt man es Ginulich-

<sup>1)</sup> Spftem. Sandb. der gerichtl. Urgnenstunde. 21ufl. II. G. 31. §. 82-86.

keit; das Vermögen, darüber zu denken, Verstand. 2011e Gedanken aber bestehen aus Vegriffen, Urtheilen und Schluffen.

§. 5. Wenn wir den äußeren Gegenstand nicht bloß anschauen, oder die Eindrücke von ihm aufnehmen, sondern sich ihn auch vorstellen, oder über ihn nachdenken, und seine ein= zelnen Merkmahle in Eins verbinden, so bekommen wir von dem Gegenstande einen Begriff. So verschaffen wir uns einen Begriff von einer Bunde, wenn wir die Trennung des Zusammenhanges eines organischen Theiles, die Wundlippen, ihre Ränder und Winkel, den Zusstuß einer Flüssigkeit, Ent= zündung, als einzelne Merkmahle derselben zusammenhassen.

§. 6. Unferen Begriffen liegen alfo Unfchauungen zum Grunde; doch können wir auch nachher, vermittelst des Derstan des durch Weglassung einiger Merkmahle oder durch Verknüpfung mit anderen neue Begriffe erzeugen; Begriffe überhaupt aber sind nach ihrem Umfange, ihrer Erzeugung, und ihrer Vollkommenheit zu betrachten.

§. 7. In Hinsicht des Umfanges ist der Begriff, der nur eine Vorstellung in sich begreift (ein Individuum), ein einzelner, z. B. Hippokrates; der mehrere ähnliche Vorstellungen in sich enthält, ein allgemeiner, z. B. ein Urzt.

J. 8. Die Allgemeinheit der allgemeinen Begriffe hat aber verschiedene Grade. Ein Begriff, der alle Individuen, die eine Ahnlichkeit mit einander haben, unter sich begreift, heißt eine Urt (species), z. B. ein Urzt; der, welcher alle ähnliche Urten in sich enthält, eine Gattung (genus), z. B. ein Gelehrter.

§. 9. Bringen wir diese Gattung wieder unter ein ho= heres Geschlecht, so bekommen wir noch allgemeinere Be= griffe. Ein Gelehrter ist ein Mensch; Mensch ist aber ein höheres Geschlecht, weil es nicht bloß gelehrte, sondern auch ungelehrte, überhaupt alle Menschen in sich begreift. §. 10. Bemerken wir, daß ein Mensch zu denjenigen Dingen gehört, welche Leben haben: so entsteht die Ord= nung der lebenden Dinge, welche Menschen, Thiere und Pflanzen in sich begreift; und da diese Dinge in die Sinne sallen, so haben wir mit allen übrigen Gegenständen, welche wahrgenommen werden können, eine Uhnlichkeit, und machen also mit ihnen diejenigen Dinge aus, welche wir Kör= per nennen; und so haben wir den allgemeinsten Be= griff von einem Individuum gefunden, der die Uhnlichkeit aller einzelnen Dinge, Urten und Geschlechter unter sich begreift.

3

§. 11. Je mehr Dinge unter einem Begriffe zusamment= gesußt werden, desto weniger Merkmahle enthält derselbe; je kleiner aber die Zahl der unter einem Begriffe stehenden Dinge ist, desto mehr Merkmahle enthält derselbe. Der Be= griff Thier z. B. fast nur die drey Merkmahle in sich : Leben, willkurliche Bewegung Empfindung. Der Begriff von einem Vogel hingegen enthält außer jenen drey Merkmah= len auch noch die, welche ihn von den übrigen Classen des Thierreichs unterscheiden. In dieser Sinsicht pflegt man die Begriffe in höhere und nie dere einzutheilen, wovon er= stere jederzeit weniger, lettere aber mehr Merkmahle enthalten.

J. 12. Einige Begriffe zeigen nicht sowohl an, was eine Sache an und für sich felbst, als was sie in Bezug auf eine andere ist, z. B. groß, klein, hoch, niedrig, schön u. f. w. So ist die Kape ein kleine dE hier, wenn wir sie in diesem Augenblicke in unserer Vorstellung mit einem größeren Land= thiere, z. B. dem Pferde vergleichen; schwebt uns hingegen ein kleinerer Maßstab, z. B. eine Maus vor, so sagen wir: die Kape ist groß. Man nennt solche Begriffe, die allemahl eine Vergleichung mit anderen voraussfehen, relative, be= ziehliche, im Gegensach der übrigen, welche etwas an sich betrachten, und absolut heißen, als: Mensch, Thier.

f. 13. In Unfehung ber Erzeugung find unfere Be-

1 1

griffe entweder finnliche, die durch die Eindrücke entste= hen, welche äußere Gegenstände auf die Sinne des Menschen machen. Der Sehende hat einen Vegriff von der rothen Farbe, der Hörende von dem Gesange einer Nachtigall u. f. w. Weil nun dergleichen Begriffe durch. Wahrnehmungen entstehen, so heißen sie auch Erfahrungs begriffe.

§. 14. Oder die Begriffe sind un finnliche, welche durch Nachdenken entstehen, und also etwas bezeichnen, das nicht durch die Sinne wahrgenommen werden fann, z. B. Ursach, Wirkung, Recht, Zeit. Diese Begriffe tragen wir zwar auf einzelne Erscheinungen über, als den Begriff Ursach auf Sonne, und den Begriff Wirkung auf Wärme; aber was Ursach und Wirkung selbst ist, das kann nicht wahrge= nommen werden. Man nennt folche Begriffe auch Ver= nunft= oder Verstandesbegriffe, und, weil die Er= fahrung keinen Untheil daran hat, reine.

§. 15. Wir gelangen zu Begriffen durch das Ubstra= hiren (Ubsondern, Ubziehen), wobey wir Vorstellungen im Bewußtseyn absondern, oder aus dem Bewußtseyn weglassen, um einige allein mit vorzüglicher Klarheit darin zu behalten. Wenn wir z. B. den vollen Mond, eine Kugel, ein Wagen= rad, einen Teller u. d. gl. betrachten, so finden wir an ihnen etwas Gemeinschaftliches, nämlich die Gestalt. Wir lassen nun die Dinge selbst aus unserem Bewußtseyn schwinden, und achten zunächst auf das gemeinschaftliche Merfmahl derselben, oder auf die Gestalt, und nennen sie rund. Uuf diese Urt entstehen alle Begriffe von den Eigenschaften der Dinge, so wie alle Begriffe von Judividuen, Urten und Geschlechtern (§. 7-11).

J. 16. Diefes Vermögen des Menschen heißt 21 b ftractions=Vermögen, und die Vorstellung (rund), welche auf diese Urt im Bewußtseyn gedacht wird, ist ein ab strac= ter Begriff, im Gegensatz des concreten, ben dem der Begriff allemahl mit dem einzelnen Gegenstande, von dem er ursprünglich abgezogen ift, gedacht wird.

J. 17. In Hinsicht der Vollkommenheit der Begriffe nimmt man dren Grade an, "und bezeichnet sie mit den Ausdrücken dunkel, flar und deutlich.

§. 18. Hat man einen dunkeln Begriff von einer Sache, so sind wir uns der Merkmahle derselben nicht recht bewußt, und erkennen sie daher nicht wieder, wenn sie uns aufs Neue vorkommt. Ich habe z. B. auf einem Spazier= gange einen Pilz gesehen, ohne auf seine Gestalt und übrigen Merkmahle zu achten, ich weiß bloß, daß es ein Pilz war. Es war also eben so gut, als hätte ich ihn in der Dämme= rung gesehen Bey solchen dunkeln Begriffen verwechselt man oft ganz verschiedene Dinge mit einander, z. B. einen Blätterpilz (Agaricus) mit einem Löcherpilz (Boletus).

§. 19. Der Begriff ist klar, wenn wir uns so vieler Merkmahle bewußt sind, als nöthig ist, um ein Ding im Ganzen und im Geschlechte wieder zu erkennen. Ich unter= scheide den Blätterpilz vom Löcherpilz, vom Stachelpilz u. s. w. Doch können auch hier noch Irrthümer Statt finden und Urten, z. B. der Kaiserling (Agar. caesareus) mit dem Fliegenschwamm (Agar. muscarius), verwechselt werden.

J. 20. Deutlich ist der Begriff, wenn man die verschiedenen Theile desselben mit Sicherheit erkennen und unter= scheiden kann. Man hat einen deutlichen Begriff von dem Fliegenschwamme, wenn man die einzelnen Theile oder Merk= mahle, wodurch er sich vom Kaiserling unterscheidet, genau angeben kann.

§. 21. Urtheilen heißt, einen Begriff mit dem an= dern verbinden. Wenn wir fagen: die Wunde ist todtlich, fo haben wir den Begriff tödtlich mit dem Begriffe Wunde verbunden. Das Vermögen zu urtheilen heißt die Urtheils= fraft.

6. 22. Bu jedem Urtheile geboren nothwendig drey

Stücke: 1) ein Begriff, von welchem etwas gefagt wird (De= gen), 2) ein Begriff, welcher diese Aussage enthält (fpi= \$i9), und 3) ein Mittel, wodurch die benden Begriffe mit einander verbunden werden (ist). Der erste Begriff heißt Subject (Grundwort), der zwente Prädicat (Zueig= nungswort), und der dritte Copula (Verbindungswort).

§. 23. Die Ordnung, in welcher die einzelnen Theile des Urtheils stehen, wird durch die Ubsicht des Redenden oder Schreibenden bestimmt, z. B. der Degen ist spissig; spissig ist der Degen; ist der Degen spissig? Uuch sind nicht in jedem Urtheile drey Wörter. Prädicat und Copula sind sehr oft, und bisweilen auch das Subject in einem einzigen Worte ent= halten. Cajus stirbt hat alle Theile eines Urtheils, denn die Copula (ist) liegt in dem Prädicate (stirbt) versteckt (ist sterbend). Das Wort morior (ich bin sterbend) enthält alle drey Begriffe, ist also ein Urtheil.

§. 24. Ein Urtheil heißt bejahend, wenn Subject und Prädicat mit einander als verfnüpft gedacht werden, oder wenn dem Subjecte ein Prädicat bengelegt wird. Der Dolch ist drenschneidig, die Magd ist schwan= ger, der Hund ist wüthig, sind sämmtlich bejahende Urtheile.

§. 25. Verneinend wird ein Urtheil genannt, wenn Subject und Prädicat als nicht zusammen gehörig gedacht werden, oder wenn dem Subjecte ein Prädicat abgesprochen wird; z. B. die Wunde ist nicht tödtlich. Doch gibt es auch Prädicate, die bejahend scheinen, im Grunde aber verneinend sind, daher dem Ausdrucke nach bejahende, dem Inhalte nach verneinende Urtheile, z. B. der Geist ist schwach, d. h. nicht stark, blind, d. h. nicht fehend.

§. 26. Ein mit Worten ausgedrücktes Urtheil heißt ein Gat; und diefer ift einfach, wenn er sich nicht in mehrere auflöfen läßt, 3. 3. die Wunde ist gefährlich; 3 u fammen= gefett, wenn er in mehrere Sate aufgelöst werden fann, oder wenn er mehrere Subjecte oder Pradicate hat, 3. B. Hieb= und Stichwunden sind gefährlich; der Labak ist ein be= täubendes und scharfes Gift.

§. 27. Ift in einem Saße von allen Theilen eines Ganzen (eines Geschlechts oder einer Urt) die Rede, als: alle Männer sind bärtig, so heißt der Saß ein allgemeiner; ist bloß von mehreren Theilen eines Ganzen die Rede, als: manche Weiber sind eifersüchtig, so heißt er ein befonde= rer; und ist nur von einem einzelnen Theile des Ganzen die Rede, als: dieser Mensch ist berauscht, so ist es ein ein= zelner.

§. 28. Zwey Cabe heißen wider fprechend, wenn der eine dassfelbe von demfelben Dinge bejahet, was der andere verneinet, z. V. Cajus lebt noch, und: Cajus lebt nicht mehr. Von folchen Sähen kann nur einer wahr, und auch nur einer falsch seyn. Der Widerspruch kann aber statt finden: 1) bey Bejahungen und Verneinungen von einzelnen Dingen, z. V. der Ursenik ist ähend, und: der Ursenik ist nicht ähend; 2) bey allgemeinen Bejahungen und einzelnen Verneinungen, z. V. alle Bunden bluten, einige Bunden bluten nicht; 3) bey allgemeinen Verneinungen und einzelnen Bejahungen, z. B. kein Ey hat zwey Dotter, einige Eper haben zwey Dotter.

§. 29. Werden zwey Saße so mit einander verbunden, daß der eine die Bedingung enthält, unter welcher der andere für wahr gehalten wird, so heißt der zusammengesetzte Satz ein bedingter Satz; derjenige Theil desselben, der die Be= dingung enthält, der Vordersatz, der andere der Nachsatz. 3. 23. wenn die Lunge im Wasser schwimmt, so ist sie specifisch leicht. Es kommt daben nicht auf die Wahrheit die= fer bedingten Sätze, sondern bloß darauf an, ob der Nachsatz aus dem Vordersatze richtig folgt.

J. 30. Unbedingte Gape heißen folche, in welchen feine Bedingung ausgedrächt ift, z. B. der hunger thut meh,

oder die Krankheit ist ein Übel. Da man jedoch nichts ohne Grund für wahr hält, und der Grund, warum wir den Hunger für schmerzhaft, und die Krankheit für ein Übel halten, die Bedingung unserer Aussage ist, so kann der unbedingte Satz sehr leicht in einen bedingten verwandelt werden. Der Hunger thut mir nähmlich wehe, in so fern die durch ihn hervorgebrachte Empfindung einerley ist mit der, welche ich wehe nenne; und die Krankheit ist mir ein Übel, in so fern die Vorstellung von derselben einerley ist mit der, die ich vom Übel habe.

§. 31. Wenn sich in einem Satze zwey oder mehr Prädicate besinden, von denen ausdrücklich gesagt wird, daß nur eins davon mit Ausschließung der übrigen dem Subjecte bengelegt werden könne; so nennt man ihn einen theilenden Satz, z. B. »alle falsche Schwangerschaften setzen entweder einen Benschlaf voraus, oder sie entstehen ohne denfelben.« Das en t= weder und oder deutet an, daß nicht bendes zugleich sey oder seyn könne, und daß wo eins ist, das andere nicht Statt finde.

J. 32. Ein Sat, dessen Wahrheit ohne Beweis einleuch= tet, heißt ein Grundfatz, in fo fern aus ihm die Möglich= keit vieler Erkenntnisse erkannt wird, z. B. ein Theil ist klei= ner als das Ganze.

§. 33. Ein Gat, durch welchen die wefentlichen Merkmahle eines Begriffes vollständig, aber ohne Überfluß, in klaren Worten dargestellt werden, heißt eine Erklärung oder Definition, und die Sache, welche erklärt wird, das Erklärte oder Definitum. 3. B. ein neugebornes Kind heißt dasjenige, welches noch die vergänglichen Merkmahle des Fötus-Lebens an sich trägt. Wollte man noch hinzuseten: das mit der Nabelschnur verschen ist; so wäre dieser Jusap überflüssig, weil die Nabelschnur unter den vergänglichen Merkmahlen schen mitbegriffen ist.

J. 34. Eine Definition ift entweder eine bloße Erflarung

des Begriffs, welcher in einem Worte liegt, und heißt dann Wort = Definition. So liegt z. B. in dem Worte Wund e der Begriff des frisch getrennten Zusammenhanges eines or= gamichen Theiles; in dem Worte Geschwulst der Begriff einer kranthaften Erhöhung an einem organischen Theile; oder eine Erklärung der Sache nach ihrer Möglichkeit oder Ent= stehungsart, und heißt dann eine Sach = Definition, z. B. wenn ich fage: eine Wunde entsteht, wenn der Zusammen= hang eines organischen Theiles durch Stich, Schnitt, Hieb oder Quetschung aufgehoben wird.

§. 35. Da man bey einer Definition die möglichste Deut= lichkeit der Erkenntniß, und Vermeidung alles Mißverstandes zur Absicht hat; fo ergeben sich daraus folgende Regeln:

1) Man muß zu einer Definition nur folche Wörter wählen, die allgemein verständlich sind, oder die man schon vorher ertlärt hat, besonders aber sigurliche Ausdrücke vermeiden. Go darf man in einer gewöhnlichen Definition nicht sagen: der Verstand ist eine Sonne, durch welche die Seele erleuchtet wird; obgleich man in der bildlichen Rede allenfalls so sprechen darf.

2) Man muß nicht bloß übersetzen, weil in der bloßen Übersetzung noch keine Merkmahle liegen, wodurch man die Sache von allen andern unterscheiden kann. Sagt uns z. B. jemand : die Myologie sey die Muskellehre, so müßten wir ihn abermahls fragen : was ist denn die Muskellehre?

3) Eine gute Definition darf weder zu viel, noch zu wenig fagen; fondern nur gerade fo viel Merkmahle ent= halten, als zur Vollständigkeit des Begriffes gehören. Die Definition: der Mensch ist ein zweybeiniges Thier ohne Fe= dern, fagt zu wenig, denn dann wäre ein Hahn, dem man die Federn ausgerupst hat, auch ein Mensch.

4) Die angegebenen Merkmahle muffen wefentlich fenn, weil die zufälligen Eigenschaften nicht hinreichen, das Definitum von allen übrigen Dingen zu unterscheiden. Die Definition: »die gerichtliche Urznenfunde ist diejenige medici= nifche Wiffenschaft, welche am spätesten bearbeitet worden ist,« wurde fehr unbefriedigend seyn, weil die Zeit ihrer Be= arbeitung über ihr Wesen keinen Aufschluß gibt.

5) Man muß im Erklären keinen Zirkel machen, d. h. man muß in einer Reihe von Begriffen nicht die ersten durch die folgenden, und die folgenden wieder durch die ersten erklären wollen, weil dadurch die Dunkelheit der Sache nicht gehoben würde. So wäre es ein Zirkel, wenn man die Muskeln dadurch erklärte, daß sie aus Fasern bestehen, und die Fa= fern, daß sie die Muskeln bilden. Hier wird jeder Begriff durch sich felbst, und also gar nicht erklärt.

§. 36. Weil es unmöglich ift, von allen Dingen voll= fommene Erklärungen zu geben, so behilft man sich öfters mit der Anführung einer Menge zufälliger Eigenschaften, um dadurch Andere wenigstens in den Stand zu segen, eine Sache zu gewissen Zeiten und unter gewissen Umständen von andern Dingen zu unterscheiden. Man nennt dergleichen Befchrei= bungen. Sie können nur ben sinnlichen Gegenständen, als: Menschen, Thieren, Pflanzen, Mineralien, Gegenden, Kunstwerken u. d. gl. Statt finden.

§. 37. Schließen heißt, die Wahrheit oder Falschheit eines Urtheils aus einem andern Urtheile folgern oder erken= nen. Und ein Schluß ist ein Urtheil, das nur durch ein anderes Urtheil möglich wird. So folgere ich z. B. die Wahrheit des Urtheils: ich bin sterblich, aus dem andern Urtheile, alle Menschen sind sterblich. Die Kraft zu schließen ist die Bernunft.

J. 38. Jedem Ochluffe liegen dr en Urtheile zum Grunde :

1) eine allgemeine Regel, welche durch die Vernunft eingeschen wird, ein Grund oder eine Bedingung, z. B. alle Gäugethiere haben ein rothes warmes Blut;

2) ein Sat, der etwas unter der Bedingung der Regel fest, z. B. die Maus ist ein Säugethier;

3) der Satz felbst, den man aus den benden vorigen herleitet, z. B. alfo hat die Maus ein rothes warmes Blut.

Man sieht hieraus zugleich, daß alle zu einem Schlusse gehörigen Urtheile in Einem Bewußtfenn vereiniget wer= den, und eine Einheit ausmachen.

§. 39. Die allgemeine Regel heißt der Oberfat; der zweyte Sat, der etwas unter die Bedingung der Regel fest, der Unterfat, bende zusammen heißen Vorderfäte; das Urtheil felbst, welches aus den Vordersäten hergeleitet wird, ist die Schlußfolge.

§. 40. Ein Schluß heißt ein or dentlicher oder förmlicher, in welchem die Theile in einer folchen natürlichen Ordnung gestellt werden: daß der Obersaß, als der entfernte Grund, die erste, der Untersaß, als der nächste Grund, die zwente, und der Schluß selbst, als die Folge, die dritte Stelle einnimmt.

§.41. Nicht alle Schlüsse aber sind förmliche. In den meisten behält man einen der Vordersätze im Sinne, und einen folchen Schluß nennt man einen verfürzten, oder unmittelbaren, weil bey ihm die Wahrheit eines Ur= theils aus einem andern, ohne Hülfe eines dritten erfannt wird; z. 23. alle geistigen Getränke berauschen, also ist auch der Wein berauschend. Hier fehlt der Untersat: der Wein ist ein geistiges Getränk. In dem Schlusse: oder Wein ist ein geistiges Getränk, also ist er berauschenda, fehlt dage= gen der Obersat: walle geistigen Getränke berauschen.«

S. 42. Der verfürzten Urt zu fchließen bedienen wir uns in Schriften, und im gemeinen Leben beständig, wenn wir gleich nicht daran denken, besonders in den Fällen, wo wir die Wörter des wegen, darum, daher, also, folg= lich u. f. w. gebrauchen; indem wir von Jugend auf mit einer Menge allgemeiner Gäße befannt werden, deren Un= wendung uns mit der Zeit geläufig wird, ohne daß wir uns - 12 -

der Regeln, die ihnen zum Grunde liegen, deutlich bewußt find.

S. 43. Darum sind aber die förmlichen Schlusse nicht unnut, denn wir lernen unsere eigenen und anderer Gedan= ken prüfen, und ihre Richtigkeit und Falschheit einsehen; es entsteht dadurch in uns eine regelmäßige Fertigkeit im Denken und Handeln.

J.44. Die allgemeinste Bedingung, unter welcher dem Berstande die Gegenstände dargebothen werden können, ist die Sinnlichkeit, welche in der Fähigkeit besteht, Vor= stellungen von Gegenständen im Bewußtseyn zu empfangen.

S. 45. Die Gegenstände, von welchen der Mensch Borstellungen erhalten kann, sind entweder Er felbst (sein eige= nes Ich), oder von ihm verschiedene Dinge. Die Fähigkeit, Vorstellungen von sich Selbst (seinen Gedanken) zu empfan= gen, heißt der innere Sinn; die Fähigkeit, außere Ge= genstände wahrzunehmen, der äußere Sinn. Veyde sind auf das engste mit einander verbunden.

§. 46. Die Bedingungen, an welche die Sinnlichkeit des Menschen gebunden ist, sind gewisse Werkzeuge — die Sinnes = Organe —, wovon jedes eine besondere Urt der sinnlichen Erkenntniß, oder einen eigenen Siun begründet. Die Vorstellung, welche durch die Einwirkung eines Gegen= standes auf die Sinnlichkeit, vermittelst der Nerven, ent= steht, heißt Empfindung, und diese ist entweder eine äußere oder eine innere.

§.47. Jene entsteht durch das Gefühl, welches wir von dem äußern Eindrucke eines Gegenstandes auf uns haben, und ist ein Bewußtfeyn dieses äußern Eindruckes auf uns, z. B. die Empfindung von der Kälte des Eises, des Hungers, Dur= stes, des Schmerzes 1). — Diese ist das Bewußtseyn, daß

<sup>1)</sup> Die innere Empfindung darf mit dem Gefühle dessen, mas in dem Inneren unsers Körpers vorgeht, nicht verwechselt werden.

in unferem Innern (in unferer Geele) etwas vorgehe; &. B. das Mitleiden ben dem Unblicke eines Ermordeten.

S. 48. Zu den innern Sinnen gehört 1) das Gefühl des Schönen, welches in einem Vermögen besteht, das Schöne richtig und schnell aufzufassen. Wer dieß Vermögen besitht, hat Geschmack; 2) das Gefühl des sittlich Guten und Bö= sen (das moralische Gestühl), welches feinen Ursprung in dem Eindrucke sittlicher Handlungen hat, deren Rechtmäfigkeit oder Unrechtmäßigkeit, Wohlgefallen oder Mißfallen in uns erweckt. In so fern dies moralische Gefühl das Recht und Unrecht unserer eigenen Handlungen unterscheidet, heißt es Gewiffen.

§. 49. Die erste Kraft, wodurch alle übrigen Kräfte, welche zum Denken beytragen, erst in Thätigkeit geseht wer= ben können, ist die Uufmerkfamkeit, welche ein felbst= thätiges Bestreben der Geele ist, unter vielen gegebenen Bor= stellungen einige mit vorzüglicher Deutlichkeit zu denken.

S.50. Ein zweytes Vermögen, das sich mit dieser Kraft verbinden muß, die gedachten Vorstellungen in unserem Be= wußtseyn fortzusezen, ist das Gedächtniß, welches sich dadurch äußert, daß ses einmahl gehabte Vorstellungen be= hält, und sie wieder willfürlich ins Bewußtseyn zurückbringt.

§. 51. Erkennen wir durch das Gedächtniß eine Vorstellung als schon einmahl gehabt, mit allen den Umständen, unter denen wir sie hatten; so zeigt sich unser Gedächtniß als Erinner ungs= Kraft. Wir durchlaufen daben gewöhn= lich eine Reihe von Umständen, des Ortes, der Zeit u. f. w. mit einer gewissen Anstrengung, um auf die vergessenen Vor= stellungen zurück zu kommen, oder wir befinnen uns auf das Vergessene.

J. 52. Ein drittes Vermögen ift die Einbildungs= Kraft, vermittelft welcher wir im Stande find, uns Bilder von abwesenden Gegenständen zu machen, welche vormahls Eindrücke auf uns gemacht haben. Go stellen wir uns das Reilbein in der Gestalt einer Fledermaus mit feinen Flügeln und feinem Körper vor. Die Einbildungekraft erneuert uns alfo, wie das Gedächtniß, schon einmahl gehabte Vorstellungen, aber durch ein Bild auf eine sinnliche Weise.

§.53. Die von der Einbildungsfraft verschiedene Phan= tafie besteht in dem Vermögen, aus der Vorstellung von einem Gegenstande eine neue zu bilden, z. B. sich einen Ochenkelknochen von einem Riesen vorzustellen, oder wohl gar ganz neue Gegenstände zu schaffen, wie sie in der Natur nicht vorhanden sind, z. B. ein Pferd mit Flügeln. Man nennt sie auch Dichtung 8= Vermögen, weil Dichter und Rünst= ler dieser schöpferischen Kraft zur Hervorbringung ihrer Kunst= werke besonders bedürfen.

§. 54. Überdieß hat der Mensch auch noch das Vermögen zu vergleichen und zu unterscheiden, d. h. zu untersuchen, ob eine Vorstellung einerley oder verschiedene Merkmahle enthalte. Wer z. B. behauptet, daß die Knochen eines Mannsgerippes länger, stärker und rauher sind, als die von einem Weibe; die Eingeweide eines Menschen mit den eines Schweines eine große Ühnlichkeit haben, der muß zuvor zwischen diesen Gegenständen Vergleichung angestellt haben.

§. 55. Das Vermögen, auch die feinsten Unterschiede an den Gegenständen zu bemerken, heißt Scharffinn; und das Vermögen, auch die verborgensten Ahnlichkeiten schnell aufzufinden, heißt Wiß. Vende Kräfte mussen vereint wirken, wenn der Scharffinn nicht in Spissfindigkeit, und der Wit nicht in Ubgeschmacktheit ausarten soll.

§. 56. Unfere Vorstellungen und Begriffe mögen aber auf diese oder jene Urt erzeugt werden, so mussen sie doch allemahl unter einer sinnlichen Bedingung im Bewußtsenn angestellt und aufbehalten werden, wenn sie nicht nach der Erzeugung sogleich wieder verschwinden sollen. Diese sinnlichen Mittel, wodurch die Vorstellungen im Bewußtsenn, auch in Ubwesenheit und selbst in Ermanglung der Gegenstände, fest gehalten werden, sind die Zeichen, welche also die Stelle der Gegenstände felbst vertreten.

§. 57. Die gewöhnlichsten und vollkommensten Zeichen sind die Worte. Der Begriff, der mit ihnen verbunden wer= den foll, ist die Bedeutung oder der Sinn derselben. Ein Wort bezeichnet den darin liegenden Begriff entweder unmittelbar, z. V. Mensch, oder mittelbar, als: behalten, wenn es vom Verstande gebraucht wird. Die un= mittelbaren Zeichen heißen auch eigentliche, die mittel= baren un eigentliche oder tropische, metapho= rische.

§. 58. Der Iweck des Gebrauchs aller Erkenntniß: Vermögen ift die Erkenntniß der Wahrheit. Die Wahrheit besteht in der Übereinstimmung unserer Vorstellungen mit der Sache selbst; das Gegentheil, der Irrthum, in dem Mangel der Übereinstimmung unserer Erkenntniß mit dem Gegenstande. Die Übereinstimmung ist das Merkmahl der Wahrheit.

§. 59. Ob unfere Vorstellungen mit der Cache felbst übereinstimmen, läßt sich nach gewissen Regeln des Den= fens (Denkgesehen) entscheiden, die in unserem Verstande liegen, und deren Gegentheil anzunehmen uns unmöglich fällt. Die vorzüglichsten Denkgesehe sind folgende:

1) Ein jedes Ding ift das, was es ist, oder: jedem Gegenstande kommt das Merkmahl zu, welches mit ihm übereinstimmt. So kommt z. B. dem Feuer das Merkmahl der Hitze; dem Eife das Merkmahl der Kälte, dem Metalle das Merkmahl der Schwere zu. Mann nennt diese Regel den Satz der Übereinstimmung.

2) Ein Ding kann nicht zugleich feyn und auch nicht feyn, oder: was sich nicht widerspricht ist möglich, was sich wider= spricht ist unmöglich. So sind rund und Zirkel übereinstim= mend; sie widersprechen sich nicht, und lassen sich also zu Ei= nem Gedanken verbinden. Viereckig und Zirkel aber, heiß und Schnee, kalt und Feuer, find widersprechend, und lassen sich alfo nicht zusammen denken. Man nennt diese Regel den Satz des Widerspruches.

3) Alles, was gedacht ist, hat einen zureichenden Grund, d. i. jede Wirfung muß ihre Ursache, jede Folge ihren Grund, und wieder umgekehrt: jede Ursache muß ihre Wirkung, je= der Grund seine Folge haben. Unter Grund aber versteht man das, woraus etwas erkannt, oder wodurch etwas mög= lich wird; Folge ist das, was daraus erkannt, oder was durch den Grund möglich wird. Man nennt diese Regel den Sath des zureichenden Grundes.

S. 60. Wahrscheinlich ist unsere Erfenntniß, wenn wir die Wahrheit einer Vorstellung nicht vollständig einsehen, aber doch mehr Gründe da für als da wider haben. Es ist z. B. wahrscheinlich, daß von zwey auf gleiche Weise Verwundeten, der gesündere und stärfere eher mit dem Leben davon kommen werde, als der stets fränklich gewesene; aber es ist nicht gewiß, weil widrige Umstände ben dem ersteren den Tod, günstige bey letzterem Genesung bewirken können.

ĩ

§.61. Zweifelhaft ist eine Erkenntniß, deren Gegentheil eben so wahrscheinlich ist, als sie felbst, und ihr fann kein Beyfall gegeben werden. Ein Grund, der unsere Überzeugung wankend macht, oder unseren Beyfall aufhebt, ist ein 3 weifel. Der Zweiselnde befindet sich also in einem Zustande des Berstandes, wo er eine Vorstellung weder für wahr, noch für falsch hält.

S. 62. Die verschiedenen Grade des Fürwahrhaltens werden durch bestimmte Wörter bezeichnet. Ich meine, wenn ich die Überzeugung habe, daß die Gründe meines Fürwahr= haltens sowohl für mich als für Andere unzureichend sind; ich glaube, wenn die Gründe meines Fürwahrhaltens für mich, nicht aber für Iedermann zureichend sind; ich weiß, wenn meine Gründe für mich und für Jeden hinreichen. §. 64. Das Wissen läßt sich Undern mittheilen, und muß in Ullen, welche die Gründe begreifen, einen gleich starken Grad der Überzeugung hervordringen; der Glaube aber läßt sich nicht Jedermann mittheilen, und die Meinung Niemand aufdringen, weil die Menschen verschieden sind. Meinungen ohne alle Gründe sind Einbildungen, Hirngespinste, Chimären.

17

§. 65. Der Irrthum ist der Wahrheit entgegengeset; und besteht in der Nichtübereinstimmung unserer Gedanken mit dem Gegenstande. Ein jeder Irrthum ist also ein fal= sches Urtheil, das für wahr gehalten wird. So irrt sich z. B. der Urzat, wenn er eine Schwangere für wassersüchtig halt.

§. 66. Jrrthum schadet allemahl, wenn man darnach handelt. Nur dann sind Irrthumer unschädlich, wenn sie nicht unser Thun und Lassen angehen, und auf unsere oder Underer Ruhe und Zufriedenheit keinen Einfluß haben. Ob ich z. B. Galen für den Erfinder der Lungenprobe halte, kann mir und tausend Menschen sehr gleichgültig seyn.

S. 67. Um uns vor Irrthum zu bewahren, muffen wir die Quellen deffelben kennen lernen. Diefe haben ihren Gis: 1) in den Sinnen, 2) im Gedächtniß, 3) in der Einbildungskraft, 4) in dem Willen, 5) in der Sprache, und 6) in dem Verstande felbst.

§. 68. Sowohl die äußeren als die inneren Ginne verleiten den Verstand zu mancher Übereilung im Urtheilen. Die ersteren stellen uns die Gegenstände nicht immer auf die= felbe Urt dar; sie täuschen und. So z. B. erscheint uns ein halb ins Wasser gesenkter Stock frumm, und an dem Orte zerbrochen, wo er die Oberfläche des Wassers durchschneidet;

§. 69. Die Gründe diefer Sinnentauschung sind vielfach: a) die Sinneswertzeuge sind nicht immer in dem gehörigen Zustande, in welchem allein sie gesegmäßig wirten können; durch Krankheit, Ulter u. d. gl. werden sie verdorben. Der Gelbsüchtige z. B. sieht alles gelb; b) die Gegenstände; welche wir wahrnehmen follen, sind oft nicht in der gehörigen Entfernung, entweder zu nahe — und dann blenden sie, oder zu entfernt, — und dann ist ihr Eindruck zu schwach; c) das Mittel, wodurch ein Gegenstand auf unsere Sinne einwirkt, ist nicht immer von derselben Beschaffenheit. So verwechselt man beym Kerzenlicht grün und blau; ein starfer Bind macht, daß wir nur verworrene Zöne hören; d) die Gegenstände sind zu groß, können also nicht übersehen wer= den, oder zu klein, entgehen uns also, oder sie eilen zu schnell vorüber; e) es sind der Gegenstände, die auf unsere Sinne zugleich einwirken, zu viele, so daß wir sie nicht zuverläßig und genau wahrnehmen.

§. 70. Die inneren Sinne täuschen, indem man die Erscheinungen von Urfachen ableitet, von welchen sie nicht abhangen, oder auf Folgen bezieht, die mit ihnen in keinem Zusammenhange stehen. Dies ist besonders der Fall, wenn die Dauer unserer innern Zustände zu kurz ist, als daß wir sie gehörig wahrnehmen könnten.

S.71. Die Einbildungstraft verleitet zu Irrthümern, indem sie uns die durch sie erzeugten Bilder so stark und lebhaft vorstellt, daß wir sie für sinnliche Unschauungen halten. Daraus entspringen die sogenannten Chimären und Hirngespinste. So bilden sich Nichtärzte, wenn sie me= dicinisch-praktische Bücher lesen, alle die Krankheiten ein, von denen sie lesen.

S.72. Vermöge der Eingeschränktheit des Gedächt= niffes halten wir oft ähnliche Begriffe für dieselben, welche ehemahls im Gedächtniß gewesen sind, worans Gedächt= nißfehler entstehen. Das Gedächtniß ist oft nicht ganz treu; es behält nicht immer die Eindrücke und die Reihe der Vor= stellungen so genau, gibt sie auch nicht so wieder, wie es die= selben empfangen hat. Manche Vorstellungen schwinden ganz, andere werden halb verwischt; besonders verwechselt man leicht Zeit und Ort, Zahlen und Nahmen.

6. 73. Durch den Einfluß des 2Billens tann unfere Beobachtung : a) fchläfrig und matt fenn, welches ben Denjenigen Menfchen der Fall ift, Die alles nach einem Bor= urtheile des Unfebens glauben, oder denen jede Meinung aleichqultig ift, weil fie fur Die Wahrheit felbft feine Buneigung fühlen; b) eilfertig und flüchtig, wie ben denen, die eine ungeordnete Wißbegierde haben, und weil fie nur immer nach bem Deuen hafchen, nie die Geduld haben, einem Dinge lange und fcharf nachzudenten; daber nichts gründlich und vieles verfehrt faffen; c) durch finnliche Be= gierden gestört werden. 3m Buftande ber Leidenschaften und der ftarten Gefühle ift das Streben nach einem Gute und das Berabscheuen eines Ubels herrschend; dadurch be= fommt die Borftellungsfraft eine einfeitige Richtung ju lauter folchen Borftellungen, die fich auf jenes Gut oder Ubel beziehen. Es werden in diefem Buftande viele lebhafte Bilder der Phantafie erwedt und dadurch andere Borftellun= gen verdunkelt, oder fie verlieren fich wohl gar gang. Die Beachtung und Prüfung ift alfo in diefem Zustande nicht fren, fondern eingeschränft und partenifch.

19 ----

§.74. Die Sprache, welche die Zeichen unferer Begriffe enthält, verleitet zu häufigen menschlichen Irrthümern, weil: a) manche Wörter sehr viele und oft ganz entgegengesetzte Bedeutungen haben, woraus Wortstreit, Verwechslung und Mißdeutung entstehen, z. B. vergeben; b) für einen und denselben Hauptbegriff zwey und mehrere Zeichen vorhanden sind, die aber verschiedene Nebenbedeutungen haben (Synonyma, Sinnesverwandte), z. B. Kopf und Haupt, Gewalt und Macht u. d. gl.; c) mehrere Wör= ter die Begriffe unvollständig bezeichnen. Dahin gehören die negativen Wörter, welche die Ubwesenheit einer Eigenschaft bedeuten, z. B. mißfärbig, ungesund, frank u. d. gl.; d) manche Wörter in gewissen Verbindungen die Sache ganz falsch bezeichnen. Dieß ist z. B. der Fall in den Redens= arten: die Fenster schwißen, das Gefäß rinnt, die Sonne geht unter; e) mehrere Wörter schwankend ge= braucht, oder willfürlich mit einander verwechselt werden, 3. B. einfältig, einfach; brauchen, gebrauchen; f) viele Wörter nur beziehlich, relativ, gebraucht werden können, als: groß, klein, stark, lang u. f. w.

6. 75. Der Verstand felbit verfallt in Irrthumer : a) wenn er die Ochranken überschreitet, welche ihm von der natur gesetht find. Wir können nur von Dingen, die wir Durch Erfahrung fennen lernen, Erfenntniffe haben; jenfeits der Ginnenwelt fchließen fich Die Ochranten der menfchli= chen Erfenntniß. Der fie überschreitet und nach überfinn= lichen Dingen forscht, der verfällt auf leere Grubeleyen, verwirrt fich in ein uns gang fremdes geld, und wird ba= burch ju Irrthämern verleitet; b) wenn er ju voreilig ur= theilt und fchließt. Daraus entfpringen Borurtheile oder allgemeine Urtheile aus einzelnen Erfahrungen, 3. 23. wwas ich nicht begreife, das tann auch nicht fenn; was meine Lebrer gejagt haben, ift unumftößlich wahr !« und Trugichluffe, oder folche Schluffe, in denen die Ubweichung von den Dentgesehen versteckt liegt; c) wenn er nicht die nothigen Einfichten und Vorkenntniffe bat, Die zur Beurtheilung eines Gegenstandes erforderlich find. Unwiffenheit ift eine der gewöhnlichsten Duellen der Irrthumer; d) aus Rrantheit. Der Verstand ift gefund, wenn alle Außerungen Des Erfenntnifvermögens verhältnigmäßig zu einem 3wede wirfen; ift diejes nicht, fo nennen wir ihn frant 1).

J. 76. Da aus einem einzigen Irrthume mehrere andere herfließen können, wie schon aus der Verbindung unserer Urtheile unter einander hervorgeht, wenn auch nicht die Er=

<sup>1)</sup> über die Geisteskrankheiten siehe mein fystematisches Sandbuch der gerichtl. Urgnepk. Aufl. II. G. -

fahrung es lehrte; fo ift es nothig, fich mit den Mitteln, fich vor Irrthum zu bewahren, befannt zu machen.

21

S. 77. Die Mittel gegen die Irrthümer find Regeln, durch deren Beobachtung der menschliche Verstand die Irr= thümer größtentheils vermeiden kann; alle zu vermeiden er= laubt die Schwäche der menschlichen Natur nicht. Zu dem Gebrauche aller, und also auch dieser Regeln, wird Urtheils= fraft vorausgesett.

§. 78. Um sich gegen die Irrthümer der Sinne zu verwahren, bedenke man 1) daß die Sinne uns die Gegenstände beym ersten Unblick nicht immer so vorstellen, wie sie uns sonst erscheinen; man beobachte 2) die sinnlichen Gegenstände zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten, sehe auf die Lage und Entsernung, auf die gleichzeitigen und vorhergehenden Eindrücke, so wie auf uns selbst, ob auch nicht Uffecte sich ins Spiel mischen, vergleiche auch seine eigenen Wahrnehmungen mit den Wahrnehmungen Underer; man ziehe 3), so oft es sich thun läßt, mehrere Sinne zu Rathe, gebrauche bald den Geruch, bald den Geschmack, bald das Gesühl, um das Gesicht zu berichtigen.

§. 79. Wir verwahren uns gegen die Irrthümer der Einbildungsfraft, wenn wir uns 1) überhaupt be= "mühen, die Einbildungsfraft dem Verstande unterzuordnen, also nicht folche Spiele der Phantasse unterhalten, welche ausgemachten Erfahrungen, oder dem Vernunftgesetze wider= streiten; wenn wir 2) das, was uns als eine Erscheinung der Sinnenwelt vorkommt, nicht gleich wirklich dafür hal= ten, sondern es zu verschiedenen Zeiten, unter verschiedenen Umständen, nach allen Gesetzen des Verstandes und der Sinne untersuchen.

J. 80. Da das Gedächtniß felten ganz treu ift, fo kon= nen die Begriffe leicht mangelhaft und verkehrt feyn, denn wir läugnen alsdann, daß etwas geschehen fen, oder mei= nen, es sey anders (zu einer anderen Zeit, an einem andern Orte, unter andern Umständen) geschehen, als es wirklich ist. Um solche Irrthümer so viel als möglich zu vermeiden, stärke man 1) sein Gedächtniß durch Übung, und 2) verlasse sich in zweiselhaften Fällen nicht darauf, sondern überzeuge sich auf eine andere Urt, daß die jezige Vorstellung die richtige sey.

§.81. Gegen die Irrthümer, die aus dem Willen entspringen, verwahrt man sich: 1) wenn man sich felbst, besonders seine Neigungen, Begierden und Leidenschaften kennen lernt; 2) man gegen alle Urtheile, die mit irgend einer unserer Neigungen zusammenhängen, argwöhnisch ist, und sie der schärssten Untersuchung unterwirft; 3) man sein Fürwahrhalten an der Vernunst Underer, die unparteyisch such prüft; 4) man nicht vergißt, bey der Prüfung eines Urtheils, seine Lieblingsneigungen mit in Erwähnung zu zie= hen, die so häufige Ursachen des Verstalles und Nichtbey= falles sind.

§. 82. In Betreff der Vorurtheile überhaupt bedenke man: 1) daß die Wahrheit nur durch eigene Einsicht aus der Natur der Sache felbst geschöpft werden kann, und daß daher äußere Umstände nie unmittelbare Gründe der Wahrheit seyn können; 2) daß allgemeine Erfahrungssätze auch nur durch die Erfahrung bestätiget werden können, und daß ihre Gewißheit auch nur von derselben abhängt; und 3) daß keine Vernunft so erhaben, kein Talent so groß, und nichts überall so gewiß sey, das sich nicht der strengen Prüfung unserer eigenen Vernunft unterwersen mußte.

J. 83. Die gludliche Unwendung diefer Mittel wird in= dessen dann schwer, wenn die Irrthümer schon durch Gewohnheit und langen Gebrauch eingewurzelt sind. Daher kommt es ben der Heilung von Irrthümern vornähmlich darauf an, seine eigenen Irrthümer erst genau kennen zu lernen, und den Einfluß ihrer Ursachen zu schwächen. Dazu dienen im Allge= meinen folgende Regeln: 1) man bedenke, daß die Menschen fämmtlich viele Vorurtheile und Irrthümer einsaugen, weil der Anfang ihrer Ausbildung größtentheils mechanisch ist, und daß also auch ein Jeder bey genauer Untersuchung dergleichen in sich felbst antreffen müsse; man gehe daher 2) sein ganzes Gedanken-System durch, und stelle über alle Gründe seines Denkens und Handelns Überlegungen und Untersuchungen an; 3) man gebe insbesondere Acht, wie viel an unfern allgemei= nen Grundsägen Unterricht und Gewohnheit Theil habe, führe sie alle bis auf die obersten unerweislichen Grundsäge, wo möglich auf Einen, zurück, und leite sie davon ab 1).

II. Unleitung zu fcbriftlichen Auffäten.

§. 84. Obgleich das richtige Denken die Grundlage eines guten, mündlichen und schriftlichen Vortrages ist, so ist es doch noch nicht hinreichend, über jeden gegebenen Gegen= stand zweckmäßig sich auszudrücken, und schriftlich sich mitthei= len zu können.

§. 85. Jur Ubfassung eines Auffaßes gehört vielmehr noch 1) Kenntniß des Stoffes oder derjenigen Sache, über welche man schreiben will; 2) Kenntniß der Form, oder der Urt und Weise, wie man den Stoff bearbeiten soll. Den Stoff gibt die Wissenschaft, so wie das häusliche und bürger= liche Leben, und nach diesem Stoff richtet sich auch die Schreibund eigenthümliche Behandlungsart desselben, oder die Form, für welche nun die allgemeinen Regeln aufgestellt werden.

§. 86. Unter Schreibart oder Styl verstehen wir die Urt und Beise, wie man schreibt, oder andern feine Ge= danken durch geschriebene Worte mittheilt. In so fern diese Urt und Beise übereinstimmig ist mit den allgemein angenom= menen Gesehen der Schreibart, nennen wir sie gut.

1) S. Sprachlehre der Deutschen. Bon Theodor Seinsius. Quegabe 3. Berlin, 1817. Thl. II. S. 252-289. §. 87. Die allgemeinen Gesetse einer guten deutschen Schreibart gehen aus dem nächsten und allgemeinen Zweck des Schreibenden hervor: so zu schreiben, daß er mit Wohlgefallen verstanden werden könne. Zur Er= reichung dieses Zweckes mussen wir folgende allgemeine Erfor= dernisse einer guten Schreibart in unsern schriftlichen Aufsähen anwenden: 1) den Gebrauch des Hochdeutschen, oder der Schriftsprache; 2) die Sprachreinigkeit; 3) die Sprachrich= tigkeit; 4) die Klarheit und Deutlichkeit; 5) die Angemessenheit; 6) die Präcision oder Kürze; 7) die Würde; 8) den Wohltlang; 9) die Eebhastigkeit; 10) die Mannigfaltigkeit; 11) die Neuheit; und 12) die Einheit des Schls.

§. 88. Unter Hoch de utsch versteht man den edlern, allen Deutschen verständlichen Ausdruck, wie wir ihn in guten Schriften und in der höhern Umgangssprache gebildeter Stände finden. Diefer edle Ausdruck schließt also die verschiedenen Mundarten aus, weil diese nicht allgemeine Verständlichkeit haben, auch an Schönheit der ausgebildeten hoch= deutschen Sprache nachstehen.

§. 89. Der Ausdruck ist fprachrein, wenn er nicht mit fremdartigen Wörtern vermischt ist, sondern bloß aus sich selbst besteht. Das Fremdartige einer Sprache aber besteht: a) in veralteten Wörtern, oder solchen, welche, meist ir= gend eines Mangels wegen, aus dem Gebrauch gefommen sind, z. B. Schnur st. Schwiegertochter, Leumund st. Verleumdung; b) in Provinzialismen, oder solchen Ausdrücken, welche nur in einigen Provinzen angetroffen wer= den, und nicht Hochdeutsch sind ischen Wörtern, in so fern wir gute deutsche Zusdrücke dafür haben; dahin gehören beson= ders die lateinischen und französischen, z. B. Requisition, Co= pie, Manuscript, Courage, defendiren u. d. gl.; d) in sprach= widrig gebildeten neuen Wörtern oder Neologis= S. 90. Die Sprachrichtigkeit lehrt eigentlich die Erammatik, welche die Regeln aufstellt, nach denen die Wörter der Sprache gebildet, gesprochen, verändert, verbunden und geschrieben werden müssen. Wer diese Regeln im Spre= chen und Schreiben beobachtet, dessen Ausdruck ist sprachrichtig.

§. 91. Die Rede hat Klarheit und Deutlichkeit, wenn die darin liegenden Gedanken ohne Mühe aufgefaßt und verstanden werden können. Es ist z. 23. nicht klar und deut= lich, wenn Jemand sagt: »scin Freund hat seinem Vater ge= meldet, daß fein Bruder am Rande des Grabes steht,« weil es ungewiß bleibt, welcher Vater und welcher Bruder hier gemeint sey.

6. 92. Bur Klarbeit gehören : a) Bollftandigfeit bes Berftandes, welche in der Unwefenheit aller gur Berftandlichkeit einer fconen Rede nothwendigen Borftellungen besteht. Cagt Jemand : wein Unglud, welches ihm wider= fahren, als er es am wenigsten vermuthet« (wo die Wörter ift und hatte ausgelaffen find); fo fehltes in diefen Gagen an Bollftandigfeit; b) Einheit des Berftandes, d. h. es darf nichts in der Rede vorhanden fenn, was den Lefer in Unfehung des wahren Berftandes ungemiß laffen fann ; Die Borftellungen muffen alfo fo geordnet und ausgedruckt fenn, baß gerade nur diefe und feine andere in uns erwedt werden. Die Vernachläßigung diefer Regel macht die Rede fchwanfend und zwen= ober vieldeutia, z. B. gewiffe Mittel ergreifen; c) Die Beobachtung einer richtigen Interpunction, g. B. man hat den Ochug-Canal nicht aber das Ochug- Ma= terial entdecft.

J. 93. Die Ungemeffenheit besteht in der genaue= ften Ubereinstimmung des Zusdrucks mit der allgemeinen Ubsicht der Sprache und den jedesmahligen besonderen Ubsich=

ten bes Sprechenden. Man rechnet babin: a) Ublichteit, welche erfordert, daß man für jede Borftellung und jeden Bedanken denjenigen Ausdruck mable, den der allgemeinfte und beste Gebrauch eingeführt bat, und alle Ubertretungen des Sprachgebrauchs, alte Borter, unnöthige Meuerungen u. f. w. ausschließt, j. B. Jemanden in den Stand fegen, nicht ftellen; einen anmelden, nicht anfundigen; die Rofe riecht, nicht ichmedt; ein toller, nicht thorichter hund; b) Schicklichkeit und Raturlichkeit, d. i. jene Eigenschaften des Styls, nach welchen fowohl die Borftellungen als die Uusbrucke zu bem Gegenstande und den Um= ftanden des Ochreibenden paffen. Lefen wir z. 23. »Ohl und Pulver auf die Wunde aufgestreuet,« fo feben wir ein, daß der Ausdruck ftreuen wohl ju Pulver, nicht aber ju Obl paffend ift; c) Bestimmtheit, welche erfordert, daß man für jeden Begriff Diejenige Urt der Darftellung desfelben wähle, welche für die jedesmahlige Ubsicht die meisten und Plarften Merkmahle hat. Der Gegenfas der Bestimmtheit ift das Unbestimmte und Ochwankende. Unbestimmt ift z. 23. der Ausdrud: »der Lod ift den Ulten natürlich,« denn das ift er ber Jugend auch.

§. 94. Die Präcifion oder Kürze besteht darin, daß jeder Gedanke in der bundigsten Kurze dargestellt, also ohne Überfluß in Worten ausgedrückt wird. 3. B. der alte Greis; sich über etwas beflagen und beschweren.

§. 95. Die Bürde erfordert eine Übereinstimmung des Sprachausdrucks mit der Denk- und Empfindungsweise der gebildeteren Menschen-Classen. Die Ubweichung von der Bürde macht den Styl niedrig und pöbelhaft. So sind z. B. die Börter beschnüffeln, schnappen, ausbeuteln, und mehrere sprichwörtliche Redensarten, als: Haare auf den Zähnen haben, Jemanden in den Sack stecken, gegen die Bürde des Styls.

J. 96. Der 23 ohlflang besteht darin, daß die Rede

mit allen ihren einzelnen Theilen auf eine gefallende und angenehme Urt durch das Gehör aufgefaßt wird. Die Uusdrücke: Geliebtrer, glaubsts, barbarischter, beleidigen den Wohllaut der Sprache.

§. 97. Die Lebhaftigkeit ist eine Vollkommenheit des Styls, durch welche man eine anschauliche Erkenntniß bewirken will. Die Mittel, deren man sich dazu bedient, sind gewisse uneigentliche Ausdrücke und Wendungen der Rede, welche man Figuren nennt, durch welche man die Nede, welche man Figuren nennt, durch welche man die Unsmerksamkeit sessen, oder auf die Einbildungskraft, die Empfindung, den Wis und den Scharfsinn besonders einwirken will. Figuren gehören aber vorzüglich für die dichterische und rednerische Schreibart.

S. 98. Die Mannigfaltigkeit besteht darin, daß man ahnliche Gedanken auf verschiedene Urt ausdrückt. Go kann z. B. statt todter Mensch, die Leiche, der Verblichene, das Blut war flüffig, es befand sich im flüf= figen Zustande, gesagt werden.

J. 99. Unter neu versteht man nicht das, was noch nie gesagt und gedacht worden, fondern das Ungewöhnlichere und alles, was noch nicht zu fehr verbraucht und abgenützt ist.

§. 100. Die Einheit des Styls besteht theils in dem innern Zusammenhange und der Verbindung aller Theile zu einem schönen Gauzen, theils darin, daß alles mehr oder weniger zur Beförderung des Gesammteindrucks beyträgt, daß also nichts mußig und überflussig ist, oder wohl gar einen ent= gegengeseten Eindruck hervorbringt.

S. 101. In einem schriftlichen Auffate sind überdieß die fogenannten grammatischen Figuren, welche aus Un= funde der Grammatik oder aus einem falschen Geschmack hervorgegangen, und also als Verstoße gegen die Richtigkeit und Reinheit der Sprache zu betrachten sind, und die Verwech 8= lung sinnverwandter Wörter (Synonyme) zu ver= meiden. §. 102. Grammatische Figuren heißen gewisse Ub wei= dungen von der gewöhnlichen und von der, durch die Gram= matik bestimmten, Urt zu sprechen, und bestehen in dem Hin= zuthun und Weglassen einzelner Buchstaben, Sylben und Wör= ter; die man daher kennen muß, um sie zu vermeiden.

6. 103. Die in den älteren deutschen Schriften gangbarften Figuren Diefer Urt find: Profthefis, wenn man dem Borte einen Buchftaben oder eine Sylbe vorfest, j. 23. benebft ft. nebft; Upharefis, wenn man dem Worte einen Buch= ftaben oder eine Sylbe am Unfange wegnimmt, g. B. 'rein, 'raus, 'rab, 'runter, ftatt berein u. f. w.; Paragoge, wenn man an das Ende eines Wortes einen Buchftaben oder eine Sylbe anhängt, j. B. dabero ft. daber, dorten ft. bort, ihme ft. ihm; Upotope, wenn man am Ende des Worts einen Buchstaben wegnimmt, j. B. Gnad', Gut', Rron', fatt Gnade u. f. w., welches indeffen in Gedichten erlaubt ift, wenn das folgende Wort wieder mit einem Bocal anfängt; Epenthefis, wenn in der Mitte eines Wortes ein Buchftabe oder eine Sylbe hineingeschoben wird, 3. 23. lobelich ft. loblich; Synfope, wenn man aus der Mitte eines Wortes einen Buchftaben oder eine Gylbe berausnimmt, g. B. drin, druber ft. darüber; Rrafis, wenn man zwen Oglben oder 2Borter gegen ihre Matur oder ben Bohllaut zufammenzieht, j. 23. überm ft. über dem, fag's ft. fage es; Unaftrophe, wenn man bie Stellung eines Wortes umfehrt, 3. 23. Demnach ft. nachdem ; Pleonasmus, wenn ein 2Bort überfluffig ift, 3. 3. Das hat feiner nicht gefeben; Beugma, wenn ben zwen Substantiven ein Verbum fteht, Das fich nur zu einem fchidt, j. B. Milch und Blumen auf das Grab ftreuen; Ellipfis, wenn ein Bort ausgelaffen wird, welches häufig ben ben Sulfeverbis Genn und haben der Fall ift; Enallage, wenn man ein Wort für ein anderes fest, j. B. Geis ft. Sab= fucht.

S. 104. Jede Sprache hat mehr oder weniger Borter

aufzuweisen, die in ihrer Bedeutung Uhnlichkeit haben, ohne darum ganz gleichbedeutend zu fenn, z. B. Kopf und Haupt, befehen, betrachten, beschauen u. f. w. die eben da= her, sowohl im gemeinen Leben als in der Schrift, häufig mit einander verwechselt werden. Man nennt sie finnver= wandte Börter (Synonyme).

J. 105. Synonyma find also nicht gleichbedeu= tende Börter, sondern sie haben nur eine gewisse Verwandt= schaft in der Bedeutung, und sind daher als solche Börter zu betrachten, die zwar in ihrer Hauptbedeutung ein= ander ähnlich, in ihrer Nebenbedeutung aber verschieden sind.

J. 106. Das Studium der Synonymen weckt nicht bloß den Scharfsünn dessen, der die versteckten Berschiedenheiten zwischen verwandten Begriffen aufsucht, sondern es gibt dem Style eine höhere Bestimmtheit und Deutlichkeit, indem es uns anleitet, für jeden Begriff gerade das in diesem Jusam= menhang passende Wort aufzufinden, und nicht Wörter mit einander zu verwechseln, die sinnverwandt scheinen, aber es doch nicht sind.

§. 107. Zu folchen nicht finnverwandten Börtern gehören z. B. kindlich und kindisch; — berühmt und berüchtigt; heldenmüthig und tollkühn; geistlich und geistig; klein und kleinlich; einfach und einfältig; zeitig und zeitlich; fließend und flüssig; verlegen und verlegt; überfahren und überführt; abgelegen und abgelegt; bewogen und bewegt; gemahlen und gemahlt; Einheit und Einigkeit; erfinden und entdecken; Empfindsamkeit und Empfindelen u. f. w.

S. 108. Man unterscheidet drey einzelne Urten von Styl, welche man Schreibarten nennt, die von dem Stoffe, über welchen man schreibt, und von den Ubsichten des Schrei= benden abhängig sind. Sie sind also nichts anders als ver= schiedene Formen oder verschiedene Urten der Darstellung, die man durch bie Ausdrücke: niedere, mittlere und höhere Schreibart bezeichnet.

§. 109. Der Charafter der niederen Schreibart ist größte Faßlichkeit und Leichtigkeit, und wird dadurch allen Ständen des Volkes verständlich. Sie darf daher weder höhere wissenschaftliche Kenntnisse voraussfezen, noch sich folche Ausdrücke erlauben, welche die Phantasse aufregen, oder über die gewöhnliche Sprache des gemeinen Lebens hinausgehen. Sie behandelt die Gegenstände mit einer ge= wissen Natürlichkeit, ohne Kunst und rednerischen Schmuck, ohne zugleich aber ins Niedrige, Unedle und Kindische zu fallen. Sie wird in Volks = und Jugendschriften, in ver= traulichen Briefen u. d. gl. gebraucht.

S. 110. Schon der Mahme mittlere Schreibart, deu= tet an, daß sie die Mitte zwischen der niederen und höhe= ren haben soll. In ihr ist Verstand und Phantasse in glei= cher Thätigkeit. Sie hat also weder in den Gedanken, noch in der Construction die Faßlichkeit der niederen Schreibart, aber auch nicht die schlichkeit der niederen Schreibart, aber auch nicht die schlichkeit der niederen Schreibart, beren. Ihre Ausdrücke sind sorgfältiger als jene, ihre Pe= rioden voller, harmonischer und geründeter, ihre Sprache ist lebhaster und bilderreicher; aber der Schmuck dient ihr nur zur Verstärkung des Eindrucks, den sie auf den Ver= stand, auf Velehrung und Überzeugung machen will. Sie ist die Sprache der edleren Unterhaltung und aller wissen= schaftlichen Schriften.

S. 111. Von beyden diesen unterscheidet sich die höhere Schreibart dadurch, daß sie das Erzeugniß einer le= bendigen Phantasie ist, und die Rührung und Erschütterung zu ihrem nächsten, die Überzeugung und Belehrung aber zu ihrem entfernteren Zweck macht. Gie gränzt daher sehr nahe an die Poesse, je nachdem sie die edlern Uusdrücke derselben, ihre Bildersprache, ihre feineren Wendungen und Wortfügungen, das Rühne, Erhabene, Feyer= liche und Wunderbare derfelben mehr oder weniger in sich aufnimmt.

§. 112. Um wichtigsten ist und bleibt immer die mittlere Schreibart, weil sich in ihr der Charafter des Bolfs und der Sprache am sichtbarsten abdruckt, weil sie unter allen gebildeten Bölfern am meisten angebaut ist, weil in ihr die meisten und vorzüglichsten Schriften geschrieben sind, und weil sie besonders zur vielseitigen Behandlung ver= schiedener Stoffe am geschicktesten ist. Wer es in einer dieser Schreibarten, oder (was selten ist) in allen so weit gebracht hat, daß er bleibendes Muster der Nachahmung für Un= sanger seyn kann, ist classifich, oder mustergiltig.

S. 113. Das gewöhnliche Leben des Menschen liefert den Stoff des prosaischen Styls; und dieser wird in vier Classen: den Briefstyl, den historischen Styl, den Lehr= styl und den Geschäftsstyl eingetheilt.

S. 114. 2Benn unfere Berhaltniffe im Menschenleben von der Urt find, daß wir uns an der Stelle der mundli= chen Unterredung, Ubwefenden fchriftlich mittheilen muffen, fo bedienen wir uns des Briefes, deffen Regeln der Briefftnl enthält; wollen wir die Begebenheiten, die wir felbit erlebt, oder von denen wir durch Ubertragung Renntniß erhalten haben, nach ihren Urfachen, Wirfungen und Verbindungen unter einander darstellen, fo entsteht der bifto= rifche Styl; wollen wir unfere gefammelten Kenntniffe und Erfahrungen ordnen, um fie 2indern gur Belehrung und zum Unterrichte mitzutheilen, fo entsteht der Lebr= oder didaftische Styl; und die Beziehung unferer gefellschaftlichen Berhältniffe als Burger des Staates, und Mitglieder eines besondern Standes, gibt endlich den Ge= fchaftsftpl; über welchen letteren bier einige Regeln ertheilt werden.

S. 115. Geschäfte nennen wir nach dem Sprachge-

brauche folche Außerungen der menschlichen Thätigkeit, welche aus unfern gesellschaftlichen und bürgerlichen Verhältnissen hervorgehen. Gesch äftsstyl ist daher diesenige eigenthum= liche Form der Bezeichnung, welche jenen Verhältnissen an= gemessen ist.

§. 116. Die Geschäfte sind entweder öffentliche oder Privat-Geschäfte. Öffentlich heißen sie, in so fern sie von der Regierung eines Staates und deren Gerichts= höfen betrieben werden; Privatgeschäfte aber sind die= jenigen, welche zwischen den Staatsbürgern selbst, ohne Mitwirtung und Dazwischenfunst der Obrigkeit, verhandelt werden konnen. Es gibt daher auch einen höheren Ge= schaftsstyl für die öffentliche Geschäfte, welcher für uns hier allein von Interesse ist, und einen niederen Geschäfts=

§. 117. Der niedere Geschäftsstyl umfaßt alle Pri= vat= Verhandlungen, welche in ten rechtlichen Verhältnifs fen des bürgerlichen Lebens zwischen den einzelnen Staats= bürgern, ohne Einmischung der Obrigkeit, abgethan werden können. Dahin gehören z. B. Obligationen, Quittungen u. d. gl., bey denen wir uns aber hier nicht länger aufhalten. Der höhere Geschäftsstyl, auch Eurial= oder Kanzleystyl genannt, umfaßt alle öffentliche Verhandlungen der Regie= rung und deren Gerichtshöfe, und theilt sich daher in den Hofftyl, und in den Gerichtsstyl; von welchem nur der letzte für uns hier wichtig ist.

J. 118. Der Gerichtsstyl hat es zu thun mit den rechtlichen Berhältnissen der Staatsbürger, sowohl vor als außer Gericht, aber immer im Nahmen der Regierung. Zu ihm gehören daher alle Verhandlungen der Justiz und Po= lizen, als: Citationen, Protocolle, Decrete Relationen, Klagschriften u. d. gl.; von denen bloß einige der Gerichts= arzt abzufassen hat. §. 119. Der Zweck des Geschäftsstyls geht auf Belehs rung und Unterricht des Verstandes hin; es kommt in dem= selben wenig auf die Schönheit der Form an, aber sehr viel auf Deutlichkeit, Klarheit, Vollständigkeit, Ordnung und Kürze, da alles was schwankend und zweydeutig ist, die nachtheiligsten Mißverständnisse und die langwierigsten Creitigkeiten verursachen kann. Daher ist auch die nie= dere Schreibart, und in einzelnen Fallen die mittlere, für die schriftlichen Geschäftsverhandlungen am zweckmäßig= sten; nie aber wird die höhere hier anwendbar senn.

J. 120. Außer diesen stylistischen Eigenschaften hat der Geschäftsstyl wegen der Wichtigkeit und Bürde der öffent= lichen Geschäfte eine gewisse herkommliche Form, die sich am sichtbarsten ausprägt in gewissen fegerlichen Titeln, Aus= drücken, Formeln und Terminologien, die man mit dem Mahmen der Courtoisse belegt, so wie in einem einför= migen, trockenen und langen Periodenbau.

S. 121. So kommt der Landesstelle, den Hofstellen, dem Uppellations-Gerichte u. f. w. der Titel hochlobliche, den niederen Stellen aber: dem Kreisamte, den Polizey= Directionen, der medicinischen Facultät, dem Magistrate, den Landgerichten, bloß der Titel löbliche zu; wenn mehrere Individuen einen gemeinschaftlichen Bericht abstatten, so nennen sie sich in demfelben Wir, oder Unterfertigte; thut dieß nur ein Einzelner für sich allein, so nennt er sich statt Ich - Unterfertigter, Unterschriebener u. f. w.

S. 122. Auch in der äußern Form der Geschäftsauf= fäße ist in Hinsicht auf Format, Papier, Unterzeichnung, Besiegelung, Aufschrift u. f. w. mehreres zu beobachten. Indessen hat der bessere Geschmack der neueren Zeit schon Manches sowohl in der inneren als äußeren Form des Ge= schäftsstyls gemildert, und besonders dem Styl der Privat= Geschäfte einen fregen und ungebundenen Gang gegeben.

3

J. 123. Vom Kanzlengebrauche des Papiers ist zu be= merken, daß zu Concepten das schlechtere, fogenannte Con= cept=Papier, zu den Ausfertigungen selbst aber gewöhn= liches Ochreibpapier, jedesmahl aber von einem kleine= ten und stets gleichen Format gewählt wird.

S. 124. In Betreff der Buchstaden ist die sogenannte Eurrent = Schrift überall gewöhnlich, außer daß ben Litulaturen, Unreden und eigenen Mahmen Fractur = oder Kanzleybuchstaden gebraucht zu werden pflegen. Übri= gens erfordert es auch die Wichtigkeit des Kanzlengeschäfts, daß in den Uussertigungen keine verschiedenen Hände, ausgenommen in der Unterschrift, keine radirten oder ausge= strichenen Stellen, ingleichen keine Ubfürzungen vorkommen dürfen, und die Jahlen, außer dem Datum, mit Buchstaben geschrieben werden müssen.

§. 125. Auch in dem höheren oder niederern Unfange der Zeilen, im Abstande des Contextes von der Unrede oder der Courtoiste von der Unterschrift, in dem schmäleren oder breiteren Seitenrande u. f. w. wird nach den Verhältnissen des Schreibenden in den Kanzleyen und von Privat=Per= sonen ein Unterschied beobachtet. Je höher der Rang des Schreibenden gegen den Andern ist, desto höher wird der Ansang der Zeilen auf das Papier geset, und desto ge= ringer ist der Abstand zwischen Anrede und Unterschrift von dem Contexte.

§. 126. Das Format der Kanzleyausfertigungen kann feyn: 1) patentweise, da über die ganze Breite des aus einander gefalteten Bogens geschrieben wird; 2) libell: weise, wenn, wie gewöhnlich, auf einem Folio-Bogen ge= schrieben und auf der einen Seite nur ein kleiner Raum gelassen wurd; 3) protokollweise, wenn der Bogen gebro= chen und nur eine Seite (die zur Rechten) beschrieben wird; 4) das Brief: Format.

S. 127. Befteht eine Ochrift aus mehreren Bogen, fo

werden dieselben zusammengeheftet, und die Enden des Fat dens auf der letten Seite mit einem oder mehreren Siegeln dergestalt verwahrt, daß nichts davon kommen oder dazwi= schen geschoben werden kann. Dazu nimmt man starken 3wirn; ben gewissen feyerlichen Kanzleyausfertigungen aber geschieht das heften auch mit buntfarbigen seidenen Fäden oder Schnüren.

S. 128. Oft wird zur Beglaubigung einer Schrift auch nach dem Nahmen das Siegel beggedruckt; dieß nennt man bestiegeln. Das Siegel besteht entweder in Oblaten, oder in Siegellack. Es wird auf die Schrift felbst gedruckt, und zwar bey den Oblaten auf die so genannte Eectur, d. i. auf ein vierectiges oder anders geformtes Stück Papier, welches darüber gebreitet wird. Bey 21b= schriften der Urkunden werden die an denselben befindlichen Siegel durch L. S. (Loco Sigilli) bezeichnet.

## III. Mittel, sich in schriftlichen Auffätzen die nöthige Fertigkeit zu erwerben.

§. 129. Um sich die Fertigkeit anzueignen, den hier angegebenen Erfordernissen gemäß zu schreiben, muß man sich vor allem im mündlich en Vortrage seiner Ge= danken üben. Dieß geschieht, wenn man die gehörige Uufmerksamkeit verwendet auf das, was man spricht, und auf die Stellung und Verbindung seiner eigenen Gedanken; wenn man auf den Uusdruck gebildeter Menschen achtet, und wenn man öfters Versuche macht, kleinere oder größere Erzählungen, die nan einmahl gehört oder gelesen hat, sich selbst oder Underen im Zusammenhange wieder zu er= zählen.

S. 130. Man muß feine Gedanken fleißig niederschreiben. Dazu hat ein Urzt oder Bundarzt, auch felbst in den Studien = Jahren, besonders Gelegenheit, wenn er das den, Tag hindurch Gehörte, Gelesene oder Bes obachtete in ein Tagebuch einträgt. Bevor man aber etwas aufschreibt, muß man den Gegenstand genau überdenken, d. h. sich den Stoff, welcher bearbeitet werden foll, klar vorstellen, und die einzelnen Säße, in denen man denkt, nach ihrem inneren Jusammenhange, in der natürlichsten Ordnung auf einander folgen lassen. Jeden auf diese Urt verfertigten Aufsah muß man mehrere Mahle mit Ausmerkfamkeit durchstehen, und ihn selbst nach den oben angegebenen Erfordernissen eines guten schriftlichen Ausdruckes prüfen; auch wird man gut thun, um die Fehler gegen den Wohllaut zu entdecken, sich die Arbeit laut vorzulesen.

§. 131. Manmuß ferner gut geschriebene mit Aufmerkfamkeit, und schlecht geschriebene mit Kritik lesen, d. h. nicht bloß auf den Inhalt zur Befrie= digung der Neu= und Wißbegierde, sondern auch auf die Schreibart, auf die Anordnung und Darstellung des Ganzen, und auf die Verbindung der einzelnen Theile, oder auf die gegen die Regeln einer guten Schreibart begangenen Fehler achten. Wer dieß thut, wird sich mit einem Vorrathe guter Ideen und Kenntnisse bereichern, mehrere gute Wendungen unvermerkt sich aneignen, und Fehler zu vermeiden wissen <sup>1</sup>).

§. 132. Die über die praktische gerichtliche Urznenkunde vorhandenen zahlreichen Schriften sind eine reichhaltige Quelle, aus welcher angehende Gerichtsärzte Venträge zu ihrer Uus= bildung schöpfen können; doch ist der Werth derselben sehr ungleich; auch sind viele, besonders die älteren, in einer Schreibart abgefaßt, daß sie keineswegs als Muster und zur Nachahmung dienen können. Gie enthalten: entweder Unleitung en zur Ubfassung medicinisch=gericht= licher Fundscheine; oder Sammlungen von me= dicinischen Fundscheinen und Gutachten.

§. 133. Unleitung zur Ubfaffung medicinifch=

2) Giehe Theod. Seinfius. a. a. D. Th. II. G. 290-325.

gerichtlicher Fundscheine. Die Kunst, chirurgische Berichte und Wundzettel abzufaffen. Uus dem Französischen ins Deutsche übersetzt. Budißin, 1718. 8. Seiten 431, ohne Register. Die sieben ersten Capitel geben Unleitung zur Ubfassung chirur= gischer Verichte, welche in eigentlich so genannte Verichte, in Entschuldigungsberichte, und in Taxirungs-Verichte ein= getheilt werden; die übrigen sechzehn Capitel enthalten zahlreiche Berichte mannigfaltigen, mitunter interessanten Inhalts.

Math. G. Pfann's, Sammlungverschiede= ner merkwürdiger Fälle, welche theils in die gerichtliche, theils in die praktische Medicin einschlagen u. s. w., nebst einer Vorrede, wie sich angehende Physici, Praktici, und die Wund= ärzte bey Abfassung der Wund=, Sections= und Krankheitsberichte zu verhalten (haben). Nürn= berg, 1750. 8. Ohne Vorrede und Zugaben Sei= ten 360. Die Unleitung zur Abfassung der genannten Be= richte ist sehaltungsregeln bey den anzustellenden Unter= such einige Verhaltungsregeln bey den anzustellenden Unter= such einige Mechaltungsregeln bey den anzustellenden Unter=

Chr. Gottl. Büttner. Unterricht für an= gehende Ürzte und Wundärzte, wie fie fich ben der Besichtigung todter Körper zu verhalten und die Besichtigungsscheine nach der Tödtlich= feit der Wunden einzurichten haben. Königs= berg und Leipzig, 1769. Der Verfasser war befann= termaßen Meßger's Umtsvorfahr zu Königsberg, und ein um die gerichtliche Medicin verdienter Mann; doch ist feine Schreibart veraltet.

Joh. Cafp. Ruef's Unterricht von Crimi= nal=Fällen, und wie fich ein Urzt in (ben) Ub= gebung feines Gutachten (8) hierüber zu ver= halten habe. Nebst einem Unhange von der hornviehfeuche. Nürnberg, 1777. 8. Ohne Vorbericht und Inhaltsverzeichniß 202 Seiten. Er lehrt was man ben der Ausmittlung einer Vergiftung, eines Kindsmordes, einer Fruchtabtreibung, der Tödtlichkeit einer Verlehung, eines Selbstmordes, einer verstellten Krankheit zu beobachten habe, und fügt jeder Ubtheilung einige praktische Falle ben.

Joh. Pet. Brinkmann, Unleitung für Arzte und Bundärzte, um ben gerichtlichen Un= tersuchungen vollständige Visa reperta zu lie= fern. Düffeldorf, 1781. 2. Aufl. 1792. 3. Aufl. 1802. 8. Enthält allgemeine Regeln für medicinisch=gericht= liche Untersuchungen, aber keine Unleitung zur Ubsassung der Visa reperta.

Dr. Ernst Och waben's Unweifung zu den Pflichten und Geschäften eines Stadt= oder Land=Phyfikus. 2 Theile. Mit einer Vorrede pom Hrn. Hofrath Gruner in Jena. Erfurt, 1787. Der zwepte Theil ist vorzüglich der gerichtlichen Urzuey= kunde gewidmet, doch kommen auch einige Gegenstände der medic. Polizey vor; jedem Capitel sind aus den neueren me= dicinisch=gerichtlichen Schriftstellern genommene Verichte bey= gefügt.

Dr. Joh. Chr. Fahner's vollständiges System der gerichtlichen Urznenkunde. Ein Handbuch für Richter und gerichtliche Ürzte. 3 23de. Stendal, 1795. 8. Hier wird im dritten Capitel des ersten Ubschnittes von der gerichtlichen Besichtigung, im vierten Capitel von dem medicinischen Berichte (Visum repertum), im fünften von den Responsis der medicinischen Landes-Collegien gehandelt; in den übrigen Bänden kommen mehrere, theils vom Verfasser herstammende, theils von Undern entlehnte medicinische Berichte vor. Die gerichtliche Urzneywiffenschaft in ihrer Unwendung, oder die Unweisung zu zweckmäßigen und legalen medicinischen Untersuchungen, Erstattung der Untersuchungs=Be= richte und Gutachten in den vorzüglichsten me= dicinisch=gerichtlichen Fällen, nach einer spste= matischen Ordnung dargestellt u. f. w. von Un= ton Dorn. 1. Bd. München, 1813. XVIII und 324 Seiten. Indiefem schaftbaren Werke, dessen Fortsehung praktische Gerichtsärzte mit Verlangen entgegen zu sehen Un= fache haben, wird auch Unleitung zu medicinisch=gerichtlichen Untersuchunges-Pretokolle, und Ubsassung der medicinisch= Gutachten gegeben.

J. 134. Unleitung zur Vornahme medicinisch= gerichtlicher Untersuchungen.

Imm. Knebel, Grundriß der polizeylich = gerichtlichen Entbindungsfunde. 2 Bandchen. Breslau, 1801. 8.

Fried. Benj. Ofiander's Handbuch der Entbindungsfunst. I. Thl. 1. u. 2. Ubtheilung. Tubingen, 1819. 8.

Joh. Chr. Hofbauer, die Pfychologie in ihren Hauptanwendungen auf die Rechtspflege nach dem allgemeinen Gesichtspuncte der Gefetgebung, oder die sogenannte gerichtliche Urznen nach ihrem pfychologischen Theil. Halle, 1808. 8.

Delius, diss. sistens primas lineas Chemiae forens. Erlangae, 1771.

Hagen, Isagoge ad chemiam forensem. Regiom. 1789. Lehrbuch der polizeplich = gerichtlichen Chemie, von W. H. G. Remer. Helmstädt, 1812. 2. Aufl.

Allgemeine Toxifologie oder Giftfunde, worin die Gifte des Minerals, Pflanzen= und Thierreichs, aus tem physiolo=

gischen, pathologischen und medicinisch = gerichtlichen Gesichts= puncte untersucht werden. Aus d. Franz. des Herrn M. P. Orfila, mit Zus. u. Unm. v. Dr. Gig. Fr. Hermbstädt. Vier Theile. Verlin, 1818. 8.

J. R. H. Uctermann's tabellarische Übersicht ben ge= fehmäßigen Leichenöffnungen für angehende Juristen, Gerichts= ärzte und Wundärzte. Leipzig, 1800. 8.

Theod. G. Aug. Rofe's Taschenbuch für Gerichts= ärzte und Bundärzte ben gesetsmäßigen Leichenöffnungen. Bre= men, 1810. 8.

J. H. Ferd. Authenrieth's Unleitung für gerichtliche Arzte ben Legal-Infpectionen und Sectionen, Vergiftung und Kindermord, und der Frage, ob eine Frau fürzlich geboren habe. Lübingen, 1806. 8.

Crufius, vollständige und deutliche anatomische Unweis fung für gerichtliche Urzte und Wundärzte zu gerichtlichen Leis chenöffnungen, Göttingen, 1866. 8,

Gottf. Fleischmann's Unleitung zur forensischen und polizeplichen Untersuchung der Menschen= und Thier=Leichname für Vorlesungen. Erlangen, 1811. 8.

Instruction für die öffentlich angestellten Urzte und Bund= ärzte in den f. f. österreichischen Staaten, wie sie sich ben ge= richtlichen Leichenschauen zu benehmen haben. Wien. Aus der f. f. Hof= und Staatsdruckeren, 1814. 4.

J. 135. Medicinisch=gerichtliche Fälle, Fund= fcheine, Ucten=Uuszüge, Gutachten.

Pauli Ammanni medicina critica seu decisoria, centuria casuum medicinalium in concilio facultatis Lipsiensis ante hac-resolutae comprehensa. Erford. 1670. Stad. 1677. Lipsiae, 1693. 4.

Dr. J. F. Zittmann, medicina forensis, d. i. eröffnete Pforte zur Medicin und Chirurgie, vom J. 1650-1700. Frankfurt am Main, 1706. 4.

Mich. Bernh. Valentini Corpus juris medico-legale,

constans e Pandectis, Novellis et Authenticis jatrico-forensibus. Francof. ad Moen. 1701, 1711 et 1722. Fol.

Medicina renunciatoria et consultatoria, von Bal. Kräutermann. Urnstadt und Leipzig, 1816. 8.

Ern. Eus. Richter's Digesta medica, seu decisiones medico-forenses. Leipzig und Budifin, 1731. 4.

J. D. Gohlii, medicina practica, clinica et forensis. Lipsiae, 1735. 4.

Ch. G. Troppanneger's decisiones medico-forenses. Nebst einer Vorrede von Fr. Hoffmann. Dresden und Neustadt, 1733. 4.

M. G. Pfann's Sammlung verschiedener merkwürdiger Fälle, welche theils in die gerichtliche, theils in die prattische Medicin einschlagen. Nürnberg, 1750. 8.

Safenest, medicinischer Richter, oder acta physicomedico-forensia. Unspach, 1755-1759. 4 Theile. 4.

G. Schuster, Commentationes, difficiliora et notatu digna quaedam themata, tam ad medicinam quam ad jurisprudentiam pertinentia complexae. Chemnitz, 1741. 4.

G. Schuster's medicinisches Journal über allerhand in die Urzneywissenschaft und deren Uusübung einschlagende Materien. 5 Theile. Chemnik, 1767—1770. 8.

Deffen vermischte Schriften, als Fortsesung des medicinischen Journals. 2 Layetten. Chemnis, 1772-1774. 8. \*)

\* Chr. Fr. Daniel's Sammlung medicinischer Gutachten und Zeugnisse. Leipzig, 1776. 8. c. fig.

Ph. Conr. Fabricii, Sammlung verschiedener me= dicinischer Responsorum und Sections=Berichte. Halle und Helmstädt, 1772. 8.

Cappel's medicinische Responsa. Altenburg, 1780. 8. Fr. U. Beiz, vermischte Venträge zur gerichtlichen Arznengelahrheit. Leipzig, 1776. 8.

1) G. den IV. Ih. meiner Bentrage G. 133 u. d. f.

\* J. D. Metger's gerichtlich = medicinische Beobach= tungen. 2. Jahrg. Königsberg, 1778-1781. 8.

\* Dessen neue gerichtlich = medicinische Beobachtungen. 1. 23d. Königsberg, 1798. 8.

\* B. H. S. S. Bucholz, Beyträge zur gerichtlichen Urznengelahrheit und zur medicinischen Polizen. 4 Bände. Weimar, 1782—1793. 8.

\* C. T. Uden's und J. T. Pyl's Magazin für die gerichtliche Urzneywissenschaft und medicinische Polizey. 2 Bande. Stendal, 1782—1783. 8.

\* Magazin für die gerichtliche Urznenkunde, herausge= geben von Uden. Stendal, 1782—1784. 2 Bande. 8.

\* J. T. Pyl's neues Magazin für die gerichtliche Urznenfunde und medicinische Polizen. 3 Bande. Stendal, 1784—1789. 8.

\* Dessen Repertorium für die öffentliche und gericht= liche Urzneywissenschaft. Stendal, 1790. 4 Bande. 8.

\* Deffen Auffage und Beobachtungen aus der gerichtlichen Urznengelahrheit. Berlin, 1782. 8 Bande. 8.

Medicinisch=gerichtliche Beobachtungen nebst ihrer Be= urtheilung, gesammelt von Dr. Ch. L. Schweickhard. 3 Theile. Straßburg, 1789. 8.

\* Einige Falle aus der gerichtlichen Urznenfunde, von Dr. E. G. Elvert. Tübingen, 1792. 8.

J. G. Kühn, Sammlung medicinischer Gutachten. Breslau und Hirschberg, 1779—1796. 2. Samml. 8.

\* Benträge zur gerichtlichen und öffentlichen Urzneyfunde, von Dr. T. G. U. Roofe. Braunschweig, 1798. 8.

\* 28. Fr. 28. Klose, Beyträge zur Geschichte der ge= richtlichen Urznenfunde. Brestau und Leipzig, 1811. 8.

J. 136. Endlich kommen auch noch in nachstehenden Werken einzelne medicinisch=gerichtliche Gutach= ten vor.

\* Journal für die Chirurgie, Geburtshülfe und gerichte

liche Urznenfunde, herausgegeben von J. Ch. Loder. 4 Bde. Jena, 1797-1804. 8.

\* Materialien für die Staatsarzneywissenschaft und praktische Heilfunde, von Dr. J. H. G. Schlegel. Jena, 1800. 8.

\* Medicinische Miscellon aus I. G. U. Roofe's Nach= . lasse, von Dr. L. Formen. Frankf. am Main, 1804. 8.

\* J. Chr. Fr. Meister's Urtheile und Gutachten in peinlichen und anderen Straffällen. Frankfurt an der Oder, 1808. 8.

\* Jahrbuch der Staatsarznenfunde, herausgegeben von 3. H. Ropp. Frankf. am Main, 1808—1819. 8. 11. Jahrg.

\* Fr. L. Augustin, Repertorium für die öffentliche und gerichtliche Urznenwissenschaft. 2 Stude. Berlin, 1810-1812. 8. (Wird fortgefest.)

\* Ernst Platner's Untersuchungen über einige Haupt= Capitel der gerichtlichen Urzneywissenschaft. U. d. Latein. über= fest u. geordnet herausgegeben von Dr. C. E. Hedrich. Leip= zig, 1820. 8.

Beobachtungen und Ubhandlungen aus dem Gebiethe der gesammten praktischen Heilkunde von österreichischen Ürzten, herausgegeben von den Directoren und Professoren des Studiams der Heilkunde an der Universität zu Wien. Wien, 1819. 1. V. 8. (Wird fortgesetht.)

Venträge zur gerichtlichen Urznenfunde für Urzte, Wundärzte und Rechtsgelehrte. Von Jofeph Bernt. 4 Bande. Wien, 1818—1821. 8. (Wird fortgesett.) \*)

§. 137. Die Unleitung zur Ubfassung vollständiger, zwedmäßiger medicinisch = gerichtlicher Fundscheine und Gutachten verbreitet sich über die daben zu beobachtenden I. all gemei= nen, II. befonderen Vorschriften.

A Store Street

<sup>2)</sup> Die mit einem \* bezeichneten Berke gehören unter die vorzüglicheren.

## Erfter Abichnitt.

Allgemeine Regeln für die Abfassung me= dicinisch=gerichtlicher Berichte und Gut=

adten.

§. 138. Der Gerichtsarzt ift nur dann im Stande, ben Gerichten vollständige und zweckmäßige Fundscheine zu liefern, wenn die ihm von seiner Behörde aufgetragene Un= tersuchung eines physischen Gegenstandes mit der nöthigen Aufmerksamkeit, Sachkenntniß und Umsicht vorgenommen wor= den ist, zugleich alle daben wahrgenommenen einzelnen Um= stände, welche über den zweiselhaften Rechtsfall Aufschluß geben können, in einer eigenen schriftlichen Urfunde aufge= zeichnet werden.

J. 139. Es zerfallen demnach die Geschäfte eines Gerichtsarztes in die Vornahme der medicinisch=ge= richtlichen Untersuchungen, in die Aufnahme ei= nes Untersuchungs=Protofolles, und in die Abfassung eines medicinischen Verichtes. Woben wir noch den rechtlichen Werth medicinisch=ge= richtlicher Gutachten, und die Veurtheilung derselben ben höheren medicinisch=gerichtli= chen Vehörden zu berücksichtigen haben.

A. Von den medicinisch=gerichtlichen Unterfuchungen.

S. 140. Medicinisch=gerichtlicheUntersuchung (inspectio legalis) nennt man die von den hierzu aufgestell= ten oder besonders aufgeforderten Medicinal-Personen, nach den gesehlich vorgeschriebenen Formalitäten und nach den Grundsähen der Arzneywissenschaft in der Absicht unternommene Erforschung des Zustandes oder der Beschaffenheit eines physischen Gegenstandes, um dadurch zur Erkenntniß einer in richterlicher Untersuchung stehenden Thatbeschaffenheit, oder über einen Rechtsstreit Auftlärung zu erlangen.

§. 141. Die medicinisch = gerichtliche Untersuchung einer Menschenleiche nennt man jedoch eine Leich en er öffnung, Obduction (sectio oder obductio legalis); den verletten oder getödteten menschlichen Körper das corpus delicti materiale; das Werkzeug, womit Jemand verlett oder getödtet worden ist, das corpus delicti formale; und den Ort, wo diese That begangen worden ist, locus delicti.

§. 142. Mehrere Rechtsgelehrte haben jedoch daran gezweifelt, daß die medicinisch = gerichtliche Besichtigung, beson= ders in Verwundungsfällen, zumahl wenn der Verwundete schnell gestorben ist, nothwendig sen, weil in einem solchen Falle die Tödtlichkeit der Verlegung nicht bezweiselt werden könne. Vorzüglich hat sich der Rechtsgelehrte Polykarp Leyser in einer besonderen Ubhandlung 1) gegen die medi=

<sup>1</sup>) Dissertat. de frustranea cadaveris inspectione. Helmstad. 1731. Seine G: unde sind folgende: 1) Es sey mider die Ehre der Nechtsgelehrten, Leute wie die Arzte in gerichtlichen Dingen um Rath zu fragen; es sey 2) keine Nothwendigkeit, sondern ein bloßes herkommen, die Leichname zu besichtigen; 3) es gäben schon die Umstände der Mordthat und die Wir= kung der gebrauchten Gewalt hinlänglich zu erkennen, ob die beygebrachte Wunde tödtlich sey oder nicht; 4) machten die Gesets zwischen dem Tode von einer Wunde, und einem aus einer anderen Ursache hinzugetretenen, keinen Unterschied, und wollten den Todtschlag ohne Unterschied bestraft wissen; 5) man habe in den älteren Zeiten von der Leichenbesichtigung nichts gewußt, und sie sehre von der Tödtlichkeit der Wunden cinisch = gerichtliche Untersuchung, als ein unnuges, ganz abzu= schaffendes Geschäft, erklärt. Geine Gründe haben jedoch keine Underung in dem gerichtlichen Verfahren zur Folge ge= habt, und sind felbst von Rechtsgelehrten entfrästet worden '). §. 143. Gegenstände medicinisch = gerichtli=

fen ein unnuges Gemafch, denn mo fein Dolus fen, finde Die Todesftrafe nicht ftatt, eben fo mie ben anderen gureichen= den Entiduldigungsgründen ; 7) es fegen, wenn die Gefete ichon Demjenigen den Lod zuerkennen, der in der Ubficht zu er= morden mit Gemehr einhergeht, Diejenigen um fo mehr des Lodes fouldig, die mirflich gemordet hatten ; es fen gur Sin= richtung genug, daß man die 26ficht des Ungreifenden gut todten aus der species facti und aus der Fabigkeit des ge= brauchten Inftruments zum Todtichlage, und dem Darauf folgenden Lode, flar einfehe ; 8) die bekannte peinliche Sals. gerichtsordnung handle im 149ften Urtitel zwar von der Befichtigung, aber nicht von Offnung ber Leichen, und man habe lettere erft nachher hinzugethan; 9) die Ubficht der Richter, welche die Entschuldigungsgründe von der Befchafs fenheit der Bunden bergenommen, gelten laffen, und die Mörder nicht ohne folche Rudfichten ftrafen, verleite auch Undere, ebenfalls einen folchen Mord zu magen; 10) es gabe ja gange Facultaten, g. 28. Die Leipziger, welche eben fo Dachten , und deghalb ben ihren Urtheilen nie auf die Leichen= öffnungen Rudficht nahmen.

<sup>1</sup>) Böhmer (senior), dissertatio de legitima cadaveris sectione. Halae, 1747. Carpzow, pract. rerum. criminal. P. I. quaest. XXVI. n. 3. Berisch et Seger, dissert. de sectione cadaveris occisi. Lipsiae, 1753. So fagt unter andern zur Rechtfertigung der gerichtlichen Arznenskunde Dr. J. J. Malblank: »Die Cultur derselben, die in unfern Beiten (XVIII. J. H.) zu einem so hohen Grade gestiegen ist, und durch ihren zum Theil wohlthätigen Scepticismus manchem Verbrecher den Kopf gerettet hat, der unter dem Druck allzuharter Gesethe geblieben wäre, lag (im XVI. J.H.), unter einem mystischen Wortkram noch ganz darnieder. (Gesschichte der peinl. Gerichtsordn. Kaifer Karl's V. S. 73.) cher Untersuchungen können senn: gesunde Menschen; dem körperlichen oder dem Geisteszustande nach kranke Per= sonen; Menschenleichen; unbelebte, künstliche und natürliche, aus alten drey Reichen der Natur herstammende Substan= zen; lebende und todte Thiere, in so fern dieselben zu Ver= handlungen vor Gericht Unlaß geben.

§. 144. Die Urt der in jedem einzelnen Falle vorzunehmenden Untersuchung ist nach der Natur des zu untersuchenden Gegenstandes und der Beschaffenheit der den gerichtlichen Fall betreffenden Streitfragen verschieden; sie ist daher entweder

1) eine einfache, durch den bloßen Gebrauch der äuße= ren Sinne zu vollbringende, Besichtigung; z. B. die eines, an einem ungewöhnlichen Orte ausgegrabenen, Men= schengerippes; oder

2) eine Unterredung, wodurch einem lebenden Men= schen vermittelst zweckmäßig gestellter Fragen Unlaß gegeben wird, sich über seinen inneren körperlichen und geistigen Zu= stand selbst zu erklären, z. B. die Untersuchung eines Kran= ken, Blödsunigen, Wahnsinnigen u. f. w.; oder

3) eine Unterfuchung durch die Unwendung gemiffer handgriffe, verschiedener Werkzeuge, Geräthschaften u. f. w. Dahin gehört das Touchiren einer Schwangeren oder Wöchnerinn, die Erforschung des Grades der Reife eines neugebornen Kindes durch Maß und Gewicht; oder

4) eine Eröffnung der Leiche (sectio) vermittelst bestimmter schneidender Instrumente; oder

5) ein physikalischer Versuch (experimentum) 3. B. die hydrostatische Lungenprobe; endlich

6) eine chemische Prüfung, auf dem naffen und trockenen Wege verschiedener, giftartiger Substanzen.

S. 145. Bur möglichst vollständigen Ausmittlung des wahren Thatbestandes ist meistens schon eine ein ige Untersuchung hinreichend; unter verschiedenen Umständen aber, besonders in nachstehenden Fällen, wird hierzu in ei= ner und derfelben Streitsache entweder gleich anfangs, oder erst im Verlause der richterlichen Untersuchung, eine wie= derhohlte, oder es werden medicinische Untersuchungen ver= schiedener Urt erfordert.

J. 146. Es finden in Hinsicht einer mehrfachen Unterfuchung vier verschiedene Fälle statt:

1) ein und derfelbe Gegenstand ift in Bezug auf diefelbe Thatbeschaffenheit mehrmahl ju unterfuchen: wenn g. B. ben der Unterfuchung einer ber verheimlichten Schwangerschaft verdachtigen Perfon bloß Die unguverläßigen Mertmable des Ochwangerfenns angetroffen würden, und die Gewißheit über ihren Buftand nur von einer fpater neuerdings vorzunehmenden Unterfuchung zu erwarten ware ; oder wenn ein von einem Undern 23e= fchadigter, bereits gleich nach der That besichtigt worden, und dann genefen oder gestorben ware, und nun über die wahren Folgen der Berlegung, oder den gegenwärtigen Buftand des Beschädigten, über die gepflogene arztliche und wundarztliche Behandlung, gründlich entschieden werden foll; wenn fchon befannte, oder durch die richterliche Untersuchung neu hervorgefommene Umftande ben der erften Unterfuchung durch Verschuldung der Medicinal = Perfonen überfeben wor-Den find;

2) ein und derfelbe Gegenstand ist in Bezug auf zwey verschiedene Thatbeschaffenheiten zu gleicher Zeit zu untersuchen; z. B. wenn sich in der Leiche eines Erschossenen, Erhenkten, Ertrunkenen u. f. w. Spuren einer Vergistung, oder anderweitige tödtliche Ver= lehungen vorfinden;

3) zwey oder mehrere Individuen find in Bezug auf diefelbe Thatbeschaffenheit einer Untersuchung zu unterwerfen, wenn z. B. der Beschuldigte um den vollzogenen Beyschlaf, die Beraubung der Jungfrauschaft, Nothzucht, Schwängerung abzuläugnen, ein Unvermögen vorschüßt; oder wenn die Mutter eines todt ge= fundenen neugebornen Kindes geboren zu haben läugnet;

4) ein Individuum und ein leblofer Ge= genstand find in Bezug auf diefelbe Thatbe= schaffenheit zu besichtigen, wenn z. B. Jemand durch Nahrungsmittel, Getränke, Urzneyen u. f. w. vergif= tet, oder vermittelst eines Werkzeuges getödtet, und diefes vorgefunden worden ist.

S. 147. Lebende Personen werden, wenn sie sich auf freyem Juße befinden, in ihren eigenen Wohnungen, oder in der des untersuchenden Gerichtsarztes, oder in einem Krankenhause, Verhaftete in ihren Gefäng= nissen Menschenleichen an dem hierzu geeigneten Fundorte, oder an einem anderen anständigen, geräumigen, hellen, luftigen, sicheren Orte, z. B. in einer Todtenkapelle, auf dem Kirchhofe, in einer Schener, in einem Hausgar= ten, Vorhause, oder in einer Stube; chemisch zu prüfende Gegenstände aber am füglichsten in einem chemisch zu boratorium, oder in einer Upothefe untersucht.

§. 148. Kann oder darf die Untersuchung eines Leich= nams nicht am Fundorte felbst geschehen, so muß er an den bestimmten Ort übertragen werden. Dieses soll aber, nachdem zuvor in Hinsicht auf den Ort, den Justand und die Lage, wo und in welchem sich der Leichnam befand, alles Nöthige bemerkt und aufgezeichnet worden ist, wie bey einem schwachen Kranken ohne vieles Schütteln, mit Sorg= falt und Behutsamkeit in Beysen der sämmtlichen, zur gerichtlichen Leichenschau gehörigen Personen geschehen, da= mit sie darauf sehen und sich verlassen, das das Cadaver nicht erst während des Transportirens etwa auf irgend eine Urt verlegt, mißhandelt, die daran schon befind= lichen Berlezungen vergrößert, oder sonst verändert, und so die Resultate der Untersuchung unsicher und zweiselhast

4

gemacht werden. Ist aber der Leichnam schon voraus an einen zur gerichtlichen Beschau tauglichen Ort übertragen worden, dann gehört die Erfundigung über die Urt des Transportirens unter die noch vor der Untersuchung des Leichnams aufzusorschenden Umstände <sup>1</sup>).

S. 149. Unlaß zur Untersuchung lebender Per= fonen geben: die vor den Richterstuhl der Justiz- oder po= litischen Behörde gelangten Ungaben der sich für in dem rechtlichen Privat= Verhältniß gestört haltenden, oder beklagten Parteyen. — Die gerichtliche Leichenschau ist aber in allen jenen Fällen nochwendig:

a) wo Jemand in längerer oder fürzerer Zeit nach ei= ner voraus erlittenen mechanischen Gewaltthätigkeit durch Stoßen, Hauen, Schlagen, mit stumpfen oder scharfen, schneidenden und stechenden Werkzeugen, durch Fallen von einer beträchtlichen Höhe u. f. w. gestorben ist.

b) Bey wirklichen Vergiftungsfällen; oder auch nur wenn jemand nach dem Genusse irgend einer verdächtigen Speise, eines Getränkes, einer Urznen u. d. gl. unter plöß= lich darauf erfolgten heftigen, auf die Vermuthung einer Vergiftung hindeutenden Zufällen stirbt.

c) Wenn auch auf den bloß äußerlichen Gebrauch von Galben, Bädern; Waschwasser, Haarpuder u. d. gl., die in der Ubsicht, entweder um Hautausschläge, oder um Läuse und anderes Ungeziefer zu vertreiben, ohne Verordnung ei= nes Urzney. Verständigen gebraucht wurden, der Tod unter den oben genannten Zufällen erfolgt ist.

d) Bey Erwürgten, Erhenkten, Erdrückten, Ertrunkenen, Erstickten.

e) Ben plöglich verstorbenen, vorhin ganz gesunden Personen, wo die Urfache des Todes nicht befannt ist.

f) Ben in Wohnungen, auf freyer Gaffe, auf weg-

1) Instruction für die öffentlich angestellten Urste und Bundarste, über das Benehmen ben gerichtlichen Leichenschauen. §. 27. g)) Bey allen todt gefundenen neugebornen Kindern ohne Unterschied.

h) Beg jenen todten neugebornen Kindern, wo der Verdacht einer gewaltsamen Fruchtabtreibung, oder einer gewaltsamen tödtlichen Handanlegung obwaltet.

i) Endlich auch ben Verstorbenen, die unter der Be= handlung von Quackfalbern und Afterärzten starben, oder wo über die Unzweckmäßigkeit der vorausgegangenen ärzt= lichen Behandlung eine Klage vor Gericht angebracht worden wäre; und überhaupt außerdem noch in allen jenen Fällen, in welchen irgend eine Gerichtsbehörde eine gericht= liche Leichenschau anzuordnen für nöthig findet.

6. 150. Um aber die individuellen Falle, in welchen eine gerichtliche Leichenschau nothwendig ift, fogleich zur Kenntniß ber Obrigfeit zu bringen, fo foll ein jeder Urzt und ein jeder Bundargt, der öffentlich angestellte fowohl, als auch der privat prafticirende, die unerläßliche Pflicht auf fich haben, alle ihm befannt gewordenen Berwundungen und andere Berlegun= gen von einiger Wichtigfeit, auf die der Lod erfolgte, ferner alle Todesfälle, wo ber Berdacht einer zufälligen oder vorfeslichen Bergiftung eintritt, bann was immer fur eine anbere fchon befannte oder nur vermuthete gewaltfame Tedesart, fo bald als möglich der nachften vorgefesten obrigkeitlichen Beborde, in den Städten und Marften den Magiftraten, auf dem Cande den Dominien oder den Rreisamtern, fcbrift= lich ober mundlich anzuzeigen, damit diefe fodann nach ihrem angemeffenen Wirfungefreife bas Mothige zur genquen gerichtlichen Leichenschau verfügen fonnen 1).

1) Die älteren Verordnungen hinsichtlich der pflichtmäßigen Unzeige der einer medicinisch sgerichtlichen Untersuchung unterliegenden Fälle findet man in meinen Beyträgen zur gerichtlie chen Urgneykunde. Bo. IV. G. 23 – 29.

(. 151. In folchen Fallen, wo (S. 149) eine gerichts liche Leichenschau Statt finden muß, ift es weder dem Urgte noch Wundarzte , welche den Berftorbenen in feinen letten Lebenstagen behandelten, noch fonft Jemand andern unter der ftrengsten Uhndung erlaubt, irgend eine anatomische oder andere Untersuchung, wodurch die fpaterbin eintretende ge= richtliche Leichenschau entweder gang, oder nur zum Theil ver= eitelt, oder boch wenigstens unzuverläßig gemacht werden fonnte, vorzunehmen; fondern fie find verbunden, fo viel es von ihnen abhängt, dafür zu forgen, daß der Leichnam als Gegenstand der Untersuchung fo unberührt und unverändert, als es nur immer möglich ift, gelaffen, und wenn es anders fenn fann, fogar nicht von der Stelle und aus der Lage, in der er verschied, oder in welcher er todt gefunden wurde, ge= bracht oder übertragen werde. Moch weniger aber bleibt es ungeahndet, wenn ein Leichnam, der zu einer gerichtlichen Leichenschau geeignet ift, bevor noch Diefelbe vorgenommen wurde, wohl gar für beerdigungsfahig erflart wird.

J. 152. Eine Ausnahme von diesem Verfahren muß jedoch in jenen Fällen gemacht werden :

a) wo man von dem wirklichen Lode eines gewaltsam oder zufällig Verunglückten noch nicht hinläuglich überzeugt ist, sondern wo im Gegentheile vielmehr die Vermuthung eintritt, daß er sich nur in dem Zustande des Scheintodes befinden könne, wie z. B. bey Erwärgten, Erhenkten, Ertrunkenen, vom Blige und Schlagfluß Gerührten u. d. gl.;

b) bey in der zweyten Hälfte der Schwangerschaft verblichenen Weibspersonen. — Im ersten Falle müssen alle Versuche zur erwa noch möglichen Lebensrettung, die die Heil= funst als in der Theorie und Erfahrung bewährt darbiethet, ungesäumt, eifrig und lange genug vorgenommen werden, wenn gleich die in der Folge vorzunehmende gerichtliche Lei= chenschan dadurch erschwert würde. Im zweiten Falle aber muß den bestehenden Gesehen gemäß der Kaiserschnitt mit aller bey noch wirklich Lebenden nothwendigen Vorsicht und Behutsamfeit funstmäßig gemacht werden, um, wenn es möglich wäre, die Frucht noch zu retten, oder ben christlichen Glau= bensgenoffen sie wenigstens doch noch lebend anzutreffen, und taufen zu können 1).

§. 153. Damit der Gegenstand der Untersuchung nicht etwa durch Zeit und Umstände verändert, die Untersuchung hierdurch erschwert, unvollständig gemacht, oder ganz verei= telt werde, muß die medicinisch = gerichtliche Untersuchung befonders nach einer vollbrachten Entjungferung und Nothzucht, nach einer verheimlichten Geburt, eines Mißfalles (abortus), bey vorgefallenen Verlezungen, Vergistungen, vorzüglich wenn der Veschädigte lebt, und einer ärztlichen oder wundärztlichen Behandlung bedarf; bey Leichnamen, welche schon zum Theil in Fäulniß übergegangen, oder doch derselben nahe sind, oder unter gewissen Umständen, z. B. bey heißer Jahrszeit, bey Ertrunkenen, leicht in dieselbe übergehen könnten; bey chemischen oder pharmaceutischen. leicht einer Verän= derung unterworfenen, Gegenständen — ohne Zeitverlust und fobald als möglich vorgenommen werden.

§. 154. Sie darf dagegen unter Umständen, die einen Aufschub gestatten, und wo durch Übereilung die Genauigkeit und Vollständigkeit der Untersuchung einen Ubbruch erleiden könnte — besonders bey zweiselhaften Schwangerschaften, ben Kindern mit zwitterhafter Verunstaltung der Geschlechts= theile; wenn der Nichter wichtigen Entdeckungen auf der Spur ist, welche über die Thatbeschaffenheit ein besonderes Licht verbreiten und die medicinische Untersuchung entscheidend ma= chen könnten; wenn am Leichnam noch ein Überrest von der Lebenswärme vorhanden, und die Wirklichkeit des wahren Todes noch nicht hergestellt ist — nicht zu früh oder über eilt vorgenommen werden.

S. 155. Die medicinisch = gerichtliche Untersuchung mnß mit voller Muße, mit aller möglichen Frenheit ju handeln

1) Inftruction §. 3 - §. 6.

von Seite der untersuchenden Personen, ordentlich, sorgfältig und genau angestellt werden; man hat daben auf die Aufklärung aller Fragepuncte, welche von Seite des Gerichts gestellt werden, und auf die es ben dem Gegenstande der Untersuchung eigentlich ankommt, vorzüglich Rücksicht zu nehmen; es darf nichts außer Ucht gelassen werden, was auch nur möglicher Weise auf eine entfernte Urt zur Aufhellung des vorliegenden Factums bentragen, oder zur Vermeidung der Ausflüchte und Einwendungen dagegen mitwirken kann <sup>1</sup>).

§. 156. Alle müßigen und unnöthigen, oft nur geschwähigen und naseweisen Juseher, durch welche die Aufmerksam= keit der Untersuchenden irre geleitet, gestört, oder doch sonst beunruhiget wird, sind ben einem folchen Ucte nicht als ge= genwärtig zu dulden; sondern sie sollen, wenn es nöthig ist, und sie sich durchaus aufdringen, oder der gutlichen Ermah= nung widersehen sollten, sogar durch obrigkeitliche Gewalt, mittelst der erforderlichen Ussistenzu außer den von Seite des Gerichtes zur Untersuchung bestimmten Personen, und höchstens, wenn es nöthig seyn sollte, noch einer oder der andern Hülfe leistenden Person, Niemanden gestattet, dabey gegenwärtig zu seyn, damit die ben einem solchen Ucte noth= wendige Verschwiegenheit genau beobachtet werden könne<sup>2</sup>).

§. 157. Auf dem platten Lande find die Kreisärzte und Kreiswundärzte, in den Städten die Stadtphy= fici, oder die Magistri Sanitatis und die Stadtwund= ärzte, die fämmtlich schon bey ihrer Unstellung den gewöhn= lichen Diensteid zu leisten verhalten werden, der Regel nach diejenigen, welche die gerichtlichen Untersuchungen zu besor= gen haben; und nur dann, wenn sie Krankheits halber oder irgend eines andern legalen Hindernisses wegen daben zu er=

1) Inftruction. §. 8.

1) Chendafelbit. §. 13.

scheinen nicht im Stande wären, oder wenn Gefahr am Berzuge haftet, ift an ihrer Statt ein anderer graduirter Urzt, oder approbirter Wundarzt, die in der Gegend als geschickte zuverläßige Männer befannt sind, durch Unord= nung der Obrigkeit zu substituiren; wo aber diese Substituirten für einen jeden einzelnen solchen Uct die Eidespflicht besonders zu leisten haben.

§ 158. Eine jede gerichtliche Beschau darf aber nur un= ter folgenden Bedingniffen vorgenommen werden:

a) vor allen muß an die untersuchenden Medicinal : Perfonen ein schriftlicher und ämtlicher Auftrag von Seite derjenigen obrigkeitlichen Behörde erlassen werden, unter deren unmittelbaren Leitung entweder der requirirte Arzt und Wundarzt stehen, oder unter deren Gerichtsbarkeit der die Untersuchung veranlassende Gegenstand gehöret. Dieser Auftrag foll

b) den zu untersuchenden Gegenstand, den Ort wo, die Zeit, wann die Untersuchung vorzunehmen ist, so wie die Benennung der Gerichtspersonen, in deren Gegenwart, und der Medicinal = Personen, von denen die Untersuchung vorge= nommen wird, ausdrücklich enthalten.

c) Jede gerichtliche Leichenschau muß wenigstens von einem der (§. 157) genannten Kunstverständigen vorgenom= men werden; wenn es jedoch ohne bedenklichen Verzug ge= schehen kann, sind deren zwen benzuziehen <sup>1</sup>).

J. 159. Bey allen medicinisch = gerichtlichen Untersuchun= gen muß zur Legalität der Handlung der Richter felbst, oder bey eintretenden wichtigen Hindernissen, eine andere von demselben in gleicher Eigenschaft zu substituirende rich= terliche Person mit einem verpflichteten Uctuar gegen= wärtig feyn. Die Ubwesenheit des Richters oder eines Sub=

<sup>1)</sup> Die gerichtl. Urgneyw. in ihrer Unwendung, v. 21. Dorn. 5. 2. u. 5. 7.

flituten kann nur dann entschuldigt werden, wenn der Vor= fall offenbar zu unbedeutend feyn follte, oder wenn in einem dringenden Falle, wo die medicinische Untersuchung keinen Uufschub leidet, der Richter oder eine andere richterliche Per= son wegen unabänderlicher Hindernisse daben nicht erscheinen kann. In solchen Fällen sollte doch wenigstens ein verpflich= teter Uctuar und unbescholtener Zeuge gegenwärtig senn <sup>1</sup>).

J. 160. Die ben der Untersuchung gegenwärtige Ge= richtsperson hat dafür zu forgen:

1) daß alle unnütze Neugierige, die den Urzt und feine Gehülfen in ihren Verrichtungen zu stören pflegen, sich ent= fernen, um nicht zu einem Versehen Unlaß zu geben; daß

2) dem Medicinal = Personale die den Rechtsfall betref= fenden Streitfragen und aufklärenden Umstände, in Ver= wundungs = und Vergiftungsfällen das Versahren der behan= delnden Urste, die Pflege und das Verhalten des Vernvun= deten, das corpus delicti formale u. d. gl. befannt gemacht, oder vorgezeigt werden; daß

3) fowohl die Gerichtspersonen, als der bestellte Bundarzt zur bestimmten Zeit sich an Ort und Stelle einfinden, der letztere nicht etwa schon vor Unfunst des Physikus den Unfang der Untersuchung oder der Section mache, die blutigen Stellen, oder die Leiche abwasche, die Bunde sondire, und hierdurch den nachherigen Erfund zweiselhaft mache; daß

4) dem Untersuchenden hinlängliche Sicherheit und Frey= heit im Handeln gestattet, und jede die Vollständigkeit und Glaubwürdigkeit der Untersuchung beeinträchtigende Überei= lung und Unordnung verhüthet werde; daß

5) die Gerichtspersonen von der Richtigkeit des Befundes durch den Augenschein die nöthige Überzeugung erlangen; daß

<sup>1)</sup> Die gerichtl. Urzneyw. in ihrer Unwendung, v. 21. Dorn. 63. §. S. 74.

6) der Befund durch den Actuar in ein Untersuchungs= Protokoll eingetragen, der Inhalt desselben theilweise und zulet im Zusammenhange allen Anwesenden vorgelesen, das Mangelnde ergänzt, das Irrige verbessert; das Protokoll von allen endlich unterfertigt, und zur Controlle des von den Medicinal=Personen auszustellenden Fundscheines den Acten beygelegt werde.

57

6. 161. Das Geschäft des Urstes ben gerichtlichen Unterfuchungen besteht Darin : daß er Die gange Unterfuchung in medicinischer Sinficht ordnet und leitet, und wahrend Derfelben fein eigenes Protofoll fuhrt. Das beißt, er muß alle ben der Unterfuchung vorfommenden, das Factum aufflarenden Umftande und Erscheinungen in der Ordnung, wie fie ihm aufstoßen, fogleich genau aufzeichnen; er darf fich deßwegen durchaus nicht auf fein Gedachtniß verlaffen, und vielleicht erst zu haufe die gemachten Beobachtungen auf= zeichnen wollen 3ft der Urgt ben der Unterfuchung felbit beschäftigt; fo hat er einem Undern, der diefes Protofoll ju führen übernimmt, das Mothige ju Dictiren. Es ift demnach dem gegenwärtigen gerichtlichen Urgte nicht nur allein der gerichtliche Bundargt, fondern auch mas immer fur ein an= beres zur Unterfuchung mitgezogenes Individuum des Medicinal-Perfonals in fo fern untergeordnet, als feine Pravaleng an wiffenschaftlicher Bildung ihn fchon der Matur der Sache nach dazu berechtigt, indem man ben ihm die meiften dazu erforderlichen Kenntniffe und Geschidlichfeiten mit Grunde vorausfegen fann.

§. 162. Der gerichtliche Bundarzt hat die herbenschaffung der nöthigen Instrumente in gutem brauchbarem Zustande zu beforgen, die Section felbst vorzunehmen, den Leichnam nach der Section wieder in Ordnung zu bringen, sich über das ärztliche Gutachten oder den Fundschein gemeinschaft= lich mit dem allenfalls noch gegenwärtigen Urzte oder Wund= arzte zu besprechen, folches sodann abzufassen und zu unterfer= tigen. In dem Falle jedoch, wo er sich hierüber mit dem Urzte nicht vereinigen könnte, muß er seine abweichende Mei= nung mit den gehörigen Gründen, welche ihn dazu bewogen haben, unterstücht, dem Gerichte entweder besonders vorlegen, oder dieselbe am Schlusse des ärztlichen Gutachtens schriftlich beysegen.

6. 163. hat der Verlette eine Zeit lang nach ber Verlegung gelebt, und ift er wahrend derfelben bis zu feinem Tode von einem Urgte ober Bundargte, oder von ben= den behandelt worden, fo follen fie entweder bende, oder wenigstens doch einer derfelben ben der gerichtlichen Leichenschau zugegen fenn; nicht als Obducenten, denn Diefes muß der Unpartenlichfeit im Urtheilen wegen, fo viel als mög= lich vermieden werden; fondern damit fie über alle Umftande, welche ben dem Verletten während feines Kranfenlagers vorfielen, als g. B. über die Urt der Statt gefundenen arztlichen Behandlung, über die Bufalle ben feinem Sterben u. f. w., Die nöthigen Uuffchluffe geben fonnen, welche dann in den Fundschein aufgenommen werden muffen. Um besten ware es daber, wenn fie jedesmahl ichon eine geschriebene ausführliche Krantheitsgeschichte des Berblichenen mitbringen, welche dann noch vor der anzustellenden legalen Obduction in Benfenn der fämmtlichen dazu gehörigen Perfonen laut abgelefen, und gulest dem Obductions=Berichte bengelegt werden foll 1).

§. 164. Der Geburtshelfer und die Hebamme haben in den in ihr Fach einschlagenden medicinisch = gerichtli= chen Fällen nach der Information des Gerichtsarztes und in deffen Gegenwart die Untersuchung nach den Regeln der Kunst vorzunehmen, das Befundene gewissenhaft auszusagen und schriftlich zu bestätigen. Unternimmt der Gerichtsarzt die Un= tersuchung, und hegen sie über den Befund einen Zweifel; so ist es ihnen zu gestatten, die Untersuchung auch selbst vorzu-

1) Inftruction. G. 10-13.

nehmen, um das frühere Refultat entweder zu bestätigen, oder von ihrer abweichenden Meinung die Gründe und Gegengründe anzugeben. Wird ihnen eine folche Untersuchung allein über= tragen, so müssen sie daben um so aufmerkfamer und umsich= tiger seyn, weil sie sodann auch hierüber allein verantwortlich find.

6. 165. Der zur Vornahme einer gerichtlichen Unterfuchung aufgeforderte Upothefer hat diefe in Benfenn des Gerichtsarztes nach deffen Unweifung und den Borfchriften ber Chemie mit den erforderlichen Reagentien, Materialien und in den angemeffenen Gerathfchaften, mit ber nothigen Hufmertfamfeit und Genauigfeit vorzunehmen, das Befundene genau und umftandlich anzugeben, auch fcbriftlich zu beftati= gen. Bill der Gerichtsarzt die Unterfuchung felbit vorneh= men, fo hat er derfelben als fachfundiger Beuge bengumohnen, auf ihre Refultate Die möglichfte Hufmertfamfeit zu richten, und barüber gemiffenhafte Husfage zu machen. Da bergleichen Untersuchungen felten fo bringend find, daß er bie Unfunft des Phyfifus nicht abwarten, und niemahls fo unwichtig, daß er deffen Gegenwart daben entbehren fonnte; fo follte ber Upothefer fie niemahls fur fich allein unternehmen. Geschieht Dief, fo muß feine Genauigfeit und Umficht verdoppelt wer= ben, weil er bann bafur allein verantwortlich ift 1).

J. 166. Die medicinische Untersuchung muß die Thatbeschaffenheit möglichst ausmitteln. Es ist daher vor allem zu bestimmen, welche Streitfragen in jedem gegebenen Falle Statt finden können; welche medicinische Un= tersuchung zu ihrer Erörterung erforderlich sen, ob eine bloße Besichtigung des Gegenstandes, die Eröffnung eines Leich= nams, die Unwendung gewisser Werkzeuge, die Prüsung ge= wisser Körper durch chemische Reagentien u. f. w. Ob sich die Untersuchung bloß auf einen einzigen Gegenstand einschränke,

1) 21nt. Dorn a. a. D. S. 81 - S. 82. G. 97.

oder auf mehrere Gegenstände ausdehnen musse. Je einfacher der Fall ift, je mehr Wirfung und Ursache am Tage liegen, um so einfacher kann auch die Untersuchung senn; dagegen fordern verwickelte Falle, wo entweder die Wirfungen oder die ursächlichen Verhältnisse sehr mannigfaltig oder fehr ver= borgen sind, oft eine ausgebreitete und vielfache Untersuchung.

§. 167. Die Untersuchung muß der Beschaf= fenheit des Gegenstandes überhaupt, und feines jedesmahligen Buftandes insbesondere, angemeffen fenn. In diefer Sinficht laßt der Gegenstand entweder durchaus feine, oder nicht hinreichende medicinische Untersuchung ju, z. 23. ein durch Faulniß größtentheils oder ganglich zerftörter Leichnam; oder der Gegenstand gestattet feiner Datur und besonderen Beschaffenheit nach bloß eine Untersuchung von bestimmter Urt, z. B. ein mineralisches Gift, ein lebender Berletter ; oder ein Gegenstand laßt gur Beit wegen besonderer Umftande eine bestimmte Untersuchung nicht ju, die er ju einer anderen Beit unter veränderten Umftanden gestattet, j. B. die Unterfuchung eines Babnfinnigen wabrend des lichten 3wischenraumes, eines Berlegten, einer Rind= betterin während einer gefährlichen Blutung. Die Unterfuchung muß daber jedesmahl zur rechten Beit und unter paffenden Umftanden vorgenommen werden.

§. 168. Sie muß jedesmahl genau nach den Grundfähen der Biffenschaft und den Regeln der Kunst vorgenommen werden. Die gründliche Erforschung einer inneren oder äußeren Krankheit lehrt die medicinische und chirurgische Semiotik, und zur Untersuchung äußerer Verlezungen wird nebstdem genaue Sachkenntniß und technische Geschicklichkeit erfordert; zur Erforschung der verschiedenen Geisteszerrüttungen gibt die Pfychologie Unleitung; jur zweckmäßigen Untersuchung einer Entjungferten, Schwangeren, Kindbetterinn, Stillenden die Semiotik und Technik der gerichtlichen Entbindungestunde; zur Vesichtigung, Eröffnung und Zergliederung eines Leichnams die gerichtliche Unatomie; zur Unstellung der Lungenprobe ben der Untersuchung todtgefundener neugeborner Kinder die physiologische Lehre vom Uthemholen und die Hydrostatif; zur gründlichen Unterfuchung verdächtiger Substanzen die gerichtliche Chemie.

§. 169. Die medicinisch=gerichtliche Unter= fuchung muß erschöpfend seyn, und als solche nicht nur alle den vorliegenden Fall betreffende Streitfragen, alle diejenigen Puncte, auf welche es in jedem einzelnen Falle vorzüglich ankommt, und die zur Erörterung der Thatbeschaf= fenheit erfordert werden, umfassen; sondern auch ergiebig ge= nug seyn, um den möglichen Einwürfen, Einwendungen, Zweifeln zu begegnen und Lussslüchten vorzubauen. Gie hat sich daher zu verbreiten:

a) über den vorausgegangenen Zustand des zu untersu= chenden Individuums, das Ulter, Geschlecht, die Körper= Constitution, Gemüthsverfassung, Krankheitsanlagen, vor= handenen Krankheiten u. d. gl., und zu erforschen: ob und wie fern diese mit dem gegenwärtigen Zustande in Verbindung stehen;

b) über den gegenwärtigen Zustand, von welchem die Rede ist, und so wie es sich zur Zeit der Untersuchung verhält, auch über Zeit, Ort und alle begleitenden Umstände;

c) über alle äußern Einflüsse, welchen das Individuum etwa vor, während oder nach dem Vorfalle, oder vor und während der Untersuchung ausgeseht war;

d) über alle diejenigen urfächlichen Momente, denen der vorhandene Zustand mit Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit zu= geschrieben werden kann.

§. 170. Unvollständig wäre daher eine Unterfudung: wenn ben todtgefundenen neugebornen Kindern nicht zugleich die Mütter, die Zeit und Urt ihrer Niederkunft berücksichtigt; wenn ben irgend einer Krankheit oder ben erfolgtem Tode eines Menschen nicht auf feinen vorausgegangenen

Gefundheitszuftand, Rorperftarte, Ulter, Geschlecht und alle begleitende Umftande bis zur Unterfuchung Ruckficht genom= men, wenn ben einem erft nach einer vorausgegangenen argt= lichen oder wundarztlichen Behandlung erfolgten Ubleben ei= nes Berlegten nicht auf die gepflogene Cur die nothige Uuf= merffamfeit gerichtet; wenn ben der Unterfuchung eines Leich= nams nicht alle Saupthöhlen des Rörpers geöffnet werden, ob man gleich in einer derfelben eine hinreichende Urfache des To= Des gefunden hatte; wenn benm Berdachte einer Bergiftung der Magen = und Darminhalt u. f. w. nicht befonders unterfucht, der verdächtige Stoff nicht chemisch geprüft, oder das mit nicht entscheidende Berfuche angestellt worden waren; wenn ben einer Berlegung nicht auch das vorgefundene Inftru= ment, oder der angegebene und verdachtige Thater in Sin= ficht der phyfifchen Möglichfeit der That zur Unterfuchung ge= langt ware u. b. gl.

§. 171. Jede Untersuchung muß mit der er= forderlichen Klugheit und Menschenkenntniß, mit aller Borficht und Behutfamteit, Punctlich= feit, Aufmertfamfeit, Ordnung und mit der ftrengsten Gewiffenhaftigfeit vorgenommen werden. Mangel an Klugheit und Menschenkenntniß fann den 3wed der Untersuchung, g. 33. in zweifelhaften Krankheits= und Ochwangerschaftsfällen, vereiteln; Unvorsichtigfeit und Unbehutfamfeit, z. B. in dem Gebrauche der fchneidenden Instrumente, der Gouden ben Leicheneröffnungen, der Un= terfuchung febr fchaden; Ubereilung und oberflächliches Berfahren wichtige Refultate unentdect laffen, oder wohl gar falfche ans Licht bringen; Mangel an Ordnung verurfachen, daß ein Umftand von Wichtigfeit überfeben wird. Ein gemiffenlofes Berfahren brandmarft Die Untersuchenden und bringt Die Partenen um ihre Rechte, um Vermögen, Frenheit, Ebre, Gefundheit und Leben.

S. 172. Die Untersuchung foll auch als eine

wichtige handlung durch nichts gestort oder un= terbrochen werden. Wenn indessen eine folche Unterbre= chung nicht zu vermeiden wäre; so muß dieses mit den Ursa= chen hierzu und der Dauer der Unterbrechung in dem Untersu= chungs=Protofolle angemerst, und wenn der Gegenstand der Untersuchung verlassen werden müßte, derselbe gegen alle etwa von Zußen mögliche zufällige Veränderungen verwahrt, und nöthigenfalls auch bewacht werden <sup>1</sup>).

f. 173. Dem bisher Gefagten ju Folge muß jedes ein= gelne Judividuum des Medicinal-Perfonals, das ju einer ge= richtlichen Untersuchung verwendet wird, nebit den allgemei= nen moralifden Erforderniffen eines rechtlichen Man= nes, noch eine unerfchutterliche Rechtschaffenheit, 25abrheits= liebe, Unbestechlichkeit, Berfchwiegenheit und einen ftets re= gen Fleiß, verbunden mit einem willigen Geborfam, alle obrig= feitlichen Befehle auf das genaueste zu vollziehen, besigen, Damit fo ber Zwect einer gerichtlichen Untersuchung in feiner Sinficht verfehlt werde. Der gerichtliche Urst und Wundarst nuß es fich daher zur Pflicht machen, über das, was ben einer gerichtlichen Untersuchung ausgemittelt wurde, nur ge= gen das Gericht oder gegen jene Perfonen, die das Recht ba= ben, darnach zu fragen, fich zu erflären ; nicht aber durch eine voreilige Schwaphaftigfeit fich um das ihnen fo nothige of= fentliche Bertrauen zu bringen, und fo vielleicht Folgen zu veranlaffen, für die fie dann mit Recht gur ftrengsten Berantwortung gezogen werden fonnen.

§. 174. In Bezug auf wiffenschaftliche Bildung wird nebst den Kenntnissen und der erforderlichen übrigen 21u6= bildung des Geistes, die man ben einem jeden einzelnen In= dividuum des Medicinal-Personals nach feiner Dienst= und Berufs=Kathegorie schon ben seiner Unstellung als vorhanden voraussepen muß, ben den Gerichtsärzten noch ein richtiges

1) 21 nt. Dorn a. a. D. 84 §. G. 100 H. D. f.

Beobachtungsvermögen und eine gewisse Fertigkeit, sich in schriftlichen Auffähren gut und zweckmäßig, allgemein verständ= lich und ordentlich auszudrücken, vielmehr als ben jedem an= dern Individuum, das sich bloß mit der Ausübung irgend ei= nes heilfundigen Zweiges abgibt, gefordert werden mussen, weil gerade diese schriftliche Abfassung folcher brauchbarer ärzt= licher Berichte und Gutachten einen der wichtigsten Theile der Amts = und Berufsgeschäfte eines gerichtlichen Arstes und Wundarztes ausmacht <sup>1</sup>).

## B. Von der Aufnahme eines Untersuchungs: Protofolles.

§. 175. Das Unterfuchungs= Protokoll, der Un= terfuchungsbericht (Registratura visi reperii) ist das von den Gerichtspersonen und von den zur gerichtlichen Unter= suchung aufgesorderten Medicinal Personen über den Gegenstand, die Urt und Beise und den Befund der Untersuchung ausgestellte legale schriftliche Zeugniß, das als solches die Zeit, den Ort, den Gegenstand, den Zweck der Untersuchung, die daben gegenwärtig gewesenen Personen, und eine möglichst genaue, umständliche, richtige Erzählung aller sich ben der Untersuchung ergebenden, auf die Ausmittlung der Thatbeschaffenheit, Begegnung der möglichen Einwürfe, Zweisel und Ausslüchte beziehenden Thatsachen enthalten muß.

§. 176. Da es zur Grundlage des nach der Untersuchung auszustellenden ärztlichen Gutachtens, und als controllirende Urfunde gegen dasselbe dient, auf den richterlichen Ausspruch ven größten Einfluß hat, das einmahl an die Gerichtsbehörde abgegebene nicht mehr geändert werden kann; so muß es mit der schon bey der allgemeinen Anleitung zur Untersuchung empfohlenen Sorgfalt und Umsicht abgefaßt werden, vollständig, umständlich, wahr, bestimmt, deutlich und ver=

1) Inftruction. §. 14 u. 15.

ftandlich, der Inhalt muß gut geordnet, und in die geholinige Form eingefleidet feyn.

J. 177. Bur Legalität eines Unterfuchungs= Protofolles wird erfordert: daß

1) in dem Eingange desfelben die zur Unterfuchung berufenen Medicinal = und Gerichtspersonen nahmentlich, und auf wessen Befehl oder Requisition dieses geschehen sen, ange= führt werden; daß

2) der wesentliche Inhalt des Berichtes oder der eigent= liche Befund fogleich während der Untersuchung oder unmit= telbar nach derfelben in Gegenwart der Gerichtspersonen wört= lich aufgenommen worden sen; daß

3) dasselbe fowohl von den ben der Untersuchung nothwendig gegenwärtigen Medicinal-Personen, als auch von den Gerichtspersonen nahmentlich unterzeichnet, das von den letzteren aufgenommene sogleich der betreffenden Behörde überreicht, das letztere aber von dem gerichtlichen Urzte mitgenom= men werbe, um es dem von ihm auszuarbeitenden Fundscheine zum Grunde zu legen.

§. 178. Bey Aufnahme des Unterfuchungs= Protofolles hat der anwesende Gerichts-Commisser darauf zu sehen: daß nichts gegen die gesetsliche Form unternom= men werde, und überhaupt keine Übereilungen oder andere Unordnungen vorfallen, wodurch die Glaubwürdigkeit des Untersuchungsberichtes in Zweifel gezogen werden könnte; daß während der Untersuchung alles Wissens = und Aufzeichnungs= würdige, was hier vorkam, wie es untersucht und entdeckt wurde, nachdem er sich so viel als möglich von der Richtig= keit der Angaben durch seine eigene Ginne überzeugt hat, in dem Gestions=Protokoll aufgezeichnet; daß dasselbe jedesmahl nach vollendeter Untersuchung im Zusammenhange vorgelesen, und von allen gegenwärtigen, zu diesem gerichtlichen Ucte gehörigen, Personen unterzeichnen lasse; der Nichter hat sich deffen sodann als Controlle des vom untersuchenden Arzte und

45

Wundarzte abzugebenden Gutachtens, wenigstens in Sinficht des hiftorischen Theiles, zu bedienen.

§. 179. Das Protokoll, welches der Gerichtsarzt während der Untersuchung führen ließ, muß ebenfalls jedesmahl laut abgelesen, und daben mit dem Protokolle der Gerichtsperson verglichen werden, damit, während der Gegenstand der Untersuchung noch vorhanden ist, das etwa Vergessene und Mangelnde auf der Stelle noch nachgetragen, das Unrichtige berichtigt, und so den Ubweichungen abgeholsen werde, die sich außerdem zwischen dem Sections=Protokolle der obrig= keitlichen Person und jenem des Gerichtsarztes würden gefunden haben. Ersteres überreicht-die zur gerichtlichen Leichenbeschau delegirte obrigkeitliche Person sogleich der betref= fenden Behörde; letzteres nimmt der Gerichtsarzt zu sich, um es dem von ihm auszuarbeitenden Fundscheine zum Grunde zu legen <sup>1</sup>).

§. 180. Ubweichende Meinungen der Medicinal=Perso= nen können zwar nur in Hinsicht des Gutachtens, keineswegs aber in Bezug auf die bey der vorgenommenen Untersuchung vorgefundenen Daten und Erscheinungen Statt finden, indem nur das erstere als die Folge verschiedener intellectueller Un= sichten, nicht aber letztere, als bloße Gegenstände der äußern Sinnenerkenntniß, einem gegründeten Zweisel unterliegen kön= nen <sup>2</sup>). Sollte sich wirklich ein folcher Fall ereignen, sichter zu

- 1) Inftruction. §. 9 und 16. Gleichwohl ift die Aufnahme eines folchen doppelten Untersuchungs=Protokolles weder in Boh= men, noch in Öfterreich gebräuchlich. Der Urzt dictirt es, und behält es fär immer in feiner Registratur.
- <sup>2</sup>) Dennoch find mir Fälle diefer Urt bekannt, wo man beh Eröffnung eines an der Wasselichen gestorbenen Mannes die roth durchscheinenden Muskeln des Schlundes für Entzündung, oder Lungenknoten, Verknöcherungen für Versteinerungen aus= geben wollte.

Protokoll zu geben , und das Ungegebene mit ihrer Rab. mensunterschrift zu bezeichnen.

67

6.181. Läßt der Gerichtsarzt die medicinisch = gerichtliche Unterfuchung durch einen Geburtshelfer oder durch eine Sebamme vornehmen, fann er alfo den Befund nicht durch eigene Ginne wahrnehmen (außer er nahme zugleich felbft diefelbe Un= terfuchung vor); fo haben lettere ben Befund ihrer Unter= fuchung in Gegenwart des Richters anzugeben, der Gerichts= argt aber hat ihn zu Protofoll zu geben. Findet er dagegen feinen Unftand oder Zweifel, fo wird das Unterfuchungs: Pro= tofoll von ihm und den daben gebrauchten Gehulfen nahmentlich unterzeichnet, und als ein vom Gerichtsarzte felbft aus= gestellter Bericht anerfannt. hat er aber über die Richtigfeit Diefer Ungaben, oder wegen der gehörig gepflogenen Unterfuchung einen Zweifel, fo hat er den Richter darauf aufmertfam zu machen ; er gibt an, was ferner etwa zur Ausmittlung der Wahrheit erforderlich ift, und beglaubiget die Ungabe burch feine Unterfchrift.

S. 182. Muß eine medieinisch = gerichtliche Untersuchung wegen Abwesenheit des Gerichtsarztes (Physikus) von einem Wundarzte, Geburtshelfer, einer Hebamme oder einem Upo= theker vorgenommen werden; so muß eine folche Medicinal= Person nachher mit einer ihrem Wirtungskreise angemesse= nen Verantwortlichkeit das Befundene dem Richter zu Pro= tokoll geben, und mit ihrer Nahmensunterschrift beglaubi= gen. Doch ist in wichtigen Fällen das Protokoll dem Ge= richtsarzte zur Einsicht und zur Beurtheilung zu übergeben; der sodann, wenn er darüber nichts zu bemerken hat, bloß feinen Nahmen beyfügt; und wenn er dagegen etwas zu erinnern hat, dieses sammt den Gründen ungesäumt dem Richter vorlegt.

J. 183. Muß eine medicinisch = gerichtliche Untersuchung auf gerichtliche Aufforderung in Abwesenheit der Gerichtsper= fonen von den Medicinal = Personen allein vorgenommen

5\*

werden; so fällt die doppelte Protofollführung zwar weg, und dem Gerichtsarzte, Wundarzte, Geburtshelfer, der Heb= amme oder dem Upotheter ist es gestattet, über die gepflogene Untersuchung und den Befund derselben für sich ein Protofoll zu führen, und einen Fundschein abzufassen. Doch erfordert in einem folchen Falle die Legalität, daß zwen unbescholtene Zeu= gen zur Untersuchung bengezogen werden, die dann das ge= fertigte Untersuchungsprotofoll mit zu unterzeichnen haben.

§. 184. Da das medicinisch = gerichtliche Untersuchungs= protokoll zur Grundlage des ärztlichen Gutachtens und somit auch des richterlichen Ausspruches dient, dasselbe als solches eine möglichst genaue und richtige Darstellung aller Thatumstände enthalten muß, welche auf die Ausmittlung der Thatbeschaffenheit einen Bezug haben können und sich bey der gepflogenen Untersuchung ergeben haben, zugleich auch an demselben, wenn es einmahl gefertigt worden ist, nichts mehr geändert, hinweggelassen, oder beygesetzt wer= den kann und darf; so wird bey der Absalfung eines so wichtigen Actenstückes nicht nur hinreichende Sachkenntniß, sondern auch die größte Ausmerksamkeit erfordert, um ihm die wesentlichen Erfordernisse werschlichen Weitschlichen Beitschlichen keit, Wahrheit, Umständlichkeit ohne Weitschweifigkeit, Be= stimmtheit und Deutlichkeit, Ordnung, zu ertheilen.

S. 185. Jur Bollständigkeit des Untersuchungs= Protokolles wird erfordert, daß man in demselben keinen Thatumstand vermisse, der zur Aufhellung oder zum Beweise der Thatbeschaffenheit, oder auch nur dazu dienen kann, Einwendungen und Ausflüchten vorzubauen. Daher muß der Gerichtsarzt alle diejenigen Rechtöfragen, welche in je= dem einzelnen Falle aufgeworfen werden können, und wor= über sich sein Gutachten zu verbreiten hat, vor Augen ha= ben, und erwägen, welche Gründe er zu ihrer Beantwor= tung nothwendig habe. Im Allgemeinen muß das Unter= suchungs=Protokoll folgende Puncte enthalten: 1) die Veranlassung zur Untersuchung, den 3weck der= felben, die Aufforderung hierzu von Seite des Gerichtes, die Zeit, wann die Aufforderung geschehen ist;

2) die Nahmen, Charaktere und Eigenschaften derjenigen Personen, welche zufolge der richterlichen Verfügung entweder die Untersuchung vorgenommen haben und nothwendig daben gegenwärtig waren, nähmlich des Richters, seines Uctuars, der Zeugen, der gerichtlichen Medicinal= Personen;

3) die Beit, den Ort, die Dauer der Untersuchung;

4) wann, wo und wie der Gegenstand vor der Unter= fuchung angetroffen wurde;

5) auf welche Urt und Weise die Untersuchung vorge= nommen worden ist;

6) den Befund felbst, der sich ben der Untersuchung ergeben hat, und zwar: a) allgemeine Umstände, das Ulter, Geschlecht, die Körperbeschaffenheit eines Indi= viduums; b) befondere Umstände, welche das Nähere des Factums betreffen, die sowohl die Besichtigung des Ortes (locus delicti), die Augenzeugen, andere Kunstver= ständige an die Hand geben, als auch was sich entweder bey der äußeren Besichtigung, als auch bey Eröffnung ei= ner Leiche ergeben hat.

J. 186. Vollkommen wahr ist das Untersuchungs= Protokoll, wenn nichts, was sich nicht bey der Untersuchung vorgefunden, und jeder Umstand nicht anders, als er sich ergeben hat, weder vergrößert noch verkleinert, aufgenom= men wird, wozu hinlängliche Sachkenntniß, richtige Beur= theilung und strenge Wahrheitsliebe erfordert wird; wenn zwischen den einzelnen Puncten kein Widerspruch Statt findet (z. B. ein völlig verwachsener Nabel, kein Meconium in den Gedärmen eines neugebornen Kindes, und die sämmt= lichen Merkmahle, daß es todt zur Welt gekommen sen, wodurch die Wahrheit des Ganzen verdächtig würde; wenn an demselben nach feiner Fertigung nichts abgeändert, weder etwas hinweggelassen noch beygesetzt wird, wodurch der vorgefundene Thatbestand eine Veränderung erleiden könnte, weil kein Grund vorhanden seyn kann, daß die Sache sich nachher anders, als bey der Untersuchung felbst, verhalten könne.

§. 187. Umständlich und daben doch nicht weit= schweifig ist es, wenn es alle Thatumstände, welche zur Ausmittlung des Factums beytragen können, so genau als möglich, so umständlich als es zu ihrer vollkommenen Dar= stellung nöthig ist, allenfalls auch anders woher bekannt gewordene Thatumstände, die auf das Factum einigen Be= zug haben, mit Unführung der Quellen, woraus sie ge= schöpft wurden, enthält; dagegen alles Übrige, was auf das Factum keinen Bezug hat, Erklärungen, Raisonnements, Meinungen u. d. gl. über den Befund, die muthmaßlichen Ursachen weggelassen und jeder Schwall von Worten, Re= densarten, rednerische Figuren vermieden werden.

§. 188. Bestimmt, deutlich und faßlich ist es, wenn darin keine unbestimmte, zu allgemeine, zwendeutige oder bloße Wahrscheinlichkeit bezeichnende Ausdrücke vorkom= men; in einem ungekünstelten, populären Style abgefaßt ist; die nöthigen Kunstausdrücke in deutscher Sprache rich= tig angegeben, nach Erforderniß kurz und deutlich umschrie= ben, und zur Vermeidung jedes Mißverstandes die griechi= schen oder lateinischen Kunstwörter eingeklammert beygesetzt werden.

J. 189. Ordnung herrscht in dem Untersuchungs=Pro= tokolle, wenn die Untersuchung felbst ordnungsmäßig und nach den Regeln der Kunst vorgenommen, und alles Punct für Punct, so wie es sich nach der Lage der Umstände er= gab, aufgesührt, und die einzelnen Theile des Befundes nach Erforderniß durch Ziffern und Buchstaben von einan= der unterschieden werden. Eine solche Darstellung erleich= tert fodann den Überblick des Gangen, und liefert den Be= weis, daß der Obducent die Untersuchung nach den Forde=' rungen der Kunst zu unternehmen verstehe.

S. 190. Zur Form oder Einfleidung eines Unter= fuchungs = Protofolles gehören: 1) die Überschrift, 2) der Eingang, 3) der Hauptbestand (species facti), 4) der Schluß, 5) die Unterzeichnung.

In der jedesmahl mit den Worten: »Untersuchungs= »Protokoll,« anfangenden Überschrift wird der Tag, die Stunde, die Jahrszahl, der Ort, der Gegenstand der Un= tersuchung genannt, auf die rechte Halbseite des gebroche= nen Bogens werden die Nahmen der gegenwärtigen Medi= cinal= und Gerichts=Personen geschrieben.

Der Eingang muß a) die Veranlassung, b) die Veranstaltung derselben von Seite des Richters, die rich= terliche Aufforderung der hierzu erforderlichen Individuen, der Sachverständigen sowohl als der übrigen legalen Zeu= gen, enthalten.

Im haupt bestande wird angeführt: wo und wie der Gegenstand bey der Untersuchung angetroffen wurde; was nun mit demfelben vorgenommen, welche medicinische Untersuchung und wie dieselbe verrichtet worden sen; und dann, was sich bey derselben Schritt vor Schritt ergeben habe.

Im Schluffe wird angemerkt: daß nachdem das Ganze den fämmtlichen Unwefenden von dem Gerichts = Uctuar vor= gelefen worden, und Niemand dagegen etwas zu erinnern wußte, das Protokoll geschlossen worden fen, und die ge= wöhnliche Schluß - Formel: Actum ut supra (Geschehen wie oben), hinzu gefügt.

Die Unterzeichnung geschieht auf die Beise, daß auf der rechten Seite die Nahmen der Gerichtspersonen und Zeugen, auf der linken Seite aber die Nahmen des Gerichts= arztes und der übrigen Medicinal = Personen aufgeführt wer=

ben. Die Bendruckung der Giegel ift bier nicht gebrauch= lich 1).

# Benfpiel eines Unterfuchunge= Protofolls 2). »Unterfuchunge Protofoll

siber die Leiche des 24 Jahre alten, aus Magdeburg in Preußen geburtigen, ledigen Pferdefnechts 3\*\*\* & \*\*\*, swelcher am 15. v. M. von mehreren Beibeperfonen vermit= stelft einer mit Gifen beschlagenen Brunnenstange vor den »Ropf geschlagen worden, und am 8. b. DR. im biefigen all= »gemeinen Kranfenhaufe gestorben ift ; aufgenommen ben \*10. December 1819 Dachmittags um balb .3 Ubr im anatoomifchen Gecirfaale des biefigen allgemeinen Krantenhaufes, sum ju erörtern: Ob die erlittenen Berlehungen

sbloß zufällig, ober nothwendig todtlich

sgewefen fepen?«

»Gegenwartige: 3\*\*\* \$\*\*\*,

Medicin.

·G\*\*\* 3\*\*\*, Doctor und Profeffor der fubstituirter Gerichts = Commiffar.

D. M. Profector.

Dr. Dr. Primar Bundarst.

»Bor der Leichenbesichtigung gab ber mitunterfertigte Primar-Bundarit an : Es fen ber Berftorbene am 15. v. M. mit dren Wunden am Ropfe, und mit Bufallen einer fchweren »Betäubung in das allgemeine Krankenhaus auf feine 21bthei= slung gebracht worden; es hatten fich auf die ihm geleistete »Runfthulfe die Bufalle ber Betaubung allmablich fo gelegt, daß per über bas mit ihm Borgegangene Musfunft geben fonnte;

1) Unt. Dorn, a. a. D. §. 85 - 101.

2) Die mir es, um Biederhohlungen ju vermeiden, aufzuneb. men pflegen, ba von demfelben vom Richter ohnehin tein Bebrauch gemacht mirb.

Des habe sich mit ihm im Ganzen so gebessert, daß die Bun= Den sich zu schließen, die Eßlust und mit ihr die Kräfte zu= wrückzukehren anfingen, er auch das Verboth, das Bett zu ver= Dassen und herum zu gehen, übertreten konnte; sich jedoch wnach einem gegen das Ende des vorigen Monaths begange= wnen groben Diatfehler gastrische Zufälle, ein intermittiren= Des, endlich ein anhaltendes Fieber eingestellt, an welchem wer alles ärztlichen Venstandes ungeachtet, am oben angege= »benen Tage gestorben sey.

Bir fanden die Leiche bereits entfleidet, und

## A. außerlich:

»1) den Körper ziemlich groß, schlank, muskulos, ma= oger, aber nicht krankhaft abgezehrt; den Rücken mit roth= »blauen, die rechte Seite des Halskranzes und die ganze »Bauchdecke mit grünen Todtenflecken beseht;

»2) die von der Kopfdecke, nach der Aufnahme in das »allgemeine Krankenhaus, glatt abgeschorenen blonden Haare »bereits wieder einen halben Zoll lang; an der Kopfdecke fol= »gende, bereits völlig zugeheilte Marben von Wunden:

- »(a) eine quer herüber laufende, fünf Biertel=30ll lange, »auf der linken Geite der Stirne;
- »(B) eine schief nach ruchwarts laufende, einen halben Boll »lange, auf der behaarten Ropfdecke, einen Boll von »der ersteren entfernt;
- »(γ) eine anderthalb 3oll lange, linfs neben dem Bir= »bel;

»3) das Gesicht und die Lippen blaß, die Augen tief »eingesunken, die Nafe fpisig, den Mund geschlossen; den »Brustkorb fchmal und flach, den Bauch etwas aufgetrieben, »den Hodensack von den früheren unwillkurlichen harnabgan= »gen fratt (aufgeäht);

»4) im rechten Elbogenbuge eine frische Uderöffnung: vam rechten Vorderarme ein mit rother Farbe eingeättes »herz, darin die Buchstaben I. K., an der innern Fläche der »Waden röthliche Spuren vom aufgelegt gewefenen Sauerteige.

#### B. Innerlich:

»5) die vom Schädel losgelöste Kopfdecke dunn und blut= »leer, jedoch in der Hinterhauptsgegend fammt der Beinhaut »fugillirt; die Ränder der oben beschriebenen drey Narben »mit der Beinhaut des Schädelgewölbes verwachsen;

»6) das Schädelgewölbe von gewöhnlicher Dicke, com= »pact und schwer, in der Stirngegend an eben demfelben »unter der Narbe (a) eine feichte, glatte Vertiefung, und »darüber eine etwas raube, längliche Erhabenheit;

»7) an der harten Hirnhaut keine Spuren von Verle= »hungen; in dem Behälter der Sichel etwas fluffiges Blut; »unter der Spinnwebenhaut etwas flares Serum angesam= »melt; die weiche Hirnhaut zart, mit der harten Hirnhaut »fest verbunden, ihre Blutgesäße bloß ruckwärts, und nur »mäßig ausgedehnt;

»8) die Hirnsubstanz derb; in den Hirnkammern kein »Serum; an jedem Seitenadergessechte eine Verhärtung von »der Größe einer kleinen Bohne, die Zirbeldrüse erbsengroß »und fester als gewöhnlich; die untere Fläche des großen und »kleinen Gehirnes normal, auf dem Schädelgrunde nur we= »nig blutiges Serum, hier und auf dem Schädelgewölbe kei= »nen Knochensprung;

»9) die Luftröhre mit einer gelben Fluffigkeit gefüllt; »die Lungen ausgedehnt, ihre Substanz mit fluffigem Blute ȟberfüllt, die linke rückwärts, die rechte auch feitwärts mit »dem Brustfelle verwachsen, ihre oberen Lappen derb wie Le= »bersubstanz, mit einer gelblichen Fluffigkeit gefüllt;

»10) in den Brusthöhlen die gewöhnliche Menge, und »im Herzbeutel zwey Unzen Serum; das Herz klein, welk »und schlaff, feine Rammern, großen Schlag = und Blut= »adern ebenfalls mit fluffigem Blute gefüllt; »11) die Leber von normaler Größe, eine Stelle des vrechten Lappens an der converen Fläche mit dem Bauchfelle »verwachsen, darunter in der Lebersubstanz eine mit einer »Unze dickem Eiter gefüllte Höhle (einen Ubsceß); die Gallen= »blase mäßig gefüllt; die Milz und große Magendrüse »normal;

»12) den Magen äußerlich und innerlich, am Grunde »und gegen den oberen Magenmund zu, blauroth, mit einer »röthlichen Flüssigkeit gefüllt; das Netz klein und mager; »die dünnen und dicken Gedärme von Luft ausgedehnt, er= »stere mit einer Flüssigkeit gefüllt; die Nieren normal, die »Harnblase zusammengezogen und leer.

»Nachdem diefes Protofoll vorgelesen worden war, und »gegen feinen Inhalt Niemand etwas zu erinnern hatte, »wurde es, Nachmittags um halb 4Uhr, geschlossen und unter= »fertigt.«

23***	N. N.
N. N.	N. N.
N. N.	antinantin wa

C. Bon der Ubfaffung des medicinifden Berichtee.

S. 191. Der Fundschein, der Untersuchungs= bericht (Visum repertum, relatio medica, parere medicum) ist der schriftliche Auffatz, welchen die bey der ge= richtlichen Untersuchung gegenwärtig gewesenen Medicinal= Personen über die Art und Weise und über die Resultate der Untersuchung, als Beantwortung der von Seite des Gerichts über den Gegenstand der Untersuchung vorgelegten Fragen an die Obrigkeit oder die Behörde, von der die Untersuchung an= geordnet wurde, einzusenden haben. Da derselbe zur Grund= lage des richterlichen Ausspruches dient, so muß er: die zur Legalität desselben vorgeschriebenen Förmlichkeiten genau einhalten; seinem wesentlichen Inhalte nach vollkommen wahr, gründlich, vollständig, deutlich und in der gehörigen Form abgefaßt; fenn.

S. 192. Bur Le galität eines medicinischen Berichtes wird erfordert, daß er von folchen Medicinal = Perfonen ab= gefaßt worden fen, welche bierzu vollfommen berechtigt, von dem Richter ausdrücklich aufgefordert und vereidet worden find, und gegen welche fowohl in Sinficht ihres Scientifi= fchen als Moralifchen feine gegründete Einwendung gemacht werden fann ; daß derfelbe vom gerichtlichen Urgte oder 2Bundarste zu haufe ben voller Mufe beforgt werde; daß diefer, im Falle nebit bem obducirenden Urste noch ein zwenter Runftverständiger der Untersuchung bengewohnt hatte, fich zuvor mit Diefem befpreche und mit feinem Urtheile vereinige; daß fie in diefem Kalle bende den Kundschein gemeinschaftlich un= terzeichnen, und wenn ihre Meinungen getheilt find, der bavon Ubweichende feine Meinung mit den gehörigen Gruns den, welche ihn dazu bewogen haben, unterftugt, dem Gerichte entweder besonders vorlege, oder diefelbe am Schluffe des ärztlichen Gutachtens fchriftlich benfege 1).

§ 193. Die Uusarbeitung des Fundscheines darf nicht übereilt werden, und der gerichtliche Urzt kann zur Ubfassung desselben mit Recht wenigstens vier und zwanzig Stunden, und nach Maßgabe der Umstände, in schwierigen und verwickelten Fällen, auch noch längere Zeit begehren. Sie darf aber auch unter strenger Verantwortung nicht ohne Noth zu lange verschoben werden, damit weder die Uusübung der Gerechtigkeits= pflege, noch der Geschäftsgang überhaupt dadurch unnöthi= ger Weise verspätet werde 2). Wo entweder gar kein bestimmtes medicinisches Urtheil gesällt werden kann, oder die Beur= theilung leicht und ohne Zweisel ist, so daß das Urtheil auf der Stelle bestimmt ausgesprochen werden kann, auch die

1) Inftruction. §. 11 u. 17.

2) Cbendafelbft §. 18.

Gründe so einleuchten, daß sie keiner weitläufigen Ausführung bedürfen; da kann das medicinische Gutachten sammt den Gründen sogleich nach geschehener medicinisch = gerichtlicher Untersuchung ausgesprochen und dem Untersuchungs = Proto= kolle sogleich beygestügt werden. Im Falle aber das medi= cinische Urtheil für die Überzeugung des gerichtlichen Arztes bestimmt und einleuchtend wäre, die Gründe desselben aber zur Überzeugung für den Richter eine weitläufigere Darstellung erforderten; so kann das summarische Urtheil sogleich zu Protokoll gegeben, die weitere Ausführung der Gründe später nachgeliefert werden.

§. 194. Jur wesentlichen Beschaffenheit eines medicinischen Fundscheines gehören: daß er streng nach Pflicht und Gewissen abgesaßt; der Inhalt desselben zu seiner Be= stimmung hinreichend und vollkommen wissenschaftlich bearbei= tet, somit mälichst umfassend, wissenschaftlich wahr, gründ= lich, bestimmt, utlich und verständlich, ohne unnöthige Beitschweisigkeit hint. "ich ausgesührt, in einer wissenschaft= lichen Ordnung und einer ausgemessenen Schreibart vorge= tragen, und in die gehörige Form eingekleidet sen.

§. 195. Der Fundschein ist mit strenger Gewiffen= haftigkeit abgefaßt, wenn die gerichtlichen Medicinal= Personen, wegen der schweren Folgen, welche ihr Urtheil haben kann, sich huthen, ein absprechendes Urtheil hinzuseten, zu dem sie nach der Wahrheit der Thatumstände und nach den Grundsäten ihrer Wissenschaft nicht vollkommen ermächtiget sind; aber auch sich nicht durch bloßes Mitleid bestimmen lass sen, mildere Urtheile, als die Umstände an die Hand geben, deswegen zu fällen, um dadurch den Richter zu milderen Uus= sprüchen geneigt zu machen; und nur höchstens in zweiselhaf= ten Fällen die Stimme der Menschlichkeit entscheiden lassen, und die gelindere Meinung vor dem Gerichte geltend machen.

S. 196. Bollftandig ift der medicinische Be= richt, wenn er vorzüglich auf alle, entweder von dem Rich= ter vorgeschriebene, oder aus jedem einzelnen Rechtsfalle von felbst hervorgehende Streitfragen gerichtet ift, und überdieß noch alles erörtert, was zur Begegnung der Einwürfe und Ausflüchte dienen kann. Doch können nur solche Rechtsfra= gen der Gegenstand eines medicinischen Sutachtens seyn, welche aus physischen Gründen nach den Grundsägen der Urzneywis= senschaft hinreichend erörtert werden können. Alles übrige liegt außer der Ophäre des Gerichtsarztes; weder der Richter noch Arzt darf hierin die Gränzen überschreiten, daher der er= stere nicht mehr von dem letzteren fordern, und dieser nicht mehr leisten wollen, als was er nach dem Umfange seiner Bissenschaft zu thun vermögend ist.

§. 197. Wahrheit und Gründlichkeit herrscht in dem medicinischen Gutachten: wenn es aus richtigen Prämissen abgeleitet ist, und durchaus nichts behauptet, was nicht auf sicheren, und jedesmahl eben deßhalb ausdrücklich ange= führten, Gründen beruht; aus diesen Prämissen durchaus keine andern Folgerungen gezogen werden, als welche nach feststehenden Grundsägen der Urzneywissenschaft und nach rei= fer ärztlicher Erfahrung daraus hergeleitet werden können; die einzelnen Folgerungen unter sich keinen Widerspruch ent= halten, auch aus diesen kein anderes allgemeines Resultat ge= zogen wird, was sich nicht einseuchtend daraus ableiten läßt.

§. 198. Zu den Prämiffen aber gehören: 1) die Bahrnehmungen der Kunstverständigen, die sich bey der me= dicinisch=gerichtlichen Untersuchung ergebenen Thatumstände (der Befund); 2) alle anders woher befannt gewordene, die Urt und Weise, wie die Handlung geschehen ist, erklärende Umstände, sie mögen nun durch die richterliche Untersuchung ausgemittelt, hinlänglich erwiesen in den Ucten enthalten, den Medicinal-Personen außergerichtlich, anderswoher, durch Hörensagen u. f. w., oder durch die Lussagen der Ürzte, Wund= ärzte, Geburtshelfer, hebammen, welche einem Kranken, Verwundeten, einer Schwangeren oder Gebärenden Benstand geleistet haben, bekannt geworden fenn. Doch find diefe Pramiffen nicht von gleichem Werthe.

§. 199. Die bey der medicinisch=gerichtlichen Untersuchung von den Kunstverständigen wahrgenom= menen Thatumstände haben den vorzüglichsten Werth, weil sie deutlich durch die Sinne aufgefaßt werden können, und als physische Wahrheiten sest stehen, wir sie als Wirkun= gen bestimmter Ursachen erkennen, und durch sie oft die ver= borgensten Momente entdecken, welche mit dem vorhandenen Zustande bald in einer näheren, bald entfernteren ursächlichen Berbindung stehen, und über das Factum Licht verbreiten. Der Gerichtsarzt muß daher sein Gutachten ganz vorzüglich auf den Befund der medicinisch=gerichtlichen Untersuchung gründen, und diesen daher in dem ersteren wörtlich anführen.

§. 200. Da aber der Befund der Untersuchung den vor= handenen Buftand größtentheils nur an fich und als Wirfung fennbar macht, und ber Ochluß von der Wirfung auf die Ur= fache Darum unficher ift, weil gleiche Wirfungen von verschie= denen Urfachen, auch verschiedene Wirfungen von gleichen Ur= fachen bervorgebracht werden tonnen, und daber in den mei= ften Fallen die Urt und Beife, wie die Sandlung geschehen ift, unentdectt bleiben, oder wohl gar im argtlichen Gutachten eine falfche Urfache aufgestellt werden fonnte; fo ift es noth= wendig, daß außer dem Befunde auch noch alle diejenigen Thatumftande, welche durch die richterliche 3n= formation und Unterfuchung ausgemittelt worben, und in den gerichtlichen Ucten enthalten find, aufgefaßt und dem ärgtlichen Gutachten zum Grunde gelegt werden. Doch muß der Gerichtsarzt Diefe aus den Ucten entnommenen Umftande lediglich als Winfe gur Grund= lichfeit feines Urtheiles und mit Behutfamfeit benugen, fich nie durch fie allein in feinem Urtheile bestimmen laffen; fon= dern fie unbefangen mit dem Befunde vergleichen, und fein Urtheil auf die vollfommene Ubereinftimmung bender grunden.

J. 201. Dem Gerichtsarzte ift es zwar erlaubt, auch noch verschiedene andere, außer dem gerichtlichen Bege befannt gewordene Umitande, Die fich auf das Factum beziehen, in feinem Gutachten mit anzuführen ; allein da dergleichen Geruchte durchaus fei= nen Grad von Gewißheit haben, oft nur bloße Muthmaßun= gen find, oder lediglich auf horenfagen beruhen, der Ge= richtsarzt aber feine Behauptungen nur auf wirflich ermiefene Daten grunden muß; fo darf er auf dergleichen Umftande auch felbit dann feinen befonderen Werth legen, wenn folche mit den Thatfachen des Befundes übereinzuftimmen fcheinen. 2uch muß er die Quellen, woraus er geschöpft hat, getreu ange= ben, den Werth folcher Thatumftande ausdrudlich ausfpre= chen, und das, was fich auf folche unerwiefene Ungaben und Muthmaßungen gründet, von dem, was auf festen Gründen ruht, forgfältig unterfcheiden.

S. 202. 2Benn ein der medicinisch = gerichtlichen Unter= fuchung unterworfenes Individuum vorher in medicinischer, chirurgifcher oder geburtehulflicher Behandlung gestanden ift, fo erhalt er durch die von demfelben ausgestellten Rranfengeschichten oder gemachten mündlichen Unga= ben nicht nur eine genaue Kenntniß von dem vorhergeganges nen Buftande und den Folgen desfelben im Bufammenhange, fondern oft auch noch andere wichtige, fich auf das Factum beziehende Hufichluffe, über Bernachläffigung, zweckwidrige Behandlung, ungunftige Debenumftande während der Cur. Rrantengeschichten, medicinische Lagebücher und andere 2In= gaben der Medicinal-Perfonen find übrigens als gultige und beweifende Grunde für das medicinische Gutachten anzuseben, wenn fie von einer ordentlich geprüften und approbirten Me= dicinal-Perfon, oder von zwenen zugleich ohne Widerfpruche abgefast und unterzeichnet find.

J. 203. Bur Bahrheit und Grundlichfeit des medicinischen Gutachtens wird erfordert, daß aus den ange-

führten Prämiffen burchaus feine andere Folgerungen gezogen. und als Behauptungen aufgestellt werden, als welche nach festftehenden Grundfagen der Urgnenwiffenschaft, und nach reifer arztlicher Erfahrung Daraus abgeleitet werden tonnen, und daß diefe einzelnen Behauptungen unter fich in feinem Biderfpruche mit einander fteben. Die bier in Unwendung ju bringenden Grundfage der Urgnenwiffenschaft muffen nach Beit und Umftanden feststehend, durch die Erfahrung binreichend bewährt, und als folche allgemein anerfannt fenn. Ein= feitige Theorien, Meinungen, und Unfichten einzelner Partenen durfen bier feinen Einfluß haben, wenn ihnen nicht hinreichende Erfahrung den Stempel der Gultigfeit aufgedrückt hat. Das fummarische arztliche Urtheil felbst ift wahr und grundlich : wenn die Pramiffen wahr find, worauf die ein= gelnen Folgerungen beruhen; die aus den Prämiffen gezogenen einzelnen Folgerungen einzeln richtig und wahr find, und mit einander in teinem Widerspruche fteben; und aus diefen einzelnen Behauptungen durchaus fein anderer Ochluß abgeleitet wird, als in denfelben enthalten ift.

§. 204. Zur Bestimmtheit an sich, und in Bezug auf den Grad von Wahrscheinlichkeit oder Gewißheit wird er= fordert: daß der Gerichtsarzt in seinem Urtheile alle zweydeu= tigen Ausdrücke, welche einem anderen Sinne unterliegen, oder welche sonst einen Zweisel erregen könnten, insbesondere die Ausdrücke: es könnte seyn, es wäre möglich, viel= leicht, so wie ich glaube u. d. gl., sorgfältig vermeide. Kann kein best immtes Urtheil abgegeben werden, so spreche er dieß mit Bestimmtheit aus, und gebe die Gründe an, warum dieß nicht möglich ist. In zweiselhaften Fällen hüthe er sich, seinem Urtheile einen Schein von Ver= läßigkeit zu geben, statt einer gelinden eine strengere Meinung vor dem Richter anzunehmen; er gebe das Ungewissen, nach den vorhandenen Umständen ein zweiselfereyes Urtheil ab-

6

geben zu können, und rechtfertige dieß mit Gründen. Er erwäge ben dem Ausspruche feines Urtheiles jedesmahl: ob feine Behauptungen unter allen Umständen, folglich un bedingt wahr, oder nur unter gewissen Umständen, fomit unter gewissen Beziehungen völlig gültig, fomit nur relativ wahr sind; verwechsle nie das eine mit dem andern, besonders da das relativ Wahre in der Medicin weit häufiger vorfommt als das absolut oder unbedingt Wahre.

§. 205. Um dem zum Gebrauche für den Richter (ber fein Gachverständiger, und für den die Runftsprache der Urste fremd und unverständlich ift) bestimmten Gutachten die no= thige Deutlich feit und Berftandlich feit zu verschaf. fen, muß die Ochreibart furg, bundig, und fo viel möglich ohne lateinische oder griechische Runstausdrucke feyn; nur wo 3wendentigfeiten und Difverständniffe eintreten fonnten, find fie jedoch jedesmahl zwischen Einklammerungszeichen mit ber üblichen deutschen Benennung zugleich bingufchreiben 1). Es muffen, um unnuge 28 eitlauftigfeit zu verhuthen, überdieß alle gelehrte theoretische Mushohlungen, weitläuftige De-Ductionen, gefuchte Borte, erfünstelte Uusdrucke, rednerifche Figuren u. d. gl. in einem folchen Uctenftude vermieden wer-Den, indem bierdurch die Uufmertfamfeit des Richters ermu= bet, von der hauptfache abgeleitet wird, und derfelbe leicht irre geführt werden fann.

§. 206. Bur guten Ordnung eines medicinischen Gutachtens, wodurch der Überblick des Ganzen sehr erleichtert wird, gehört: daß vorerst jedesmahl die betreffenden Streit= fragen in jedem einzelnen Falle erörtert, und einzeln in der Ordnung, wie sie aus der Matur der Sache von felbst hervor= gehen, und mit einander in Verbindung stehen, aufgestellt und beautwortet, die einzelnen Behauptungen mit den nöthi= gen Verweisgründen beygefügt werden, aus diesen am Ende

1) Inftruction. §. 18.

das allgemeine Refultat gezogen, und als fummarisches Ur= theil ausgesprochen werde.

§. 207. Der Gerichtsarzt hat in seinem Gutachten allen Forderungen Genüge geleistet, wenn er dem Richter getreu vorlegt, was sich nach den Grundsähen der Urzneywissenschaft aus dem Befunde der Untersuchung, und anderen etwa vor= handenen Daten in Bezug auf das in Untersuchung stehende Factum mit Zuverläßigkeit oder Wahrscheinlichkeit schließen läßt. Er würde sich aber aus feiner Sphäre hinaus verlieren, wenn er sich erlaubte, in seinem Gutachten in das rechtliche Verhältniß einzugreisen, dem Richter deshalb Binke zu geben, oder gar unmaßgebliche Vorschläge u. d. gl. zu machen.

S. 208. Sat der Gerichtsarzt nach genauer Erwägung fich überzeugt, daß fein bereits abgegebenes Urtheil ungegrün-Det und falfch, oder unvolltommen und mangelhaft fen, fo= mit dasfelbe entweder gang caffirt, oder doch abgeandert wer= den muffe; fo ift dieß zu thun zwar feine Pflicht, doch muß er zugleich die wohlgegründete Urfache diefer 26 banderung und Ubweichung von der vorigen Meinung ben= fügen 1). Und wenn ihm im Berlaufe der Untersuchung oder am Ende derfelben wegen verschiedener durch die richterliche Unterfuchung entdedter Thatumftande ein neues Butachten abgefordert wurde; fo hat er fich vorzüglich dafür in Ucht zu nehmen, daß er nicht etwa die ihm fpater befannt gewor= denen Umftande mehr ju Gunften feines fruher ausgestellten Gutachtens, als zum Beften der 2Babrheit benuße, und folche nicht etwa durch gefuchte Bendungen und Erflarungen, oder gar durch eine unrichtige Darftellung und Beurtheilung mit feinen fruberen widerfprechenden Behauptungen zu vereinbaren fuche. Denn ba aus dem alleinigen Befunde ber medicinischen Untersuchung fein völlig erschöpfendes Ur=

6 \*

1) Sof Refeript, Bien v. 2. August 1764.

theil abgeleitet werden kann; so kann es auch dem Gerichtsarzte nicht zum Borwurfe gereichen, wenn fein früheres Gutachten wegen später entdeckter Thatumstände eine Ubänderung erleiden, oder ganz cassirt werden müßte. Es wird daher dem Charafter des Gerichtsarztes vielmehr zur Ehre gerei= chen, wenn er in einem folchen Falle alles forgfältig mit ein= ander vergleicht, unpartensisch prüft, und, ohne das Schick= fal feines früheren Gutachtens zu berücksichtigen, ein neues unbefangenes pflichtmäßig ausstellt <sup>1</sup>).

§. 209. Der Form (Einfleidung) nach muß jeder Un= tersuchungsbericht aus folgenden Theilen bestehen: 1) aus der Überschrift, 2) dem Eingange, 3) dem Hauptbestande oder dem historischen Theile, 4) dem eigentlichen Gutachten, 5) dem Schlusse, und 6) der Unterzeichnung.

In der Uberschrift, welche mit den Worten: De= dicinischer Bericht (Relatio medica), oder Fund= schein (Visum repertum) anfangt, wird der Gegenstand der Untersuchung im Allgemeinen angedeutet.

Im Eingonge muß zuerst angegeben werden: auf wessen Befehl oder Verlangen die gerichtliche Untersuchung angeord= net, wann und unter welcher Geschäftszahl der schriftlich = ämt= liche Auftrag hierzu ausgesertigt wurde, und das Datum der Zustellung desselben; ob allenfalls noch andere Uctenstücke, und welche, zur Aufflärung des Factums mitgetheilt worden sind; es muß ferner der Gegenstand der Untersuchung und die Ursache, warum sie unternommen wird, so wie die zu der= felben vom Gerichte abgeordneten Personen ausdrücklich ge= nannt, und endlich ver sich ging, angezeigt werden.

Der hiftorische Theil des Fundscheines foll eine genaue Beschreibung und Erzählung des Ganges der Unterfu= chung 2) und der daben in der Leiche aufgefundenen, den Ge=

<sup>1)</sup> Unt. Dorn a. a. D. §. 102-126.

<sup>2)</sup> Wenn er von der allgemeinen Inftruction abmeicht.

genstand der Frage aufklärenden Erscheinungen und Mebenumstände enthalten. Die bey der Untersuchung aufgefunde= nen Data müssen so und nicht anders, als wie und in welcher Ordnung sie gefunden worden, aufgezeichnet werden; dabey hat man genau auf den Unterschied zu sehen, was die eigene Besichtigung bey der Untersuchung felbst lehrt, oder was bloß durch die Erzählungen anderer Personen, die dann aber jedes= mahl in dem Fundscheine ausdrücklich zu nennen sind, befannt geworden ist, oder was etwa aus den mitgetheilten Acten= stücken sich ergab, was dann wieder nach der Nummer des Uctenstückes und der Seitenzahl desselben angegeben werden muß.

Dann folgt das eigentliche Gutachten, b. i. die Dar= stellung derjenigen Refultate, welche aus den aufgefundenen Daten und Erscheinungen ben der Untersuchung nach phyfifchmedicinifchen Grundfagen gefolgert werden tonnen, um barnach die von Geite der Obrigfeit über den Gegenstand der Unterfuchung vorgelegten Fragen ju beantworten. Das Gutachten muß immer mit folchen beweifenden Grunden binlang= lich unterftugt werden, welche ben Grundfagen ber Unatomie, Phyfiologie, Pathologie (u. f. w.) gemäß, mittelft richtiger Schlußfolgerungen, die fich auf genaue und zuverläßige Be= obachtungen und Erfahrungen geunden, aus der Matur der Sache hergeleitet werden. Go gut übrigens und zwedmaßig bas Dachschlagen und das Vergleichen ähnlicher Falle ben gu= ten Ochriftftellern der gerichtlichen Urgnenfunde ift, fo durfen boch Autoritäten für fich allein nie als Beweife angefeben und angeführt werden; fondern es ift davon nur in fo fern Ge= brauch ju machen, als die angeführten Schriftfteller gemiffe Gabe ausführlicher und gründlicher beweifen, als es der Ber= faffer des Gutachtens überhaupt, oder doch ohne ungwedmafige Weitläufigfeit in feiner Zusarbeitung nicht ju toun im Stande ift.

Der Ochluß enthalt Die Berficherung, baß ber genge

1

Fundschein nach genau gepflogener Untersuchung und nach rei= fer Uberlegung ganz den Grundfäßen der medicinischen Wis= senschaften entsprechend abgefaßt fep.

Hierauf folgt die Benennung des Ortes und das Datum der Ausfertigung; zulett die Mahmensunter= fchrift des gerichtlichen Urztes und Wundarztes, die die Un= tersuchung vorgenommen haben, mit ihren bengedruckten Giegeln.

Die gehörig zusammengefaltete Schrift wird dann von Außen mit dem Titel der Gerichtsbehörde, an die der Fund= schein eingeschickt werden muß, mit dem Nahmen und Stand der Aussteller, dann einer furzen Anzeige des Gegenstandes, welchen es betrifft, überschrieben.

S. 210. Dicht felten geschieht es auch, daß verschiedene, fowohl Matur = als auch Runft= Producte, welche als Belege jur Auftlärung des Thatbestandes bentragen, in fo fern man derfelben habhaft werden tann, dem Fundfcheine als nothwendige Benlagen, forgfältig eingemacht und verfie= gelt, mitgegeben werden muffen. Dergleichen Gegenftande find : Die Inftrumente und Wertzeuge, womit in dem vorliegenden Falle die Verlegungen zugefügt wurden; Kleidungs= flücke und andere Dinge, welche der Berlette entweder an, oder ben fich trug, und die noch Spuren der bengebrachten Berlegungen zeigen, ober die ben unbefannten Perfonen gut Entdeckung und Erfenntniß Derfelben bentragen fönnen; ben Bergiftungen die Uberrefte von verschiedenen Stoffen und Oubftangen, Die entweder fchon als wirfliche Gifte befannt find, oder die bloß mehr oder weniger in dem Berdachte einer gif= tigen Beschaffenheit fteben, bas in dem Magen und bem Darm Canale Enthaltene ; ben Rlagefällen über eine zweckwidrige Behandlung von approbirten Medicinal-Perfonen, von Ufterärzten und Quadfalbern, Die abgereichten Urgnegen, Die verordneten Recepte ; die von Geite des behandelnden Urgtes und Wundarstee abgefaßte Rranfengeschichte, wenn der Berlette einige Zeit nach erlittener gewaltthätiger Mißhandlung noch lebte; endlich auch die von Seite der Gerichtsbehörde den gerichtlichen Urzten vor der Untersuchung zur Einsicht mit= getheilten Actenstücke. Die Einsendung dieser Beplagen aber muß dann auch jedesmahl in dem Fundscheine sowohl von Innen, als von Außen furz angemerkt, und das Eingeschickte mit Ziffern oder einem andern Zeichen signirt werden <sup>1</sup>).

Benspiel eines Untersuchungsberichtes über den im oben (S. 72) angeführten Untersuchungs=Proto= kolle enthaltenen Befund.

»Visum repertum süber einen nach Berlehungen des Kopfes gestorbenen Pferdeknecht.

»Bufolge fchriftlicher Hufforderung, dd. 9. December 1. 3. svon Ceite der lobl. Genatsabtheilung in fcmeren Polizenȟbertretunge=Ungelegenheiten der f. f. Saupt= und Refidenze »ftadt Bien, haben Unterfertigte am unten gefesten Sage Dach= mittags von halb 4 bis halb 5 Uhr im anatomifchen 2mphiotheater des hiefigen allgemeinen Krantenhaufes in Gegen= swart des fubitituirten Serrn Gerichts-Commiffars G\*\*\* »3\*\*\* und mehrerer Sorer Der gerichtlichen Urgnenfunde »den Leichnam des von einigen Weibspersonen am 15. v. M. »vermittelft einer mit Gifen beschlagenen Brunnenstange vor wden Ropf geschlagenen, und am 8. d. M. im allgemeinen .Rrantenhaufe gesterbenen, 24 Jahre alten Pferdefnechtes "3\*\*\* S\*\*\* von Magdeburg in Preußen gebürtig, in der »21bficht medicinifch = gerichtlich befichtigt, um zu erörtern : Db »Die vorausgegangenen Berlegungen des Ro= »pfes mit der tödtlich ausgefallenen Kranksheit in urfachlicher Berbindung ftebe? erftere »daber fur nothwendig, oder bloß zufällig todt=

1) Inftruction. §. 18-24.

»lich zu erklären fen? und daben ein Unterfuchungs= »Protofoll folgenden Inhalts aufgenommen.«

Unm. Mun folgt der Befund wörtlich, wie er im oben angegebenen Untersuchungs = Prototolle enthalten ift.

## » Butachten.

»Uns diefem Leichenbefunde und der furzen Krankenge= »schichte geht hervor: daß der gerichtlich Untersuchte etwa »acht Tage vor seinem Tode von einer Entzündung des rech= »ten Leberlappens, welche einen Ubsceß (Nro. 11) zur Folge »hatte, endlich von einem nervösen Fieber befallen worden, ȟberdieß mit angewachsenen Lungen, einem verhärteten, »uberdieß mit angewachsenen Lungen, einem verhärteten, »wassersüchtigen Lappen der rechten Lunge behaftet gewesen, »und nach dem Uustritte jener wässerigen Flüssigkeit aus dem »Parenchyma (der Wesenheit) der franken Lungen an einem »Sticksusse (Nro. 9) gestorben sey.

»Da es sich aber im vorliegenden Falle vorzüglich um »die Erörterung der Frage handelt: Db die vorausge= »gangenen Verletzungen des Kopfes mit der »tödtlich ausgefallenen Krankheit in urfächli= »cher Verbindung stehen? erstere daher für noth= »wendig, oder bloß zufällig tödtlich zu erflä= »ren feyen? so antworten wir:

»I. In Bezug auf die Berlehungen:

»a) Es fey die sub Nro. 5 bemerkte Sugillation an der »behaarten Kopfdecke des Hinterhauptes den Inquistinnen »entschieden nicht zuzurechnen, sondern entweder von einem »Falle des, sich außer aller Gesahr glaubenden und herumge= »henden, Kranken oder von einem Stoße an das Hinterhaupt, »während der dem Tode etwa vorangegangenen Convulsionen, »herzuleiten;

»b) es seyen hingegen jene auf der Stirne und Kopf= »höhe bengebrachten Verlegungen (Nro. 2) — wenn man die »Schwere und Länge des Instrumentes, die Zahl der damit »bengebrachten Schläge, die Wichtigkeit des verletzten Thei= »les, die hierauf erfolgte große und anhaltende Betäubung »berücksichtiget — wegen der damit nothwendig verbundenen »wiederhohlten starken Hirnerschütterung allerdings für schwer »und gefährlich zu erklären; es sepen gleichwohl

»c) deren zu beforgende üble Folgen durch die forgfältige »und zweckmäßige Kunsthülfe in dem Grade glücklich abge= »wendet worden, daß man, wie der Leichenbefund (Nro. 5-»8) nachweiset, von diefer Seite her mit Grunde die Wieder= »genesung des Verlehten hoffen konnte.

## »II. In Bezug auf die tödtlich ausgefallene »Krankheit:

»d) Es würden von den Kunsterfahrenen nach starken »oder schweren Berlehungen des Kopfes dergleichen Entzün= »dungen und Ubscesse in den Brust = und Unterleibseingewei-»den so häufig beobachtet, daß man nothwendig einen ursäch= »lichen Zusammenhang zwischen benden annehmen müsse, auch »von jeher und allgemein angenommen habe, und diesen mit »dem Kunstausdrucke Metastasis (morbi demigratio ab una »parte in aliam) bezeichne. Es fomme jedoch hier zu berück= »sichtigen, daß

»e) der Kranke durch grobe Diatfehler zu dieser Ver= »sehung der Krankheit auf Lunge und Leber veraniassend mit= »gewirkt habe; daß

»f) da der Leberabsceß seitwärts mit dem Bauchfelle ver= »wachsen war (Nro 11), man in der Folge, bis sich das ört= »liche Übel deutlicher geoffenbaret haben würde, dem Eiter »einen Ausweg nach auswärts hätte bahnen, und den Kran= »fen auch aus dieser Gefahr retten können; daß

»g) eine Verwachsung und Verhärtung der Lunge, zu »welcher sich (wie überhaupt zu Eingeweidsverhärtungen gern »rine örtliche Wassersucht gesellt, schon vor der Verletzung »des Kopfes vorhanden gewesen sein musse, indem sich wäh= »rend des Verlaufes der letzten Krankheit keine Symptome »einer Lungenentzündung eingestellt haben, Verwachsungen »und wahre Verhärtungen aber nur die Folge übel entschie= »dener Entzündungen sind.

»Diesem nach erkennen Unterfertigte zwar zwischen obi= »gen Verlezungen und der darauf erfolgten tödtlich abgelau= »fenen Krankheit allerdings einen, jedoch nur entfernten, »theils von dem Kranken selbst veranlaßten, theils in seinem »kranklichen Körper begründeten, ursächlichen Zusammenhang, »und erklären daher die dem gerichtlich Untersuchten, drey »und zwanzig Tage vor seinem Tode zugefügten, Verlezungen »keineswegs für nothwendig, sondern bloß für zufällig tödt= »lich.

»Würdig bestätigen. Wien, den 10. December 1819.

3\*\*\* 3\*\*\* n\*\*\* n\*\*\* n\*\*\* n\*\*\*

## Benspiel

eines, in Rucficht der Ochreibart nicht nach= zuahmenden medicinischen Gutachtens.

»Uuf Nequisition einer Hochverordneten Königlichen »Preußischen Kreys=Justizcommission zu S\*\*\* wurde ich den »21. Juli a. c. des Morgens um 4 Uhr, von dem Herrn »Justizrathe N\*\*\* Wohlgeboren ersucht, nach dem adelichen »Gute K\*\*\*, welches dem Herrn Kapitan von N\*\* Hoch= »wohlgeboren zugehört, sobald als es möglich wäre, zu kom= »men, um allda an dessen verstorbenen Fräulein Tochter, »Namens C. H. C. v. N\*\* einem Kinde von 9 Jahren, die »nach Angabe der Domestiquen von der Mutter, nemlich der »Frau Hauptmanninn v. R\*\* durch tägliche auhaltende för= »perliche Strafen zu Tode wäre gepeitscht worden, die Ob= »duction zu übernehmen: welche also den 21. Juli des Bor= »mittags um 11 Uhr, in Gegenwart der Frau Hauptman= »ninn v. R\*\* als leiblichen Mutter des verstorbenen Kindes, »und in Gegenwart des Herrn Justisprathe R\*\*\* Wohlge= »boren, des Herrn Justispürgermeister G\*\* Hochedelgebo= »ren aus der Stadt C\*\* als Justitiarius des adeligen Gu= »tes R\*\* und des approbirten Stadtchirurgi Herrn B\*\* »aus S\*\* legaliter ist gehalten worden.

»Schrecklich für die Menschheit war der Unblick des ver-»storbenen Kindes! Der ganz abgezehrte Körper bezeichnete »ein langes Krankenlager. Das Gesicht war aufgedunsen, »und vom Scheitel bis auf die Fersen war der ganze Körper »theils mit großen, theils mit kleinen Wunden zerrissen, und »wann man den Leichnam an der Landstraße gefunden hätte; »fo würde man wahrscheinlicher Weise geschlossen haben, daß »die Verstorbene von Hunden, oder einem andern wüthenden »Thiere wäre zerrissen worden.

»2m Ropfe fanden fich :

»1) Um Hinterhauptsbeine rechter Seits, wie auch am »rechten Seitenbeine, 2 Wunden, in der Größe eines harten »Thalers, wo die äußere Haut bis auf das Pericranium »ganz abgerissen war.

»2) Waren noch verschiedene fleine Wunden am Kopfe, »in der Größe eines Preuß. Grofchens, welche alle mit dem »Verluft der äußern haut verbunden waren.

»3) War am linken Ohre, an dessen obern Theil, eine »Verlezung, welche vom Brande angegriffen war.

»4) Baren im Gesichte, am Halfe und auf der Nafe, ȟber 14 Bunden, welche theils den Umfang eines Preuß. »Groschens, theils etwas größer waren.

»5) Bar auf der linken Schulter, und zwar auf der Ge= »lenksgegend eine Bunde von 2 30ll in der Breite und 3 30ll »in der Länge, welche das Anfehen hatte, als wenn's eine »Verlehung von einigen Wochen wäre.

»6) Der Hautlappen war abgerissen und ganz an der »Wunde vertrocknet. Die Wunde war vom kalten Brande »angegriffen, und der Brand war bis in die Bånder, welche »das Gelenk befestigen, gedrungen.

»7) Der ganze Rücken war mit Blut unterlaufen, auch »waren fehr viele kleine Wunden auf dem Rücken, in der »Größe eines Preuß. Groschens, bey deren Zählung man sich »verirrte.

»8) Um linken Urm, von oben bis an die Hand herun= »ter, waren über 12 Wunden, theils große, theils mittlere, »theils kleine; jedoch zeichnete sich an einem Theil des obern »Urmes vorzüglich eine aus, die einen Zoll in der Lange, und »einen Zoll in der Breite hatte. Sie war ebenfalls vom kal= »ten Brande angegriffen, die Muskeln waren ganz bloß, und »man konnte den mittlern Theil des aköpfigen Muskels mit »den Fingern auscheben.

»9) Befanden sich am Unterleibe 7 Wunden, welche von »verschiedener Größe waren, die größte war 1 Zoll lang und »breit. Bey allen Wunden war die äußere haut abgerissen.

»10) An den Natibus auf beyden Seiten waren 2 Wun-»den, wovon die eine 5 3011 und die andere 4 3011 lang und »einen halben 3011 breit war. Das Oberhäutchen fonderte »sich in dem Umfange der ganzen Wunde ab. Die Haut war »bis auf die processus spinosos ossis sacri vom kalten »Brande angegriffen, und nach Ausfage der Denuncianten, »follen diefe Verlezungen daher entstanden sehn, weil die »Mutter, Frau von R\*\* ihr Kind mit dem Hintern auf ein »Kohlfeuer gesetzt und solches über 2 Minuten darauf gehalten »hatte.

»11) Die Öffnung des Mastdarms war ganz erweitert, »so daß man ohne den geringsten Widerstand den Finger hin= »einstecken konnte. Der Zuschließer des Orificii war ganz »zerriffen und der Umfang des Orificii ani war vom kalten »Brande angegriffen.

»12) Un den linken Lenden, in der Gegend des fo ge= »nannten trochanteris majoris, befand sich eine Bunde »3 Zoll lang und 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> breit, welche bis auf den Knochen pe= »netrirte und ebenfalls vom kalten Brande angegriffen war.

»In den begden Lenden waren noch verschiedene fleine »Wunden.

»13) Un dem linken Unterschenkel waren noch 4 Wunden, »welche alle bis auf die Knochen drangen, so daß die Bein= »haut abgerissen war, und man mit der Sonde ganz ungehin= »dert die Zwischenräume der Musseln durchsuchen konnte.

»14) In dem rechten Unterschenkel waren ebenfalls ver= »schiedene Bunden, welche bis auf die Substanz des Schien= »beins drangen, das Schienbein war an verschiedenen Stel-»len von der Haut entblößt, und daß diese Bunden schon alt »waren, bewies die gelbe Farbe des Schienbeins. Auch war »der ganze rechte Unterschenkel hohl, so daß man bis an die »Rnöchel ganz frey mit der Sonde hin und her fahren konnte. »Die Muskeln schienen ganz aufgelöst und verzehrt zu seyn, »und der ganze Zwischenraum der Tibiae und Fibulae war »vom kalten Brande angegriffen.

»15) Befanden sich verschiedene theils mittlere, theils »kleinere Verlezungen am Rücken, Beinen, der Ferse und »den Zehen. Von allen diesen Wunden war die Haut abge= »rissen.

»Nachdem die Kopfhöhle geöfnet worden, so fand man »die Gefäße der harten Hirnhaut (dura mater) etwas wenig »widernatürlich mit Blut angefüllt, sonft war außer einer »geringen weißlichten Feuchtigkeit, die man mit keinem gewiss-»sen Maaße bestimmen konnte, die sich in den großen Gehirn= »kammern befand, nichts Widernatürliches, so wenig in Ce-»rebro als Cerebello. Un der innern Fläche des Cranii »war keine Spur von Brüchen oder audern feinen Rigen zu »bemerken. In der Brusthöhle waren alle Eingeweide ge-»sund, keine Verhärtungen in den Lungen oder Höhlen des »Herzens und dessen Vorkammern keine widernatürliche Ge-»genstände. Das Foramen ovale an der Scheidewand der »beyden Kammern war noch offen. In den Höhlen des Un= »terleibes waren alle Eingeweide vollkommen gefund. Die »Urinblase war mit Urin gefüllt, doch auf keine widernatür-»liche Urt.

»Wenn nun gleich alle Verlezungen, die ben der Ver= »storbenen vorgefunden, worunter doch einige fehr wichtig »sind, als Nro. 5, 7, 9, 10, 11, 13, 14 einzeln betrachtet, »an sich nicht lethal sind; so haben die vielen Wunden, mit »denen der Körper versehen war, doch den Zustand des ver= »storbenen Kindes absolut lethal machen mussen, weil die »tyrannische Mutter ihrem Kinde auch nicht die geringste Hülfe »vom Bundarzte oder irgend einem leidenden (lindernden) »Hausmittel verschafft hat. Unch nicht ein trockener Lappen »bedeckte die allergefährlichsten Wunden des Körpers.

»Wenn man mit dem Uuge des Wundarztes alle Diefe for= »perliche Verlegungen der Verstorbenen betrachtet, fo ift's unbe= »fchreiblich, was das verftorbene Rind ben feinem Leben muß erlit= »ten haben. Ehe die Bunden in den falten Brand übergegan= »gen, muß das Entzündungsfieber heftig gemefen fenn. Das sverstorbene Rind hatte fehr wenig gefunde Stellen an feinem »Körper. Nirgends hat es fur feine Lage Rube finden tonnen. »Es ift wahrscheinlich, daß der Schmer; das verstorbene Rind »in einen rafenden Buftand verfest bat. Diefen Buftand, der »den allerungesittetften Menschen zum Mitleid wurde bewogen »haben, hat die Mutter für Bosheit ihres Kindes gehalten, »anstatt ihrem leidenden Rinde Linderungsol in die fchmergen= »den Bunden ju gießen. - Gott! du weifts, meine Sand wird »ftare, und faum tann ich mit Bittern die Unmenfchlichfeit der Dutter niederschreiben. - Unftatt Die Ochmergen zu lin-»dern, fo hat die graufame Mutter ihr leibliches Rind fast »täglich mit Ruthen von Stachelreifern — die Magd fagt: »mit Dornftrauch, mit Brennesseln und mit einem Stricke — »gepeitscht.

»Raum ist eine Bunde vom falten Brande unempfind= »lich geworden, so wurden täglich von neuem durch die spisige »Dornen oder Stachelreiser 100 neue Bunden gemacht. Je= »der Hieb ist eine Hechel, daher auch alle fleine Bunden, »welche sich an dem Körper der Verwundeten befanden, mit »Verlust der Haut verbunden waren. Alle Bunden schienen »ausgezacht zu seyn.

»Kein Schlaf hat der Verwundeten Ruhe oder eine Lin= »derung der Schmerzen verursachen können. Es war da der »Fall, daß anhaltende Schmerzen die Nerven einige Zeit »ganz vom Gefühle ausspannen konnten.

»Vielleicht wäre das entfeelte Kind eher gestorben, wenn »die Mutter es nicht täglich gestraft hätte; aber die fast täg= »lichen grausamen Strafen der Mutter haben die sinkenden »Kräfte immer von neuem gereißt.

»Die Muskelfaser behält, wenn gleich das Herz sich »nicht mehr bewegt, so lange noch Barme in ihr vorhanden »ist, auch noch nach dem Tode, wenn man sie berühret, eine »Reihbarkeit, und zieht sich, wenn gleich die Circulation des »Blutes aufgehört hat, noch zusammen. Die äußerst schmerz= »haften Züchtigungen haben das sterbende Kind immer von »neuem in das jammervolle Leben zurückgerufen. Die großen »Schmerzen werden dem verstorbenen Kinde wohl wenigen »Reiß zur Eßlust verstattet haben. Die barbarische Mutter »wird ihrem Kinde gewiß kein Labfal gereicht haben.

»Da das verstorbene Kind dennoch mit jedem Tage, weil »es ohne alle Hülfe gelegen, dem Tode sich endlich hat nähern »müssen, so pflegt ben diefem Zustande ein anhaltender Durch= »fall gemeinhin ein Vorbote eines nahen Todes zu seyn. Das »verstorbene Kind hat also aus zu großer Entkräftung die dün»nen Excremente nicht zurückhalten können, da ohne dies »noch der Zuschluß des Masidarmes zeriffen war.

»Die Mutter aber hält diefen tödtlichen Zustand ihres »Kindes für Bosheit und Ungehorfam. Sie fordert von den »Domestiquen Kohlfeuer, um den Gestank zu verräuchern, »besiehlt dann dem sterbenden Kinde diefe Urbeit felbst zu über= »nehmen, weil es die Urfache des Gestanks ist. Das arme »sterbende Kind konnte ohnmöglich den Befehl der Mutter »vollführen, und nun kommt die schreckliche Katastrophe der »mehr als Caraibischen Scene: die Mutter nimmt das ster= »bende Kind und fagt, weil du Boshaste nicht selbst räuchern »willst, so werde ich dich räuchern, und nun hält sie daß äußerst »elende Kind, nach Zussage der Denunciantinn, mit den Hän= »den über die glühenden Kohlen.

»Den 20. Jul. Machmittags um 2 Uhr ift das Rind ge-»ftorben, und die Maad fagt aus, daß die Mutter des Bor-»mittags um g Uhr bas verstorbene Rind noch gegeisselt habe. »Die Mutter fchildert das verstorbene Rind, im außerften »Grade boshaft und ungehorfam. Konnte bier ben tem ver-»ftorbenen Kinde noch Ungehorfam - fonnte bier, nach Uus= »fage der Mutter, ben ihrem Kinde noch Bosheit ftatt finden ; »vielleicht haben Convulfionen die Gesichtszüge verandert, und »Die Mutter glaubt, ihr fterbendes Rind gringt fie aus 2308= »heit an. Nielleicht hat das fterbende Kind in den letten »Stunden des Lodes mit den Bahnen gefnirfcht, und die Mut-»ter halt alles fur Bosheit und geiffelt ihr Rind noch um »g Uhr des Morgens, daßes endlich um 2 Uhr unter allen Sor-»turen feinen Geift aufgegeben hat. Doch nie muß ein Menfch »dem Lode mit mehrern Martern und auf eine langfamere Urt »geopfert worden fenn, als das verftorbene Rind. Die Mut= »ter ftand ohnerschüttert ben der Obduction ihres Rindes. 200 »Berfleischungen, welche die Obduction erforderte, preßten feine »Thräne der Reue aus ihren Augen. 36r Auge höhnte dem

»protocollirenden Richter und Bundarzte, nur, der ich dem »Richter die Verlegungen des Körpers zeigte, Trop.

»Berzeihen mir die Richter, wenn ich in meinem Viso »Reperto Bilder zeichne, die nicht zu dem vorgeschriebenen »Gemälde gehören.

"3ch bin Bundargt, und meine leidende Mitmenfchen stonnen von mir ein menschliches Gefuhl fordern. Das ver= »ftorbene Rind laßt fich mit feinen Farben mablen. 3ch habe »als Urst fast täglich die Gelegenheit, den Lod in verschiedenen »Gestalten ju feben; aber das fchredliche Bild bes verftorbe= »nen Rindes laßt fich mit feiner Farbe zeichnen. Man muß »es mit Augen feben, dann ftaunt mit ftarrendem Blide der »obducirende Bundargt von der Leiche gurud; bann flaunt »der protofollirende Richter, Dann ftaunt jeder Menfch, Der »das fcbredliche Bild des Lodes fieht, bebend guruct, bebt »die Sande gen Simmel empor, feufst zu Gott, fenft die »Mugen zur Erde, und ruft mit lauter Stimme : Bott! ifts »möglich, daß Menfchen fo unmenfchlich', als Chriften fo bar= »barifch ; ifts möglich, daß eine Mutter gegen ihr Rind-gegen »ihr einziges Rind - fo graufam handeln tann! 200 20mme-»fenden bitten, Gott moge das verftorbene Rind rachen. 2Ber »ein menschliches Ber; hat, opfert dem verstorbenen Rinde eine »Thrane Des überftandenen Leidens. Mur allein bie Mutter »nicht, die unmenschliche Mutter, Die ihr Rind unter tau= »fendfachen Martern dem Lode geopfert bat.

»Der Richter frägt: ist das ihr Kind, welches als eine »Leiche da lieget? Ja, sagt die Mutter, das ist mein Kind. »Haben Gie dem entseelten Kinde alle die vorhandenen Wun= »den geichlagen? Ja, antwortet die unmenschliche Mutter. »Ihre Hand zittert nicht, als sie das Protvoll mit ihrer »Nahmensunterschrift bezeichnet, daß alles wahr ist, was »darin aufgeführt ist.

»Daß es wahr ift, daß die vorangeführten Verlehungen »des Körpers ben dem verstorbenen Fräulein von R\*\*\* alle

7

"beh der Obduction vorgefunden worden, und daß diese Ber= "lezungen, weil dem verstorbenen Kinde auch nicht die gering= "ste Hülfe des Urztes oder Wundarztes ist verschafft worden, "dadurch absolut haben müssen tödtlich werden, solches haben "wir Endesbenannte hierdurch pflichtmäßig und nach den wah= "ren Grundfähen der Wundarznensfunst attestiren wollen. P. "h. den 23. Jul. 1787 1).

> »3\*\* Reg. Chir. v. S. »B\*\* Chirur. jurat.«

D. Von dem rechtlichen Werthe medicinisch=gerichtlicher Gutachten, und der Beurtheilung derselben bey höheren medicinisch=gerichtlichen Behörden.

§. 211. Die gerichtlichen Medicinalpersonen haben, was den Uct ihrer gerichtlichen Geschäfte angeht, ganz jenen recht= lichen Werth und jene Gültigkeit vor Gericht, welche von den Geseth und Gerichten legalen Zeugen überhaupt zuer= kannt wird, und ihre als legal anerkannten Zeugnisse bey dem Richter in dem Grade volle Rechtsfraft und Gültigkeit, daß letzterer in keinem Falle von den in den medicinischen Verich= ten angegebenen Facten abweichen darf, sondern dieselben genau nach den Ungaben seinem Ausspruche zum Grunde legen muß. »Wo nach diesem <sup>2</sup>) Gesethe das Zeugnis (zweyer »oder auch nur) eines Kunstverständigen erfordert wird, ist was er besunden zu haben, auf die (geschlich vorge= »schriebene) Urt bezeuget, für rechtlich bewiesen zu halten.«

S. 212. Das Gefetz bestimmt aber ben Prüfung der Be= weisarten Folgendes : Ȇberhaupt ist zur Richtschnur zu nehmen, »daß kein Beweis für sich allein zu beurtheilen, fondern jeder

<sup>1)</sup> Bibliothet für Physiter v. D. J. D. Metger. 23. 1. St. 1. S. 137 - 144.

<sup>2)</sup> Öfterr. Gefetbuch über Berbrechen und fcmere Polizey= Ubertretungen. §. 407.

»in Verbindung mit dem ganzen Untersuchungsgeschäfte zü »betrachten sey. Nachdem also entweder die Unpartenlichkeit oder Zeugnisse durch persönliche Verhältnisse, oder die Glaub= »würdigkeit was immer für eines Veweises durch entgegen= »stehende Erfahrungen, bedenklich gemacht wird, verliert der »Veweis an feiner Kraft, und ein auf solche Urt geschwäch= »ter Veweis fann nicht mehr als rechtlich betrachtet werden ').

J. 213. Die Rechtstraft medicinisch = gerichtlicher Unter= fuchung und Berichte würde also Beschränfungen erleiden, wenn

1) gegen die jur Untersuchung und Beurtheilung ge= brauchten Medicinal = Perfonen von dem Richter in Betreff ihrer wiffenschaftlichen Luchtigfeit ober Treue erhebliche Einwendungen gemacht werden fonnten, als: daß fie nicht ge= hörig geprüft und vom Staate angestellt fegen, oder fonft feine hinreichende Beweife ihrer fcientifischen Tuchtigfeit abgelegt haben ; daß fie mit den betreffenden Partenen verwandt find, oder fonft in freundschaftlichen Berhaltniffen fteben, oder mit einer der betreffenden Partenen in Feindschaft gelebt ba= ben; daß fie fich durch Gefchenfe haben bestechen laffen; daß fie dem Trunke ergeben, oder fonft wegen eines unmoralischen Lebenswandels im bofen Rufe fteben; daß fie an der während der Unterfuchung nothwendig gewesenen ärztlichen oder wund= ärztlichen Behandlung Untheil genommen, und fich den Berbacht eines allenfalls begangenen Runftfehlers in der Cur jus gezogen haben. BBenn hervorfommen follte.

2) daß diejenigen, welche die Untersuchung vorgenom= men haben, nicht ausdrücklich von dem Richter dazu aufge= fordert, oder nicht gehörig in Pflicht genommen worden, oder sonst nicht dazu berechtigt gewesen find; daß die gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht beobachtet worden sind; daß die Untersuchung nicht nach den Grundsähen der Wissen-

7\*

<sup>1)</sup> Dfterr. Gesethuch über Verbrechen und ichmere Polizen- Ubers tretungen. §. 414.

schaft und den Regeln der Kunst, oder nicht nach der Be= schaffenheit des Gegenstandes und der Umstände vorgenom= men worden sey; daß die Obductions = Berichte Dunkelheiten, Zweydeutigkeiten und Widersprüche enthalten, die zur Un= tersuchung gebrauchten Medicinal = Personen über die That= umstände des Befundes uneinig sind; daß das medicinische Gutachten, seinem Inhalte nach, den Forderungen der Gesete und des Richters nicht entspricht, z. B. wenn die Obducenten in ihrem Urtheile nicht übereinstimmen, sich nicht zu hebende Zweisel oder Widersprüche ergeben; das Urtheil des Sach= verständigen nicht bestimmt und erschöpfend genug ist, sie ihrem Urtheile feine Gewißheit geben, felbst Zweisel erregen; oder, wenn ihr Gutachten wegen später entdeckter Umstände nicht als hinreichend erfannt werden fann.

In allen diesen und ähnlichen Fällen ist es des Richters Pflicht, die nöthige Untersuchung und Beurtheilung nach Umständen entweder gleich anfangs auf eine andere Medicinalperson zu übertragen, oder die bereits gepflogene Un= tersuchung und das darüber abgegebene Gutachten der Prü= fung und dem Urtheile einer höheren medicinischen Behörde zu unterwerfen.

J. 214. Wenn gerichtliche Medicinal = Personen eines Fehlers, wodurch die Glaubwürdigkeit ihrer Verrichtungen und Aussagen vor Gericht geschwächt, oder gänzlich aufge= hoben würde, überwiesen werden follten, es sen nun, daß sie diesen aus Unwissenheit, Fahrläßigkeit, oder aus einer anderen ihnen zur Schuld kommenden Ursache begangen hätten, so werden sie nach dem Befunde ihres Vergehens mit einer strengen Strafe belegt 1); welche um so gerechter ist, da auf diese Urt durch ihre Schuld entweder neue Un= tersuchungen und Gutachten veranlaßt, die Prozesse ver=

<sup>1)</sup> Hofrefer. Wien v. 2. August 1764 (f. Beytr. j. g. Urgn. B. III. S. 36 - 37).

längert und die Unfosten unnöthig vermehrt werden, oder die Untersuchung nicht selten ganz vereitelt, und die Gerechtigkeit in ihrem Gange aufgehalten wird, auch wohl der Richter, wenn er solchen Berichten unbedingt Glauben beymißt, zu einem ganz unrichtigen Ausspruche verleitet wer= den kann, wodurch ben einem gelinderen Urtheile der Ver= brecher nicht nach Maßgabe seines Verbrechens bestraft, dagegen zuweilen solche, die nur in einer geringen Schuld, oder wohl gar unschuldig sind, aus Unachtsamkeit, Unwissen= heit, Parteylichkeit oder sonst einer bösen Absücht der stren= gen Gerechtigkeit als Opfer fallen, und eine unverdiente Strafe erleiden.

J. 215. Insbesondere sind in hinsicht des Mißbrau= ches der Umtsgewalt folgende Paragraphe des Straf= gesehuches zu bemerken:

»Wer von dem Umte, in dem er verpflichtet ist, von »der ihm anvertrauten Gewalt, um jemanden Schaden zu= »zufügen, was immer für einen Mißbrauch machet, begeht »durch einen solchen Mißbrauch ein Verbrechen; er mag sich »durch Eigennutz, oder sonst durch Leidenschaft, oder Ne= »benabsicht dazu haben verleiten lassen.« (§. 85.)

»Unter folchen Umständen begeht diefes Berbrechen ins= »besondere :

»a) ein Richter, oder obrigkeitlicher, wie auch fonst je= »der in Pflichten stehender, Beamter, der sich von gesegmä= ȧiger Erfüllung feiner Umtspflicht abwenden läßt;

»b) jeder Beamte, der in Umtsfachen eine Unwahrheit bezeuget;

»c) der ein anvertrautes Umtsgeheimniß gefährlicher »Weise eröffnet; der eine seiner Umtsaufsicht anvertraute »Urfunde vernichtet, oder jemanden pflichtwidrig mittheilet;

»d) ein Udvocat oder anderer beeideter Sachwalter, »der zum Schaden feiner Parten dem Gegentheile in Ver= »faffung der Rechtsschriften, oder sonst mit Rath und That »behülflich ift.« (§. 86.)

»Die Strafe dieses Verbrechens ist schwerer Kerker von einem bis fünf Jahre. Nach der Größe der Bosheit »und des Schadens kann derselbe auch bis auf zehn Jahre »verlängert werden.« (§. 87.)

»Ein Beamter, der ben Verwaltung der Gerechtigkeit, »ben Dienstverleihungen, oder ben Entscheidungen über öf= »fentliche Angelegenheiten zwar sein Umt nach Pflicht ausnübet, aber, um es auszuüben, ein Geschenk unmittelbar »oder mittelbar annimmt, oder sonst sich daher einen Vor= »theil zuwendet, oder versprechen läßt; ingleichen, welcher »dadurch überhaupt ben Führung seiner Amtsgeschäfte sich »zu einer Partenlichkeit verleiten läßt, soll mit Kerker zwi-»sschen sechs Monathen und einem Jahre bestraft werden. »Unch hat er das erhaltene Geschenk oder desserth, »zum Urmensonde des Ortes, wo er das Verbrechen be= »gangen hat, zu erlegen.« (§. 88.) <sup>1</sup>)

§. 216. In allen Fällen, wo der Richter oder die obere Justigstelle die von den Medicinal = Personen erster Instanz (den Stadt = oder Kreisphysistern) gepslogene medicinischgerichtliche Untersuchung und das darüber abgegebene Gut= achten aus was immer für Gründen unzureichend oder zweiselhaft finden, ist die Untersuchung und das Urtheil einer höheren medicinisch = gerichtlichen Behörde (der medicinischen Facultät, eines Medicinal = Collegiums) ein= zuhohlen; die auf Aufforderung von den oberen Justigsstellen über die von den Medicinal = Personen erster Instanz gepslogenen medicinisch = gerichtlichen Untersuchungen und ab= gegebenen Gutachten die Revision anzustellen, und darüber

1) Gesethuch über Verbrechen und schwere Polizen . Übertretun= gen. B. 1. Hauptst. XI. ein entscheidendes Gutachten (super arbitrium) abzugeben hat.

§. 217. Diese Aufforderung an die medicinische Facul= tät geschieht jedoch nicht unmittelbar von dem Richter der ersten Instanz. Sondern das untere Gericht hat, so oft es nothwendig ist, deßhalb einen Bericht an die obere Ju= stigstelle (das Appellationsgericht) zu machen, "und mit diesem zugleich die betreffenden Acten einzussenden. Die oberste Ju= stigstelle fordert sodann nach genommener Einsicht die höhere medicinische Behörde, mit bestimmter Angabe derjenigen Streitfragen, worüber sich dieselbe zu verbreiten hat, zur nöthigen Untersuchung und Beurtheilung auf, und läßt zugleich der letzteren die zu diesem Behuse nothwendigen, über den vorliegenden Fall vorhandenen Actenstücke zustellen.

§. 218. Hierauf läßt die medicinische Facultät in mög= lichst turzer Frist von dem Notar und von einigen, vom Präses bestimmten Mitgliedern die Ucten durchgehen, einen Ucten = Uuszug verfassen, die Untersuchung und Veurtheilung vornehmen, darüber in einer Session schriftlichen Vortrag halten, die Mitglieder einzeln schriftlich oder mündlich ab= stimmen, den ganzen Vorgang der Sache, das Resultat mit ausdrücklicher Vemerkung aller einzelnen Stimmen zu Protofoll nehmen, und gemeinschaftlich unterzeichnen; hier= auf dasselbe in Ubschrift sammt den mitgetheilten Ucten an die obere Justizstelle zurückstellen, das Original = Protofoll aber in der Facultäts=Regisstratur verwahren.

§. 219. Wird das Vorgetragene mit völliger Überein= stimmung aller Mitglieder der Facultät angenommen, oder hat es wenigstens die Stimmenmehrheit für sich, oder gibt der Präses bey gleich ausgefallenen Stimmen durch seinen Ventritt der einen oder andern Partey das Übergewicht; so wird die Sache als von der medicinischen Behörde ent= schieden, und die Verhandlung hierüber als geschlossen an= zusehen seyn. Findet dagegen der Vortrag bey mehreren Mitgliedern einen Unstand, so wird von dem Präses in der Sache ein Correferent aufgestellt, von diesem das Ganze noch einmahl in Untersuchung genommen, in Vortrag und zur gemeinschaftlichen Verathung gebracht. Findet auch dann noch die Mehrheit der Stimmen nicht statt; so wer= den die von den betreffenden Mitgliedern eigenhändig un= terfertigten vota separata an die obere Justizstelle einge= schickt, von welcher die Sache allenfalls noch einer zwen= ten medicinischen Facultät zur weiteren Entscheidung vor= gelegt wird.

§ 220. Untersuchungen und Beurtheilungen diefer Urt find oft viel fcwieriger, als jene der Medicinal= Perfonen erfter Inftang; benn die Unterfuchung beruht bier nicht mehr bloß auf einer einfachen Beobachtung oder auf einem angu= ftellenden Berfuche; fondern es handelt fich bier um die Prufung und Beurtheilung der abgegebenen arztlichen Gut= achten, in wie fern fie nach richtigen Grundfagen der 2Biffenschaft und den Regeln der Runft, der Beschaffenheit der Sache und des Gegenstandes angemeffen, verfaßt worden find, und in Sinficht auf das Factum ein bestimmtes, um= faffendes und grundliches Refultat liefern; um die genaue Prüfung aller in den Ucten enthaltenen, und fich auf das Factum beziehenden Thatumftande, die den Medicinal = Per= fonen nicht bekannt waren, daher von ihnen nicht berück= fichtigt werden tonnten; um die Unfftellung ficherer Reful= tate, welche baraus überhaupt, insbesondere in Bezug auf bas von den Medicinal = Perfonen erfter Inftanz abgegebene Butachten hervorgeben, woben die vorliegenden Thatum= ftande nicht einmahl mehr mit dem, entweder bereits ben der ersten Untersuchung verbrauchten und nicht mehr, oder in einem, ju einer ferneren Unterfuchung untauglichen Buftande, porhandenen Gegenstande felbst, den fie betreffen, vergli= chen werden tonnen, um ihr wahres Caufal = Berhältniß auszumitteln.

J. 221. Bu den wesentlichen Erfordernissen einer folcher Untersuchung gebort, daß sie vollkommen erschöpfend sen, und dieß ist sie, wenn sie sich über folgende Gegenstände verbreitet:

a) über die von den Gerichtsärzten gepflogene Unter= fuchung: ob sie dem Zustande und der Beschaffenheit des Gegenstandes, den betreffenden Streitfragen angemessen, nach den Grundsähen der Wissenschaft und Regeln der Kunst, mit der nöthigen Beachtung der gesehlichen Förmlichkeiten vorgenommen worden sen?

b) über den Befund der Untersuchung: ob er wahr und vollständig aufgenommen und angegeben, auch von al= len zur Untersuchung beygezogenen Gerichtsärzten als sol= cher anerkannt worden sen; im entgegengesetzten Falle, wel= cher Theil ben sich ergebenden Widersprüchen mehr Gründe der Wahrheit oder Wahrscheinlichkeit für sich habe?

c) über das ärztliche Gutachten: ob ihm keine falsche oder ungewisse Prämissen zum Grunde liegen? ob nicht etwa aus dem Befunde aus anders woher bekannten Umständen unrichtige Folgerungen gezogen worden sind? Ob es Widersprüche enthalte, Zweifel übrig lasse, den feststehenden Grundsähen der Urzney = Wissenschaft, nach ächter ärztlicher Erfahrung, gründlich genug abgesaßt sen? Ob es ihm an Bestimmtheit und Deutlichkeit mangle, in Bezug auf die den Fall betreffenden Streitfragen umfassend genug sen, nichts in ihm unerörtert geblieben ist, was auf die Uusshellung des Factums einen besonderen Einfluß haben, oder wodurch wenigstens Einwürfen begegnet werden könnte? u. f. w.

d) über die Zweifel und Einwürfe, welche der medici= nischen Untersuchung oder Beurtheilung der Gerichtsärzte von dem Nichter (oder im Auslande von dem Defensor) gemacht worden sind: ob diese einen Grund haben, oder nicht?

e) über alle in den Ucten der richterlichen Unterfuchung vorhandenen Umftande, welche auf den Thatbestand einen

Bezug haben können, besonders alle späterhin entdeckten wichtigen Thatumstände, welche den untersuchenden Gerichts= ärzten nicht bekannt waren: ob sie mit dem ausgestellten und bloß auf den Befund gegründeten Gutachten überein= stimmen, oder damit im Widerspruche stehen? welches Re= sultat daraus gezogen werden musse?

S. 222. Das abzugebende Facultäts = Gutachten muß fich auf die vorausgegangene Untersuchung aller der angeführten Puncte grunden, und eine vollftandige wiffen= fchaftlich = grundliche Erörterung aller Das Factum betreffen= ben Streitfragen fenn, Damit der Richter in den Stand gefest werde, feinen entscheidenden richterlichen Musfpruch darauf zu grunden. Bu feinen Erforderniffen geboret daber eben fo, wie ju jenen des Gutachtens der Gerichtsärzte (§. 194.): daß es umfaffend oder erfchopfend genug, vollfommen wiffenschaftlich und grundlich fen; daß alle Reful= tate möglichft bestimmt und deutlich vorgelegt werden, und wo die Wahrheit des Factums nicht bestimmt und unbezweifelt hergestellt werden fann (entweder weil die Unterfuchung von den Gerichtsärzten nicht gehörig vorgenommen, oder der Befund in dem Berichte nicht vollftandig und befriedigend genug aufgenommen worden ift), Diefes der oberften Juftigstelle unbefangen angezeigt, und die Grunde die= fer Ungulänglichfeit angegeben werden.

J. 223. Zur Form eines folchen Gutachtens gehören ebenfalls: 1) die Überschrift, 2) der Eingang, 3) die Prämissen; dann folgen die Streitfragen, welche entweder von der oberen Justizstelle felbst vorgelegt wurden, oder welche sich fonst bey der allgemeinen Revision dieser Urt ergeben können, ferner 5) die Beantwortung dieser aufgestellten Streitfragen, sammt der Beweisssührung über die aufge= stellte Behauptung; 6) eine kurze Recapitulation aller ein= zelnen Resultate mit dem daraus gezogenen allgemeinen Schlusse, welcher das Hauptresultat der Begutachtung dar= stellt; 7) die Schlußformel, endlich 8) die Unmerkung des Ortes, Tages, Jahres und die Unterschriften 1).

6. 224. Da die medicinischen gacultaten von der Regierung zu diefen Geschäften besonders angeordnet und öffent= lich angestellt find, und aus Mannern bestehen, deren um= faffende arztliche Renntniffe und reife Erfahrung entschieden zuerfannt werden; fo muß ihr Gutachten, fobald es die vollige Ubereinstimmung aller ftimmenden Mitglieder für fich hat, von dem Richter als völlig entscheidend angenommen werden. hat das Gutachten nur die Mehrheit der Stimmen für fich; fo fann bieß zwar bem Richter genugen, je= doch, da dennoch ein Grund zu zweifeln übrig ift, Unlaß geben, ju feiner völligen Uberzeugung und jur Beruhi= gung der Partenen, von einer anderen Facultat noch ein brittes Gutachten einzuhohlen. Nothwendig ift Diefes aber, wenn das Facultats = Gutachten die Mehrheit der Stimmen nicht für fich hat, dasfelbe zweifelhaft gestellt ift, aus ihm Partenlichfeit, Feindfeligfeit u. d. gl. hervorleuchtet. Serricht zwischen mehreren eingeholten Facultats = Gutachten Uneinigfeit, Unbestimmtheit oder Ungewißheit; fo ift der Richter nicht im Stande, barnach bas Factum ftrenge zu beurthei= Ien, und daber bas Meiste feiner eigenen Beurtheilung überlaffen 2).

- 1) Beyspiele von Facultäts . Gutachten kommen im zweyten 216. fonitte vor.
- 2) S. Unt. Dorn a. a. D. §. 143 150.

## 3wenter Abschnitt.

Besondere Regeln für die Abfaffung me= dicinisch=gerichtlicher Berichte und Gut= achten.

§. 225. Bey Abfassung medicinisch = gerichtlicher Berichte sind vor allen die physischen Gegenstände zu berücksichtigen, über welche vom Gerichte gutächtliche Berichte abgesordert werden; dann die gesetzlichen Bestimmun= gen und die daraus fließenden richterlichen Fragen, welche vom Arzte in jedem einzelnen Rechtöfalle beantwortet werden sollen; endlich die Art und Beise, den physischen Gegenstand medicinisch zu er= forschen, um sich des Stoffes und der Beweisgründe zur Beantwortung dieser Fragen zu versichern.

§. 226. Da die Eintheilung der gerichtlichen Medicin nach den verschiedenen Zuständen des vornehm= sten und hauptfächlichsten Gegenstandes medi= cinisch=gerichtlicher Untersuchungen, nähmlich des Menschen, den Regeln der Logik und der leichten Über= sicht des Ganzen, am meisten entspricht '), auch von den meisten neueren Schriftstellern über gerichtliche Medicin ange= nommen wird; so theilen wir auch die Gutachten ein, in solche, welche über den Menschen 1) im gesunden, 2) im franken und 3) im todten Zustande abgegeben weden.

<sup>1)</sup> S. Syftemat. Handbuch der gerichtl. Urgneyt. Aufl. II. §. 16. S. 6. u. §. 90. S. 41.

## I. Medicinische Gutachten über gefunde Menschen.

J. 227. Hinsichtlich eines gesunden Menschen, oder ganz abgesehen von jeder Krankheit, können dem Urzte Gutachten abgesordert werden: über sein Ulter, die Dauer des Lebens; die angeborne körperliche Mißstaltung und das zweiselhafte Geschlecht; den Geschlechtstrieb, seine Befriedigung oder Nichtbefriedigung; die Schwangerschaft und Geburt, die Rechtmäßigkeit oder Ubstammung einer Frucht.

## A. Gutachten über das Alter und die Lebense dauer.

S. 228. Nach dem Gesetse haben selbst ungeborne Kinder von dem Zeitpuncte ihrer Empfängniß an einen Untpruch auf den Schutz der Gesetse. In so weit es um ihre und nicht um die Rechte eines Dritten zu thun ist, werden sie als Geborne angesehen; ein todtgebornes Kind aber wird in Rücksicht auf die ihm für den Lebensfall vorbehaltenen Rechte so betrachtet, als wäre es nie empfangen worden <sup>1</sup>). Kinder, die das siebente; Unmündige, die das vierzehnte; Minderjährige, die das vier und zwanzigste Jahr ihres Lebens noch nicht zurück= gelegt haben, sind wegen Mangel an Jahren ihre Angelegen= heiten felbst gehörig zu besorgen unfähig, stehen unter dem besonderen Schutze der Geset <sup>2</sup>).

S. 229. Die strafbaren Handlungen der Kindheit bis zu dem vollendeten zehnten Jahre sind bloß der häuslichen Zuch= tigung überlassen; aber von dem angehenden eilften, bis zu dem vollendeten vierzehnten Jahre werden Handlungen, die nur wegen Unmündigkeit des Thäters nicht als Verbrechen zu= gerechnet werden, als schwere Polizey = Übertretungen be=

1) Allgemein. bürgerl. Gesetbuch für die gesammten deutschen Erbländer der Öfterr. Monarchie. Thl. I. Hptft. I. §. 22. 2) Ebendaselbst. §. 21. ftraft <sup>2</sup>). Uuch wird die Handlung oder Unterlassung nicht als Verbrechen zugerechnet, wenn der Thäter noch das vier= zehnte Jahr nicht zurückgelegt hat <sup>2</sup>).

§. 230. Unmündige können auf zwenfache Urt schuldig werden: a) durch Übertretungen, welche nach ihrer Eigenschaft Verbrechen wären; aber wenn Unmündige sie begehen, nach §. 4. nur als schwere Polizen = Übertretungen bestraft werden; b) durch Übertretungen, welche schon an sich nur schwere Po= lizen = Übertretungen sind.

6. 231. Die von Unmündigen begangenen Ubertretungen der ersten Urt find mit Berschließung an einem abgesonderten Berwahrungsorte, nach Beschaffenheit der Umftande, von einem Lage bis zu fechs Monathen zu bestrafen. Diefe Strafe fann verscharft werden: mit Fasten, forperlicher Buchtigung und fchwerer Urbeit. - Die Umftanbe, worauf ben Beftim= mung der Strafzeit und der Berfcharfungen Rudficht zu neh= men ift, find: a) die Größe und Eigenschaft der Ubertretung; b) das Alter des Ubertreters, nachdem fich dasfelbe mehr der Mündigfeit nabert; c) feine Gemuthsart, nach der fowohl aus der gegenwärtigen handlung, als aus dem vorhergehen= ben Betragen fich außernden Gelbftbeftimmung, fchadlichen Deigungen, Bosheit oder Unverbefferlichfeit. - Mit Diefer Bestrafung ber Unmundigen ift, nebit einer ihren Rraften an= gemeffenen Urbeit , ftets ein zwechmäßiger Unterricht bes Geelforgers ober Catecheten zu verbinden.

§. 232. Die von Unmündigen begangenen Übertretungen der zweyten Urt werden insgemein der häuslichen Züchtigung, in Ermanglung dieser aber, oder, nach daben sich zeigenden besonderen Umständen, der Uhndung und Vorkehrung der politischen Obrigkeiten überlassen <sup>3</sup>).

- 2) Ebendafelbit. Thl. I. Sptit. I. S. 2. d).
- 3) Ebendafelbit. Thi. II. 216[c. I. Sptft. III. §. 28 32]

<sup>1)</sup> Ofterr. Gefeth. über Berb. u. fchwere Polig. Ubert. Ihl. II. Ubich. I. Sptft. I. §. 4.

§. 233. Unmündige find außer Stande, einen gültigen Ehevertrag zu errichten. — Minderjährige oder auch Voll= jährige, welche aus was immer für Gründen für sich allein keine gültige Verbindlichkeit eingehen können, sind auch un= fähig, ohne Einwilligung ihres ehelichen Vaters sich gültig zu verehelichen. Ist der Vater nicht mehr am Leben, oder zur Vertretung unfähig; so wird, nebst der Erklärung des ordentlichen Vertreters, auch die Einwilligung der Gerichts= behörde zur Gültigkeit der Ehe erfordert. — Minderjährige von unehelicher Geburt bedürfen zur Gültigkeit ihrer Ehe nebst der Erklärung ihrer Vormundes, die Einwilligung der Ge= richtsbehörde.

§. 234. Einem fremden Minderjährigen, der sich in diefen Staaten verehelichen will, und die erforderliche Einwilli= gung bezzubringen nicht vermag, ist von dem hierländigen Gerichte, unter welches er nach feinem Stande und Aufent= halte gehören würde, ein Vertreter zu bestellen, der feine Einwilligung zur Ehe oder feine Mißbilligung diesem Gerichte zu erflären hat. — Wird einem Minderjährigen oder Pflege= beschlenen die Einwilligung zur Ehe versagt, und halten sich die Ehewerber dadurch beschwert; so haben sie das Recht, die Hülfe des ordentlichen Richters anzusuchen <sup>1</sup>).

§. 235. Die väterliche Gewalt hört mit der Großjährig= feit des Kindes sogleich auf, wofern nicht aus gerechter Urz fache die Fortdauer derfelben auf Unsuchen des Vaters von dem Gerichte verwilliget und öffentlich bekannt gemacht wor= den ist 2). — Doch können Kinder auch vor Zurücklegung des vier und zwanzigsten Jahres aus der väterlichen Gewalt treten, wenn der Vater mit Genehmhaltung des Gerichtes sie ausdrücklich entläßt, oder, wenn er einem zwanzigjährigen Sohne die Führung eigener Haushaltung gestattet. — Wenn

2) Gbendafelbit. Sptit. III. §. 172.

<sup>1) 20</sup>gem. burgerl. Gefetb. Thi. I. Sptft. II. §. 49 - 52.

eine minderjährige Tochter sich verehelichet, so kommt sie zwar in Rücksicht ihrer Person unter die Gewalt des Mannes; in Hinsicht auf das Vermögen aber hat der Vater bis zu ihrer Großjährigkeit die Rechte und Pflichten eines Curators. Stirbt der Mann während ihrer Minderjährigkeit, so kommt sie wieder unter die väterliche Gewalt <sup>2</sup>).

§. 236. Wahlväter oder Wahlmütter müssen das fünf= zigste Jahr zurückgelegt haben, und ein Wahlkind muß wenigsten achtzehn Jahre jünger seyn, als seine Wahlältern. — Die Unnahme an Kindesstatt kann, wenn das Kind minder= jährig ist, nur mit Einwilligung des ehelichen Baters, oder in dessen Ermanglung, nur mit Einwilligung der Mutter, des Vormundes und des Gerichtes zu Stande kommen. Auch wenn das Kind großjährig, aber sein ehelicher Bater noch am Leben ist, wird desselben Einwilligung erfordert <sup>2</sup>).

§. 237. Untauglich zur Übernahme einer Vormundschaft find diejenigen, welche wegen ihres minderjährigen Alters ihren eigenen Geschäften nicht vorstehen können 3). Die Vormundschaft erlischt sogleich, als der Pflegebeschelene die Großjährigkeit erreicht hat. — Einem Minderjährigen, welcher das zwanzigste Jahr zurückgelegt hat, kann das vormund= schaftliche Gericht nach eingehohltem Gutachten des Vormun= des und allenfalls auch der nächsten Verwandten die Nachsicht des Alters verwilligen, und ihn volljährig erklären. — In Geschäften, welche zwischen Ältern und einem minderjährigen Rinde, oder zwischen Einem Vormunde und dem Minderjährie gen vorfallen, muß das Gericht angegangen werden, für den Minderjährigen einen besonderen Eurator zu ernennen. — Ein Alter von sechzig Jahren entschuldiget aber von einer Vor-

<sup>1) 21</sup>lgem. burgerl. Gefesb. Thl, I. Sptft. III. §. 174 u. 175.

<sup>2) 2.</sup> a. D. J. 180 u. 81.

<sup>3) 2.</sup> a. D. Spift. IV. §. 191.

<sup>4) 21.</sup> a. D. 2. 251 u. 252. - 9. 271. 9. 295 u. 281.

§. 238. Unmündige sind zu testiren unfähig. Minderjährige, die das achtzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, können nur mündlich vor Gericht testiren. Nach zurückgelegt tem achtzehnten Jahre kann ohne weitere Einschränfung ein letzter Wille erklärt werden. — Frauenspersonen und Jünglinge unter achtzehn Jahren können ben letzten Anordnungen nicht Zeugen senn. — Bey letzten Anordnungen, welche auf Schiffahrten und in Orten, wo die Pest oder ähnliche ansteckende Seuchen herrschen, errichtet werden, sind auch Frauenspersonen und Jünglinge, die das vierzehnte Jahr zurückgelegt haben, gültige Zeugen <sup>1</sup>).

113 ----

J. 239. Ein Kind unter sieben Jahren ist unfähig, ein Versprechen zu machen oder es anzunehmen. Undere Perso= nen hingegen, welche von einem Vater, Vormunde oder Curator abhängen, können zwar ein bloß zu ihrem Vortheile gemachtes Versprechen annehmen, wenn sie aber eine damit ver= knüpfte Last übernehmen, oder selbst etwas versprechen, hängt die Gültigkeit des Vertrages, nach Vorschriften, in der Regel von der Einwilligung des Vertreters oder zugleich des Gerichtes ab<sup>2</sup>).

§. 240. In was für einer Religion ein Kind, deffen 211= tern in dem Religions = Bekenntnisse nicht übereinstimmen, zu erziehen, und in welchem Ulter ein Kind zu einer andern Reli= gion, als in der es erzogen worden ist, sich zu bekennen berech= tigt sey, bestimmen die politischen Vorschriften. — Der Da= ter kann sein noch unmündiges Kind zu dem Stande, welchen er für dasselbe angemessen findet, erziehen; aber nach erreich= ter Mündigkeit kann das Kind, wenn es sein Verlangen nach einer andern, seiner Neigung und seinen Fähigkeiten mehr angemessenen Berufsart dem Vater fruchtlos vorgetragen hat; fein Gesuch vor das ordentliche Gericht bringen, welches mit

1) 21. a. D. Thi. II. Spft. I. §. 569: §. 391. §. 597. 2) 21. a. D. Sptft. VII. §. 865. Rücksicht auf den Stand, auf das Vermögen und die Ein= wendungen des Baters von Umtswegen darüber zu erkennen hat 1).

§. 241. Wenn ein Zweifel entsteht, ob ein Ubwesender oder Vermißter noch am Leben sey oder nicht; so wird sein Tod nur unter folgenden Umständen vermuthet: 1) wenn seit seiner Geburt ein Zeitraum von achtzig Jahren verstrichen und der Ort seines Aufenthaltes seit zehn Jahren unbefannt geblieben ist; 2) ohne Rücksicht auf den Zeitraum von seiner Geburt, wenn er durch dreyßig volle Jahre unbefannt geblie= ben; 3) wenn er im Kriege schwer verwundet worden; oder, wenn er auf einem Schiffe, da es scheiterte, oder in einer andern nahen Todesgesabr gewesen ist, und seit der Zeit durch drey Jahre vermißt wird <sup>2</sup>).

§. 242. So häufig nun auch die gesehlichen Veranlaf= fungen sind, das Alter eines Menschen zu bestimmen; so wird doch der gerichtliche Arzt hierüber seltener bestragt, weil in Ländern, wo die Tauf= oder Geburtsbücher mit Ordnung und Pünctlichkeit gesührt werden, die Tauf= oder Geburts= scheine die gewöhnliche rechtliche Bestimmung des Alters nach Jahren geben. Doch können ibm (abgesehen davon, daß er ben jeder medicinisch-gerichtlichen Untersuchung eines gesun= den, kranken oder todten Menschen nothwendig auf das Alter Rücksicht nehmen muß) oft besondere Veranlassungen vortom= men, daß er

1) das Ulter einer Person nach Jahren aus den physis ichen Merfmahlen, wenigstens beyläufig, oder

2) ben formlich erwiesener Geburtszeit die den Jahren entsprechende förperliche Entwicklung, und

3) mit Ruckficht auf die Jahre die physischen Kräfte ei= er Person in Bezug auf die Ubernahme oder Fortführung

2) 21. a D. Sptft. I. 9. 24.

114 -

<sup>2) 21.</sup> a. D. Thi. I. Sptft. III. §. 140. §. 148.

eines Geschäftes oder einer zu erleidenden Strafe, bestimmen muß.

S. 243. Das Leben des Menschen wird, den gesetlichen Bestimmungen gemäß, in vier Perioden eingetheilt: in die Kindheit (infantia), das Jünglingsalter (adolescentia), das mannbare Alter (aetas virilis), und das Greifenalter (senectus); in welchen noch einige Unter= perioden zu bemerken sind, und bey deren Bestimmung der ganze Körper und die geistige Entwicklung des Menschen zu berücksichtigen ist.

6. 244. In der erften Lebensperiode, welche fich bis zum vierzehnten Lebensjahre erftrect, und fomit in Die Jahre der burgerlichen Unmundigfeit binein reicht, find ju bemerten: Das Ulter des neugebornen Rindes, vom erften bis zum vier= ten Tage, wo noch Spuren von der Mabelfchnur, röthliche Farbe der haut, Ubgang des Kindespeches wahrgenommen wird; ber Durchbruch der erften Bahne im fiebenten, der außeren Ochneidezahne im neunten Monathe; Die Berfuche zu Stehen und cas Stammeln nach Berlauf des erften 3ab= res; der Durchbruch der erften Baden =, der 2lugen = und zwenten Backengahne, das Schließen der Fontanellen im zwenten Jahre; die allmähliche Entwicklung der Geiftesfrafte, befonders des Gedachtniffes und der Einbildungsfraft, die Dei= gung zu tindischen Spielen in den folgenden Jahren, und die erften phyfitchen Opuren der Mannbarfeit um Das vierzehnte Jahr.

§. 245. Das Jünglingsalter begreift die Lebensperiode vom Eintritte der Mannbarkeit bis zum Uuthören des körper= lichen Buchses in die Länge; es fällt zwischen das vierzehnte und zwanzigste oder vier und zwanzigste Jahr, und endiget somit mit der gesetzlichen Minderjährigkeit. Man bemerkt um diese Zeit ben dem männlichen Geschlecht : ein wollichtes Haar um das Kinn, die Scham, unter den Uchseln, das allmählich zahlreicher, stärker, fester wird; einen größeren, hervorra=

8 \*

genden Kehlfopf, eine ftårfere, tiefere, gröbere Stimme, deutliche Äußerungen des Geschlechtstriebes, durch Aufrichtungen der Ruthe, Samenerguß bey wolluftigen Träumen; bep dem weiblichen Geschlechte: ein wollichtes Haar um die Scham, unter den Uchfeln; erhabene, gewölbte Brüfte; merkliche Entfernung des einen Hüftbeins von dem andern, daher von der Gelenköpfanne convergirend gegen die Knie laufende Schenkel, und einen drepectigen Raum zwischen den Schenkeln; den Eintritt des Monathflusses und dessen pe= risdisches Wiederkehren; ein Wohlgefallen an dem Umgange mit Personen des andern Geschlechtes; ben benden Geschlechtern ein am meisten ausgebildetes Gedächtniß und starke Einbildungskraft, daher Hang zu verliebten Träumereyen, zur Schwärmeren, oft auch zur Schwermüthigkeit, und wegen Mangel an Urtheilskraft und Erfahrung zur Verwegenheit.

§. 246. Das mannbare Alter ift der Zeitpunct der vollendeten und stillstehenden Ausbildung aller körperlichen und geistigen Kräfte, die längste Periode des Lebens; es beginnt mit der gesehlichen Großjährigkeits = Erklärung, und endiget mit dem Nachlassen der Zeugungstraft in der Regel beym Manne im funfzigsten und sechzigsten, beym Weibe zwischen dem vierzigsten und funfzigsten Jahre; und zeichnet sich bey beyden Geschlechtern durch die Merkmahle aus : daß das Wachsthum des Körpers in die Länge seinen höchsten Punct erreicht hat, der Körper fetter wird, an Umfang zunimmt; alle Knochenansäpe verknöchert sind; der Mann Kinder zu zeugen, das Weib zu empfangen, zu gebären und zu nähren stähig ist; auch die Urtheilstraft ihre Bolltommenheit erreicht hat, und der Mensch nun sowohl zu starten, anhaltenden Geistesanstrengungen, als körperlichen Arbeiten fähig ist.

J. 247. Das hohe Ulter ift jene Zeit des Lebens von Ende der vorigen bis zum Lode; wo nach dem Laufe der mensch= lichen Natur ein allmähliches Sinken und endliches Erlöschen der Körper= und Seelenkräfte ftatt findet. Die Haut wird

trocken, raub, des darunter liegenden Fettes beraubt, und befonders im Gefichte runglich; die Augen und Backen fallen ein, der Unterfiefer und die Gurgel fteben bervor, die ftarf abgeriebenen Bahne werden locker, die Saare grau, und fal= Ien größtentheils aus, die Stimme gittert; Lange und Umfang des Rörpers nehmen ab, der Rudgrath frummt fich und wird fteif, die Knochenfubstang fchwindet, wird zerbrechlich, Musteln, Flechfen, Knorpeln trochnen jufammen ; ber Gang wird fchwankend, die Gliedmaßen werden falt und zitternd, Die inneren und außeren Ginne ftumpf; auch das Gedachtais und die Einbildungsfraft nehmen merflich ab, nur die Urtheilstraft ift überwiegend, weder Körper noch Geift find ju anhaltenden, anftrengenden Urbeiten fabig, und es ftellen fich mehrere eigene chronische Krantheiten ein ; das weibliche Geschlecht hört gemeiniglich ichon mit dem fünf und vierzigiten Jahre ju menftruiren auf, die Geschlechtstheile verlieren das feine, zum Beugungewerke nothige Gefuhl, die Gebarmutter und Eperftode ichrumpfen jufammen, Die Brufte verwelfen, ihre Drufen und Milchgefäße andern ihren Bau, es tritt fruher als benm Danne unbedingte Unfruchtbarfeit ein.

§. 248. Bey Bestimmung des Ulters hat der Gerichtsarzt noch Folgendes zu berücksichtigen: daß der Durchbruch der Jähne, das Verwachsen der Fontanellen zuweilen schon vor der Geburt Statt finde; einzelne Merkmahle der Mannbarkeit bey Knaben und Mädchen zuweilen schon in den früheren Jahren der Kindheit hervorbrechen; Krankheiten, un= günstige Verhältnisse, Unglücksfälle früher alt machen können; dagegen ungeschwächte Zeugungskraft, selbst ein neuer Nachwuchs von Jähnen, Haaren im hohen Greisenalter Statt finden können; und daß insbesondere der Körperbau, Menichenschlag, Erziehung, Temperatur, Lebensart, Veschäftigung, besonders aber das Klima sowohl auf die frühere oder spätere Entwicklung der Mannbarkeit, als auf das frühere oder fpatere Ultwerden einen großen Einfluß haben 1).

## Ürztliches Gutachten über die Heirathsfähigkeit eines adeligen Frauleins?).

»Unf hohen Befehl des hochpreißlichen Oberconsistorii zu »H\*\* verfehlte ich nicht, über den mir gnädigst ertheilten »Unftrag, zu untersuchen, und aus medicinischen Gründen »zur Beruhigung der Altern genau und pflichtmäßig zu bestim= »men: ob das Fräulein von A\*\*\*, welches erst vierzehn »Jahre alt ist, und sich mit dem Herrn Lieutenant von M\*\*\* »verheirathen wolle, theils ohne Schaden ihrer Gesundheit, »theils dem Zwecke der Ehe gemäß heirathen könne? folgen= »den unterthanigen Bericht und respective Gutachten zu »erstatten.

»Das Fräulein von U\*\*\* ist, ob sie gleich kaum vier= »zehn Jahre alt ist, doch schon so erwachsen, als ein anderes »Frauenzimmer von achtzehn Jahren kaum zu senn pflegt; »sie hat daben einen so fleischigen Körper und eine so blühende »Gesundheit, daß sie allem Unscheine nach einen festen und »dauerhaften Korper zu bekommen scheint; ihr Wachs ist von »Natur so schon und proportionirt, daß sie auch von dieser »Seite einmahl als Mutter sich der besten Aussichten zu er= »freuen hat, zumahl da sie nie eine Schnürbrust oder einen sähnlichen Panzer an den Leib gebracht hat.

»Uuf Versicherung ihrer Frau Mutter fangen fich auch

- 1) Bergl. mein fostematisches Handbuch der gerichtl. Urznepk. Sptft. I. Ubschn. I. §. 92 — 133. Ulbr. Meckel's Lehrbuch der gerichtl. Medicin. Halle, 1821. Thl. II. Ubsch. I. §. 287 — 296.
- 2) Es ift eben nicht mufterhaft, aber Gutachten über das 21/ter find felten.

»ihre Brüfte schon an so zu wölben und zu heben, daß sie den »Brüften eines ausgewachsenen Mädchens ähnlich sind, welches »auch der Augenschein um so mehr zeigt, da sie ihren schönen »Busen der lieben Mode gemäß in ihrem Anzuge eben nicht »so sorgseltig zu verstecken nöthig hat; auch sagte die Frau »Mutter auf Befragen, daß die Pudenda schon etwas mit »Haaren bewachsen sind; das Einzige, was die Altern und »besonders die Mutter besorgt macht, ist, daß sie noch nicht »nenstruirt, und daß sie deßhalb auch ihrer Meinung nach »uoch nicht heirathen dürfe, obgleich der Herr Bräutigam es »fo sehnlich wünsche, und daß das liebe Fräulein Lochter eben= »falls die Sehnlucht ihres Geliebten bald möglichst befriedi= »gen zu wollen schene.

»Wenn ich aber das Madchen nicht allein überhaupt als »fo fruh erwachfen anfeben muß, fondern auch finde, daß fich »ihre Ochentel ichon fo fichtbar erweitern und von einander »entfernen, ferner offenbar mich überzenge, daß das Fraulein sichon über die Kinderjahre weg ift, daß ben ihr der Ge= »fchlechtetrieb fich regt, daß fie mit ganger Geele ihren Brau-»tigam liebt, gang als ein erwachfenes Madchen mit ihrem »Geliebten ju fchackern und ju tandeln verfteht; fo glaube ich sohne Bedenfen versichern zu durfen, daß der bloße Mangel »an fcon eingetretener Menftruation fein zureichender Grund "»ift, Das Fraulein von 21 \*\*\* von ihrer vorhabenden Seirath Dabzuhalten, fondern daß man ihr ohne Bedenken erlauben »fonne, ihrem Geliebten und fich felbit die fo fehnlichft ge-»wünschte Freude zu gewähren, daß fie nach Belieben ehelich »verbunden werden, und zwar aus folgenden, meiner Uber= »jeugung nach, völlig zureichenden Gründen :

»1) Die bey einem jungen Mädchen vorhandene Men= »struation ift weit weniger und am wenigsten allein ein zurei= »chender Grund, das Mädchen heirathen zu lassen, als die ȟbrigen, bey diefem Fräulein gegenwärtigen nothwendigen »Unzeigen, z. B. ein so schön und so vollkommen ausgewach= »fener Körper, eine fo blühende Gesundheit, ein fo voller •fchöner Busen, die sichtbare Entfernung der Hüftbeine, die »haare an den Pudensis u. d. gl.

>2) Daß die Menstruation ben ihr noch nicht sich einge= •funden hat, scheint bloß daher zu kommen, daß die Natur »allen überfluß des Bluts bis jest zu desto größerer und voll= »kommenerer Qusbildung des ganzen Körpers benust hat.

»3) Allem Anscheine nach ift aber der Ausbruch der Men-»struorum nahe, theils weil das Fräulein schon zuweilen Ru= »denschmerzen fühlt, theils weil sie auch zuweilen folche Em= »pfindungen im Unterleibe zu haben versichert, die so etwas »zu bewirken und zu beabsichtigen pflegen.

\*4) Ift gerade der Ehestand, wenigstens unter folchen \*Umständen oft, und vielleicht in diesem Falle vorzüglich das •beste Mittel, einen leichten und baldigen Ausbruch der Men= »struation zu befördern, denn außerdem wäre es auch wohl •möglich, ja meiner Erfahrung nach sogar sehr wahrscheinlich, »daß die so sehnlich gehoffte Menstruation bey allen guten Un= »zeigen doch noch lange ausbleiben könnte, und daß das Fräu= »lein sogar dadurch an ihrer blähenden Gesundheit Schaden »leiden, und, im Falle die Menstruation nicht zu bewirfen »stade, aus einem so blühenden Mädchen ein — Mäd= »den werden möchte, zumahl da bey ihr die Neigung zum vandern Geschlechte schon so sicht it.

»5), Im Fall man sie hindert, ihren Bunschen und Nei-»gungen zu folgen, ist sehr zu fürchten, daß sie franklich wird, »und ihren Ultern vielleicht auf mancherley Urt Besorgnisse »zuzieht.

»Ubrigens glaube ich noch bemerklich machen zu muffen, »daß es auf allen Fall nöthig feyn wird, sich theils auf eine »glaubwürdige Urt versichern zu lassen, daß der Herr Lieute= »nant von M\*\*\* felbst theils überhaupt, theils und vor-»züglich in Rücksicht auf den Ehstand ebenfalls vollfommen »ist, und daß er in Rücksicht feiner noch so jugendlichen Frau»lein Braut, wenigstens im ersten Jahre der Ehe, die Freu= »den des Chestandes nur mäßig, das heißt, nach der alten »befannten Chestandsregel, die Woche zwier u. f. w. zu ge= »nießen sich zur Pflicht machen wolle.

»Dieß ift mein offenherziges und meiner Überzeugung fo »wie der Wahrheit völlig gemäßes Bekenntniß in diefer Sache, »und ich hoffe, daß ich dadurch fowohl dem hohen Befehl des »hochpreißlichen Oberconfistorii, als den ängstlichen Beforg= »nissen und Bunschen der daben interessirten Parteien mög= »lichst Genüge gethan habe u. f. w. 1).

»Fahner.a

B. Gutachten über die angeborne förperliche Digftaltung und das zweifelhafte Geschlecht.

S. 249. Bu den Miffaltungen (deformitates) werden gerechnet: die Mißgeburten (monstra), von Menschen erzeugte und geborne Fruchte, deren Gebirn oder andere zum Leben unentbehrliche Organe mangeln, oder fo abnorm gebildet find, daß fie nicht felbstiftandig fortleben fonnen, folglich bald nach der Geburt fterben muffen, j. B. eine hirnloje Frucht; Ungestalte (portenta), menschliche Beschöpfe, die zwar der Gestaltung nach lebensfähig find, an denen fich aber dennoch eine fo ungewöhnliche Bildung ber Theile zeigt, daß bierdurch ihre Unfprüche auf mehrere burgerliche Rechte aufgehoben oder zweifelhaft werden; und Die 3witter (hermaphroditi), Geschöpfe, an deren Beugungetheilen fich eine folche unregelmäßige Bildung findet, daß es der Matur Unfundigen fcheinet, als vereinigten fie bende Geschlechter, oder daß es zweifelhaft wird, ob ihnen Die Rechte eines Mannes oder Beibes zufommen.

1) D. Joh. Chrift. Fahner's vollft. Spftem der gerichtl. Urgneyf. 23. II. G. 310 - 313. §. 250. Das Österreichische bürgerliche Gesehuch ent= hält keine ausdrückliche Bestimmungen in Betreff der Mißgebur= ten, Ungestalten und Zwitter. Die Römischen Gesete begnügen sich zur Rechtöfähigkeit eines Kindes nicht, daß es leben= dig geboren, sie verlangen zugleich, daß es lebens fähig, d. i. das Leben außer dem Mutterleibe fortzuseten im Stande, und daß es keine Mißge burt sen. Daß eine Mißgeburt, wenn sie kein vernünstiges Wesen ist, auch kein rechtsfähiges fen, versteht sich von selbst. Die Thatfrage aber liegt inner dem Gebiethe der gerichtlichen Urzneywissenschaft 1). Die Ungestalten und Zwitter sind somit von den Rechten eines Bürgers nicht ausgeschlossen.

J. 251. Die gerichtliche Urgneywiffenschaft halt fur Diff. geburten oder für nicht lebenofabige Früchte: Die Ropflofen, oder eigentlichen Acephali, Geschöpfe, an deren fonft mehr oder weniger vollftandigem Körper der gange Ropf fehlt; die Sirnlofen, oder uneigentlichen Acephali, Früchte, die zwar einen Ropf befigen, an dem aber die Sirnfchale ohne Gebirn ift, oder der obere Theil derfelben mit dem dazu gehörigen Sirne mangelt; Früchte ohne Lungen, ohne Berg oder fonft einem zum Leben unentbehrlichen Eingeweide ; mit einem ge= fpaltenen Gaumen, woben das Ochlingen, fomit die Ernabrung unmöglich ift; mit einem verwachfenen Darmcanale, eis ner folchen harnröhre, fo daß weder die Matur noch Runft den Weg für die Stuhl = und harnentleerungen öffnen fann. Alle haben jedoch, wenn fie lebend gur 2Belt fommen, als Früchte menfchlicher Ultern, volle Unfprüche auf unbedingte Laufe.

J. 252. Man hat in den neueren Zeiten die Ungestalten in folgende Classen abgetheilt 2): 1) Microsomia, monstrofe

<sup>1)</sup> Fr. Edlen von Zeiller's Commentar über das allgem. burgerl. Gefeth. B. I. §. 23. Unm. \*). S. 123.

<sup>2)</sup> Vinc. Malacarne, Leszioni de' monstri umani. Padova. 1801.

Rleinheit des ganzen Körpers (3werge); 2) Micromelia, monströfe Kleinheit eines Gliedes 1), 3) Macrosomia, mon= ftrofe Große des Körpers (Riefen); 4) Macromelia, monftrofe Große eines Gliedes; 5) Polyeschia, Difformitat des gangen Körpers; 6) Escholemelia, Difformitat eines Glie-Des; 7) Atelia, Mangel eines Gliedes; 8) Metathesia, Berfegung eines Gliedes ; 9) Polysomia, Mehrheit von Korpern in einer Maffe; 10) Polymelia, monftrofe Mehrheit von Gliedern an einem Körper; 11) Androgynia, Men= fchen mit benderlen Geschlechtetheilen; 12) Diantria, Menfchen mit doppelten mannlichen Geschlechtstheilen ; 13) Digynia, mit doppelten weiblichen Gefchlechtstheilen; 14) Andrologomelia, menschliche Miggeburten mit Gliedmaßen eines Thieres; 15) Alogandromelia, thierische Mißgeburten mit Glied= maßen von Menfchen; 16) Aloghermaphroditia, thierifche Mißgeburten mit benderlen Geschlechtotheilen.

§. 253. Allein alle diefe Urten lassen sich füglich auf folgende wenige Classen zurückführen: Ungestaltete, an denen I. ein oder mehrere Theile zu viel vorhanden find, z. B. alle mit einander vereinigte Zwillinge, oder Drillinge, die entweder einen oder mehrere Köpfe und Leiber, zwey Köpfe mit zwey vollfommenen oder unvollfommenen Leibern, vollzähligen oder nicht vollzähligen Gliedmaßen dar= stellen; Früchte, in deren Leibe ein Fötus von unvollfom= mener Größe (foetus in foetu), ein doppeltes Gefäß= oder Nervensystem in der Brust= oder Bauchhöhle vorhanden ist; II. ein oder der andere Theil mangelt, als Früchte, deren Hirnhäute, oder andere minder wesentliche Hirntheile man= geln, bey denen der meistens mit dem Herz verwachsene Herzbeu= tel zu fehlen scheit, oder sich an einem anderen Orte befindet

\*) 3ch habe ein erwachsenes Mädchen gekannt, deren Urme um die Länge einer ausgestreckten hand kürzer waren, mit denen fie ihren Liebhaber kaum umspannen konnte. u. f. w. 1); III. diefer oder jener Theil ungewöhn= lich groß oder klein, nicht am gehörigen Orte befindlich, oder überhaupt regelwidrig gebil= det ift, z. B. die Wasser= oder Großköpfe, Hasenscharten, geschwänzte, haarichte, warzichte, schuppichte, mit Klumpffüsf= fen versehene Menschen.

§. 254. Uuf die möglicher Weise sich ergebenden Fragen: Ob zweyleibige Ungestalten lebensfähig find? Ob in mit einander vereinigten eine doppelte Seele vorhanden fey? sie in kirchlicher und bürgerlicher Hinsicht als ein zweyfaches Indi= viduum zu betrachten sind? fann allerdings bejahend geantwortet werden; doch dürften mehrere Ungestaltete an Beistesschwäche leiden, z. B. die Großtöpfe, oder überhaupt lebenslänglich eines Eurators bedürfen, wie z. B. die Zusammengewachsenen. Die Ehe aber ist theile wegen Unschicklich= feit, theils wegen Beforgniß einer Erblichkeit der körperlichen Misstaltung Ungestalteten, besonders den weiblichen, zu ver= weigern, und nur jenen männlichen zu gestatten, welche zur dritten Urt gerechnet werden können.

<sup>1</sup>) Ofiander, der die Ungestalteten in monstra per excessum, per defectum, coalitionem, et situm mutatum u. f. w. eintheilt, bemerkt: daß der Mangel einzelner Theile von oben herab und unten herauf gehe, so daß es Halbmenschen von oben herab und unten herauf, dazwischen aber Stufen und Unnäherungen gebe. Ich erinnere mich aber, in meiner früheren Jugend einen Mann, ohne Urme und Jüße, somit einen nach auswärts und abwärts gehenden Mangel der Theile an einem und demselben Individuum gesehen zu haben. Die= fer Rumps, mit einem bärtigen Kopfe, wurde auf einem Echubkarren in einem Korbe auf den Gassen zur Schau ausgestellt. Wollte er essen, so band ihm seine Jührerinn auf die eine Schulter ein Stück Brot, auf die andere Käse, von denen er sich wechselweise rechts und links ein Stück abbig.

6. 255. 3witter theilt man ein : in vollfommene (utroque sexu potentes), in fcheinbare (masculo- seu faemineopotentes), und in Geschlechtelofe (neutro potentes). Uber Die Erifteng ber ersteren, worüber nur genaue anatomifche Un= terfuchungen Uuffchluß geben tonnen, fehlen uns noch genaue bestätigende Beobachtungen ; ein Mann fann badurch den Ochein eines Zwitters (Androgynus) erlangen, wenn fein Bodenfact in der Mitte gespalten, oder durch eine tief gehende Dabt ftart eingeschnitten, wenn die Ruthe febr furg, undurchbohrt, die Mündung der Barnröhre weit, am So= denfade befindlich ift; fich der Maftdarm an der Band des Sodenfactes endigt; und das Weib ein Mann (Androgyna) fcheinen, wenn fie entweder mit einer ungewöhnlich großen Rlitoris, mit einem Porfalle Des Mutterhalfes verfeben ift, besonders wenn zugleich ein vorhandener Leiftenbruch und Scheidenvorfali hoden und hodenfact vorstellen. Den Gefchlechtslofen mangeln die Geschlechtstheile von Matur gang, oder fie find fo unvolltommen, daß fie weder für mannlich noch weiblich gehalten werden fonnen ; und dem Hugeren nach bald in der Mitte zwischen Mann und Beib fieben, bald mehr bem einen oder anderen Geschlechte gleichen.

§. 256. Ven hermaphroditischen Kindern handelt es sich darum: Ob sie als Knaben oder Mädchen getauft, nach her so gekleidet und erzogen werden sol= len? Die Geschlechtsbestimmung ist in diesem Alter, wegen Mangel des Unterschiedes in der Leibesgestalt und der charak= teristischen Außerungen der Mannbarkeit, ben benden Geschlech= tern oft sehr schwierig. Deßhalb, und weil die Geschlechts= bestimmung in früher Jugend meistens bloß Hebammen über= lassen bleibt, sind die Falle eben nicht selten, daß zum Nach= theile für das verfannte Individuum und für Andere <sup>1</sup>),

1) Einen Beleg hierzu liefert der als Margaretha getaufte Friedrich Bergold, ein Undurchbohrter, nun drepfig= männliche für weibliche, und diese für männliche erklärt werden müssen. Reicht die Besichtigung des Kindes durch den Urzt oder Bundarzt nicht hin, einen bestimmten Ausspruch zu thun; so urtheile er nach der Bahrscheinlichkeit, und schlage einen Geschlechtsnahmen vor, der für bende Geschlechter ge= brauchlich ist, z. B. Joseph, Josephine, Gabriel, Gabriele u. s. w.; findet sich ben der späteren Untersuchung ein Irrthum, so braucht dann der Taufnahme doch nicht ganz abgeändert zu werden.

J. 257. Will eine erwachfene zwitterhafte Perfon in den Ehestand treten, so frägt es sich allenfalls: Ob sie die Rolle des Mannes oder Beibes zu übernehmen im Stande sen? Bey der körperlichen Untersuchung hat nun der Gerichtsarzt nicht nur auf die Größe, Bildung, Lage der Geschlechtstheile und die Beschaffenheit ihrer Gänge; son= dern auch auf die ganze Leibesgestalt, besonders auf den Bau des Beckens, der Schenkel, des Brustkorbes, die Be= schaffenheit der Brüste, der Haare, des Bartes, Kehlkopfes, der Stimme, auf das ganze Betragen und die Gemüthsneigungen zu sehen. Er schließt aus einer männlichen Statur und folchem Gesichte, einer tiefen Stimme, einem minder beweglichem, breitem Brustkorbe, schume, mehr

jähriger Mann. Er reifte in den gewohnten Frauenzimmerfleidern nach Göttingen, um sich als Naturspiel Arzten vor= zustellen; findet im Gasthause, wegen der Marktzeit, kein Un= terkommen; wird von einer mitleidigen, vielleicht auch haus= hälterischen, Handelsfrau anhaltend aufgefordert, mit ihr Gastzimmer und Bett zu theilen, was durch mehrere Nächte eingegangen wurde. Inzwischen erschallt in der Stadt der Ruf, daß in dem Gasthause ein Hypospadiaeus eingekehrt fen; zahlreiche Studierende strömen herben, ihn zu sehen, und verrathen dadurch, daß die Handelsfrau durch mehrere Nächte mit einem fremden Manne in einem und demselben Bette geschlafen habe. behaartem Körper, dichter Haut, starker Muskulatur, ben zum Benschlafe und zur Befruchtung erforderlichen Theilen, auf die Natur = Fähigkeiten eines Mannes, und läßt sich da= ben durch einige, aufs weibliche Geschlecht hindeutende, Misbildungen, den Mangel der Hoden im Hodensacke, eine kleine, für gering geachtete Ruthe nicht irre machen; und ben einer Person mit einem geräumigen Becken, einer zum Benschlafe eingerichteten und proportionirten Matterscheide, zur Empfängniß offenen und fähigen Gebärmutter, auf weib= liche Natur und Fähigkeiten; er sieht auf die Hebbarkeit der angeborenen oder erworbenen Verunstaltungen. Nur solche männliche oder weibliche Zwitter, deren Geschlechtstheile zur Leistung der ehelichen 'Pflicht ganz untauglich sind, und die Geschlechtslosen, haben keine Unsprüche auf den Ehestand <sup>1</sup>).

Ürztliches Gutachten uber einen für ein Mädchen gehaltenen Rnaben<sup>2</sup>).

»Ad requisitionem Perillustris ac Generosi Domini »Valentini Nagy, saponarii et juratae communitatis De-»brecinensis commembri, nos infra scripti una cum ex-»perientissimo viro, Domino Josepho Csapo, M. D. et »egregiis artis chirurgicae magistris, Adamo Laky et »Joanne Bata, manus suas commodantibus, filiam lau-»dati statim civis hujatis annos XII. natam, Saram nomine »appellatam, in aedibus patris sui ad diem XXIX. Sep-»tembr. anni labentis rite examinavimus, curatius visuri, »quomodo in hermaphrodita hac naturam, legum suarum »quodammodo oblitam, lusisse contigerit. Ubi puella

1) G. foftemat. Sandb. der gerichtl. Urgnept. §. 137 - 178.

2) Ein lateinisches Gutachten dürfte den Ungerischen Lefern will. Fommen fenn, um fo mehr, da es von einem berühmten Uns gerischen Urste verfaßt ift.

»haec, divaricatis mox cruribus, in mensa supina col-»locata, genitalia membra sua nobis conspicienda ultro vexhibuisset, ipso primo statim obtutu sexum masculi-»num sub veste muliebri delitescere certo animadverti-»mus indicio; admotis mox manibus in scroto, optime »a natura conformato, testiculos duos una cum appendi-»cibus suis dictis epididymidibus, interjecto septo medio »ab invicem distinctos, eosque justae magnitudinis, ut vesse solet, absconditos et rite, pendulos latere perce-»pimus. Penem, mentulam alias dictam, loco solito »enatam, pro aetate hac debitae magnitudinis, glande »et praeputio mobili egregie exornatam conspeximus, »hoc tamen ludentis naturae vitio deformatam, quod fre-»nulo tenus, scroto in linea recta ad mediam usque sutu-»rae partem ita arcto firmoque adglutinata sit vinculo, »ut vix ac ne vix quidem absque magno periculo incidi »ac resolvi possit, ut ita libertati vindicata, gliscente ap-»petitu venereo, sese commode erigere atque extendi »valeat; et quod virga quoque haec virilis tota existat »imperforata, ut nec lotio excernendo, nec semini ejacu-»lando, ob urethrae defectum, unquam idonea futura »censeatur. In ipso vero scroto medio, ea scilicet re-»gione, ubi vinculum penis cum scroto superius com-»memoratum desinit, hiatus seu rima quaedam inter in-»vestigandum ita minuta apparuit, et instrumentum ex-»ploratorium in foraminulum illud hians immissum, adphibito diligentiori scrutinio, totum hunc canalem, non »nisi solius urethrae vices explentem, ita angustum esse »nobis manifestavit, ut calamum scriptorium unice ad-»mittere possit; profunditatem vero foraminis indicati »dimensuri, dum catheterem recurvum in subsidium »advocavimus, illius beneficio ex lege artis in ipsam »mediam vesicam urinariam, nullo in via reperto obsta-»culo, eo cum successu penetravimus, ut lotium inde ve»lut ex fonte quapiam saliente cum insigni quapiam ra-»piditate prosiliisse et aliquamdiu profluxisse non sine »oblectamento nostro intueremur.

120

»Quandoquidem Saram hanc nostram membris ge-»nitalibus sexui femino congruis sic destitutam, organis »vero sexui masculino competentibus a natura dotatam »esse, ex dictis aperte constet, itaque dictam puellam, »integro corporis habitu gestuque virilem, e numero ci-»vium sequioris sexu excludendam, et maribus adgre-»gandam jure meritoque optimo palam pronunciamus. »Haec ex officio notificanda esse duximus. Signatum in »L. R. civitate Debrecinensi ad diem XXVII. Novem-»bis, anno 1777.

> Stephanus Weszprémi, Medic. ordin <sup>1</sup>).

C. Gutachten über den Geschlechtstrieb, feine Befriedigung oder Nichtbefriedigung.

J. 258. Es pflegen Gerichtsärzten fowohl über den vorhandenen, als über den gänzlich mangeluden, oder zu schwa= chen Zeugungstrieb Gutachten abgefordert zu werden. I. Der vorhandene Zeugungstrieb wird entweder vor der gesemäßigen Zeit befriedigt, oder er ist zu heftig, wird auf eine brutale Weise, oder er ist ausgeartet, und wird auf eine unnatürliche Weise befriediget; und hier entstehen Klagen: über den Verlust der Jungfrauschaft, über Unzucht, Nothzucht, über unmäßigen oder brutal vollzogenen Versschlaf; über das Laster der Onanie, Knabenschändung, Lesbische Liebe, Schändung der Leichname, Vermischung mit Thieren u. d. gl.

J. 259. In diefer Sinficht find folgende Bestimmungen des Strafgefeges zu bemerken : Wer eine Weibsperson durch

<sup>1)</sup> Weber's Allegate und Zufähe zu haller's Borlesungen. Ad. Cap. VII. p. 375. seqq.

a fabrliche Bedrohung, wirflich ausgeubte Gewaltthatigfeit, oder durch argliftige Betaubung ibrer Ginne aufer Stand feget, femen Luften Widerftand ju thun, und in foldem Buftande fie fchandet, begebt das Berbrechen der Mothzucht. - Die Strafe der Dothjucht ift fchmerer Kerfer zwifchen funf bis zehn Jahren. Sat die Gewaltthatigfeit einen wichtigen Dach= theil der Beleidigten, an ihrer Gesundheit, ober aar am Leben jur Folge gehabt, fo foll die Strafe auf eine Dauer zwischen zehn und zwanzig Jahren verlängert werden. - Die an einer Perfon (Deibsperfon), welche noch nicht vierzehn Sabre alt (alfo noch unmundig) ift, unternommene (auch nur versuchte, überhaupt gewagte) Ochandung, wird ebenfalls als Nothzucht angesehen (wenn fie auch wegen Mangels der porausgefetten Mittel buchftablich als feine erfchiene, allen= falls fogar Die rechtlich unwirffame Emwilligung Der Unmun-Digen nachgewiesen werden tonnte) und (wie oben) beftraft.

§. 260. 2118 Verbrechen (obschon sie nach der Strenge der Begriffe nicht darunter gehörten) werden auch nachste= hende Urten der Unzucht (der unerlaubten Befriedigung des Geschlechtstriebes) bestraft: I. Unzucht gegen die Natur (d. h. auf eine folche Weise, welche dem physischen Zwecke der Be= friedigung des gedachten Triebes, der Zeugung feines Glei= chen, nicht entspricht). II. Blutschande, welche zwischen Verwandten in auf= und absteigender Linie, ihre Verwandt= schaft mag von ehelicher, oder unehelicher Geburt herrühren, begangen wird. — Die Strafe ist Kerfer zwischen sechs Mo= nathen und einem Jahre. — III. Verführung, wodurch Jemand eine feiner Erziehung oder Aussicht anvertraute Person zur Unzucht verleitet. IV. Ruppeley, wofern dadurch eine unschuldige Person (d. i. eine folche, welche bis dahin noch nicht in Unzucht verfallen ist, und schon das vierzehnte Jahr zurückgelegt hat) verführt worden. - Die Strafe ift fchwerer Kerfer von einem bis fünf Jahre 1).

J. 261. Unzucht (d. i. Benschlaf) zwischen voll = und halb= bürtigen Geschwistern, zwischen Chegenoffen der Ultern, der Kinder oder Geschwister, ist als schwere Polizen = Übertretung, mit ein = bis dreymonathlichem Urreste, der nach mit unterlau= fenden Umständen durch Fasten, engere Verschließung und Buchtigung verschärft werden soll, zu bestrafen. Diejenigen, die durch die Untersuchung als Versührer erkannt werden, sind zum stresse von einem bis zu drey Monathen zu verurtheilen. Nach vollendeter Strafzeit ist von Umtöwegen Vorsorge zu treffen, daß die Gemeinschaft zwischen den Schuldigen durch ihre Ubsonderung aufgehoben werde.

J. 262. Eine verheirathete Perfon, die einen Chebruch begeht, wie auch eine unverheirathete, mit welcher ein Che= bruch begangen wird, ift mit Urreft von einem Monathe bis au fechs Monathen; das Weib aber alsdann firenger zu beftrafen, wann durch den begangenen Chebruch über die Diechtmäßigfeit der nachfolgenden Geburt ein Zweifel entfteben fann. - Der Chebruch fann jedoch , den Fall des unten folgen= ben Paragraphs ausgenommen , nie von Umtewegen , fondern allein auf Berlangen des beleidigten Theiles in Unterfuchung gezogen, und bestraft werden. Gelbft Diefer ift zu einer folchen Forderung ferner nicht berechtigt, wann er die ihm be= fannt gewordene Beleidigung ausdrücklich vergiehen , oder ftillichweigend dadurch nachgesehen, daß er von der Beit an, Da ihm folche befannt geworden, durch fechs 2Bochen darüber nicht Klage geführt bat. Unch die bereits erfannte Strafe erlischt, fobald der beleidigte Theil fich erflart, mit dem Schuldigen wieder leben zu wollen. Doch hebt eine folche

1) D. Fr. Edeln von Egger's furge Erklär. des Ditere. Gefehbuches u. f. m. Thl. I. Sprift. XV. §. 110 - 116:

0

Erklärung die schon erkannte Strafe in Unsehung der Mitfchuldigen nicht auf.

§. 263. Ein Sausgenof, Der eine minderjährige Loch= ter, oder eine zur haushaltung gehörige minderjährige 2In= verwandte des hausvaters, oder ber hausfrau entehrt, foll, nach Unterschied feines Berhaltniffes ju der Familie, mit ftrengem Urrefte von einem bis zu drey Monathen bestrafet Gleiche Bestrafung ift zu verhängen gegen eine in werden. einer Familie Dienende Weibsperson, Die einen minderjährigen Gobn, oder einen im Saufe lebenden minderjährigen 2In= verwandten zur Unzucht verleitet. Die Untersuchung und Bestrafung diefer benden Ubertretungefälle findet aber nur auf Berlangen der Ultern, Unverwandten, oder der Bor= mundschaft Statt. - Die Verführung und Entehrung einer Perfon, unter der nicht erfällten Bufage der Che, foll nebit bem ber Entehrten auf Entschadigung vorbehaltenen Rechte, mit firengem Urrefte von einem bis zu dren Monathen beftrafet werden 1).

§. 264. Die Vestrafung derjenigen, die mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treiben, ist der Polizen überlassen. Wenn jedoch die Schanddirne durch die Öffentlichkeit auffallendes Argerniß veranlasser, junge Leute verführet, oder, da sie wußte, daß sie mit einer venerischen Krankheit behaftet war, dennoch ihr unzüchtiges Gewerbe fortgeseht hat, ist sie mit strengem Urreste von einem bis dren Monathen zu vestrafen. — Eine verheirathete Person, welche mit der Unzucht Gewerbe treibt, unterliegt der oben gedachten Bestrafung nicht weniger, als eine unverheirathete, obgleich von dem Manne deß= halb nicht Klage geführt wird. Der Umstand, daß die das Schandgewerbe treibende Person verheirathet ist, muß als ein beschwerender Umstand die Strafe verschärfen. — Zeigt sich durch die Untersuchung, daß der Mann zu dem Schand-

1) 21. a. D. Thi. II. 216fd I. Sptft. XII. §. 246 - 251.

gewerbe des Beibes eingewilliget, und an dem Erwerbe Untheil genommen, oder fonst (auf eine andere Beise) offenbar Vortheil daraus gezogen hat; so foll derselbe zu der hochsten, in den folgenden Paragraphen auf die Ruppelen gesetzen, Strafe verurtheilt werden.

J. 265. Der Ruppelen machen sich fchuldig : a) diejeni= gen, welche Schanddirnen ben fich einen ordentlichen Aufent= halt, oder zur Treibung ihres Gewerbes Unterschleif geben; b) diejenigen, welche von Bufuhrung folcher Perfonen ein Beschäft machen; c) Diejenigen, welche fonst fich zu Unter= händlern in unerlaubten Berftandniffen diefer Urt gebrauchen laffen. - Die Strafe der Ruppelen ift ftrenger Urreft von drey bis zu fechs Monathen; fie ift aber in der Dauer zu verlängern, auch mit Faften und Buchtigung zu verscharfen, wenn die Schuldigen das Gewerbe bereits durch langere Beit fortgesethaben. - Eine wegen Ruppelen ichon be= ftrafte Perfon ift ben ber abermahligen Betretung mit einer Tafel vor der Bruft, unter der Huffchrift: Degen Rup= pelen, ober wegen Berführung gur Ungucht, in ei= nem Rreife auszuftellen, fodann durch fechs Donathe in ftrengem Urrefte, mit Berfcharfung durch Faften und Buchtigung, anzuhalten, nach vollftrechter Strafe aber aus dem bisherigen Aufenthaltsorte, und eine Fremde aus den fammtlichen Erb= landern abzuschaffen. - Wenn Baft - oder Ochenfwirthe zur Unzucht Gelegenheit verschaffen, find diefelben ben der erften Betretung mit einer Geldftrafe von fünf und zwanzig bis zwen hundert Gulden zu belegen. Ben weiterer Fortfetzung des Unterschleifes werden fie von dem Gaft = oder Schenthaufe abgeschafft, und zu einem folchen Gewerbe fur Die Bufunft unfabig erflart. Saben die Dienfileute ohne Biffen des Birthes oder Ochenfen , den Unterschleif gegeben ; fo find felbe gleich anderen Rupplern zu beftrafen 1).

1) 21. a. D. 6. 254 - 260.

5 266. Degen des Befiges oder Berluftes ber weiblis chen Jungfraufchaft werden arztliche Gutachten abverlangt : wenn Madchen fich vor Gericht iber die Unfchuldis gungen von Unfeufchheit au rechtfertigen fuchen; Weiber über Das Unvermögen ihrer Manner, fie zu entjungfern, flagen und deßhalb Scheidung verlangen; oder Ledige vorgeben, von Jemanden deflorirt, oder genothjuchtigt worden ju fenn. - 3n den Merfmahlen, welche die unverlegte Jungfraufchaft Darthun follen, rechnet man: volle, derbe, elaftifche Ochamlippen, die den Eingang in die Ocheide fchließen; einen ela= ftifchen Benusberg ; rofenrothe, dunne, nicht hervorragende Mymphen ; ein gespanntes Schamlippenband ; das unverlegte Symen am Eingange der Mutterscheide; eine enge, runglige Mutterscheide; einen festen, elastifchen, glatten, abgerundeten, mit einer gradlinigen Querfpalte verfehenen Muttermund; gewölbte elaftifche Brufte mit fleinen Gaugwargen, und ei= nem rofenrothen oder dunkelbraunen Sofe ; fchmerzhaften und blutigen ersten Benschlaf wegen Zerreifung des Symens. -Dagegen deuten auf bereits gepflogenen Benfchlaf: welfe, schlaffe, hängende änftere Geburtstheile; eine längere Clito= ris mit einer von ber Borhaut bedeckten Eichel; angelaufene, fchmußig rothe, oder wohl gar braune, bervorragende Inm= phen; ein erweiterter, fchlaffer Eingang in Die Mutterscheide; eine folche Scheide mit verminderten Rungeln, und erweiterter Mündung der Sarnröhre; der Mangel des Jungfernhäutdens und die Gegenwart der Carunteln; erschlaffte Brufte und hervorgetretene Bruftwargen.

§. 267. Ullein ben einigen Frauenzimmern ist der Ein= gang und die Scheide von Natur etwas weit; mit einer frankhaften Erschlaffung der weichen Theile ist auch die der Ge= burtstheile verbunden; erweichende warme Bäder, der weiße Fluß, die gegenwärtige oder kurz vorangegangene monathliche Reinigung können diese Theile erschlaffen; die Scheide kann durch längere Enthaltsamkeit, durch die bevorstehende Men-

ftruation und burch abftringirende Ginfprigungen enger werben ; Das Jungfernhäutchen von Matur fehlen, von noch un= fculdigen Madchen wegen eines Reihes in der Scheide mit den Fingern zerriffen worden fenn; manchmabl muß es durch eine chirurgifche Operation binweggenommen werden ; auch ift Benfchlaf und Empfangnif ohne Berreißung des Somens möglich ; Echmerz und Blutung während der Brautnacht bangen jum Theil von dem Ulter, der Gefundheit, Bildung ber Geschlechtotheile, langen Unterbrechung ber Benwohnung, Der Beschaffenheit des männlichen Gliedes, der Ochonung oder dem Ungestum wahrend der Begattung ab; auch fann eine Blutung fünftlich nachgemacht werden 1). Die Brufte fönnen durch Kraufheiten flein, welf und ichlapp werden; auch gibt es gefunde Jungfern mit welfen, fchlappen, dage= gen Mütter mit fchönen derben Bruften. - Und was den Mangel der Beichen der Jungfrauschaft betrifft, fo arbeitet Die Matur unaufhörlich, das Ochadhafte möglichft wieder gu verbeffern; die, jur Ochonung der weiblichen Ehre und Schamhaftigfeit, einer geschichten Sebamme aufzutragende Unterfuchung mußte bald nach dem Benfchlafe geschehen, wenn durch fie ben einer Perfon, die ihn noch nicht oft zugelaffen, oder nicht geboren hat, etwas Bestimmtes ausgemittelt werben follte. Daben tann aber durch eine ungeschichte Sand, ftatt weibliche Ehre und Unschuld zu retten, Diefelbe durch blinde, tolpifche Betaftungen fur die Bufunft verdachtig gemacht werden.

J. 268. Die auf vorausgegangene Unjucht und Noth= jucht erhobenen gerichtlichen Fragen : Db Schwängerung

Daß der hymen zufällig ben heftiger Bewegung des Körpers mit Auseinanderdehnung der Füße, bey einem Sprunge, beym Tanzen, Reiten nach Männerart, Jahren auf einem Burstwagen u. d. gl. zerrissen werden könne, hat Ofiander gründlich widerlegt.

ohne wirfliche Einbringung der Ruthe möglich fen? Db fcblafende Beibspersonen geschman= gert werben fonnen? Db Schwangerung durch Rothzüchtigung möglich fen? Db eine gefunde, erwachfene Beibsperfon von einem einzelnen Manne überwältigt und genothzüchtigt werben fonne? Go wie alle Fragen über die unmaßige Be= friedigung des Geschlechtstriebes unter den Cheleuten, muffen nach den Grundfagen der gerichtlichen Urgnenfunde be= antwortet werden. - Ben der Ausmittlung einer voll= brachten Rothzucht ift an der Genothzüchtigten auf Quetschungen, Sautabschürfungen am gangen Körper, be= fonders an den Geschlechtotheilen, auf vorhandenes Geblut oder Samenfeuchtigkeit, auf Rothe, Entzündung, Schmerz, Erweiterung der Mutterscheide, Einriffe in Diefelbe, frifche Berlehung des Symens, fchmerzhaften Gang mit von einan= ber gestellten Beinen, beichwerlichen Stuhl - oder Sarnab= gang, und auf nachgefolgte örtliche oder allgemeine Kranf= beit zu feben; ber Stuprgtor aber in Sinficht feiner Leibes= constitution, Des Ulters, Lebenswandels, feiner Gitten, der Beschaffenheit des männlichen Gliedes und deffen Berhalt= niffes ju den weiblichen Geburtetheilen, des venerifchen Bu= ftandes der Eichel, der Vorhaut, ihres Bandchens, und der übrigen Beschädigungen zu unterfuchen, welche Die Genothzüchtigten ihnen ben der Gegenwehr bengebracht haben wollen. Ben der verfuchten Nothzucht ift ebenfalls die förper= liche Besichtigung nothwendig, wenn die Weibsperfon auf vollbrachte Mothucht flagt, ber Beschuldigte aber blog eine verfuchte zugesteht; oder wenn von den übermäßigen Unftren= gungen ben der Gegenwehr innerliche Kranfheiten, Wunden, Berrenfungen, Quetschungen u. d. gl. entstanden waren. Und ben der Musmittlung einer vorgeblichen Roth jucht find die Mertmable einer fruheren Entjungferung ju beructfichtigen, die Berlegungen zu untersuchen und zu beurtheilen :

ob sie durch Benschlaf, oder durch andere gewaltthätige Sandlungen an sich felbst entstehen konnten ?

S. 269. Muthmaßliche Rennzeichen, daß Rinder Onanie treiben, find: langer Uufenthalt an heimlichen Orten, Burudfunft mit blaffen Gefichtern und matten Hugen; ofters rothe, trübe, angeschwollene Mugen, fleine Blaschen im Genichte, ungewöhnliche, grundlofe Diedergeschlagenheit; beimliche Bu= fammenfünfte mit bereits verdachtigen Rindern; ben Rnaben : Flecten in der Leib = und Bettmafche; ein fchlaffer, lang herabhängender Hodenfact, eine erschlaffte Borhaut, die fich leicht über die Eichel zurudfchieben läßt; große Ochwäche des Körpers, besonders fichtbarer Kraftmangel ben Ubungen im Fechten und Tangen; leichtes und häufiges Schwigen, vorzüglich in der Schamgegend; ben Madchen: eine ftets fehr feuchte Mutterscheide, etwas angeschwollene Ocham= leften, nicht elaftische außere Geschlechtstheile; eine verlangerte, ftarfere, febr empfindliche Clitoris, ein verlettes Jungfernhäutchen; fruber Eintritt, und farte monathliche Reinigung; unwillfürliche Bewegung mit der hand nach den Genitalien.

J. 270. Kennzeichen der an Jemanden verübten Päderastie sind: Röthe, brennender Schmerz am Ufter, Spuren von vergoffenem Blute, anhaltender Stuhlzwang, Beschwerden beym Gehen, Auswüchse, Feigwarzen, Goldader= fnöpfe, oft Entzündung des Alfters und Mastdarmes, Zer= reißung desselben, Fisteln, Mastdarmvorfall, Atonie desfelben und der Harnblase. Bey Knabenschändern findet man zuweilen am männlichen Gliede Krystallbläschen, eine Vor= hautverengerung hinter der Eichel. — Bey der Besichtigung geschänd eter Leich en trifft, man zuweilen die Glieder des Leichnams in verändeter Lage, die Schenkel auseinander, die Knie gebogen, die äußeren Geschlechtstheile erweitert, ben Jungfern das Hymen ohne Blutung frisch zerriffen, in der Scheide und außer derfelben Spuren von der männlichen Samenfeuchtigkeiten; doch werden alle diese heimlichen Sünden, fo wie die Befriedigung der Geilheit durch Tri= baden, am zuverläßigsten durch die Überraschung auf der That, und die Sodomie mit Thieren nur dann durch die Untersuchung entdeckt, wenn ein verhältnißmäßig zu klei= nes Thier an feinen Genitalien beschädigt worden ist 1).

6.271. II. Das immermährende Unvermögen bie eheliche Pflicht zu leiften, ift ein Chebinderniß, wenn es fcon jur Beit des geschloffenen Chevertrages vorhanden war. Ein blog zeitliches, oder ein erft wahrend der Che zugestoße= nes, felbft unheilbares, Unvermögen fann das Band der Ebe nicht auflofen 1). - Es wird alfo nicht unterschieden, ob Die Unfahigfeit, den Geschlechtstrieb zu befriedigen, abfo= lut oder nur relativ fen; genug, daß gegen diefe Perfon bas Berfprechen nicht erfüllt werden fann. 21ber die bloße Unfruchtbarfeit fchließt ben Bestand der Ebe nicht aus. Denn nicht die wirfliche Beugung, die ein, teineswegs blog von unferem Willen abhängendes, Maturereigniß ift, fondern nur bas Streben ju diefem 3wecke wird und fann verfprochen werden. Darum laffen fich auch die Gefete, nach dem Borbilde vorsichtiger Runftverständiger, in feine Bestimmung der Grenze des hohen, von der Ebe ausschließenden Ulters ein, und ertheilen Berbindungen, die bochft wahrscheinlich nur auf wechselfeitigen Benftand, nicht auf Beugung gerichtet, aber in mancher anderen Rückficht dem Staate zuträglich fenn tona nen, den Mahmen und die Rechte ehelicher Berbindungen 3).

J. 272. Insbesondere ift in dem Falle, daß ein vorher= gegangenes und immerwährendes Unvermögen, die eheliche

1) Vergl. fystematisches Handbuch. Sptit. I. 216fc. III. §. 18a. - 232.

2) 20gem. burgerl. Befesb. Thl. I. Sptft. II. §. 60.

3) Fr. Edeln von Zeiller's Commentar. Bd. I. über obigen §. 60. S. 205 u. d. f.

Pflicht ju leiften, behauptet wird, der Beweis burch Gachverständige, nahmlich, durch erfahrene Urgte und Bundargte, und nach Umftanden auch durch Sebammen gu fubren 1). -Da bas Gericht in einem folden, felbit bem gemeinichaftli= chen Boble nabe liegenden, Rechtsfalle überhaupt nicht auf Die fur bloge Privat = Gireitigfeiten vorgeichriebene Ordnung, und vielmehr zur ftrengen amtlichen Erforichung der 2Babrs beit angemiefen ift; fo wird es, auch ohne Ruge oder Berlangen des Gegentheils, das oft fo unfichere Zeugnif der nach Berfchiedenheit des Geichlechts und der Umftande bestellten Urste, Bundargte oder Sebammen über bas Sinderniß Der Unvermögenheit mit ftrenger Babrheit prufen, vorzuge lich ob diefen vorgeblichen Gachverftandigen nach Befchaffen= beit ber Berhaltniffe Die erprobte Sabigfeit und Die ftrenge Unpartenlichfeit jugutrauen , ob das Beugnif ordentlich , deut= lich und bestimmt, ob es aber die wefentlichen Umftande eines ber Ghe vorhergegangenen immermabrenden Unvermögens gur ehelichen Benwohnung abgegeben, ob ber Umftand, daß Das Unvermögen ein abfolutes (jede andere, fünftige Cheverbindung ausschließendes) oder nur ein (Diefelbe gulaffendes) relatives fen, ausgedrückt, und ob nicht eine deutlichere oder glaubwürdigere Erflarung von eben denfelben oder von andern Runftverftandigen (dem Protomedicus oder der medi= cinifchen Facultat) einzuhohlen fen 2).

§. 273. Läßt sich mit Zuverläßigkeit nicht bestimmen, ob das Unvermögen ein immerwährendes oder bloß zeitliches fey, so sind die Schegatten noch durch ein Jahr zusammen zu wohnen verbunden, und hat das Unvermögen diese Zeit hin= durch augehalten, so ist die Sche für ungültig zu erklären 3). — Für diesen Fall haben einige Gesetzgeber noch eine Frist

<sup>1) 2</sup>lllgem. burgerl. Befest. a. a. D. §. 100.

<sup>1)</sup> Sofdecret vom 3. Day 1792.

<sup>3) 200</sup>gem. burgerl. Gefest. a. a. D. §. 101.

von drey Jahren zur Hebung des Zweifels festgesett (Jof. Ges. §. 45). Da aber diese längere Frist, wo nicht auf Wahr= scheinlichkeit; sondern auf bloße Möglichkeit Bedacht ge= nommen werden will, ganz willkärlich angenommen ist, und eben so willkürlich auch auf sechs oder zwölf Jahre ausge= dehnt werden könnte, da sie überdieß, besonders wenn die eheliche Gemeinschaft bereits durch mehre Jahre besteht, zu weit hinausgerückt, zugleich für die Moralität und den Zu= stand des anderen Gatten sehr bedenklich ist; so hat unsere Gesetzung selbe auf den Zeitraum eines Jahres einge= schränkt, nach dessen Berlaufe von dem Gerichte ein entscheidendes Urtheil zu fällen sen wird 1).

S. 274. Es werden aber den Gerichtsärzten nicht nur Gutachten über bas Unvermögen abgefordert, wenn Cheleute gegen einander flagen, daß die eheliche Pflicht nicht geleiftet werden tonne, fondern auch wenn einem Cheftandeluftigen Diefes Unvermögen zugemuthet wurde, oder eine Mannsperfon dasfelbe vorschütte, um die üblen Folgen eines Benfchlafes von fich abzulehnen. - Der Gerichtsargt berudfichtigt nun ben Cheleuten : ob der Grund des Unvermögens im Manne oder im Beibe liege; ob dasfelbe vor Schließung der Che vorhanden war, oder erft wahrend derfelben entstanden ift; ob es ein immerwährendes oder ein zeitliches; ob es ein abfo= lutes (unbedingtes) oder relatives (bedingtes) fep; zugleich auch ben Außerehelichen : ob ein Unvermögen, das Werf ber Begattung zu beginnen und zu vollziehen, oder bloß Rinder ju erzeugen, vorhanden fen? ben welchen Unterfuchungen gugleich darauf ju feben ift : ob das Unvermögen von morali= fchen, phyfifchen, allgemeinen oder örtlichen, angebornen, oder in der Folge durch Bufall, eigene oder fremde Schuld

2) Fr. Edeln von Zeiller's Commentar a. a. D. §. 101. S. 270. herrühre; diese Urfachen deutlich in die Ginne fallen, oder verborgen find.

6. 275. Der Mann ift im eigentlichen Ginne unvermogend: 1) wegen örtlicher fichtbarer Fehler ben dem Man= gel, oder ben ungewöhnlicher Kleinheit, der Geschlechtstheile, einer Krummung der Ruthe nach unten, einer Spaltung der= felben, woben zugleich an feine Seilung zu denfen ift; febr großen hodenfachbrüchen, regelwidriger Große der Eichel, Unevrismen der schwammichten Körper, fyphilitischen 2/uswüchfen, hornartigen Bildungen, woben zuweilen durch aufere Mittel Ubhulfe geleiftet werden fann; 2) wegen allgemeinen Urfachen : ben Erfchöpfung der Krafte durch Ulter, Kranfheiten aller Urt, häufiges Dachtwachen, anhaltende förperliche und geistige Unstrengungen, Mißbrauch geistiger, Getrante, reipender Urgnegen, Gifte, haufige erzwungene Erectionen und Giaculationen; ben Unterdrückung der Rrafte durch üble Laune, Traurigfeit, Gorge, Ungit, Schred, Furcht, festen Glauben an Bezauberung, 20bneigung, 2Bis derwillen, aber auch große Freude, allzufeurige Liebe u. d. gl. Sier ift oft eine relative Urfache vorhanden, und laßt diefe fich entfernen, alfo auch bas Ubel beben.

§. 276. Der Mann ist zwar fähig benzuwohnen, aber nicht zu befruchten: wenn kein fruchtbarer Same be= reitet wird; die Samenwege an irgend einer Stelle frankhaft verschlossen sich die Öffnung der Harnröhre sich am Hodensacke oder auf dem Rücken der Ruthe (Hypospadiasis u. Anaspadiasis) befindet; der Same mechanischer Hindernisse wegen nicht in den Samenbläschen aufbewahrt, wegen Mangel oder frankhafter Beschaffenheit der Hoden kein Same bereitet wird; der Same dynamischer Urfachen wegen vor der Zeit abfließt. Doch kann Jemand einige Monathe nach der Castration we= gen des Samenvorrathes in den Samenbläschen noch einige fruchtbare Begattungen vollziehen. Einhodige (Monorchides) und Testicanden (Crypsorchides) sind zeugungsfähig.

6. 277. Das Weib machen zur Begattung unfabig: 1) örtliche Fehler: verschloffene weibliche Geburtstheile durch Bermachfung der Scheide, des Symens, der großen oder fleinen Schamlefgen; Berengerungen der Scheide durch angeborne Vildungsfehler, ein enges Beden, einen ftarten Symen , Gefchwülfte oder Berbartungen ; einen über= maßig großen Rigler, Vorfall der Mutter, große Bruche; efelhafte und franfhafte Beschaffenheit der Geschlechtstheile, Unvermögen den Urin gurud ju halten, Bereinigung der Scheide mit dem Maftdarm u. d. gl. wodurch die Begierde des Mannes vernichtet, dem Deibe Ochmergen verurfacht werden; 2) allgemeine Mangel: alle Efel erregende förperliche Eigenheiten; Biderwille gegen das Beugungsge= fchaft, wie dieß ben den Mannjungfern (viragines) der Fall ift; eine zu boch gesteigerte Reibbarfeit, wo ben jedem Berfuche zur Benwohnung Convulfionen oder heftige Ochmergen Mehrere von Diefen Sinderniffen find jedoch bloß entstehen. relativ.

§. 278. Das Weib ist dagegen bloß un fruchtbar, oder unfähig zu empfangen: wenn die Gebärmutter gänzlich mangelt, ihr Muttermund oder die Trompeten verschlossen sind, diese Theile eine falsche Lage haben, frankhafte Be= schaffenheiten derselben, so wie die der Eyerstöcke vorhanden sind, woben jedoch zuweilen Empfängniß an ungewöhnlichen Stellen Statt findet; ein phlegmatisches Temperament, Fett= leibigkeit; durch niedergeschlagene Gemüthsbewegungen, kör= perliche Anstrengungen, Krankheit, hohes Alter u. d. gl. entstandene Unempfindlichkeit; zu große Reisbarkeit berechtigen jedoch die Zeugungsfähigkeit gan; abzuläugnen.

J. 279. Man hat fonst ben der Uusmittlung der männlichen Zeugungsfähigkeit Bäder, Einfalbungen der Geschlechts= theile mit reipenden Mitteln angewendet, allein diese haben sich in vielen Fällen unzulanglich gezeigt. Manche Umstände werden durch Fragen, andere durch die Besichtigung, noch

- 142 -

andere durch die Untersuchung mit der Sonde oder dem Finger erforscht; die Ubwesenheit der Gebärmutter wird durch das Einbringen eines Catheters in die Harnblase und des Zeigesfingers in den Mastdarm entdeckt. Ven Mannsperso= nen ist die der Aufrichtung der Ruthe hinderliche Schamhaf= tigkeit zu berücksichtigen. Unmoralische Versuche darf sich aber der Arzt daben weder erlauben noch auftragen lassen <sup>2</sup>).

## D. Gutachten über Schwangerschafts: und Geburtsfälle.

6. 280. Wenn ein Chemann feine Gattinn nach der Ebe= lichung bereits von einem Undern geschmängert findet; fo tann er, außer dem im S. 121 (des G. 23.) bestimmten Falle, fordern, daß die Ebe als ungültig erflart werde. - Da der nachste 3wed ber Che die Beugung ift, fo erwartet der Deuvermählte mit allem Rechte , daß feine Gattinn gleich nach ber Berehelichung auch fabig fen, von ihm ein Kind gu empfaugen, worin er in dem vorausgesetten Salle fich ge= täuscht findet. Diefe Läuschung ift um fo empfindlicher, als ber Chemann dadurch in die traurige Lage verfest wird, das Rind als fein erstgebornes anzuerfennen, und felbes auch an den Rechten der Familie Theil nehmen zu laffen, oder felbes für unehelich zu erflaren und doch mit der von einem Undern geschwächten Perfon in ungertrennbarer Eintracht gu leben. Er fann aber weder die Che, noch die eheliche Ge= burt des Kindes bestreiten, wenn bewiesen wurde, daß er felbit feiner Gattinn noch vor der Ehe (obgleich etwa nebit Undern) in einem folchen Beitpuncte bengewohnt habe, nach welchem er Bater des Kindes fenn fann. Much verliert er das Recht, die Ungültigfeitserflärung ber Ebe anzusuchen, wenn er auf dasfelbe ausdrudlich, oder ftillfchweigend, nahm=

2) E. fystematisches Handb. Hpt. I. 266ch. III. §. 233-253. u. Meckel's Lehrb. der gerichtl. Medicin. §. 316-322. lich dadurch Berzicht geleistet hat, daß er der Angetrauten, nachdem ihm ihre Schwangerschaft befannt geworden, ehelich beygewohnt, oder wenn er eine Wittwe, eine von ihrem Manne getrennte, oder nach Ungültigerklärung der Ehe, abgesonderte Frau vor der gesehlichen Zeit geehlichet hat <sup>1</sup>).

S. 281. Wenn eine Che fur ungultig erflart, getrennt, oder durch des Mannes Lod aufgelöft wird; fo fann die Frau, wenn fie fchwanger ift, nicht vor ihrer Entbindung und, wenn über ihre Ochwangerschaft ein Zweifel entsteht, nicht vor Berlauf des fechsten Monaths, zu einer neuen Ehe fchreiten; wenn aber nach den Umftanden oder nach dem Zeugniffe der Sachverständigen eine Ochwangerschaft nicht wahrscheinlich ift; fo tann nach Ublauf dreyer Donathe in der hauptstadt, und auf dem Lande von dem Kreisamte Die Difpensation ertheilt werden. - Der Grund Diefer zwenten Beschränfung ift Die, aus einer fruberen Bermablung entspringende, Ungewißheit, ob ein zwischen bem Unfange des fiebenten und dem Ende bes zehnten Monaths nach der Berehelichung gebornes Kind von dem vorigen, oder von dem neuen Gatten erzeugt worden fen; eine Ungemiß= heit, die fowohl auf die Standesvorzüge des Rindes, als auch auf andere Rechte deffelben, fo wie auf die Rechte der aus der vorigen Che gebornen Rinder, denen ein fremder Miterbe aufgedrungen wurde, großen Einfluß haben fann. Bur größeren Gicherheit wurde der beschränkende Zeitraum in der Regel bis zum fiebenten Monathe festgefest 2).

J. 282. Der schwanger hinterlassenen Wittwe gebührt, bis nach Verlauf von fünf Wochen nach der Entbindung, die gewöhnliche Verpflegung aus der Verlassenschaft 3).

- 1) Fr. Edeln von Zeiller's Commentar. Thl. I. Sptft. III. §. 58.
- 2) 21. a. D. J. 120.
- 3) 21. a. D. B. III. §. 1243.

Gerichtlich eingezogene Hochschwangere sind zu verpflegen und vor ihrer Entbindung nicht durch den Schub fortzu= schaffen <sup>1</sup>); eine der Entbindung nahe gekommene Schwan= gere muß dem Eriminalrichter angezeigt und mit allem, was die Menschheit fordert, versehen werden <sup>2</sup>); gegen Schwan= gere darf nur erst nach überstandenen sechs Wochen peinlich versahren <sup>3</sup>) und das Strafurtheil nach der Entbindung ge= fällt werden <sup>4</sup>).

6. 283. 2Ber eine Weibsperfon verführt, und mit ihr ein Kind zeugt, bezahlt die Roften der Entbindung und des Wochenbettes, und erfüllt die übrigen, in dem dritten hauptftude des erften Theiles festgefesten Baterpflichten. In welchen Fallen Die Derführung zugleich als ein Berbrechen, oder als eine fchwere Polizen = Ubertretung bestraft werde, enthält das Strafgeses 5). Eine Weibsperson, die fich von einem unehelichen Benfchlaf ichwanger befindet, muß ben der Miedertunft eine Sebamme, einen Geburts= belfer, oder fouft eine ehrbare Frau zum Benftande rufen. Bare fie aber von der Diederfunft übereilt, oder Benftand zu rufen gehindert worden, und fie hatte entweder eine Fehlgeburt gethan, oder bas lebendige Rind mare binnen vier und zwanzig Stunden, von der Zeit der Geburt an, geftorben; fo ift fie verbunden, einer zur Geburtshulfe berechs tigten, oder, wo eine folche nicht zur hand ift, einer ob= rigfeitlichen Perfon, von ihrer Diederfunft Die Ungeige gut machen, und Derfelben Die unzeitige Geburt, oder bas todte

1) Patent, das herzogthum Ofterreich über der Enns betref. fend. Ling v. 1. Sept. 1752. §. 31.

2) 200gem. Criminalord. vom 17. Juny 1788. §. 66.

- 3) R. Böhm. und Mährische Stadtrechte vom 16. Octob. 1759: T. I.
- 4) Berordn. in Ling vom 4. Zuguft 1746.
- 5) Fr. Edeln v. Zeiller's Commentar. Thl. II, Sptft. XXX. §. 1328.

10

145 -

Rind vorzuzeigen. — Die gegen diefe Vorschrift geschehene Verheimlichung der Geburt wird nach Herstellung der Ver= heimlichenden mit strengem Urrest von drey bis sechs Mona= then bestraft <sup>1</sup>).

6. 284. Es werden baber nicht felten Schwangerschaften und Geburten von unfruchtbaren, von geschiedenen Deibern und Bittigen, um unzufriedene Ehemanner zu beruhigen, eine Scheidung rudgangig zu machen, Erbichaften zu erichleichen, von Berbrecherinnen, um Leibesftrafen zu entgeben, von les Digen Perfonen, um eine Seirath zu befchleunigen oder Ent= fchadigung zu erhalten, falfchlich vorgegeben; von 2Bei= bern, die von ihren Männern erntfernt oder- gefeglich geschie= den find, von Madchen oder Wittwen, aus Furcht vor Schande, Kranfung, von Dirnen, welche bas Ubtreiben, Ausfegen oder Lodten ihrer Leibesfruchte im Ginne fubren, verheimlicht; oder es fann einer Perfon eine Schwangerfchaft oder Geburt, wenn man an ihr folche Beränderungen bemerkt, die fonft an Schwangeren oder Rindbetterinnen wahrgenommen werden, obgleich feine, bloß eine falfche Comangerichaft vorhanden ; oder feine Geburt vorausgegangen ift, jugemuthet werden.

§. 285. Un zu ver läßige Merkmahle der Schwangerschaft sind: die in den ersten Monathen eintre= tende wunderliche Laune, Fieberschauer, veränderte Gesichts= farbe, Ausschläge und Hautslecke, Ekel, Erbrechen, unge= wöhnliche Geluste, schmerzhafte Empfindungen u. d. gl., die Genkung der Gebärmutter, das Flachwerden des Unterleibes, der unterdrückte Monathfluß, das Anschwellen des Unterleiebes, das Weicher= und Kürgerwerden des Gebärmutterhalses, die Verlängerung der hinteren Lippe des Muttermun=

1) D. Fr. Edeln von Egger's turge Grel. u. f. w. Thl. II. 216fc. I. Spift. VIII. §. 94 u. 95.

des, feine runde Form, das Offnen deffelben, bas 2011 fchwellen der Brufte und Die Milchabfonderung in denfelben ; denn mehrere diefer Bufalle fommen weder ben allen, noch blog ben Ochwangeren vor; andere tonnen eben fowohl falichlich angegeben, als verschwiegen, Efel und Erbrechen funft= lich erregt werden; ein veranderter Stand ber Gebarmutter wird auch vor und nach dem Monathfluffe beobachtet; ben fchlaffen Mutterbandern befindet fie fich ohne Ochwangerung und Einfluß des Monathlichen tiefer im Becten, und jeder andere Umftand, Der ihr Gewicht vermehrt, fann ihre Lage ändern; Beränderungen des Muttermundes findet man gunt Theil ben zum erften Mable Gefchwängerten; er fann ur= fprünglich rand fenn, oder es durch Krankheiten des Uterus werden ; Beränderungen des Gebärmutterhalfes fönnen durch Polppen u. d. gl. veranlaßt werden; damit ift auch das Flachwerden oder Unfchwellen des Unterleibes, die Milchabfonderung und Unfchwellung der Brufte verbunden.

- 147 -

J. 286. Die zuverläßigen Merfmahle einer Schwangerschaft, die fich erft mit Unfang ber zwenten grof= feren Salfte derfelben einstellen, find : Das Wahrnehmen eines harten, fugelförmigen Körpers ( der geschwängerten Gebarmutter) über den Schambeinen; der verhältnigmäßig bobe Stand der Gebärmutter, woben die Mundung derfelben fchmer zu erreichen ift, ber hals fürger und weicher angetroffen wird; Die regelmäßigen , und zu bestimmten Beiten eintreffenden Beränderungen an dem Unterleibe und Dabel; die deutliche Bewegung der Frucht, tie fpater auch felbft von Undern wahrgenommen werden fann; das Dahrnehmen des vorliegenden Ropfes benm Bufuhlen. - 216 Merfmahle einer Schwangerschaft außerhalb der Gebarmutter werden angeführt : Debenartige Schmergen, die fich um die britte Boche in langeren oder fürgeren Perioden einfinden, wenige oder mehrere Stunden anhalten, bald heftiger, bald

gelinder sind; die sehr heftigen sind mit Stuhl = und Urinver= haltung verbunden; es findet sich ein heftiger Schleimfluß, manchmabl auch eine stärtere Hämorrhagie ein; das Liegen auf der Seite, wo sich der Fötus befindet, wird der Schwan= gern, befonders dann, wenn es eine Trompeten = oder Eyer= stock = Schwangerschaft ist, beschwerlich, und öfters empfin= der sie auf einer bestimmten Stelle derfelben Seite einen Schmerz; ein eigener Ton des Winselns und Schreyens, mit besonderen Geberden und Vergerrungen des Gesichtes 1).

S. 287. Ben der Untersuchung ift Borficht und Behut= famfeit im Entscheiden vorzäglich Dann nöthig, wenn die Berftellungstunft der in Unterfuchung ftebenden Perfonen groß ift, und die Schwangerschaft fürzlich ihren Unfang ge= nommen hat. Für nicht fchwanger ift eine Perfon gu erflaren, ben ber man entweder gar feine, oder nur einige unguverläßige Merfmable antrifft, die noch überdieß von ge= genwärtigen Rranflichheiten bergeleitet werden; wo ein nicht angemeffenes Ulter, allgemeine, oder örtliche Urfachen der Unfruchtbarfeit, oder ben Entblößung Des Unterleibes Unterlagen angetroffen werden; wahrich einlich ift eine Perfon fchwanger, wenn mehrere unguverläßige Beichen, und gu= gleich feine andere Urfache, von denen fie berrühren fonnten, wahrgenommen werden ; fahrt die Inquifitinn nach dem Touchiren und wiederhohlten, der Form und dem Inhalte nach abgeäuderten, Qusfragen immer fort ju laugnen, fo muß fie bewacht, für alle üble Folgen verantwortlich gemacht, und Die Untersuchung zu einer Beit wiederhohlt werden, wo bereits Die eingetretenen zuverläßigen Rennzeichen mit Bestimmtheit auf Schwangerschaft zu fchließen berechtigen.

§. 288. Mach einer furz vorhergegangenen Geburt fin= det man: die außeren Geschlechtstheile angeschwol= len, schmerzhaft, entzündet, den Eingang und die Mutter=

1) Beobacht. u. 216handl. von Sfterr. Arsten. 28. 11. 6. 427.

fcheide fo erweitert, daß die zusammengelegte Sand einge= bracht werden fann; ben Erfigebarenden das Ochambandchen fehr ausgedehnt, oder gerriffen; die Bander auf jeder Geite am Musgange des fleinen Bedens erschlafft; den Gebur= muttermund den jufammengelegten Fingern offen, und etwas eingeriffen; die Baginalportion der Gebarmutter und die vorbere Lippe fürger, den Muttermund rund; Die Gebarmutter über ben Ochambeinen in Der Gestalt einer festen Rugel, und ben der inneren Unterfuchung den unteren Theil ihres Korpers vergrößert; die Rindebertreinigung gleich nach der Geburt blutig, bierauf feros mit Blut vermischt, Dann fchleimartig und übelriechend, zulest flodig; bas Fleifch an den Suften und Ochenkeln erschlafft ; am Unterleibe Spuren einer betracht= lichen Husdehnung, Die Bauchdecke faltig, den Rabelring erschlafft, ju benden Geiten narbenahnliche Streifen; in den angeschwollenen Bruften Milch, Die Bargen entwickelt; bie Sufe odematos angelaufen ; allenfalls auch eine den Rind= betterinnen eigene Kranfheit, &. B. boje Brufte, Kindbett= fieber u. d. al.

6. 289. Ullein die meisten Diefer Mertmahle find febr vergänglich, an und für fich nicht beweisend; die Ochlaffheit ber außeren Geschlechtstheile, Die Quedehnbarteit der Mut= terscheide und der Beckenbander vermindert fich febr bald; bestandig bleiben bloß die Mertmable eines Einriffes in den Damm, in Die Lippen des Gebarmuttermundes, und die Rurge Der Ocheideportion Des Gebarmutterhalfes. Non an= deren Urfachen herrühren fann Das Berftreichen der Rungeln ber Mutterfcheide, die Erfchlaffung der außeren Geschlechte= theile und der Mutterscheide, das Offnen und die rundliche Form des Muttermundes, die Berfürzung des Gebarmutter= halfes, die Ungleichheit der Lippen. Die Gebarmutter ift nach wenigen Sagen in das fleine Becten binabgefunten, und durch die Bauchbededung nicht mehr zu fühlen; nach einer Menstruationsperiode last fich aus ihrem verengerten Bustande nicht mit Bestimmtheit auf eine vorgegangene Geburt schließen. Ein Blutfluß kann für sich allein nichts beweisen; und wo, wie bey Erstgebärenden, wenig Fruchtwasser vor= handen war, wo die Unterleibseingeweide durch Binden mehr gegen die Brust hinauf gedrückt worden sind, findet man den Bauch nicht so auffallend erschlafft; die Schlaffheit der Bauch= decke kann von vorausgegangenen Krankheiten herrühren; die narbenähnlichen Streisen können höchstens auf eine frühere Geburt hindeuten, sie entstehen nicht immer schon nach der ersten Schwangerschaft, und können auch durch andere große Unsdehnungen des Unterleibes hervorgebracht werden. Die Brüste können auf mancherley Veranlassungen anschwellen und Milch enthalten; und es gibt im Kindbette keine Krankheit, der nicht eine verwandte, die ohne Geburt entstehen kann, gleichet.

§. 290. Es sind also die angegebenen Zeichen, für sich einzeln genommen, nicht beweisend; aber alle zusammen genommen liefern den gültigsten Beweis. Fehlt aber auch ein oder das andere Zeichen, wird jedoch keine andere Ursache für die vorhandenen Zeichen ausfindig gemacht, außer einer Geburt; so können auch sie eine vorangegangene Geburt er= weisen. — Da aber dergleichen Untersuchungen unter die schwierigsten in der gerichtlichen Arznenkunde gehören, und durch eine später wiederhohlte Untersuchung oft nichts mehr ausgerichtet wird, so follte sie keineswegs Hebammen anver= traut werden.

S. 291. Bey auf falfche Schwangerschaften er= folgten Ubgängen durch die Geburtswege hat der Gerichts= arzt vorzüglich darauf zu sehen und zu unterscheiden: ob sie nothwendig einen Beyschlaf voraussehen, oder ob sie auch ohne denselben entstehen können? ob sie sont die Keuschheit lediger Personen oder Wittwen rerdächtig machen, oder nicht? Es werden folgende Urten an= gesührt: Blutmolen (mol-a sanguinea), Wassermolen (mol. aquosa), Blasen = oder Traubenmolen (mol. vesiculosa, racemosa, hydatidica), Windmolen (mol. ventosa), Fleisch= molen (mol. carnosa), Flechstenmolen (mol. tendinosa), Haar = und Hornmolen (mol. crinita, cornea), Stein =, Kalk = Knochenmolen (mol. lapidea, calcarea, tophacea, ossea), mavnigfaltige Molen (mol. dissimularis), Brey= molen (mol. pulmentaria), betrügliche Molen (mol. fraudulenta) <sup>1</sup>). — Bey allen jenen Urten aber, wo keine Spur einer Frucht vorhanden ist, bleibt es schwer, den guten Nahmen einer Weibsperson auf eine den Gesehen genügende Weise in Zweisel zu ziehen <sup>2</sup>).

Ürztliches Gutachten über eine der verheimlichten Geburt höchstverdachtige Beibsperson.

»Unf Requisition des f. Criminalrichters hiefiger Ress-»denzien, Herrn von Hoff, Hochwohlgeboren, haben wir »Endesunterschriebene am 21. hujus Vormittags auf der »Gerichtöstube des Kalandshofes die einer heimlichen Geburt »verdächtige, dafelbst inhaftirte H\*\*\* L\*\*\* W\*\*\*, »welche sich auch L\*\*\* E\*\*\* genannt hat, und angeblich »aus Leipzig gebürtig, zwen und dreyßig Jahre alt ist, die »sich viele Jahre in verschiedenen Hurenwirthschaften, nah= »mentlich der Legerschen und Probstischen aufgehal= »ten hat, genau untersucht und besichtiget. Es ergab sich »hierben:

»1) daß diefe Perfon mittlerer Statur, blaffen und stacheftischen Unfebens war.

»2) Gie flagte, daß fie öfters Ochmerzen in der Bruft,

- 1) F. B. Ofiander's Sandb. der Entbindungst. B. I. 26thl. II. §. 672 u. d. f.
- 2) Bergl. Spftemat. Handbuch der gerichtl. Urznent. Sptft. I. 286fc. IV. S. 105 299.

odem Unterleibe und besonders im Kreuz unterworfen geowefen, und noch zuweilen daran leide.

»3) Gie glaube, daß dieß hauptfächlich von der mon »nathlichen Reinigung herrühre, die fie immer unordentlich sund besonders im verwichenen Fruhjahre fünf Monathe »lang nicht gehabt habe, weßhalb, und da folches gerade »nach gepflogenem Benfchlafe mit einem Lohgerbergefellen »C\*\*\* geschehen, sie auch geglaubt, daß sie schwanger »ware, und in diefer Bermuthung durch die Uusfage der »Stadthebamme G\*\*\*, welche fie auf Erfuchen ihrer da= smahligen Brodfrau, der Surenwirthin Probftin, unter= »fucht habe, als welches fie auch bewogen, fich als schwan-»ger im Marg 1788 auf dem Kalandhofe anzugeben. Es shabe fich aber nachher gezeigt, daß diefes falfch und fie >nicht schwanger gewesen, fintemablen (indem) fich ihre »Reinigung von felbit auf der Reife nach Leipzig wieder »mit vielen Schmergen eingefunden. Ein Rind habe fie nie sgeboren, auch fein unreifes oder eine Mola.

»Ben der Besichtigung fanden wir :

\*4) die Brufte groß, aber schlapp, die Warzen groß vund sehr herausgezogen, die areolas um sie herum von vgroßem Umfange und dunkelbraun.

»Da wir unsere Verwunderung hierüber außerten, gab osse zur Urfache an: daß sie

»(a) beständig starke Brüste und große Warzen gehabt; »(b) das stärkere Hervorragen der letteren aber wohl »daher rühren könne, daß einige liederliche Manns-»personen öfters Vergusgen gefunden hätten, dar= »an zu faugen und folchergestalt hervorzuziehen.

»5) Der Unterleib war ziemlich stark, jedoch egal aus-»gedehnt, und an demselben keine Runzeln, noch Streifen, »wie man fonst ben Personen, die wirklich schwanger ge-»wesen sind und geboren haben, zu finden pfleget.

o6) die außeren Geburtotheile waren - vermuthlich

»vom öfteren Benschlafe — fehr erschlafft und erweitert, alle »Rennzeichen der Jungfrauschaft fehlten, jedoch war das Scham-»lefzenband noch unversehrt.

»7) Das orificium uteri hatte völlig diejenige Beschaf= »fenheit und situm, welche man bey solchen Personen zu fin-»den pfleget, welche weder schwanger sind, noch geboren ha= »ben. Er hatte nähmlich seine gehörige conischrunde Figur, »war knorplicht anzufühlen und keine Einkerbungen oder son= »ftige Veränderungen daran zu fühlen, welche sonst immer »nach vorhergegangenen Geburten nachzubleiben pflegen.

»Wir glauben demnach aus demjenigen, was wir ben »diefer mit aller möglichen Genauigkeit und Vorsicht unter= »nommenen Besichtigung vorgefunden haben, mit vollkom= »mener Überzeugung folgern zu können: daß diese Person »niemahls ein, auch nur bis zur Hälfte ausgetragenes, ge= »schweige denn ein vollkommen reifes, Kind geboren habe.

»Es scheint vielmehr ihr ehemahliges Vorgeben der »Schwangerschaft bloße Schwindelen oder die Ubsicht ge= »wesen zu fenn, Jemanden anzaführen.

»Welches wir hiermit durch unfere Unterschrift und ben= »gedruckten Physikatsiegel attestiren. Berlin, den 22. Fe= »bruar 1789.

»D. J I. Ppl,	· constant and a second	Bock,
Physicus 1).		Uffeffor.«

E. Gutachten über die Rechtmäßigkeit einer Geburt.

J. 292. Für diejenigen Kinder, welche im siebenten Monathe nach geschlossener Ehe, oder im zehnten Monathe, entweder nach dem Tode des Mannes, oder nach gänzli= cher Auflösung des ehelichen Bandes von der Gattinn ge=

1) Deffen Huffate u. Beobacht. Gamml. VI. G. 141.

boren werden, ftreitet Die Bermuthung ber ehelichen Be= burt? - Doch tann Diefe Bermuthung nur in fo weit Statt haben, als fie dem ordentlichen Laufe der Matur nicht widerfpricht. Mach den Beobachtungen der Maturforscher hat die Beugung am fruheften nach vollendeten fechs Monathen', und am fpateften vor Eintritt des eilften Monaths die Geburt zur Folge 1). 211fo hort die rechtliche Vermuthung der ehelichen Geburt auf, wenn das Rind von einer Gattinn entweder ichon vor dem Zeitraume von vollen fechs Monathen (folglich vor, nicht frubestens in dem fiebenten Monathe) feit der Verehelichung geboren worden ift, oder erft nach zeben Monathen (mithin im eilften oder einem fpateren, nicht fpateftens im zehnten Monathe) feit ber Beit, als der Mann verstorben, oder von feiner Gattinn aus einer gesehlichen Urfache getrennt, oder die Che ungültig erflart worden ift, folglich derfelbe ihr ehelich ben= zuwohnen außer Stande war. Muf bloß gefchiedene Gatten fann bas lettere nicht angewendet werden, weil zwischen ihnen das eheliche Band noch immer besteht, und der Dann nach der Scheidung feiner Frau ehelich benguwohnen zwar nicht verpflichtet, wohl aber mit ihrer Einftimmung dazu berechtigt ift 2).

J. 293. »Die von dem Manne innerhalb dieses Zeitraumes (längstens binnen drey Monathen nach erhaltener Nach= richt von der Geburt J. 156. d. G. B.) rechtlich widerspro= chene Rechtmäßigkeit einer früheren oder späteren Geburt kann nur durch Kunstverständige, welche nach genauer Untersuchung der Beschaffenheit des Kindes und der Mutter die Ursache des

- <sup>1</sup>) Da nach unserem Gesehe (§. 397) drenßig Tage für einen Monath gehalten werden, so nimmt es hundert achtzig Tage für den kürzesten, und drenhundert Tage für den längsten Zeitraum von der Zeugung bis zur Geburt an.
- \*) Fr. Edeln von Beiller's Commentar. B. I. §. 138.

- 154 -

außerordentlichen Falles deutlich angeben, bewiefen werden.« — Die durch den rechtlichen Widerspruch des Chemannes eintretende gesetzliche Vermuthung, daß das in Hinsicht auf die Zeit der eingegangenen She zu frühe geborene Rind nicht das seinige sen, laßt noch immer aus den besonderen, ungewöhnlichen Umständen des Falles den Beweis des Ge= gentheils zu, indem die Kunstverständigen aus denselben die Erscheinung deutlich zu erflären und zu beweisen fähig sind, daß das vor dem gesetzlichen Zeitraume geborne Kind in der Ehe erzeugt worden sen. Ein ähnlicher Beweis war auch jenem Kinde vorbehalten, dessen Geburt sich über den gesetzlichen Zeitraum nach Auflösung der She verzögert hat <sup>1</sup>).

S. 294. »Wer auf eine in der Gerichtsordnung vorge= fchriebene Urt überwiefen wird, daß er der Mutter eines Kindes innerhalb des Zeitraumes bengewohnt habe, von welchem bis zu ihrer Entbindung nicht weniger als fie= ben, nicht mehr als gehn Monathe verstrichen find; oder, wer biefes auch nur außer Gericht gesteht, von dem wird vermuthet, daß er das Rind erzeugt habe.« - Diefe Ber= muthung grundet fich in dem ordentlichen Laufe der Matur, daß ber, welcher (obidon vielleicht nebit mehreren 2indern) der Mutter benwohnte, Bater des Rindes fen, welches in bem gefehlichen Zeitraume jeit ber Benwohnung geboren worden ift. Mur muß ber Borderfas, aus dem die Folge abgeleitet wird, rechtlich durch die in die burgerliche Gerichtsordnung aufgenommenen Beweise (wie durch gerichtli= ches Gestandniß des Benschlafes, durch Saupt = oder Er= fullungseid u. d. gl.) bewiefen, nicht aber auf bloße Ber= muthungen oder unfichere Folgerungen aus andern Pramif= fen gestütt fenn 2).

S. 295. Uber die Rechtmäßigfeit eines neugebornen Rin-

- 1) 21. a. D. J. 157.
- 2) 21. a. D. J. 163.

des können also Kunstverständige auf folgende Veranlassungen befragt werden: wenn eine Weibsperson nicht zur bestimmten Zeit ins Kindbett kommt. Dieß würde auch geschehen (obgleich im Gesetzbuche davon keine Erwähnung geschieht), wenn eine Frau überschwängert worden zu seyn vorgäbe; oder der Verdacht der Unterschie= bung eines Kindes entstünde. In diesen Fällen ist ben der ärztlichen Untersuchung auf den Grad der Reise des Kindes, auf die physischen Eigenschaften der Kindbetterinn, die Zufälle während der Schwangerschaft, den Hergang bey der Geburt zu sehen.

J. 296. Ein Kind ift noch nicht vollfommen ausgetragen: wenn es faum fechgebn Boll lang, und nicht über vier Pfund fchwer ift, die Kopfhaare und Ungenbrau= nen noch mangeln, oder erstere febr fparfam, furg, weich wie Flachs, die Magel an den Fingern und Beben furg, bunn und durchscheinend find; die Saut bochroth, ins Blaue fallend, durch Die zarte Epidermis durchscheinend, faltig und fettlos, das Gesicht traurig, alt, unförmlich, der Mund offen ift, die Gliedmaßen flein, raub, fchmach, welt, die Bunge, Lippen, Ohrläppchen bochroth, die Ohren = und Da= fenknorpel noch häutig find, die Theile des Körpers unter einander noch nicht das gehörige Berhaltniß haben, der Ropf und Unterleib groß, die Fontanellen deutlich mabrgu-. nehmen find, und besonders die vordere noch fehr groß ift, bas Rind fchwach, unregfam, ftets fchlafrig ift, ftatt ju fchreyen blog wimmert und ftohnt, gegen Kalte febr empfindlich ift, falte Sande und Fuße, geschloffene Ungen hat, ben einem Knaben die Soden noch nicht in ihrem 23e= halter find, ben Madchen die Clitoris unverhaltnigmaßig groß ift, im Muge die Sternhaut wahrgenommen wird; dagegen ift ein Rind volltommen reif: wenn es achtzehn bis zwen und zwanzig Boll lang, fechs bis acht Pfund fchwer, wohlgenährt, die Saut ausgespannt, mit Sett unterwachfen ist, die Gliedmaßen vollkommen ausgebildet, lebhaft bewegt werden, unter den gesammten Theilen mehr Pro= portion herrscht, die hintere und die Seitenfontanellen kaum zu bemerken sind, die vordere enger ist, die Ropfhaare zahl= reicher, stärker, über einen Joll lang sind, die festeren Na= gel über. die Finger= und Zehenspissen hervorragen; die Ohren= und Nasenknorpel fester, die Brüste etwas ange= schwollen sind, und einen milchichten Saft enthalten, die Nabelschnur den Durchmesser eines halben Zolles erreicht, das lebhaftere, begierig saugende und fertig schlingende Rind eine laute Stimme hat.

§. 297. Für fünf= oder fechsmonathlich ausgegebene Rinder, die den Grad der Vollfommenheit eines fieben -, acht = oder neunmonathlichen befigen, fonnen alfo nicht fur rechtmäßig erflärt werden; und umgefehrt auch nicht die für fieben =, acht = oder neunmonathlich angegebenen Früchte, wenn fie die Merfmable der Unreife an fich tragen. Dass felbe follte auch von fieben = und achtmonathlichen, in Der Ehe gebornen Kindern gelten, und umgefehrt von neunmonathlichen, welche diefer Ungabe durch ihre Unvollfom= menheit widersprechen. Da es aber möglich, daß einer Geits eine Leibesfrucht fich fchneller ausbilden, und etwas früher einen Grad der Bollfommenheit erreichen; anderer Seits durch eigene oder der Mutter Krankheiten in der verhältnißmäßigen Ausbildung gehemmt werden fann, fo werden (nach §. 292.) überhaupt im fiebenten oder gehnten Monathe nach geschloffener Ebe, oder dem Lode des Man= nes geborene Rinder für rechtmäßig erfannt.

J.298. Für eine Spätgeburt fprechen: das Erscheinen der gewöhnlichen Schwangerschaftszufalle gleich zu Un= fang der Schwangerschaft, das bereits im dritten oder vierten Monathe von Undern bemerkte Unschwellen des Unterleibes, das Wahrnehmen der Kindsbewegung im vierten oder fünften Monathe, Unmahnungen von Wehen, Ubgang

bes Baffere, vielleicht auch des Blutes mit Ende des neunten Monaths, welches alles wieder nachläßt, oder unmertlich fortdauert ; - gegen eine Opatgeburt aber fpricht: Das Einstellen der gewöhnlichen ersten Ochwangerschaftszufälle im zwenten oder dritten Monathe, bas von andern erft im fechsten ober fiebenten Monathe bemerfte Unfchwellen Des Unterleibes, die erft im fechsten oder fiebenten Monathe wahrgenommene Bewegung des Kindes, das Zusbleiben der Geburtswehen, des Baffer = und Blutabganges im an= geblich neunten Monathe. - Eine fchwere, langwierige Geburt, wegen Mangel des entweder ichon gang oder gum Theil abgegangenen Daffers, und ber unverhaltnigmäßigen Größe der Leibesfrucht, befonders des mehr verfnöcherten Buftandes der Ropfinochen ben gehöriger Beschaffenheit und Beite des Beckens, würden auf eine wirfliche, und das Gegentheil von allem diefem auf eine vorgeschütte bindeu= ten. - Dach einer verzögerten Geburt wird auch das Rind nicht nur mit allen Merfmahlen der Reife, fondern auch mit einigen der Uberreife versehen, befonders aber das Bewicht, die Körperlänge größer, Die vordere Kantanelle fleiner, die langen Knochen, Magel, Saare ftarfer und lan= ger; alles diefes tann aber nicht der Fall ben einer vorge= schützten Spätgeburt fenn. Doch berechtigt auch bier nur Das Borhandenfenn und Ubereinftimmen mehrerer bejabender Umftande auf eine Verspatung zu fchließen; einzelne für fich haben feine beweifende Gultiafeit.

S. 299. Die Geburt nach einer Uberschwängerung würde sich dadurch austeichnen, daß nach dem Ausschlusse des ersten reifen Kindes die Merkmable der Schwangerschaft fortdauern, weder Lochien noch Anschwellen der Brüfte, Milchsecretion oder Milchfieber eintreten, daß nach einigen Wochen oder Monathen abermahl Geburtswehen entstehen, und eine Frucht zur Welt kommt, nun erst Lochien, Milch= fieber und Milchabsonderung sich einstellen, und daß, falls fich ein Rind außer der Sohle der Gebarmutter gebildet batte, diefes durch den Bauchschnitt entbunden werden mußte.

6. 300. Sat eine Perfon, Die im Berdachte fteht, furg= lich ein Kind unterschoben zu haben, nicht geboren, fo wird ber Mangel der Kennzeichen einer vorangegangenen Geburt (f. 271.) den Betrug verrathen. Bird aber die Un= tersuchung einer Perfon, die ehedem geboren bat, lange nach der Unterschiebung vorgenommen ; fo ift die Musmittlung defhalb febr fchmierig, weil man bier alle Merfmahle einer wirklich vorausgegangenen Geburt findet, die Bergleichung des Rindes mit der Geburtszeit fich nicht fo genau anstellen laßt, da fcon ein Unterschied zwischen einem Rinde von vier und fechs Wochen fchwer, und ben alteren Rindern um fo fchwieriger auf Monathe oder Wochen an= gegeben werden fann, und auch aus der Uhnlichfeit oder Unahnlichkeit des Kindes mit den Altern (außer wenn es von Perfonen verschiedener Menschenracen erzeugt worden ift) fich nicht mit Buverläßigkeit auf die Ubstammung fchlie-Ben läßt.

§. 301. Hat eine Frau erst fürglich geboren, fo kommt es bey der Ausmittlung des Betruges darauf an, ob sie ein mit der Geburtszeit übereinstimmendes, oder nicht überein= stimmendes Kind unterschoben habe. Der erste Fall ist durch die Untersuchung nicht auszumitteln; denn die Frau kann sich mit den Kennzeichen einer Kindbetterinn, und einem Kinde ausweisen, das feinem Alter nach mit der Geburtszeit vollkommen übereinstimmt; nur in einzelnen Fallen (ben einem unregelmäßigen Becken) könnte die Vergleichung der Durch= messen Bedens mit denen des Kindskopfes einigen Ausschluß geben. Ist aber unter obigen Umständen ein mit der Geburtszeit nicht übereinstimmendes, nicht neugebornes, Kind unterschoben worden, dann ist der Betrug aus der Beschaffenheit des Kindes, dem Mangel folgender Merkmahle eines Neugebornen zu entdecken: eine rothe, aufgedunfene, mit einem weißlichen Schleime überzogene Haut, die Röthe hält zwey bis drey Tage an, geht dann ins Gelbe über, und verwandelt sich nach zwey Tagen in die bleibende Nationalfarbe; der unterbundene Theil der Nabelschnur hängt mit dem Kinde noch zusammen, ist ansangs frisch, weich, hell, nachher welk, dunkel und bräunlich; er fällt am vier= ten oder fünften Tage ab, und hinterläßt auf einige Zeit am Nabel ein rothes Merkmahl; durch den Stuhl wird Kindspech ausgeleert, das Kind schläst viel, und blinzt, wenn es wacht, bey Unnäherung des Fingers nicht mit den Uugenliedern <sup>1</sup>).

Ürztliches Gutachten ȟber die Frage: Ob von dem Benschlafe eines »Mohren mit einer weißen Frau ein ganz weif=

»fes Rind geboren werden fonne?

»Die Ursache, so zu der nachstehenden Frage Unlaß »gegeben, besteht in einem, bey dem hochlöbl. Kammerge-»richte schwebenden Prozeß; indem die Ehefrau und jezige »Bittwe eines Mohren, Nahmens Hanibal, bey Ledzei-»ten ihres Mannes mit dem hiesigen Bäckermeister W\*\*\* »zugehalten und aus diesem Veyschlafe ein ganz weißes Kind »zur Welt gebracht haben will. Da nun über die Ver-»pflegung dieses Kindes Streit entstanden, ob solches von »dem Hanibal oder von dem Väckermeister W\*\*\* erzeu= »get worden, indem die Mutter, welche bisher für eine »Ehefrau des Hanibal gehalten worden, die rechtliche »Bermuthung, daß gedachtes Kind in der rechten Ehe er= »zeuget sein, wider sich haben soll: so sind wir deßhalb von »einem hochlöbl. Kammergerichte unter dem 1. März h. a.

1) Bergl. fostemat. Handbuch der gerichtl. Urgneyt. Sptit. I. 216fc. V. S. 300 - 361. »ersuchet worden, Demfelben darüber ein Gutachten zufom-»men zu laffen :

»Ob von dem Benschlafe eines Mohren mit »einer weißen Frau ein ganz weißes Kind ge= »boren (erzeugt) werden könne?

»Wir haben daher, nach reiflicher collegialischer Uber= »legung, nachstehendes Gutachten und Beantwortung dieser »Frage abzugeben nicht ermangeln wollen.

»Ein jeder der Sachen fundiger wird leicht einsehen, »daß die positive Beantwortung dieser Frage nach theoreti= »schen Gründen nicht allein schwer, sondern fast ganz un= »möglich fen, und daß daher dieselbe lediglich nach solchen »Gründen, welche bloß aus der Erfahrung hergenommen »sind, und von der Erfahrung bestätiget werden, beantwor= »tet werden müsse.

»Wenn wir aus der Phnfiologie das Systema ovulo-»rum, welches fo viele berühmte Manner, und unter andern »auch der fo berühmte und um die Physiologie fich ewig »verdient gemachte Serr von Saller, angenommen, auch in »diefem unferm jegigen Falle annehmen wollten, nach wel-»chem der Keim des zufünftigen Menschen bereits in dem »ovulo materno verschloffen liegt, und nur durch die auram »seminalem des Mannes in eine nabere Bewegung und zur »Entwicklung und Bollkommenheit gebracht werden darf; fo »würden wir hieraus folgern muffen, daß es allerdings mög-»lich fen, daß ein mit einem Mohren und einer Beißen er= szeugtes Kind der Mutter in allen Studen abnlich fen, »und folglich auch als ein gang weißes Rind zur Belt ges »bracht werden fonne. Wenn wir aber im Gegentheil das »fogenannte Systema animalculorum ben der Erzeugung des »Menfchen aus der Phyfiologie mit vielen andern berühm= »ten Männern annehmen, nach welchem in dem animalculo »spermatico des Mannes der zufünftige Mensch völlig aussgebildet und verborgen liegt, und nur durch das ovulum

11

»muliebre feine erste Nahrung empfängt, und dadurch zu »mehrerer Bollkommenheit gebracht wird; fo mussen wir als= »dann nach diesem Systeme zugestehen, es sey allerdings »möglich, daß das von einem Mohren mit einer weißen »Frau erzeugte Kind dem Vater in allen Stücken ähnlich, »und folglich als ein schwarzes Kind zur Welt kommen »müßte.

»Uuch das Systema epigeneseos, nach welchem der »zu bildende Mensch weder in dem animalculo spermatico, »noch auch in dem ovulo materno verborgen liegt; sondern »nach welchem die Theile des fünstigen Menschen nach und »nach formirt und gleichsam einer an den andern angesetst »werden, kann uns zu unserer Ubsicht kein hinlängliches »Licht geben.

»Da alfo die eigentliche Erzeugung des Menschen noch »mit der tiefsten Finsterniß umgeben ist, indem in das In= »nere der Natur kein erschaffener Geist eindringet und alles, »was hierüber noch so gründlich scheinend gesagt werden »kann, nur bloß in hypothesibus und in Muthmaßungen »bestehet; so können Wir deßhalb aus diesen Systematibus »generationis die Uns vorgelegte Frage nicht bestimmt be= »antworten.

»Ob auch gleich der berühmte Unatomikus Le Cat, welcher viele Mohren zergliedert hat, und bey Vergleichung »des Samens derselben mit dem Samen weißer Menschen »gefunden, daß ersterer jederzeit eine schwärzlichere Farbe »habe, und hieraus geschlossen, wie die Fortpflanzung der »Farbe der Mohren in deren Samen und Feuchtigkeiten »verborgen liege; so können wir jedoch dieser Vehauptung »des Le Cat deschalb nicht beytreten, weil unter andern »des Marchais in seiner Voyage en Guinée einen Fall »anführet, wo zwen schwarze Eltern ein ganz weißes Mäd= »chen erzeuget haben, auch Herr Brue zu Visso mäd= »weiße Negerfrau gescheu, die von schwarzen Eltern gebo= »ren und an einen Neger verheirathet war, mit welchem »sie verschiedene Kinder erzeuget 1), welche Fälle die Ver= »muthung des Le Cat gänzlich zu entfräften scheinen, ob »wir gleich auch gern zugeben, daß diese Exempel äußerst »felten sind und von der allgemeinen Ordnung gänzlich ab= »weichen.

»Wir muffen daher, da uns bie Systemata generatioonis und alle Theorien in diesem Falle ganzlich verlassen, odie uns vorgelegte Frage lediglich aus den Erfahrungen oglaubwürdiger Männer herleiten und beantworten.

»Rolbe in feiner Beschreibung des Capitis bonae spei. sp. 373. Edit. in fol. fagt ausdrucklich, daß ein neuge-»bornes Mohrenfind eben fo weiß, als ein anderes euros spaisches Rind an das Licht fomme, innerhalb acht bis »vierzehn Lagen aber alles Beiße, außer an denen Mugen »und Bahnen, ingleichen an der inwendigen hand und an »den Fußsohlen verliere, und folglich alsdann fchwarz aus. sfehe, wie er folches felbst febr öfters gesehen. Labat vim dritten Bande feiner Reifen nach Deftindien, D. 225. fagt ausdrücklich, daß alle Urten von Kinder, swann fie dort zur Welt fommen, wo nicht gang, jedoch »halb weiß ausfehen, und die Farbe, wodurch fie unterfchies »den werden, erft nach acht bis gehn Lagen zum Borfchein »fomme. Um ficher ju miffen, welche Farbe das Rind be= »fommen werde, durfe man felbiges nur aufdeden, indem »feine Schamtheile, wann es von einem Dieger oder De-»gerinn, gang fchwarg, wofern es aber von einem 2Beißent sund einer Megerinn herfomme, weiß oder halbweiß fegen; sauch gleich ben der Geburt durfe man nur die Magel an »ihrer Burgel betrachten; wenn fie Dafelbft fchwarg find,

1) Sollten denn den Berfassern dieses Gutachtens die Albinos oder Rackerlacken noch nicht bekannt gewesen seyn? sie wurs den sonnt von hier aus keinen Gegenbeweis gehohlt haben.

11 \*

»wird das Kind ebenfalls fchwarz werden, find aber die Da= »gel hiefelbst weiß, fo fann man behaupten, das Rind »werde ein Mulatte, es möge nun von einer Weißen und seinem Deger, oder umgefehrt von einem Deißen und ei= »ner Degerinn herfommen. Eben Diefes bezeuget Ludwig »in feinen neuesten Machrichten von Surinam G. 127, »welcher noch vor Rurgem verschiedene Jahre als Chirurgus »zu Surinam gestanden hat. Unch Termin in feiner Be-»schreibung von Surinam G. 108. fagt ausdrudlich, daß »die Negerkinder eben to weiß, als wir, geboren werden, »und ihre Farbe erst einige Lage nachher verändern. Eben »der gedachte Ludwig bezeuget ausdrücklich, daß wann »Bater und Mutter Meger find, fo gabe es wieder Meger, »d. i. gang Schwarze mit fraufer, furger und fchwarzer 2Bolle »auf dem Ropfe. Uus dem Benfchlafe eines Weißen mit weiner Degerinn, oder umgekehrt aus bem Benfchlafe eines »Regers mit einer Weißen, entstünden die fo genannten »Mulatten. Dach eben demfelben Ludwig gleicht ein folscher Mulatte an Farbe einem Spanier, nur, daß er feine »haare, fondern auch Bolle auf dem Ropfe habe, jedoch »fen fie viel feiner und langer, als ben dem Deger; ein »Mulatte würde auch mehr oder weniger weiß, je nachdem »fein Bater weiß mit blonden Saaren oder braunlich mit »fchwarzen haaren gewefen fen. Mach eben Diefes Mannes »Beobachtungen geschieht es öfters, daß, wenn ein Beißer »sich mit einer Negerinn vermischt, aus diefer Vermischung »statt eines Mulatten ein gänzlicher Neger geboren werde; sallein diefes rühre bloß daber, weil diefe Degerinn fich »zugleich Liebhabern ihrer eigenen Mation überlaffen hatte. »nach D. Termin findet fich bas untrugliche Kennzeichen »in den neu gebornen Kindern, was fie nahmlich für einen »Bater gehabt haben, an den Geburtsgliedern des Rindes, »indem diefe Theile von dem Augenblicke an, da die Rin= oder geboren werden, Diejenige Farbe haben, welche bem

»Körper in der Folge verbleibet, es sen die schwarze, braune »oder weiße. (Termin's Veschreibung von Surinam S. »108.)

»Da nun aus dem Benschlafe eines Negers mit einer »Weißen jederzeit ein Mulatte entsteht, auch nach Ifer, »welcher sich felbst eine geraume Zeit zu Guinea aufgehalten »hat, ingleichen nach dem Zeugniß vieler Andern, das frause »Haar oder die Wolle, die flachen Nafen und aufgeworfenen «Lippen allezeit die charakteristischen Kennzeichen der Neger-»nation sind; so läßt sich hieraus erweisen, daß von dem Bey= »schlafe eines Mohren mit einer weißen Frau weder ein ganz »weißes, noch auch ein ganz schwarzes Kind, sondern ein »Mulatte entstehen musse.

»Zwar könnte man hierwider einwenden, wie die Lebens-»art und das Klima fehr vieles zur ftärkeren Farbe fowohl des »Negers, als des Mulatten beytragen könne, und daher in »unferem Klima ein von einem Mohren und einer weißen Frau »gebornes Kind nicht fo ftark einem Mulatten, als vielmehr »einem Weißen ähnlicher feyn müsse. Wir antworten hierauf: »Ob es gleich nicht zu läugnen, daß diefer Unterschied der »Farbe in unserm Klima immer mehr abnimmt, um so mehr, »da in heißen Ländern die Mulatten, wenn sie sich ferner mit »Weißen vermischen, (ihre Nachkömmlinge) auf die Leht ganz »weiß werden; so verursacht jedoch folches in unserm Klima »feinen so großen Unterschied, daß man ein von einem Moh-»ren und von einer weißen Frau erzeugtes Kind nicht sogleich »an feiner Farbe, an seinen Nägeln, an solle auf »dem Kopfe und an seinen Geburtsgliedern erkennen sollte.

»Um uns aber völlig zu überzeugen, ob dasjenige Kind, »worüber der Streit entstanden ift, von einem Mohren oder »von einem weißen Bater erzeugt fen; fo haben wir folches »felbst in Augenschein zu nehmen nicht unterlassen können.

»Es war daffelbe ein Knabe, zwischen sieben bis acht »Jahre alt, seine Saut über den ganzen Körper war vollfom-

umen weiß, an den partibus genitalibus war nicht das gepringste Schwarze oder Gelbliche zu bemerken, die haare »waren im Geringsten nicht fchwarz oder wollicht, fondern volplig blond und lang, die Iris war blau, die Mafe und die »Lippen waren weder aufgeworfen, noch eingedrückt, auch »die Mafenlöcher nicht groß und weit auseinander ftebend, fo, Daß diefer Rnabe nicht allein an der außern Saut, fondern wauch mit allen feinen übrigen Theilen und Gliedmaßen einem »vollfommen weißen Menfchen ganglich abnlich war. Ein febr »großer Unterschied war im Gegentheil an der zugleich mit= »producirten Lochter, welche von dem Mohren Sanibal mit »eben diefer weißen Frau und mit derfelben Mutter des ge= »dachten Knabens erzeuget worden war, wahrzunehmen. Es »war folches ein Madchen zwifchen neun und zehn Jahren; »fie hatte völlig die schwarze Farbe eines Mohren über den »ganzen Körper, außer, daß die inwendige Flache ihrer Sande »weiß war, die Pupille war groß und feurig, die Iris sfchwarg, und Statt der haare hatte fie auf dem Ropfe eine »schwarze, ganz frause und furge Wolle; das Einzige, wo= »durch fie fich von einer vollfommenen Mohrinn unterfchied, pwar, daß man feine fo dicke und aufgeworfene Lippen, und »feine fo platt gedrückte Dafe an ihr beobachtete, welches leg= »tere aber größtentheils von dem beständigen Tragen des garsten Rindes auf dem Ruden der Mutter ben Dational= »mohren bergurühren fcheinet.

»Uus der Gegeneinanderhaltung diefer benden gänzlich »von einander verschiedenen Kinder könnte man einen star= »ken Zweifel gegen das Systema ovulorum erregen, indem »nach diesem oben angeführten System die Tochter, da sie »von einer weißen Mutter und einem schwarzen Vater erzeu= »get worden, der Mutter mehr ähnlich als dem Vater hätte »sen mussen, welches aber in diesem Falle ganz das Gegen= »theil war. »Uus den oben angeführten Gründen find wir der gang-»lichen Meinung, daß

»1) von dem Benschlafe eines Mohren mit einer weißen »Frau kein ganz völlig weißes Kind geboren werden könne, »und daher

»2) der uns vorgezeigte Knabe von keinem schwarzen »Vater und einer weißen Mutter, sondern von einem weißen »Vater und einer weißen Mutter erzeuget worden sey u. f. w.

»Berlin, den 15. Upril 1790. »Decanus und Räthe des k. Preuß. Ober=Collegii Medici. »Concepit

> Roloff, qua Decanus 1).

## 11. Medicinische Gutachten über franke Menschen.

§. 302. In Vezug auf Krankheiten werden den Gerichts= årzten Gutachten abgefordert: wenn Jemand vor einer öffent= lichen Behörde sich mit irgend einer Krankheit zu entschuldi= gen, oder diese zu verheimlichen sucht; wenn Jemand durch eine strafbare Verlezung des Körpers oder durch Gist Scha= den an seiner Gesundheit gelitten, oder wohl gar hierdurch das Leben verloren hat. Diese Gutachten betreffen somit entwe= der zweise Ihafte (vorgeschützte, verheimlichte, angeschuldigte) Krankheiten (morbi dubii), Verlezungen des Körpers jeder Urt (laesiones) und Vergistungen (venesicia).

A. Gutachten über zweifelhafte Krantheiten.

J. 303. Das Gesetz fpricht Kranke und Gebrechliche von beschwerlichen Bedienstungen, insbesondere aber vom Militärdienste, nach Vergehungen vom harten Gefängniß, von an=

1) Ppl's Zuffate und Beobachtungen. Gammi. VII. 6. 262.

deren Leibessstrafen, und unter Umständen, felbst von der Burechnung eines Verbrechens frey, und arme Kranke sind an sich schon ein Gegenstand des Mitleides. Diese Vortheile verleiten nun oft gesunde, dienst= oder arbeitoscheue Men= schen, Bettler, vor Gericht Ungeklagte, zu förperlichen Züch= tigungen Verurtheilte, Krankheiten fälschlich vorzugeben, nach= zuahmen, oder äußerliche Gebrechen, z. B. Geschwüre, wirk= lich zu erregen. — Über die Gebrechen nun, welche vom Goldatendienste frey sprechen, enthalten die Instructionen für Militärärzte besondere Vorschriften <sup>1</sup>).

§. 304. »Unsteckende Krankheiten, oder dem Zwecke der Ehe hinderliche Gebrechen desjenigen, mit dem die Ehe ein= gegangen werden will, sind rechtmäßige Gründe, die Ein= willigung der Ehe zu versagen 2).« »Rasende, Wahnstunige und Blödsinnige, welche des Gebrauches ihrer Vernunst ganzlich beraubt, oder wenigstens unvermögend sind, die Folgen ihrer Handlungen einzusehen, stehen unter dem besonderen Schuße der Geseße; sie sind außer Stande, einen gültigen Ehevertrag zu errichten.« Wenn ein Vater den Gebrauch der Vernunst verliert; kommt die väterliche Gewalt außer Wirksamkeit, und es wird ein Vormund bestellt; hört aber dieses hinderniß auf, so tritt der Vater wieder in seine Rechte ein.« Vernunstlose stehen selbst unter Curatel; sind unsähig einen Bessensen, zu testiren, Zeugen bey einer letzten Un= ordnung zu fenn, einen Vertrag abzuschließen.

J. 305. Ob ein Wahn = oder Blödsinniger den Gebrauch der Vernunft erhalten habe, muß nach einer genauen Erfor= schung der Umstände, aus einer anhaltenden Erfahrung, und zugleich aus den Zeugnissen der zur Untersuchung von dem

\*) 210gem. burgerl. Gefesb. Sptft. II. §. 53.

<sup>2)</sup> In wiefern diefe das freisärztliche Personale betreffen, find fie bereits in meinem softematischen Handbuche des Medicinalwesens angeführt worden.

Gerichte bestellten Urzte entschieden werden. »Gegen folche Perfonen, welche aus Mangel ihrer Geistesfrafte ihre Rechte felbit zu verwalten unfabig find, wie gegen 2Bahn = und. Blödjinnige, fann die Erfigungs = oder Berjahrungszeit, da= fern diefen Perfonen feine gesetlichen Vertreter bestellt find, nicht anfangen. Insbesondere verliert die einem Ginnlofen ge= machte fideicommiffarische Substitution ihre Rraft, wenn be= wiefen wird, daß er zur Beit feiner letten Unordnung ben voller Befonnenheit war; oder, wenn ihm das Gericht megen erlangten Verstandesgebrauches die frene Verwaltung Des Vermögens eingeräumt hat; und die Substitution lebt wieder auf, ob er gleich wegen Rudfalls wieder unter einen Curator gefest worden ift, und in der Zwischenzeit feine lette Unordnung errichtet hat.« - »Wenn Wahn = oder Blod= finnige jemanden beschädigen, der durch irgend ein Berfchul= ben biergu felbft Beranlaffung gegeben bat; fo fann er feinen Erfas anfprechen. Hußer Diefem Falle gebührt ihm der Erfat von denjenigen Derfonen, denen der Ochade wegen Bernachläßigung ber ihnen über folche Perfonen anvertrauten Obforge bengemeffen werden fann 1).« Wenn fich aber jemand aus eigenem Verschulden in einen vorübergebenden Buftand der Ginnenverwirrung verfest hat; fo ift auch der in demfel= ben verurfachte Schade feinem Berfchulden zuzufchreiben. Eben Diefes gilt von einem Dritten, welcher Diefen Buftand burch fein Berschulden ben dem Beschädiger veranlaffet hat 2).

J. 306. Eine Handlung oder Unterlassung wird nicht als Verbrechen zugerechnet: a) wenn der Thäter des Gebrauchs der Vernunft ganz beraubt ist; b) wenn die That bey ab= wechselnder Sinnenverrückung zu der Zeit, da die Verrückung

<sup>1)</sup> S. das Register zu Ed. v. Zeiller's Commentar. Urtic. Bernunftlofe.

<sup>3)</sup> Allgem. burgerl. Gefesb. Thl. II. Spift. XXX. §. 1307.

dauerte; oder c) in einer, ohne Ubsicht auf das Verbrechen zugezogenen vollen Berauschung, oder einer andern Sinnenverwirrung, in welcher der Thäter sich seiner Handlung nicht bewußt war, begangen worden ist 1).

J. 307. Wird (ben dem Berhor eines Berhafteten) die Beantwortung mit einer auffallenden Ginnenverwirrung gegeben; fo hat das Criminalgericht den Berhafteten von zwen Argten und Wundargten unterfuchen, und von denfelben das Gutachten fchriftlich geben zu laffen : ob fie die aufcheinende Berwirrung für einen wahren Unfall, oder für Berftellung halten. Fällt das Gutachten dabin aus, daß es Berftellung fen; fo ift der Berhaftete nach vorausgegangener Warnung, zuerft durch dren auf einander folgende Lage, ben Baffer und Brot zu halten; dann aber, nach wiederhohlter Warnung, mit Streichen von drey zu drey Sagen dergestalt zu bestra= fen, daß mit gehn Streichen der Unfang gemacht, die 3abl jedesmahl mit fünf vermehrt, und bis auf drepfig hinauf gefliegen wird. Läßt der Berhaftete auch bann noch von der Verstellung nicht nach; fo ift der Vorfall mit Beplegung fammtlicher Ucten dem Obergerichte vorzulegen, und Die Entfcheidung hierüber abzuwarten. 3ft nach Meinung der Urgte Die Ginnenverwirrung wahr, oder könnten fie nach Pflicht und Rechtschaffenheit feinen bestimmten Ochluß faffen , oder wären fie in ihrer Meinung getheilt; fo ift ebenfalls dem Obergerichte die umständliche Unzeige zu machen, und von daber die Belehrung zu erwarten. In Diefe Unzeige find auch die Bemerkungen einzurucken, welche dem Criminalgerichte felbit, und dem Gefangenwärter ben Beobachtung Des Berhafteten aufgefallen find 2).

J. 308. Wenn der Verhaftete in eine Krankheit verfällt, oder eine verhaftete Weibsperson der Entbindung nahe kommt,

<sup>1)</sup> Gefetbuch über Berbrechen. §. 2.

<sup>\*)</sup> Chendafelbft. Ihl. I. 216fc. VII. 6. 363.

foll dem Criminalgerichte fogleich von dem Gefangenwärter die Unzeige gemacht werden, damit ohne Verzug alle Hülfe herbeygeschafft werde, welche die Menschheit fordert. Doch ist nur der eigens dazu bestellte Urzt, oder die Wehmutter zu rufen, auch daben die nöthige Vorsicht gegen die Entwei= chung des Verhafteten nicht aus den Augen zu sehen. — Erklärte der Urzt den Zustand des Verhafteten für todesge= fährlich; so wäre diesem zur geistlichen Hülfe der eigens hier= zu bestimmte Geelforger zuzulassen <sup>1</sup>).

S. 309. Die Regeln ben der Unterfuchung zweifelhaft Kranker werden in allgemeine und besondere unterfchieden. Bu den ersteren gehören : Die Erforschung des mo= ralifchen Charafters, ber Gemuthsart, bes Beweggrundes jum Betruge; Die Berndfichtigung der Ubereinftimmung oder ber Widerfpruche in den Musfagen bes Patienten über die Entstehungsurfachen, die Bufalle des angeblichen Ubels; Die Schwierigkeit oder Leichtigkeit einer Verstellung, des Richtis gen oder Biderfprechenden, Bollftandigen oder Mangelhaften, in der Ungabe der pathognoftifchen Beichen, der Krankheitsurfachen; Die öftere Uberrraschung des Patienten, Die Aufmerffamteit auf den Umftand, ob er die verordneten Mittel pünctlich brauche, oder heimlich wegschütte, auf die durch fie hervorgebrachten oder von ihm bloß angegebenen Wirfungen ; Die Entblößung und genaue Untersuchung eines außerlichen, Schadens; ein fchonendes, mit mildem Ernfte verbundenes Benehmen gegen ben Patienten, fofern Diefes nicht etwa ben beffen vorleuchtender bösartiger Gemuthsart oder Verfchmist= heit übel angebracht ware.

§ 310. Bey convulfivischen Krankheiten wird darauf gesehen: ob die Bewegungen, Verdrehungen, Er= starrungen u. d. gl. mit unnachahmlicher Stärke und Natür= lichkeit geschehen? die Augen krampshaft bewegt werden, ge=

1) Gefehbuch über Berbrechen. 216fc. II. §. 319 u. 320.

1

gen bas Licht unempfindlich find? der Puls unverandert, der Schaum vor dem Munde durch Geife unter der Bunge erfünftelt fen? Diefepulver, Sirfchhorngeift vor der Dafe, das Brennen mit beißem Giegellact, ein abgefeuertes Schiefge= wehr den Patienten afficire? der Unfall durch versuchte Berhinderung fchlimmer werde, das Sinfturgen zur Erde ohne besondere Beschädigung des Körpers ablaufe? u. d. gl. Schmershafte Buftande fordern die Erforschung des Pulfes, ob er fieberhaft, frampfhaft fen? ber Gefichtsmiene, Die durch anhaltenden Schmerz entstellt wird; der Stirne, Sande und Sufe, ob fie beiß, falt, mit Schweiß bedectt find? der neigung oder wirklich vorgegangenen Entleerung durch Erbrechen, den Stuhl, den Urin u. d. gl. Gollen fremde Rorper abgegangen fenn, fo muffen auch die abgegangenen Stoffe, und die Wege, durch welche fie abgegangen fenn follen, un= terfucht werden. Berftellte Ohnmächtige werden durch bas Unfprigen mit faltem Baffer, bas Borhalten ftarfer Gei= fter, besonders des Galmiafgeistes, und durch die ben Ocheintodten gebrauchlichen Mittel entlarvt; und ben erfunstelten fieberhaften Buftanden wird darauf gesehen, ob nicht mehrere Bufalle eines wahren Fiebers, Die Beranderungen während feines Berlaufes, Die fritischen Entleerungen mangeln, und ob gur hervorbringung derfelben nicht etwa Ran= tharidentinctur, Bilfenfraut, der Stechapfel, Opium, geiftige Getranke verwendet worden find.

§.311. Ben verstellten Bleichfüchtigen wird der Mastdarm auf verborgen gehaltenen Knoblauch; ben folchen Gelbfüchtigen das Weiße im Auge, und die Haltbarkeit der Gesichtsfarbe durch nachdrückliches Abwaschen; ben der Bauchwassersucht auf eine vorhandene Unterlage untersucht; das Bluthusten und Blutbrechen wird oft durch das Saugen am wunden Jahnsleische, durch das Verschlucken des rohen Thierblutes; der Mutterblutfluß durch einen mit Blut getränkten Schwamm; das Blutharnen durch den Genuß der Opuntie erfünstelt. Leute, welche vorgeben, feit geraumer Zeit weder Speisen noch Getränke genoffen, Frösche, Schlangen, Eidechsen, Molche, Krebse, gebratenes Entenfleisch, durch das Erbrechen, oder den Stuhl, die Geburtswege von sich gegeben zu haben, müssen in eine leere Stude eingeschlossen, durch zwen beeidete Männer strenge bewacht, ihre Kleider, Bettgeräthschaften genau untersucht, und von ihnen alle partenischen Menschen durch geraume Zeit abgehalten werden.

173 -

(. 312. Das wahre Seimweh gibt fich burch Lief= finn, unwillfürliches Geufjen, Mangel an Egluft, Sinfalligfeit des Körpers, tacheftisches Quefeben oder Ubzehrung, durch die gute Wirfung der Hoffnung ins Baterland gurudsufehren, und die Verschlimmerung durch das Unboren vaterlandischer Lieder, Melodien, ber Mutterfprache zu erfennen; die Handlungen verstellter Dachtwandeler fallen ins Gezierte, ftimmen nicht mit ihren Berufsgeschaften, Dei= gungen überein, führen nicht in augenscheinliche Lebensgefahren, und werden leicht durch unvermuthete Unreden un= terbrochen; mahre Saubstumme haben eine beulende, unmelodische Stimme, von den früheren Berfuchen, ihre Bunge ju lofen, ein durchschnittenes Bungenband, außern ben forperlichen Unftrengungen ein widriges Gefreifch; ben perstellten Sauben ift nachzusehen, ob der Uusfluß aus ben Ohren nicht durch das Einbringen eines Gemisches von ftinfenden Egern und altem Rafe erfünstelt worden fen; fie find wachend durch unvermuthete Unreden, im Ochlafe durch ein Geräufch zu überrafchen. Benm fch margen Staare bleibt die Pupille ben fchneller Ubwechslung der Dunkelheit mit Licht, und ben Blindheit jeder Urt auch das Augenlied unbeweglich, wenn man das Zuge ben unvermutheter Unnaberung eines Körpers aus der Faffung zu bringen fucht. Die Lahmung eines Gliedes, das Sinfen, Beinbruche, Berrenfungen, Gefchwüre, Maftbarm=, Gebar=

mutter:, Scheiden= Vorfälle erfordern Entblößung und genaue Besichtigung der Theile.

S. 313. Bey der Erforschung der verheimlichten und angeschuldigten Krantheiten muffen die pathognomischen Rennzeichen aufgesucht, genau erwogen, und mit den Bufällen jener franthaften Buftande, für welche fie ausgegeben werden, verglichen; Kranke, deren Krankheitsanfalle nur felten, oder auf gemiffe Beranlaffungen eintreten, muffen durch aufgestellte unterrichtete Bachter beobachtet, und durch die herbengerufenen Urgte untersucht werden. Inobefondere ift ben Geiftesgerrüttungen Darauf ju feben, ob Blodfinn, Marrheit, Wahnfinn, Ochwarmeren oder Tollheit, wahrgenommen werde, und in welchem Grade. Ben einer folchen, oft fchwierigen Untersuchung dienen dem Urste Die Einficht der gerichtlichen Ucten, oder Auszuge aus denfelben, die Renntniß des moralifchen Charafters, und des förperlichen Zuftandes der ju untersuchenden Perfonen, als Sulfsmittel. Denn die Ucten geben über den geführten Lebenswandel, die Außerungen der Geisteszerrüttung, Die Urfache der Untersuchung u. d. gl. 2luffchluffe. Mus diefen muffen nun alle fich auf die Krantheit beziehende Puncte ausgehoben, und theils zur naberen arztlichen Unterfuchung des Patienten, theils zur Ochlußfaffung benügt werden.

§. 314. Näher wird der Zustand des Geistes und des Körpers durch eine, nöthigenfalls wiederhohlte, Unterredung erforscht; wobey der Urzt unter der Form eines Krankenera= mens nach dem Alter, der Jugendgeschichte, Lebensart, Be= schäftigung, den überstandenen Krankheiten fragt, zu den Familienverhältnissen, der Verhaftungsursache, der Geschichte des begangenen Verbrechens u. d. gl. übergeht, und seine Fragen so einrichtet, daß dem Patienten Unlaß gegeben wird, von seinen niederen und höheren Seelenkräften Proben abzu= legen. Daben muß der Ideengang des Kranken, das Reis= fen der Gedankenkerte, die Form der Schlüsse, das Verkehrte in den Urtheilen bemerkt, die herrschende Idee, oder Leiden= schaft, die Ubneigung oder Zuneigung, der Gegenstand, der die Geele erfüllt, beruhigt oder ängstiget, die Urt der Gei= stesschwäche, oder der Verwirrung erforscht werden; der Urzt aber in die Launen, Traumbilder und Meinungen des Pa= tienten sich fügen, ihn heimlich beobachten lassen, die Unter= suchung mehrmahl wiederhohlen, um sich durch öfteren Umgang Zutrauen zu erwerben, und nicht durch lichte Zwischen= räume, oder Verstellung getäuscht zu werden <sup>1</sup>).

Medicinifches Gutachten über den Gemüthszustand des wegen eines Mordes verhafteten Joachim Müller.

»Einem von der königl. Glückstädtischen Regierungs= »kanzlen durch des Herrn geheimen Raths und Landdrosten »von Scheel, Ercellenz, mir gewordenen Befehl zufolge, »habe ich die Ucta des wegen Mordes zu Pinneberg in »Verhaft sitzenden Joach im Müller wiederhohlt gelesen, »auch denselben den 19. Januar dieses in Pinneberg mit dem »Landchirurgus, Herrn Seimers, Vormittags halb 12 »bis gegen 1 Uhr besucht, um von dessen Gemüthszustande »einen pflichtschuldigen Bericht abzustatten.

Ī,

»1. Joachim Müller ist den 8. December 1754 »geboren, und alfo jest 25 Jahre alt. Krankheiten hat er »nicht gehabt, als in feiner frühen Jugend die Pocken; und »nachher sind ihm auch wohl Würmer abgegangen.

»2. Von Kindheit an ift er fehr still und verschlossen »gewesen, muctisch, wie feine Schwester sich ausdruckt, und, »wie fein Bruder fagt: er ist fehr still gewesen, hat eine

2) S. fystematisches handbuch der gerichtlichen Ursneyf. Sptft. II. §. 362 - 463. »eigene Natur gehabt, so daß er, wenn man ihm etwas ge= »sagt hat, so ihm nicht recht gewesen, keine rechte Untwort »gegeben, sondern vor sich gebrummt, daß man ihn nicht »habe verstehen können.

»3. Er fommt, als er zwölf Jahre alt ist, in Dienst, »und fein Wirth bemerkt von ihm, er fey fehr eigensinnig »gewesen, und wenn man ihn gezwungen, habe er feinen »Hut in die Zugen gezogen und sey weggegangen.

»4. Auch hat er schon als Knabe von acht Jahren sich »einmahl ersäufen wollen; hat sich aber wieder bedacht, als »er naß geworden.

»5. 211s er etwa vierzehn Jahre alt gewesen, ist er als »Dienstjunge nach Barenfeld gekommen, in welchem Dienste »er in Altensee confirmirt worden ist. Er hat sich fonst gut »betragen, ist aber still von Natur, auch etwas widerwär= »tig gewesen, hat für sich gemurrt und ist davon gegangen, »wenn ihm was nicht angestanden.

»6. Sonst hat er fleißig in Gottes Wort gelesen, aber nicht viel davon gesprochen.«

## II.

»1. Nachher ift er bey vielen anderen Bauern der um-»herliegenden Gegend im Dienste gewesen; hat fast nirgends ȟber ein Jahr, auch oft nur ein halbes Jahr bleiben wol-»len. Doch hat man nicht gehört, erhellet auch aus keiner »Uussage, daß er irgendwo einer bösen Ursache wegen außer »Uussage, daß er irgendwo einer bösen Ursache wegen außer »Dienst gekommen sen. Auch sieht man aus feinen eigenen »Uussagen keine andere Ursache, als eine ihm eigene innere »Unstagen keine andere Ursache, als eine ihm eigene innere »Unruhe, und falls noch eine durchblickte, so ists der Wunsch »gewesen, anderweitig etwas mehr Lohn zu erhalten.

»2. In diesen neun bis zehn Jahren, von etwa funf= »zehn bis vier und zwanzig, wird an ihm bemerkt, daß er »still, widerwärtig (muckisch gegen jedermann) und immer »vor sich gewesen und wenig geredet. Dieser Hauptzug in »dem Charafter des jungen Menschen erhellet von Unfang »bis zu Ende aus den Ucten. Weiter bemerkt man

»3. daß er fich weder um feine Geschwister, noch um »seine Vormunder viel befummert habe, sondern immer fei= »nen Weg gegangen fen;

»4. daß er zwar arbeitfam und gegen feine Wirthe »meistens folgfam, aber gegen feine Mitbediente störrisch »und unverträglich (droog) gewesen fen;

»5. daß er viel und eifrig gelesen, gebetet und gesun= »gen, sich zu Gottes Tisch gehalten, das Fluchen nicht habe »leiden können. Vom eigentlichen Forschungsgeiste und Gru= »beln findet sich nur eine geringe Spur, und die Haupt= »sache (das Wesen) seiner Gottessfurcht scheint ziemlich mecha= nisch zu feyn.

»6. Er ift nie liederlich, dem Trunke oder der Unzucht »nie eigentlich ergeben gewesen, und ob er gleich in Lurup »sich etwas zum Branntwein gewöhnt hat; so ist er doch «bald wieder davon abgekommen, und hat sich in feinem »ganzen Leben nur etwa dreymahl befoffen, so daß es also »damit nicht zur Gewohnheit gediehen ist.

»7. Eher scheint er Neigung zum Gelde gehabt zu ha-»ben, weil ihm bey jeder Gelegenheit der mehrere Lohn »wichtig geworden, und weil eine merkliche Vorneigung zum »Spiel bey ihm obwaltet, der er aber, weil es ihm am »Gelde geschlt (hat), nicht sehr nachhängen konnte, und er «daher felten zu Kruge gegangen (ist). Indessen machte ihn »doch jeder kleine Gewinn froh, und jeder kleine Verlust »traurig. Uuch haben ihn seines letzten Wirthes selige Frau «und seine Schwester vor dem Spiele gewarnet. Er felbst »scheint es anch an dem Tage, da er am meisten gerührt »gewesen (ist), für seine Schooß: (Lieblings=) Neigung zu »erkennen.

»8. Uuch hat er nie von Traurigfeit, Ungit, obgleich ver dergleichen lange gespurt, noch weniger vom Selbstmorde

»oder Umbringen Underer gegen Jemand sich etwas merken »lassen, nicht einmahl gegen seinen Beichtvater; dies be= »stätigt er felbst, und ist auch feinem in sich geschlossenen »Charakter gemäß.

»9. Eigentlich krank ist er nicht gewesen. Doch wird »erwähnt, daß er einmahl vom Boden gefallen (fen). Mir »hat er erzählt: er sen in Schneefeld zweymahl vom Boden »gefallen, doch nicht auf den Ropf; sondern er sen Mahl »auf das Knie, das andere Mahl auf die Füße zu stehen »gekommen. Um Kopfe habe ihm darnach nichts gesehlt, »aber das eine Mahl habe er sich nicht sogleich besinnen »fönnen, indessen Dacht habe er sich nicht sogleich besinnen »kurup noch lange runde Bürmer, wie Regenwürmer, ab= »gegangen. Etwas kränklich hat er sich überhaupt in Lurup »das Jahr vorher gesühlt, hat Kopf=, zu Zeiten Leibschmer= »zen gehabt, und ist zu einer Doctorinn nach Hamburg ge= »gangen, und hat sich wiederhohlt abstreichen lassen.

#### III.

»1. Im lehteren Jahre von Michaelis 1778 bis 1779 »diente er zu Boßel ben Rechtern, wo fein Betragen im »Ganzen, so wie die vorigen Jahre, doch noch mehr stör-»risch und unverträglich, als je vorher gewesen (ist). Es »ist natürlich, daß dieser Zug seines Charakters mit den »Jahren stärker wird, aber ben ihm behält er daben auch »immer eine gewisse Ausweichung und Frenheit. Er hat sctreit mit dem Großknecht, den er beleidigt; aber als der »ihm Ohrseigen gibt, läßt er sie sich ziemlich gefallen, und »durch die Vorskellung, daß es der erste heilige Ostertag seso, und durch des Wirths Dazwischenfunst sich leicht zur »Ruhe bringen. Eben so fordert er ein ander Mahl den »Isosftnecht erst heraus, und bleibt bernach ruhig siten, »als dieser auf das Herausson hinausgeht. Dagegen wist er gegen den Dienstjungen oft hart gewesen, und scheint »fein Müthchen an demfelben gekühlt zu haben. Er ift, wie »die tückischen Menschen, boshaft, wo er es senn darf. »auch ift er gegen die andern Dienstbothen nie, aber gegen »seinen Wirth stutig und widerwärtig gewessen. Gegen den •Großfnecht zeigte er sich auch argwöhnisch, ohne Grund »zu haben.

»2. Eben fo hat er fleißig zu lefen und zu bethen fort-»gefahren. Seine Religion, wie sie nach feiner Erkennt-»niß senn fann, und noch mehr, wie sie an seinen Charak-»ter paßt, bleibt ihm immerdar.

»3. Von einiger Liebe ist in den Ucten keine Spur; »aber gegen mich hat er sich geäußert, daß er eine Tochter »von Vornholt zu Boßel, die im Winter 1779 zum Be= »ten (Confirmation) gegangen, und zu Ostern des Jahres »eingesegnet worden (fep), geliebt habe und noch liebe. Er »habe es ihr aber nie gesagt, und wisse auch nicht, ob sie »habe es ihr aber nie gesagt, und wisse auch nicht, ob sie »ihn leiden möge. Eine Urt Vorneigung für das weibliche »Die ist ihm bengekommen, da er Menschen, Wehrlose sucht, »wie ist ihm bengekommen, da er Menschen, Wehrlose fuchte, »ein Frauenzimmer umzubringen. Im Gesängnisse hat der »Ratur Behelse gesucht (habe), und sehr aufgebracht wor= »den (seh), wenn man ihn darin gestört. Melancholici »salaces ist ein altes Brocardicum <sup>1</sup>).

»4. Gleichfalls scheint er um diese Zeit, entweder aus »Unmuth oder Verdroffenheit, oder aus förperlicher Schwäche, »der Urbeit nicht gewachsen gewesen zu fenn, und also den »Gedanken gefaßt zu haben, seine Bauernarbeit zu verlafs »sen, und ein Handwerk zu erlernen; (er) ist auch feines »Lebens fatt und mude gewesen.

 Apud juris consultos sunt Brocardica enunciata illa, quae usum habent ancipitem, et in utramque partem flectunt.

12 3

»5. Gewiß ist's, er hat ein Gefühl von Übelbefinden ge= »habt. Mir fagte er, er habe dieß in der Mohrzeit (im Ju-»nius) zuerst gemerkt, und in der Zeit habe er einen Traum »von zwey Todten neben sich gehabt, worauf er fehr verwirrt »geworden (fey). Er schrieb diesem Traum viel zu, und sprach »sehr bedenklich davon. Das, was Folge von kränklichen Um= »ständen, wenigstens von so starken Eindrücken auf das Ge= »muth ist, wird nicht selten für die Ursache davon geachtet.

»6. Nach der Rockenerndte (Monath Julius) wandelte »ihn zuerst der Gedanke an, sich felbst umzubringen. Daß er »damahls siech gewesen, Rurzlüftigkeit, Stechen in der Seite »und Echmerzen in den Gliedern gehabt (habe), erhellet aus »den Ucten, und da schon hat er Scheidewasser und Scor= »pionöhl (die souderbarste Mischung, woben doch glücklicher »Weise das letztere die Wirfung des ersteren geschwächt und »das viele Wasser vollends das Mittel unschädlich macht) ge= »nommen (hat), um sich zu vergisten. Es ist ihm aber so= »gleich leid gewesen, und (er) hat Gott um Vergebung ge= »beten, ob er gleich gewünscht hat, Gott möchte seinen Geist »zu sich nehmen. Die Variationen ben diesen Aussagen laf= »sien sich aus dem verwirrten Gemüthszustande ben körperlichen ȟbeln leicht erklären. Auch hat er sich um diese Zeit mit »Uderlassen helfen wollen.

»7. In der Buchweißenerndte (im August) hat er wirk-»lich einen Versuch gemacht, sich zu ersäufen, ist aber doch »durch religiöse Gründe von der Vollendung abgehalten wor= »den. Vorher hat er seinem Bruder es geklagt, er sen krank, »und wolle zu einem Doctor, ist auch mit seines Wirths gu= »tem Willen weggegangen.

»8. Er ist wirklich nach Hamburg gegangen, wird aber »auf dem Hamburger Berge von einer Hure zur Unzucht ver-»leitet, und ihm das Wenige, was er ben sich hatte, abge-»nommen.

9. »Von der Zeit an ergreift ihn der Gedanke, er muffe

weinen Menschen umbringen. Die Berfundigung hat offenbar »feinem Uberdruffe des Lebens und feinen Gedanten vom »Selbstmorde diefe andere Richtung gegeben, daß er nun wuicht anders, als durch Bergießung feines Blute, verfohnt swerden könne, und dieß könne nicht geschehen, als wenn ver erft Underer Blut vergieße, denn ohne Blutvergießung »fen feine Berföhnung. Die Urt, womit Dies Befenntniß sgeschieht, ift merfwürdig; und mir hat er daffelbe völlig »fo wiederhohlt, aber ohne Rührung, und mit dem Bufage: »da muß nur davon fommen, wo davon fom= omen muß. Die hat er auch irgend Jemand zu einem sgewiffen Gegenstand der Miffethat gewählt, ob er gleich mit mehreren ungufrieden und noch in der Beit und furg svor Michaelis vom Großfnecht Seidorn gefchlagen (wors »den) war; fondern er wollte die Gache, und als ein Mitstel, vor Gott gerecht zu werden. Bon der Bergebung ber "Sunden auf diefem Bege war er febr gewiß, und ließ »fich das Gegentheil nicht einfallen. Er fagt zwar nachher, »er habe dies nur das eine Mabl, ba er aus dem Bordell ge= »fommen (ift), gedacht. Es fann fenn. Oft wird bergleichen »nur ein Mabl febr lebhaft und umftandlich gedacht. 21ber »der Eindruck war doch dadurch gemacht; der Entschluß ward »doch gefaßt, und tam nun ben jedem Unmuthe wieder auf, »obne fich von neuem mit den Grunden Darzustellen ; und der »Husgang hat es bestätiget. Menfchen, von fo gespannten, sangezogenen Derven behalten einen folchen Eindruck lange, »bis ein Husbruch erfolgt.

»Daß er nicht fogleich einen Mord begangen (hat), dar= »an war nur Schuld, daß ihm fogleich keine Gelegenheit auf= »ftieß, vermuthlich mit Sicherheit es thun zu können. Denn »darauf scheint er einen Bedacht zu nehmen, weil er felbst »geschlich leiden und büßen wollte. Überhaupt bemerkt man »auch bey allen diefen vorgängigen Ausbrüchen der Melan= »cholie durchaus eine Unhänglichkeit an die Religion, und eine »Gorge für feine Geele.

»1. In den letten vierzehn Tagen vor Michaelis, da er saus dem Dienst gehen soll, ist er ziemlich ruhig; liest und »betet viel, bis zum Spott seiner Mitdienstbothen; bereuet »seine Sänden, besonders die Versuche zum Selbstmord und »die Unzucht, sehr ernstlich, und entschließt sich, welches man »ohnedieß vor dem Abgang aus dem Dienst dieser Orten ge= »meinhin zu thun pflegt, zur Beicht und zum Abendmahl zu »gehen. Beydes that er auch mit Vorbereitung und mit vie= »ler Rührung. Auch hat er, als er aus der Kirche fam, be= »ständig geweint, ist sehr still gewessen, da er seine Schwester, »die ihn den Tag besuchte, über die Wiesen begleitete, und »hat gute Gedanken gehabt.

»2. Sein Schickfal aber führt ihn in ein Wirthshaus, »wo er dem Spiele anfangs nur zusieht, auch, weil er beym »Ubendmahl gewesen, anfangs nicht mitspielen will, nachher »aber doch von feiner Neigung dazu sich überwältigen läßt »und bis in die fpäte Nacht spielt, etwas zu viel trinkt und »den Rest seines den Nachmittag faum empfangenen Lohns »verspielt. Doch hat er auf dem Heimwege gegen Morgen »noch feine bösen Gedanken gehabt.

»3. Uuch haben ihn dergleichen den folgenden Morgen »und den übrigen Tag hindurch noch nicht ergriffen, da er »auf dem Rellinger Markte vergeblich sich zu vermiethen ge= »sucht hatte. Uußer daß er die Nacht vorher etwas getrun= »ken, hat er den ganzen Montag, weder in Boßel Frühstück, »noch in Rellingen, wo er ohne Geld war, das geringste zu »Mittag zegessen. Seine letzte Mahlzeit ist die am Sonn= »tag Nachmittag zu Boßel gewesen. Uuch hat er den Tag »nicht den geringsten Streit mit Jemand gehabt.

»4. Er geht gegen Ubend von Rellingen nach Schenefeld,

»wo einer feiner Bruder im Dienfte war, und unter Beas vergreift ihn der Gedanfe, Jemand umzubringen, von neuem »und mit Stärfe. Gein Befenninif darüber ift merfwurdig, »und hat, wie alles, was er ausfagt, das Gepräge der Dichts Bestimmtes, nichts Zuseinandergefestes »2Bahrheit. »fcheint auf feinen Entschluß Einfluß gehabt zu haben. Es sift aber auch ein folcher Entschluß dunfler unentwickelter Da= »tur, es ift ein Ochwindelgeift (fchwindelnder Gedante), der »einen Menfchen von angefrannten Merven und angegriffener »Geele ergreift, den Krantheiten, Unmuth und Uberdruß des »Lebens fchon vorher murbe und reigbar gemacht hatten. Dicht »daß nicht alle dergleichen vorgangige Empfindungen, Un-»muth über das Spiel, Entblößung von Geld, feine 21us-»ficht fur die Bufunft, und, noch mehr als alles das, Ge= »wiffensbiffe uber vorige Gunden, die durch eine neue Dersaehung, am Ubend des Sags ber Undacht und ber Reue, ae= »fpielt zu haben, gehäuft maren, einen Eindruck auf fein Ge-»muth, ihm felbit unbewußt, gemacht haben follten; davon »bin ich überzeugt. Uber wurden fie ausgewickelt und be-»ftimmt gemacht, oder auch das nicht, wurden fie nur ein-»geln und nacheinander gur Darftellung gebracht, fo murden ofie andere Regungen, aber nicht dergleichen Unmuth und »Entschluffe hervorbringen. 20llein eben dieß, daß alles auf Dein Mahl dunkel auf ihn wirft, ein allgemeines Ungemach »der Geele erregt, einer Geele, Die ichon Cchritt vor Schritt »die ungludliche Richtung des Unmuths und Uberdruffes fei= »ner felbst genommen, und durch die Wiederhohlung zu einer »Leichtigfeit und Reftigfeit diefer Entschluffe gefommen ift, sund zwar von Entschluffen, Die eine freglich übel verstandene "Idee von der Verföhnung, aber boch von Verfohnung mit »Gott , auf einen um feine Geligkeit besorgten Menschen »fanctificirt bat, eben dieß, zufammen genommen, erflart »die fo unglaublich icheinende Miffethat, daß ein Menfch, den ser faum fannte, mit bem falteften Blute ermorden fann, um

»zu Gott in Himmel zu kommen, auf dessen Erde ihm nicht »wohl ift.

»5. Daß er einen Jungen gewählt, davon glaube ich die »folchen des Lebens überdrüßigen Leuten gewöhnliche Urfache »auch bey ihm zu treffen. Sie wählen junge Leute oder Kin= »der, weil die noch in ihrer Unschuld sterben. Aber die Ue-»ten befagen davon nichts. Auch habe ich beym Nachfragen »dergleichen nicht herausgebracht, wie er denn über alles eben »fo verwirrt als steissschucht, wie er denn über alles eben »fo verwirrt als steissschucht. Vielleicht ist es bloß ge= »schehen, weil er dergleichen Knaben besser zu zwingen und »feinen Vorsatz an denselben auszuführen geglaubt (hat). Es »ist dem feigen melancholischen Charafter gemäß. Indessen »gel Gottes erschienen sind, meine Muthmaßung doch zu be= »stätigen, daß diese unter dem großen Haufen nur zu gemeine »Meinung feiner Seele, wenn auch nur dunkel vorgeschwebt »habe.

»6. Genug, nachdem er fich auf bem Bege einen recht »ftarten ellernen Knittel recht eigentlich zu dem 3wecke ge= ofchnitten und zubereitet (batte), findet er nicht weit von Oche= »nefeld folch einen Pferdejungen, den er nicht viel fennt, doch »fchon eher gesprochen bat. Gie haben feinen Streit noch »Wortwechfel, vielmehr geben fie eine Beile umber und reoden von feinem Bruder und andern Gachen. Er fchlägt ihn »nach einiger Zeit auf den Ropf zu Boden, und wiederhohlt »die Echlage zu verschiedenen Mablen auf den Ropf des Junsgen, der fich nicht wehren will, oder nach dem erften Schlage ses nicht mehr fann, denn er ift fogleich auf der Erde liegen »geblieben, ift nur auf Sanden und Suffen gefrochen, und shat nichts gebeten, als es fenn ju laffen. Doch der fromme »und geduldige Junge, deffen fanfte beitere Diene ben der »Leichenöffnung uns allen fo auffiel, und deffen Treue und »Gottesfurcht von allen umber bezeugt ward.

»7. Vor dem Morde felbst hat er an das Geelenwohl

odes Knaben nicht gedacht. Er hat feine Sache gethan, die »er feiner Meinung nach zu thun hatte, hat aber doch, wie er »im Schlagen begriffen war, Gott gebeten, des Knaben Geist »zu sich zu nehmen, und sich für sich der Vergebung getröstet, »wenn er nur für feine Sünden büßte und litte.

»nach vollbrachter That entfernt er fich einige Schritte, sbittet Gott, daß er des Knaben Geele ju fich nehmen möge »und betet ein Bater unfer dargu. Er bemerkt noch Uthems »zug und Leben. 3hn jammert das Stöhnen und die Qual, »Erbarmen ergreift ihn, das fich ben ihm aber auf feine Urt, »und feinem eingebildeten Berufe gemäß, außert. Er will »ben Leiden des achgenden Rnaben ein Ende machen, und »fchneidet ihm die Gurgel ab. Es hat ihm zwar bierben ge= »schaudert, und er hat die Worte ausgestoßen: Gott, wie »bift du zu folcher That gefommen! aber es war ein durch= »fahrender Gedanke. Eigentliche Reue, oder nur erfchuttern= »der Schrecten ergreift ihn noch nicht. Er wollte dafür wieder »leiden, das ift nun fein herrschender Gedanke, der aus dem »gangen Buge natürlich erfolgt, und den er auch nachher mit »vieler Mube zur Unsführung bringt. Er wirft die Werfzeuge »feiner Miffethat von fich, betet noch ein Bater unfer über oden Knaben, und geht ins Dorf.

## V.

»1. Mit mehrerer Ruhe, als er es gethan, kann man »wohl nicht leicht einen folchen Vorsatz aussühren. Ihm fällt »der Gedanke nicht ein, sich durch die Flucht zu retten, wel-»ches er sicher (hätte) thun können. Es findet sich keine Spur »davon in dem Vekenntnisse, das nicht aufrichtiger seyn kann. »Vielmehr ist er sich es bewußt, daß er nicht habe entlausen »wollen, weil es seine Ubsicht gewesen (ist), sich zu bekehren »und Strafe zu leiden. Er hat gethan, was er thun zu müs= »fen glaubte, und will nun leiden, was er leiden muß. Er »will sich erst beym Boigt angeben, thut es aber nicht, weil »sein Bruder da ist. Uuch hat er aus einer Urt Schonung »für feinen Bruder (etwas Natur blickt doch noch immer durch), »bevor er in des Boigts Haus geht, das Blut, dessen er ge= »wahr wird, abgewaschen, auf daß der Bruder es nicht da= »durch erfahre. Daß aber sein Bruder da site und spiele, »wußte er von dem entleibten Knaben.

»2. Vielmehr begleitet er feinen Bruder in ein Hans, »wo getanzt wird, trinkt erst einen Krug Bier mit ihm, geht »von dem Tanzfaale weg, um dem Boigt oder dem Schul= »meister es zu offenbaren. Beyde aber find schlafen gegan= »gen. Er geht also nach dem Hause, wo sein Bruder noch ist, »zurück, wo er sich legt, ohne zu schlafen. Sein Bruder aber »bewegt ihn, mit ihm zu gehen, er schläft doch eiwas. Beym »Erwachen spricht er mit dem Bruder von seinem Zeuge, hört »von dem Knaben reden, den man nun erst vermißt (er war »Dienstjunge in demselben Hause, wo sein Bruder als Knecht »diente), läßt sich nichts merken, und geht nach Pinneberg, »um sich beym Herrn Landdrosten selbst anzugeben.

»3. Er fommt nach Pinneberg bald nach Sonnenaufgang, »fagt zwen Leuten, die ihm aufftoßen, er habe ein fleines Ge-. swerbe an den Gerichtsberrn; ergablt nach einer fleinen 3wis sschenzeit unveranlaßt die verübte That, halt fich im Saufe seines Da per ruhig auf, und fpricht mit der größten Gelaf= »fenheit von dem Morde, den er verübt hat, und von feiner »Ibficht daben. Diefe ift noch immer diefelbe, Strafe zu lei= »den und zu bugen. Und da Daner's Ausfage, als ob er »die Angabe in Soffnung gelinderer Strafe felbit gethan, sur »Erörterung Gelegenheit gegeben (hat); fo protestirt er wie= »derhohlt gegen die Husfage und gegen die Ubsicht. auch »fommt damit die Erhartung des andern Beugen überein: bat »mut ich ja wol, wenn ich to Gnaden fommen »will. Eine Zwendeutigfeit in den Worten »gu Gnaden »fommena« fann Da ger's Husfage erflaren, ber es von ge= prichtlicher Losfprechung verstanden haben mag.

»4. Er wird vors Gericht geführt, läßt weder Buth noch »Reue, nicht einmahl Unruhe fpuren, thut feine Quefagen mit valler Gegenwart des Geistes, voller Erinnerung und fo wahr »in der ersten Stunde, als er es in der letzten Quefage gethan, »und fo wie alle Zeugen es erhärteten.

»5. Noch denselben Tag wird er an die Stätte der Mif-»fethat geführt, sieht den entseelten Leichnam vor sich und »bekennt sich für den Mörder, ohne im geringsten seine Fas-»sung zu verlieren, oder beym Unblick und bey den gemach-»ten Vorstellungen die mindeste Rührung zu äußern. Diesen »Unstritt, der jeden Menschen, der nur noch Neste von Ge= »fühl hat, erschüttern würde, so auszuhalten, ist fast so viel, »als einen solchen Mord zu begehen, und zeigt, wie ruhig »noch seine Seele und wie gewiß er der Nothwendigkeit seines »Geschäfts gewesen (ist).

»6. Wie er fich vom 13. bis zum 29. October, wo fein Derhor anging, benommen, davon habe ich in den Ucten onichts gefunden, als daß er fich gang vernünftig betragen sund feine Gedanken beständig ju Gott gehabt (hat). 21ber »ben den ersten Berhören vom 29. October bis zum 2. Do= »vember fchien er febr bewegt ju feyn; weinte auch einmahl oben den Umftanden des Mordes, fchien überhaupt niederge= »fchlagen zu fenn und mit Reue an feine Miffethat zu denten. »3ch gestehe indeffen, ich finde nie, daß er eigentlich Reue ȟber die Miffethat, als Miffethat, außert, daß er je recht »gur Erfenntniß gefommen ift, er fen im verfehrten Ginn da= shin gegangen, und habe eine an fich abscheuliche und ver-»dammliche That begangen. Immer waltet noch der Gedanfe »vor, er habe fo thun muffen. Mir fommt das, was Reue »fcheinen könnte, mehr als forperliche Diedergeschlagenheit sund zuweilen auch noch als eine Urt Ginnlichfeit und Reft oder Menfchlichkeit vor, die fich in den Stunden und Lagen »der Machlaffung außert, die man beym Unfinnigen fowohl, sals Mißmuthigen, ben jenem fchmacher, ben Diefem ftarter,

»aber ben benden wahrnimmt, die aber an anderen Tagen, »da sie im Stande der Anstrengung und Höhe der Eracerba-»tion sind, sich gänzlich wieder verlieren. Diesen abwechseln= »den Zustand wird man bereits vorhin bemerkt haben. Vier= »zehn Tage vor der That scheint er ganz im Stande der Nach= »lassung, ben und nach der That in der Eracerbation, in die= »seit, wovon die Rede (ist), scheint wieder Nachlassung

»zu fenn.

»7. Uber den 2. November wird die Eracerbation wieder pftarter. Da ift er offenbar ein Geifterfeber und ein 2Beif= »fager geworden, woben fich doch immer etwas, fo ihn be= strifft, mit einflicht, z. 23. das, was er vom Ropfgelde, vom »hamburger Berge und den 400 Gerichteten in hamburg sfagt, die alle Engel Gottes waren. 3ch meine es in den Dicten gelefen zu haben, fann aber bie Stelle nicht finden, Daß er besonders viel in der Offenbarung Johannis lefe. »Mir hat er es indeffen gefagt, daß er viel und noch gern »darin lefe. Der ähnliche Buftand dauert noch den 6. Do= »vember fort. Geine Geele hat fich wieder gegen die fchwa= "chen Empfindungen gehartet. 21uch den 8. November, da er Deine große Gleichgültigfeit über Leben und Sterben außert, »die er zu oft bezeugt (und wahr ift er doch fonft in 2(llem), wals daß fie nicht, ju Beiten wenigstens, fein voller Ernft sfenn follte.

»8. Von dem Landchirurgus Seimers weiß ich, daß setwa um diese Zeit ihm ein Brechmittel gegeben worden, und ver seitdem weniger unruhig und wild gewesen (ist), und so sfand ich ihn noch den 19. Januar dieses Jahrs. Er sagte smir über Leben und Sterben dasselbe, was ich in III. 9. »bereits gesagt habe. Er sagte es mit dem Unwillen eines »Menschen, der sich ja schon genug darüber erklart hatte. »Unf die Vorstellung der Ubscheulichteit der That, antwortete »er kalt: »ja es mußte so senn.« Und ich muß hier noch »mit der Unmerkung enden, die aus dem ganzen Vorgange »in die Augen fällt: Wenn wilde Affecte den Menschen zu »einer Misserhat der Art verleiten; so hört doch einmahl die »Wildheit, die Wuth und mit derselben die Verblendung auf, »und macht gleich nach dem Ausbruche, oder doch endlich »einmahl der Reflexion, der reinen Erkenntniß und der tiesen »Bereuung Platz, besonders wenn dazu Zeitraum, Stille »und Vorhaltung für Kopf und Herz hinzukommen. Aber »hier muß, was mau von Anfang an bemerkt, die traurigste »Unlage und Stimmung der Seele sen, da freylich mehr oder »weniger, aber doch immer ein Hartsfinn, immer dieselbe »Richtung und Festhaltung einer Idee (der Charafter aller Ar-»ten von Wahnfinn) selbst in den fühlern Stunden sich nie »gänzlich verläugnet.

# VI.

»1. Er ist ein mittelmäßig (großer) Rerl, faum 5 Juß »lang, weder breitschulterig, noch von starken Muskeln, eher »schmächtig und schwächlich. Er ist blaß, nicht gelbblaß, son= »dern eher graublaß von Farbe, hat tiefe und viele Pocken= »gruben.

»2. Die Augen liegen ihm tief im Kopfe, find von un-»sicherem und etwas wildem Blick. Fast nie schlägt er sie auf. »Seine Miene ist die von einem verschlossenen, in sich gehull= »ten, hinterhaltigen Menschen.

»3. Seine Junge war rein, fein Puls regelmäßig, doch »etwas veränderlich. Unfangs schlug er geschwinder und vol-»ler, war aber nachher gemäßigter. Im Gesängniß hat er »sich wohl befunden, nichts von Kopfweh, Leibschmerzen, auch »nichts von Würmern gespürt. Er antwortet anfangs sehr »ordentlich und angemessen. Setzt man es aber fort, so ist »er bald wieder abwesend, gibt keine oder verkehrte Untwor-»ten, fängt an in der Bibel oder im Gesangbuche laut zu »lesen, als ob Niemand da wäre, bis er von neuem aufmerk-»sam gemacht wird. Da fährt er etwas auf, als ob er aus

190

\*4. Seine Bibel und fein Gesangbuch liegen ben ihm, \*und mit denen foll er sich fast immer beschäftigen. Im lets= \*teren waren einige Blätter ausgerissen; das foll er felbst ge= »than; wie auch bisweilen feine Strümpfe zerrissen haben, »und überhaupt zu Zeiten unartig, besonders fehr unfauber »feyn, und mit einigen Schlägen in Ordnung gehalten wer= »den muffen.

## VII.

»Obwohl ich in der Hauptsache, meinem Ermessen nach, »durch alles dieß hinreichend belehrt war; so schien es mir doch »dienlich und nöthig, über seine vorgängigen Gesundheitsum= »stände (III. 3.) noch etwas mehr zu erforschen, um aus »einem oder dem andern ein völligeres Licht über den Gang »der Seele bey diesem Unglücklichen zu erhalten. Besonders »hatte ich seitdem Gehört, sein letzter Wirth, Rechtern, »habe die von ihm geliebte geheirathet 1); dieß wollte ich ihm »plöhlich sagen und ihn beobachten. Ich fuhr also den 26. »d. M. nach Pinneberg und sch ihn mit dem Landchirurgus, »Herrn Seimers, um halb 12 Uhr.

»1. Er war mit Singen beschäftiget, und faß mit bloßer »Bruft, Ramifol und Hemd, vorn offen. Ich hörte ben der »Gelegenheit, daß er sich gern, und besonders im Reller des »Nachts entblöße und sich faselnackt ausziehe. Er fühlte, sagte »er, keine Rälte, und doch fror es scharf und war in der Ram= »mer nicht überwarm. Warum er das thue? Es sen, um sich

<sup>2</sup>) hier hat man ein Benfpiel von einem undeutlichen Sate, vor welchen S. 25. §. 91. gewarnt wurde. Denn es ift hier nicht bestimmt genug ausgedrückt, daß der Wirth Rechtern die vom Berhafteten geliebte geheirathet habe. »Luft zu machen. Es fep ihm zu enge. Und doch war das »Ramifol es nicht.

»2. Unch bemerkte ich wieder, was ich vor acht Tagen »gesehen, ein beständiges Uusspucken. Und das, sagte er, »habe er immer gehabt und man ihn damit geschoren und wohl »gesagt: was spuckt du Gaudieb immer?

»3. Unf Befragen, ob ihn feine Bekannten nicht fleißig »besuchten? fagte er: ja, er habe sie alle gesehen, und höre »sie oft draußen reden. Ob er sie auch im Keller sehe? O ja, »da sehe er sie oft. Ob er auch wohl die Nachtengel sehe? »Freylich.

24. Das führte mich denn auf die Frage: ob er die »Bornholt auch gesprochen? D ja, sie ware oft ba geme= ofen. Er habe fie ben Macht fprechen hören, auch wohl ben »Tage, aber dann nur gang leife; und fabe daben hinter fich. »2lber doch nun wohl lange nicht? fagte ich : fie hat ja Rech= stern geheirathet. Er ward nicht bestürgt. Das weiß ich precht gut, fagte er, und habe es fchon gewußt, da ich ben »Stuven (der erfte Ort feiner Urretirung) gefeffen. Er »friegt fie aber nicht. »»Er hat fie ja fchon.«« Er wird fie »nicht friegen; Rechtern follte fie erft nach einem Jahre »haben, und das ift noch nicht vorben. (3ch erfuhr von herrn »Geimers, daß es fich wirflich fo verhielt). Rechtern »hat fchon in der Mohrzeit (III. 5.) gegen feine Leute, nicht saber gegen ibn, befonders davon gesprochen (Rechters »Frau war im Fruhjahre gestorben), daß er fie leiden möge »und haben wolle. Er (Inquisit) habe aber gedacht, das »dauert wohl noch was, und unterdeffen fommt noch Stant »(3wietracht, Berunwilligung) Dazwischen. Er friegt fie auch "nicht.«« Woher er das gewiß wille? »"In der heuzeit, da »fie auf Rechterns Biefe gearbeitet, habe er Burmer »(Schlangen) gefehen, die die andern nicht gefehen (haben), vob er's ihnen gleich gefagt. Und da fen Bernholt (der Dater des Madchens) auf Rechtern's Biefe gefommen,

»und habe mit feinem Stabe einen Herzwurm (eine Blind-•schleiche) todt geschlagen, und da habe er sogleich gedacht: •0 nun wird er die Tochter nicht friegen.«« Warum er das •daraus geschlossen habe? »»Darum, daß Bornholt einen »Herzwurm auf Rechtern's Wiese getödtet, das bedeute so »viel, daß er die Tochter nicht friegen könne.«« Uns der Er= »scheinung der weißen Taube in den (laut) Acten, weiß man »schon seinen Hang zur Zeichendeuteren. Auf die Frage: ob »es ihm nicht nahe gegangen, daß er, da er nichts hätte, ei= »nes Vollbauern Tochter wohl schwerlich friegen könne, und »was er anzusangen gedacht (habe), antwortete er gar nichts, »oder sehr verwirrt. Auf die Frage: warum er dem Gerichte »sen icht offenbaret? antwortete er: »Er habe ja ge= »sagt, daß noch mehr von ihm geschrieben wäre. Man hätte wihm aber nicht glauben wollen.««

»5. Von feinen Krankheiten erfuhr ich weiter nichts, als »was ich bereits oben gesagt habe. Im Ganzen war er dies= »mahl ruhiger und weniger von feinen Unterredungen abwe= »fend, die ihn fehr zu interessiren schienen.

»Das ist es, was ich aus den mitgetheilten Ucten erfe= ohen, und den 19. und 20. d. M. felbst wahrgenommen habe, »und wovon ich die ausgezeichneten Puncte einer hochpreis= »lichen Regierung, als so viel Erweise, in Extenso vor-»zulegen mir die Ehre gebe. Ich kann daraus nichts anders »schließen, als daß

»Joachim Müller, der den 11. October 1779 un-»weit Schenefeld an Jakob Wolf unveranlaßt den frevent= »lichsten Mord verübt (hat), als ein durch Liebe und religio= »fen Unfinn wahrhaftig Verrückter anzusehen sey.

»Bey dem sich die Anlage zur Melancholie früh (I. 2. »3. 4.) und sein ganzes Leben durch in einem hinterhältigen, »widrigen und tückischen Charafter verrathen (hat). (II. 1. »2. 3. 4. III. 1. 6. 7. 9. IV. 1. 5. V. 8. VI. 1. 2. 5.) »Ben dem sie sich in einem nicht starken Körper (VI. 1.) »durch Kränklichkeit (II. 9. 10. III. 5. 6. VII. 1. 2.) »und durch nicht glückliche äußere Umstände vermehrt; der ir= »gend einem Laster oft, und völlig sich eigentlich nie überlas= »fen hat (II. 6. 7.).

»Der vielmehr sehr fleißig, obgleich nur sehr äußerlich »und mechanisch, die Religion betrieben (I. 6. II. 5. III. 2. »IV. 1. 5. 7. V. 3. VI. 5. VII.), in derselben aber, aber= »gläubisch, wie er war, von schwacher verwirrter Erkenntniß, »auch unfräftiger Unwendung zu seiner Besserung in dersel= »ben, sag' ich, wie sie war, gegen seine Temperamentssehler, «als Spielsucht (II. 7. IV. 2.) und Liebe (III. 3. VII. 4.) »feine Wehr und Hülfe; in Krankheit, Trübsinn und Über-»druß seines Lebens, keinen Trost (III. 4.), und in Versün= »digung keine Hoffnung zur Vergebung (III. 9. f.) gesunden, »sondern vielmehr

»im Sommer 1779 in tiefe Schwermuth gerathen (III. »4. 5. VII. 4.),

»sich felbst zweymahl umzubringen versucht (III. 6. 7.); »und da er im August zur Unzucht verleitet worden (III. 8.) ist, »durch verwirrte Begriffe von Gottes Gerechtigkeit und Ver-»söhnung durch Blutvergießen auf den abscheulichen Eutschluß »gerathen, zu seiner eigenen Seelenrettung (III. 9. IV. 7.) »jemand umzubringen, damit er leiden und büßen möchte. »Welchen Entschluß er dann auch in einer folchen wieder auf-»kommenden Gemüthsverwirrung (IV. 4.) wirklich vollzogen »(IV. 6. 7.) und in derselben Verwirrung des Kopfes und »des Herzens, in derselben Liebe, in denselben Begriffen noch »jeto beharret (V. 1. 3. 6. 7. 8. VII. 4.). Ich muß nar »noch dies erinnern, daß er auf jeden Fall, den die Gerech= »tigkeit verhängen wird, die genaueste Bewachung erfordern »dürfte.

»Dies mein unvorgreifliches Bedenken habe ich mit rei-»fer Uberlegung nach bestem Wiffen und Gewiffen verfaffet »und durch meines Nahmens Unterschrift und bengedrucktes »Instegel beurkunden follen. Altona, den 28 Januar 1780. »P. G. Hensler« 1).

### B. Gutachten über Berlehungen des Rörpers.

(. 315. »Die förperlichen Berlegungen werden nach Beschaffenheit der Umftande entweder als Berbrechen von dem Criminal = Gerichte , oder als fchwere Polizen = Ubertretungen, und wenn fie zu feiner diefer Claffen gehören, als Bergebungen von der politischen Obrigfeit untersucht und bestraft. -Diefe Beborden haben in dem Falle, daß fich die Entschadigung unmittelbar bestimmen laßt, fogleich darüber nach den in Diefen hauptstücken ertheilten Borfchriften zu erkennen. Benn aber der Erfat des Schadens nicht unmittelbar bestimmt werden fann, ift in dem Erfenntniffe überhaupt auszudruden, daß dem Beschädigten die Entschädigung im Bege Rechtens zu fuchen vorbehalten bleibe. Diefer 2Beg ift auch in Criminalfällen dem Beschädigten, und in andern Fällen benden Theilen, dann vorbehalten, wenn fie mit der von ber Strafbehörde erfolgten Bestimmung Des Erfages fich nicht befrie-Digen wollten« 2).

§. 316. »Wer jemanden an feinem Körper verlet, be= ftreitet die Heilungskosten des Verletten; erset ihm den ent= gangenen, oder, wenn der Beschädigte zum Erwerb unfähig wird, auch den künftig entgehenden Verdienst, und bezahlt ihm auf Verlangen überdieß ein den erhobenen Umständen angemessenses Schwerzengeld. — Ist die verlette Person durch die Mißhandlung verunstaltet worden; so muß, zumahl wenn sie weiblichen Geschlechtes ist, in sofern auf diesen Ums-

- 1) D. J. Ch. Fahner's vollftand. Syftem der gerichtlichen , Urgneye. 280. 11. S. 74 - 94.
- 2) 210gem. bürgerl. Gefeth. Thl. II. Sptft. XXX, 9. 1339 1340.

194

stand Rücksicht genommen werden, als ihr besseres Fortkommen dadurch verhindert werden kann. — Erfolgt aus einer körperlichen Verlezung der Lod, so müssen nicht nur alle Ro= sten; sondern auch der hinterlassenen Frau und den Kindern des Getödteten das, was ihnen dadurch entgangen ist, erseht werden. — Hat der Beschädiger zugleich ein Strafgesetz über= treten, so trifft ihn auch die verhängte Strafe. Die Verhand= lung über den Schadenersat aber gehört auch in diesem Falle, in so fern sie nicht durch die Strafgesetze dem Strafgerichte oder der politischen Behörde aufgetragen ist, zu dem Civil= gerichtes <sup>1</sup>).

§. 317. Die Selbstverstümmlung, wie auch fonst jede absichtliche Selbstverlezung, ist nach Beschaffenheit der That und der Umstände mit strengem Urreste von vierzehn Tagen bis zu drey Monathen zu bestrafen. — Wäre die Selbstver= stümmlung geschehen, um sich dem Militärstande zu entziehen; so soll der Thäter nach vollstreckter Strafe dennoch zu demjenigen Kriegsdienste abgegeben werden, zu welchem er noch tauglich befunden wird 2).

§.318. Wenn ben Raufhändeln jemand auf eine Urt verlest wird, daß die Verlezung sichtbare Merkmahle und Folgen zurückläßt, sind alle, die an der Verlezung Theil nah= men, mit Urrest von drey Tagen bis zu einem Monathe; die Urheber des Raufhandels aber stets schärfer, als die übrigen Theilnehmer zu bestrafen. — Kommt durch die Untersuchung hervor, daß einer der Theilnehmer wegen Raufbändel bereits öfters bestraft worden, und daher als ein Raufer von Ge= wohnheit anzusehen ist; so ist der Urrest mit Fasten und Züch= tigung zu verschärfen.« <sup>3</sup>).

3) Ebendafelbst. §. 163 - 164.

<sup>2)</sup> Diterr. Gefetbuch über Berbrechen und fchwere Polizey- Ubers tretungen. Thl. II. 216fc. I. Sptit. X. §. 161 - 162.

6.319. »Das Recht der hauslichen Bucht fann in feinem Falle bis zu Mißhandlungen ausgedehnt werden, wodurch ber Gezüchtigte am Körper Schaden nimmt. Daber find Dergleichen Mißhandlungen Der Ultern an ihren Rindern, Der Vormünder an Mündeln, eines Gatten an dem andern, der Ergieher und Lehrer an ihren Böglingen und Ochulern, der Lehrberren an ihren Lehrjungen, und der Gefindehalter an bem Dienstvolle als fchwere Polizen = Ubertretungen zu beftrafen. - Ben Mißhandlungen der Ultern an ihren Kindern find Die Ersteren vor Gericht ju berufen, und ift ihnen das erfte Mabl der Mißbrauch der Gewalt, und Die gegen die Maiur laufende Lieblofigkeit ihres Betragens mit Ernft und Dachbruck vorzuhalten ; ben einem zwenten Salle ift den Ultern ein Berweis ju geben, und die Bedrohung bengufegen, daß fie ben abermahliger Mißhandlung der alterlichen Gewalt verluffig erfläret, ihnen das Rind abgenommen, und auf ihre Ros ften an einem andern Orte werde erzogen werden. - Ben einem dritten Rudtfalle, oder wofern entweder die erfte Dighandlung fcon an fich febr fchwer, oder die Gemutheart der Ultern fo beschaffen ware, daß fur das Rind weitere Gefahr ju beforgen ftunde, ift fogleich das erfte Mahl auf die oben bedrohte Strafe zu erfennen, und in diefer Ubficht mit der Beborde wegen Benennung eines Bormundes das Einverneh= men zu pflegen. - Gind die Ultern die Erziehungstoften zu tragen unvermögend; fo foll von der Obrigfeit für die Unterbringung des Kindes geforgt, die Mighandlung aber mit, burch Gemeindearbeit und Buchtigung verschärftem Urrefte, nach Beschaffenheit der Mighandlung auch mit ftrengem 2frrefte von einer Boche bis zu dren Monathen bestraft werden.«

J. 320. Die Bestrafung der Mißhandlung eines Vor= mundes an feinem Mündel ist fogleich das erste Mahl Entse= hung von der Vormundschaft, und wenn diese mit einem Nußen verbunden war, strenger gerichtlicher Verweis; bep unentgeldlicher Vormundschaft Urrest von einer Woche bis ju

einem Monathe. - Läßt ein Vormund fich eine folche Diff= bandlung ben einem andern Mündel nochmahls zu Schulden fommen, oder, treten auch ben einer erften Difhandlung die Umftande (fchwere Mighandlung, gefährliche Gemutheart) ein; fo ift derfelbe ferner ju Bormundfchaften unfahig ju er= flaren, nebstben auch die Bestrafung zu erfennen, welche in folden Fallen für die Ultern festgejest worden. - 2Benn ein Gatte ben andern auf die erwähnte (eine fchmere Polizen= Ubertretung Darftellende) Urt mighandelt, find bende Theile vorzufordern, und nachdem die Mißhandlung unterfucht wor= den, ift dem mighandelnden Theile ein ftrenger Berweis ju geben; nach Umftanden ift derfelbe mit Urreft von einer Boche bis dren Monathen, und im Wiederhohlungsfall mit Berfcharfung des Urreftes ju bestrafen. Doch fteht dem miß= bandelten Theile fren, eine Milderung der Strafe, und felbit Die Machficht derfelben anzusuchen, worauf der Richter alle= zeit gehörig Rudficht zu nehmen haben wird. - Erzieher oder Lehrer von bendem Geschlechte, die an ihren Zöglingen oder Schülern Mißhandlungen verüben, find das erfte Mabl mit Urreft von dren Lagen bis zu einem Monathe zu beftra= fen; im wiederhohlten Kalle aber, nebft der erft bestimmten Strafe, fernerhin ju dem Lehramte, oder Erziehungsgeschäfte untauglich zu erflaren. - Die Mighandlung eines Gefinde= halters oder Lehrherrn an Dienftbothen oder Lehrjungen ift nach Beschaffenheit der mißhandelten Perfon, und der Ochwere ber Mighandlung, mit einer Geldftrafe von funf bis einhun= dert Gulden, oder mit Urreft von dren Tagen bis zu einem Monathe ju bestrafen; ben öfteren Rudfallen, ober, wenn Die Urt der Mighandlung besondere Sarte verrath, ift der Berhaft mit Fasten und engerer Einschließung zu verschar= fena 1).

') Öfterr. Gefehb. über Berbr. u. fcmere Polizen, Ubertret. Thl. II. 2bich. I. Sptft. X. 6. 165 - 173.

S. 321. »Uberhaupt laffen fich die Ubertretungen, wo= burch die forperliche Gicherheit verlett werden fann, nicht fammilich aufzählen. Die öffentliche Gorafalt fieht fich baber aufgefordert, im Ullgemeinen festjufegen, daß alle Sandlun= gen und Unterlaffungen, beren Gefahr oder Schadlichteit in Unfehung der förperlichen Gicherheit von jedermann leicht eingesehen werden fann, als fchwere Polizen = Ubertretungen ju betrachten, und befonders ben einem wirflichem Erfolge, nach Beschaffenheit der Umftande und Perfonen, mit einer Geldstrafe von fünf bis fünfhundert Gulden, oder mit Urreft von drey Tagen bis ju drey Monathen ju belegen fenn.« ---Insbesondere aber werden im Gefesbuche Strafen festgefest: gegen Das Berftellen der Strafen jur Machtszeit durch 2Bagen, Faffer 2c.; gegen das Gerabwerfen von Kenftern 2c.; 1 oder die Unterlaffung ber Befestigung des Dabin Gestellten oder Gehängten; gegen das fchnelle und unbehutfame Fabren 1).

§. 322. Wer jemand in der Ubsicht, ihn zu beschädigen, schwer verwundet oder verletzt, oder demselben an feiner Gesuudheit Nachtheil zuzieht, begeht ein Verbrechen. — Wenn a) mit der zugefügten Beschädigung Lebensgesahr verbunden, oder die Beschädigung so beschäften ist, daß der Beschädigte wichtigen Nachtheil an seinem Körper zu leiden hat; b) wenn die Beschädigung mit einem soften Werkzeuge, und auf solche Urt unternommen worden, womit gemeiniglich Lebensgesahr verbunden ist; c) wenn der Unfall tückischer Beise geschehen, und in solchem eine Person gewaltsam, wäre es auch nur mit Schlägen, verletzt worden; so ist die Strafe Kerker zwischen einem und fünf Jahren. Nach der Größe der Boßheit, Gewaltthätigkeit und Beschädigung wird auf schweren Kerker von einem bis auf fünf Jahre zu erkennen feyn. — Undere, 1

1) Diterr. Gefesb. über Berbr. u. fcwere Polizey = Ubertret. Thl. II. Ubic. I. Sptft. X. §. 174 - 183. in dem vorhergehenden Paragraphe nicht ausgedrückte schwere Verwundungen oder Verlezungen sind mit Kerker zwischen fechs Monathen und einem Jahre zu bestrafen 2).

6.323. 3ft ben einem Raube jemand Dergeftalt verwun= bet, oder verlett worden, daß derfelbe dadurch wichtigen Machtheil an feinem Körper erlitten bat, oder, ift jemand burch anhaltende Mighandhung oder gefahrliche Bedrohung in einen qualvollen Zuftand verfest worden; fo foll jeder, der Daran Theil hat, lebenslang mit fchwereftem Rerfer bestraft Wird die handlung, wodurch ein Menfch (noth= werden. wendig) um das Leben fommt, zwar nicht mit dem Entfchluffe ibn ju tobten; aber boch in anderer feindfeliger 216ficht ausgeubt; fo ift bas Berbrechen ein Lodtschlag. -Wenn ben der Unternehmung eines Raubes ein Menfch auf fo gewaltfame Urt behandelt worden, daß daraus beffen Lod nothwendig erfolgt ift; foll der Lodtschlag an allen denjenigen, welche zur Todtung mitgewirft haben, mit dem Tode bestraft werden. - Wenn jemand in einer zwischen mehreren Leuten entstandenen Schlägeren getödtet worden, ift jeder, der ihm eine todtliche Wunde verfest hat, des Lodes fchuldig. 3ft aber der Lod nur durch alle Bunden zufammen verurfachet worden, oder läßt fich nicht bestimmen, wer die todtliche Wunde verfest habe; fo fann zwar feiner des Lodtschlages, aber alle, welche an den Getodteten Sand angelegt haben, follen der schweren Verwundung fculdig erfannt werden 2).

§. 324. Wer gegen einen Menschen, mit dem Eutschlusse ihn zu tödten, auf eine folche Urt handelt, daß dessen Tod daraus nothwendig 3) erfolgt, macht sich des Verbrechens

- 1) Ofterr. Gefeth. über Berbr. u. fcmere Polizey : Ubertret. Thl. I. Sptift. IX. §. 136 - 138.
- 2) Ebendafelbit. Sptft. XVII. §. 123. Sptft. XXIII. §. 174. Sptft. XVI. §. 124 126.
- 3) herr Regierungsrath, Fr. Gdeln von Egger, ertlart

bes Mordes schuldig. — Gattungen des Mordes sind: 1) Meuchelmord, welcher durch Gift, oder sonst tückischer Weichelmord, welcher durch Gift, oder sonst tückischer Weise geschieht; 2) Raubmord, welcher in der Ubsicht, frem= des Gut mit Gewaltthätigkeit gegen die Person an sich zu bringen, begangen wird; 3) der bestellte Mord, wozu je= mand gedungen, oder auf eine andere Urt von einem drit= ten bewogen worden ist; 4) der gemeine Mord, der zu kei= ner der angesüchrten schweren Gattungen gehöret. — Je= der vollbrachte Mord soll sowohl an dem unmittelbaren Mörder, als an demjenigen, der ihn etwa dazu bestellt, oder ihm die That ausüben geholfen hat, mit dem Tode bestraft werden <sup>1</sup>).

§. 325. Uus allem diefem geht nun für den Gerichts= arzt hervor: daß die Justizbehörde im Falle einer nicht tödtlichen Verlehung eines Menschen zu wissen verlange: Ob der Verlehte durch die körperliche Beschä= digung beträchtliche Schmerzen erlitten habe, an seinem Erwerbe und Fortkommen, und bey ei= ner Weibsperson: ob sie verunstaltet, und dadurch in ihrem besseren Fortkommen gehindert wor= den ist? — und nach tödtlich ausgesalleuen Beschädigun=

hier den Ausdruck nothwendig, durch: nach den bes kannten Gesehen der Natur unausbleiblich, gleich: viel übrigens, ob diese Nothwendigkeit eine allgemeine, (für alle Menschen) oder nur eine besondere (bey diesem Menschen) war, und in letzterem Falle, warum sie eintritt, im Gegensate von zufällig in jeder Rücksicht, z. B. bloß wegen positiv schädlicher ärztlicher Behandlung, oder wegen Ausschlagung der vorhandenen Hülfe, auf der Stelle oder nach der Zeit erfolgte. Er fügt diesem die Anmerkung bep: daß es in Rücksicht auf den Beweis des geläugneten bösen Borsates allerdings auf obige Berschiedenheiten ankomme.

1) Gefeth. über Berbrechen und schwere Polizey: Übertretung. Thl. I. Hptft. XVI. 6. 117 - 119.

gen: Db der Lod aus der Berlehung gefolgt fen, oder nicht? In Bezug auf das Strafgericht handelt es fich aber in Fallen nicht todtlich ausgefallener Berlehungen: Ob die Mißhandlung oder Beschädigung als eine fchwere Polizen = Ubertretung gegen bie forperliche Sicherheit, oder als Das Berbre= chen der fchweren forperlichen Berlegung erfcheine? Und in diefer Sinficht hat der Gerichtsarzt ju erörtern: 1) nach Raufhandeln: Db jemand auf eine Urt verlett worden fen, daß davon fichtbare Derf. mable und Folgen gurudgeblieben find? 2) nach Miß= handlungen der Untergeordneten: Db hierdurch ber Gezüchtigte am Rörper Ochaden genommen habe? 3) nach handlungen oder Unterlaffungen ohne bofen Borfas: Db hierdurch jemand fchwer befcha= Digt worden fen? 4) nach Beschadigungen mit bo= fem Borfage: a) Db der Beschädigte fchwer verwun= bet worden fen? B) oder an feiner Gefundheit wichtigen Rachtheil erlitten habe? 7) Db die Verlegung mit einem Bertzeuge und auf eine Urt zugefügt worden, womit gemeiniglich Lebensgefahr verbunden ift? 5) oder ob der Unfall tückischer Weife geschehen ift? In Sin= ficht des Berbrechens der fchweren Berwundung, des Todtfchlages und Mordes muß erhoben werden: (a) überhaupt: Db die Berlegung (nothwendig) todtlich gewesen ift? (B) nach Ochlägerenen: Db der Lod durch alle Bunden zufammen, oder durch eine todtliche verurfacht worden, und eb der Thater aus= zumitteln ift? (y) nach einem Morde: Db die Ber= legung tudifcher 2Beife geschehen ift?

§. 326. Das Strafgeses fagt ausdrücklich: es fen ben Erhebung des Thatbestandes überhaupt der End= zweck doppelt: I. vorzüglich Gewißheit zu erlangen: Ob, und wie das Verbrechen, wovon das Gericht

vorläufige Renntniß erhalten bat, wirflich begangen worden fen? zugleich auch II. felbit alles deutlich und gewiß fennen ju lernen, mas ju dem weite= ren Berfahren, zur Unterfuchung und vollftan-Digen gesetlichen Berfügung in Rudficht des Berbrechens dienen fann. - Es befiehlt insbefon= bere, wenn eine Perfon verleßt, verwundet oder getod= tet worden ift, A. in der erften Beziehung: den Bes fchadigten genau zu besichtigen, baben die 3abl und 23 efchaffenbeit der Bunden zu beschreiben; wie weit jede Bunde oder Berlegung gefährlich oder todtlich fen, zu bestimmen; B. in der andern Beziehung bas 2B er f= zeug, womit die Berlehung oder Lödtung geschehen ift, fo viel als möglich anzuführen; auch ob der Lod noth= wendig aus der That, oder nur aus Debenurfachen erfolgt fen, ju erflaren; und den Grad ber angewandten Gewalt, oder ausgeubten Graufam= feit, fo weit es Die vorhandenen Mertmahle entnehmen laffen, anzumerfen 1).

J.327. Fassen wir nun diese gesetzlich vorgeschriebenen Fragen zusammen; so ergibt sich hieraus folgendes, in der medicinisch serichtlichen Kunstsprache dargestelltes, und im Gedächtniß leicht aufzubewahrendes

Schema. In Bezug auf A. den ersten Theilzweck:

I Ben lebenden Berlesten.

a) Leichte Berlegungen:

a) ohne Merfmahle und Folgen,

b) mit vorübergehenden Schmerzen und Störungen der Gefundheit.

1) 21. a. D. Thi. I. 216fd. II. Spift. II. §. 233. §. 242.

- 2) Schwere Berlegungen:
  - a) mit Verunstaltung des Körpers, oder fortdauern= den Störungen der Gesundheit;
  - b) mit Lebensgefahr, und zwar in benden Fällen, entweder
    - (a) wegen Menge oder Beschaffenheit der Ver= lehungen; oder
    - (3) wegen besonderer Körperbeschaffenheit des Verletten.

II. Ben verftorbenen Berlesten:

- 1) Nothwendig todtliche Berlegungen:
  - a) unmittelbar,
  - b) mittelbar tödtliche; und zwar in beyden Fällen, entweder
    - (a) wegen Menge oder Beschaffenheit der Ver= lehungen; oder
    - (3) wegen der Körperbeschaffenheit des Verletten.
- 2) Bufällig todtliche Berlegungen:
  - a) wegen Mangel oder Vernachläßigung der Kunsthülfe;
  - b) wegen nachtheiliger Debenumftande.

In Bezug auf B. den zweyten Theilzweck, find zu be= rücksichtigen: das Werkzeug; der davon gemachte Ge= brauch; der Grad der angewandten Gewalt; die ausge= übte Graufamkeit; der aus der That nothwendig, unmittelbar oder mittelbar, oder aus Nebenum= ständen erfolgte Tod <sup>1</sup>).

J. 328. Ven der gerichtlichen Unterfuchung noch lebender Verletter huthe sich der Gerichtsarzt, den

1) Bergleiche meine Beyträge zur gerichtlichen Ungnenkunde B. III. S. 3 - 11.

Berband von jemand Undern, als dem behandelnden 2Bundargte, abnehmen zu laffen, und fowohl bier, als ben Ber= ftorbenen, Die Tiefe, Richtung einer Bunde, durch das Einbringen einer Gonde zu erforfchen; denn verschlimmert fich fpater aus was immer fur einer Urfache ber Bustand des Berletten, fo ift davon eine gemiffe Folge die uble Machrede: »der Gerichtsargt habe den Berband losgeriffen; in der Bunde herumgebohrt, und hierdurch den Buftand verschlimmert.« Ben Lebenden muß die Liefe, Richtung, Das Eingedrungen = oder Michteingedrungenfenn einer Bunde aus der Beschaffenheit bes zur Berwundung gebrauchten Berfzeuges, aus dem Orte, an dem fich die Berlegung befindet, aus der Stellung und Lage des Körpers des Verlegenden fowohl als des Verlege ten während der Verwundung, aus den fogleich erfolgten und von Beit zu Beit eingetretenen Kranfheitszufallen, beurtheilt werden.

6. 329. Uberdief find ben jeder Verlehung folgende Umstände genau ju bestimmen: 1) der Ort, wo fie mabrgenommen wird, und, wenn fie eingedrungen ift, die Richtung derfelben. Es ift aber nicht genug, daß der Ort etwa bloß im Ullgemeinen, 3. B. auf der rechten Geite des Ropfes, auf dem Rücken u. d. gl. angegeben werde, fon= bern Diefer muß auf das genauefte bestimmt werden. Man halt fich daben an gewiffe, allgemein befannte anatomische Puncte, als: an besondere Sautstellen (k. 23. den 2Birbel), unter der haut leicht wahrnehmbare Musfeln (den Deltamustel), Bander (das Poupartifche Band), Sehnen (die Uchillessehne), Knochenhervorragungen (die Knochel der Sande und Fuge), an hervorstehende Theile (die Dafe), natürliche Offnungen (ben Ufter), Bertiefungen (ben Da= bel). 2) Der Umfang der Berlegung. Sierben be= Dient fich der Gerichtsargt eines, im Lande ublichen, in Linien und Puncte eingetheilten Bollftabes, und ben über ei=

nen gewölbten Theil des Körpers laufenden Bunden, j. B. am Ocheitel, eines Fadens oder Saftercirfels, welche fodann an dem Bollftabe angepaßt werden, woben jedoch, weil bier Die Langen verschieden ausfallen, angegeben werden muß, ob die Ausmeffung mit dem einen oder dem anderen 2Berfzeuge geschehen fen. Ben nicht begranzten, runden und minder wichtigen Berlegungen begnügt man fich mit einer benläufigen Daßbestimmung durch Bergleichung mit einer befannten Größe, j. B. einer Beule mit einem Gane-, Bub= ner =, Saubenen, einer Sautabschurfung, oder eines blauen Fledens mit einer Münzgattung. 3) Das Uusfeben der Berlehung. Sier reicht jedoch feineswegs die Ungabe hin : Die Verlegung fen eine Ochnitt =, Sieb =, Stich = oder Schußwunde, eine Quetschung ohne Wunde, eine Berbrennung durch Feuer oder Ugmittel, eine Erfrörung, oder Berrenfung, ein Rnochenbruch u. d. gl., denn dieg maren bloß mehr oder weniger wahrscheinliche Schluffe, nicht aber die erforderliche Aufgablung von Thatfachen. Gondern die Berlegungen muffen fo genau beschrieben werden, daß es jedem Undern von felbit einleuchtet, mit welchem Berfzeuge fie geschehen, und ob fie eine Ochnitt =, Sieb =, Stich = oder Schußwunde u. f. w. fen.

§. 330. Was in Hinsicht der Verlehungen ben Eröffnung der Leiche eines Verwundeten zu beobachten sen, gibt die Instruction für die öffentlich angestellten Ürzte und Wundärzte in den f. f. österreichischen Staaten (Wien, 1814) ausführlich an die Hand; so daß wir uns hier füglich bloß auf die Ungabe einiger besonderer anatomischer Handgriffe beschränken dürfen, welche dort nicht vorkommen.

1) Die Tiefe einer Wunde wird durch Lostrennung eines Stückes Haut, das die Wunde ganz und unbeschä= digt einschließt, durch das Lostrennen und Zuscheben der benachbarten Muskeln, um zu dem Grunde der Wunde zu gelangen; 2) verlette größere Blutgefäße werden in einiger Entfernung von der Bunde entblößt, dort geöffnet, und durch eine eingebrachte stumpfe Sonde untersucht; auf gleiche Beise werden verlette Nerven und Muskelflechfen bloß gelegt, verlette Geleuke an der entgegengesetten Seite geöffnet und untersucht.

3) Ist das Rückenmark nahe am Kopfe verlet, so muß der Schädel vor seiner Eröffnung zu benden Seiten des großen Hinterhauptloches eingesägt, und das Knochen= stück sammt den hinteren Bogen der oberen Halswirbel mit dem Meißel weggenommen werden.

4) Drang eine Verlehung von außen in die Munde höhle, fo muß der Unterfiefer durchgefägt, der weiche Boden der Mundhöhle gespalten, jedes Kieferstück auseinander gebogen werden, um die Verlehung ungehindert beobachten zu können.

5) Ben verletzter Nassenhöhle muß der Sägeschnitt fenkrecht von oben herab durch die unverletzte oder minder verletzte Nasenhöhle geführt, und wenn die Augen beschädigt sind, die obere knöcherne Decke der Augengruben durch einen horizontalen Sägeschnitt weggenommen werden.

6) hat eine Verrenkung oder ein Bruch des Ge= nickes statt gefunden, so muß der hals früher als der Ropf untersucht, und der Rückenmarkscanal, nach entferntem Kopfe und weichen Theilen, quer durchfägt werden.

7) Ift ein Stich in der Gegend der Schlüssfelbeine von oben nach abwärts in die Brust eingedrungen; so müssen die Rippenknorpel bis zur dritten oder vierten Rippe durchschnitten, das Brustbein muß an feinem unteren Ende aufgehoben, und durch das schief eingebrachte Säge= blatt bis auf das letzte obere Stück weggenommen werden. Um nun die verletzten Gefäße zu untersuchen, öffnet man das Herz und sucht eine stumpfe Sonde entweder durch die obere Hohlader, oder den Unfang der Uorte zu der Wunde am Halfe herauszuführen. Nur erst nachher trennt man den zuräckgelassenen Überrest des Brustbeines und untersucht, wohin und wie tief der Stich von oben in die Brust eingedrungen ist.

8) Ift eine Verlehung von der Seite in die Brufthöhle eingedrungen; so werden die Rippenknorpel sammt dem Brustbeine auf die gewöhnliche Weise weggenommen; auf der unverlehten, oder weniger vorwärts verlehten Seite die Rippen weggesägt, und nachdem die eine Lunge untersucht, das Mittelfell entfernt ist, auch die verlehte Lunge der andern Seite näher besichtigt, und dabey eine Verlehung des Intercostalnervens berücksichtigt.

9) Ift eine Bunde in die Rückenmarkshöhle ein= gedrungen; fo werden, um das Rückenmark bloß zu legen, die hinteren Bogen mit dem Meißel weggebrochen; bey Verrenkungen oder Wirbelbeinsbrüchen wird der Rumpf ganz durchschnitten und die Rückenmarkshöhle ver= mittelst der Säge im Durchschnitte geöffnet.

10) Nach Eröffnung der Bauchhöhle fühlt man auf je= der Seite mit dem Finger, ob unter dem Paupartischen Bande das Bauchfell einen Bruchsack bilde, der, wenn er leer, die Erforschung des gegen über liegenden Darmstückes nöthig macht, und wenn er voll ist, aufgeschnitten wird, um die Größe des Bruches, die enthaltenen Baucheingeweide und die Beschaffenheit derselben wahrzunehmen.

11) Trifft man Knochenkrankheiten an; so wer= den einige größere Röhrenknochen der Länge und Quere nach durchfägt, und die Brüchigkeit, Weichbeit ihrer Substanz, das Daseyn oder der Mangel des Markes, überhaupt so= wohl die Beschaffenheit des Knochengerustes, als einzelner Knochen beurtheilt. Medicinisches Gutachten über eine ermordet gefundene Mannsperson.

»Uuf Requisition des Großherzoglich = Bergischen Umtes •ddo. Siegen den 5. December 1810, begaben wir Endes= •unterschriebenen uns den nähmlichen Tag nach Weidenau, •um den Hermann Pfeiffer von hier — welcher am »30. d. v. M. am Giersberg im Genster liegend gefunden, aber •erst am 1. d. M. von da weg nach Weidenau gebracht, •und nach vorgenommener ärztlicher Besichtigung und äuf-•serste Untersuchung seiner Wunden, worunter sich eine «als absolut tödtlich erklärte befunden hatte, auf den dassi-»gen Kirchhof beerdigt worden war — nach legaler Weise »zu besichtigen und zu obduciren.

»Der Leichnam wurde demnächst in unferem Benfenn »wieder ausgegraben, alsdann in die nahe liegende Kapelle »gebracht und hier in Gegenwart des Herrn Umtmanns »Diesterweg, und des Herrn Uctuarius Seel die aber= »mahlige Besichtigung und eine gesehmäßige Section vorge= »nommen.

»Der Körper, woran man noch kaum einige Zeichen »einer anfangenden Verwesung wahrnehmen konnte, war »start und wohlgenährt, und verrieth eine vorhergegangene »vollkommene Gesundheit eines 40jährigen Mannes. Man »entdeckte an demfelben:

»1) am Kopfe, und zwar am Hinterhauptbeine auf der »Stelle, wo bey Kindern die kleine Fontanelle ist, eine »Verwundung mit einem theils schneidenden, theils quet= »schenden Instrumente, wodurch die äußere Kopfbedeckung »von oben bis unten, kreuzweis, zwey und einen halben »Joll weit von einander getrennt, die Beinhaut einer klei-»nen Handsläche groß von den Knochen abgesondert, und »eine Fissur in dem Schädel selbst, von der Größe eines »halben Jolls, entstanden war.

»Links neben diefer Berwundung befand fich

»2) an dem Orte, wo sich das Hinterhauptsbein mit »dem linken Scheitelbeine und mit dem linken Schlascheine »verbindet, eine Bunde gerade von der nähmlichen Gestalt, »Größe, Tiefe und Beschaffenheit, wie die vorige, bloß mit »dem Unterschiede, daß hier der Schädel felbst nicht ver-

- 209 -

»Jest zeigte fich

»leßt war.

»3) vorn am Halfe eine große Schnittwunde, wodurch »die Schilddrüfe, die Luft = und Speiseröhre, die Arteria »thyreoidea, die Arteriae carotides, und die Venae jugu-»lares, nebst den fämmtlichen vorderen Halsmusteln durch= »schnitten worden waren.

»Bulest bemerfte man noch

»4) an dem rechten Oberarme gleich unter dem Delta-»muskel drey runde Bunden in einem Kleeblatte, eine jede »einen Zoll von der andern entfernt, so groß, daß man »den kleinen Finger hineinbringen, und so tief, als man »nur fühlen konnte. Um diese Wunden herum war äußer= »lich alles natürlich, und die Haut nicht einmahl mit Blut »unterlaufen; bey Verfolgung derselben aber in das Innere »fand man die größten Zerstörungen; Muskeln, Nerven »und Blutgefäße waren zerriffen und zerseht. Der Oberarm »war oben vom Gelenktopfe an bis in die Mitte zersplittert »und zerschmettert, und in der Höhle der Wunde lag viel »geronnenes Geblüt.

»Uußer diefem war an den übrigen Theilen des Kör= »pers nichts Widernatürliches zu feben, und wir schritten »deßhalb zur inneren Untersuchung.

»Rach Entblößung des Ochadels bemerkte man

Da) längs der Pfeilnaht einen mit Blut unterlaufenen DStreif, aber außer der sub Nro. 1. bereits erwähnten »feine weitere Fissur.

»Wir nahmen nun die Hirnschale funstmäßig ab, besa= shen sie auch von innen, und fanden: »b) an der Stelle der sub Nro. 1. angegebenen Verwundung eine abgesprungene Knochenlamelle von der Größe seines Groschen.

Die feste Sirnhaut bildete

»c) an den Stellen, wo die Wunden sub Nro. 1 »und 2 beschrieben sind, einen Wulst von der Größe und »Gestalt einer halbdurchschnittenen Wallnuß, woraus, nach »einem in denfelben gemachten Einschnitte, geronnenes Blut »quoll. Übrigens lag auf der obersten Hirnhaut kein Er-»travasat. Es waren aber

»d) alle Gefäße derfelben widernatürlich mit Blut über=

»nach Burudlegung der festen hirnhaut erschien

»e) die ganze Oberfläche des Gehirns mit geronnenem »Blute überdeckt, doch die linke Halbkugel mehr wie die »rechte, und hinten mehr wie vorn. Un den Stellen aber, »wo die Kopfwunden angegeben sind, bey weitem am be= »trächtlichsten. Unch stroßten

»f) alle in die Augen fallende Gefäße des Gehirns von »Blut. Übrigens war auf dem kleinen Gehirne und über= »haupt im Innern des Gehirns nichts Widernatürliches zu »entdecken. Nur befand sich noch

»g) im Grunde des Schädels ungefähr ein halber Eß= »löffel voll flüssigen Bluts, das aber wahrscheinlich erst »während unserer Beschäftigung dahin geflossen war 1).

»Bey Eröffnung der Brufthöhle erblickte man

»h) mitten zwischen den benden Lungen ungefähr eine »Raffehtasse voll geronnenen Bluts, und

»i) die ganze Brufthöhle war theils mit geronnenem,

2) Borsichtshalber muß man daher vor Zerlegung des Hirnes auf einer Seite die Hirnlappen in die Höhe heben, um nach= zusehen, ob ein Ertravasat vorhanden sey. stheils mit fluffigem Blute angefüllt, das im Ganzen über wanderthalb Maß betragen mochte. Daben waren

»k) die Lungen von schwarzbrauner Farbe. Wie man »dieselben nebst dem Herzen aus der Brusthöhle genommen »hatte, zeigte es sich

»1) daß eine von den sub Nro. 4. beschriebenen Wun-»den in die Brusthöhle gedrungen war. Wir untersuchten »daher die fämmtlichen Eingeweide der Brust und entdeck= »ten bald

»m) im rechten Lungenflügel; und zwar mitten in def-»fen oberen Lappen eine Schußwunde, die sich quer durch »die ganze Substanz dieses Lungenflügels erstreckte.

»2(nch fanden wir gulest

»n) die Rugel in der linken Seite der Brufthöhle, und »legten diefelbe den Ucten ben.

»In der Bauchhöhle zeigten fich

»0) die fämmtlichen Eingeweide von ganz blasser Farbe. »Wir wurden aber an einer näheren Untersuchung derselben, »fo wie auch an der Betrachtung der großen Blutgefäße »des Unterleibes wegen Ubnahme des Tageslichts gehindert, »und dadurch auch zur Beendigung unferes Sectionsgeschaf= »tes genöthiget <sup>1</sup>).

»Inzwischen ergibt sich denn ans den angeführten Ver= »wundungen und aus der daben vorgefundenen Erscheinung »nach unserem Ermessen klar und deutlich genug, daß der »Ermordete erst durch die sub Nro. 4. lit. 1. u. m. ange= »führte Schußwunde zu Voden gestreckt worden ist, daß »man ihm hierauf vollends duch die sub Nro. 1 und 2 er= »wähnten Schläge auf den Kopf (vermuthlich mit der Kolbe

14 \*

<sup>1)</sup> Nicht um die Herren Berichterstatter zu tadeln, bemerke ich, daß man zu Leichenuntersuchungen diefer Urt eine Tageszeit wählen müsse, in der man von der Überraschung der Nacht für jeden Fall gesichert ist.

»bes Schießgewehres) den Rest gegeben, und ihm hierauf »noch zum Überflusse, als er schon todt war, die Gurgel »abgeschnitten hat.

»Denn daß ihm zuerft die Ochugwunde bengebracht »worden ift, diefes beruht nicht blog auf der Dahrscheinlich-»feit, fondern die beträchtliche Blutergießung in ber Bruft= shöhle fest dieses auch außer Zweifel; daß ihm aber, ehe »und bevor er an der Schußmunde verschieden mar, die »benden Ochläge auf den Ropf verfest worden find, diefes »beweift das Extravafat auf dem Gehirne und überhaupt »die große Unfüllung aller Gefaße des Gehirnes und feiner »haut mit Blut, welches alles nach bereits erfolgtem Tobe »nicht mehr hatte Statt finden können. Daß er aber Die große Schnittwunde durch den gangen vordern Theil sdes halfes zulest, und als er fchon todt war, erhalten »hat, Diefes ergibt fich aus ber faum merflichen 23lu= »tung aus den zerschnittenen großen Blutgefäßen des Salsfes, woraus fich foust augenblicklich die fammtliche Blut= »maffe des Körpers entleert haben wurde 1). Es war auch wan dem Orte, wo der Leichnam gefunden worden ift, gar stein Blut zu feben; die Kleider waren gar nicht mit Blut »befudelt, und nur bloß die Salebinde mit einigen Blutstro= »pfen beflectt.

»Was nun noch zulet unfere Meinung über die Tödt= »lichkeit aller diefer Verlehungen betrifft; so können wir die •Schußwunde eines Theils wegen ihrer großen Verwü= •stung und Zerstörung, die sie bereits äußerlich im Ober= »arme angerichtet hatte, und anderen Theils wegen der mit

2) Des Menschen Blut ift kein Champagner Bein, und auch dieser fließt nach Eröffnung seines Rerkers, mag er auch noch fo stark brausen, weder augenblicklich, noch gänzlich aus. 211fo: schnelle Verblutung wäre, richtig und ohne Übertreibung gesagt, hiervon die Folge gewesen. »der Verlehung der Lunge verbundenen Verblutung, die so »beträchtlich war, daß sie fast die ganze Brusthöhle anfüllte, »dadurch auch den gesunden linken Lungelflägel in seinen »Verrichtungen lähmte, und die übrigen Eingeweide ihres »Bluts beraubte, welche durch keine menschliche Runst ver-»hindert oder gestillt werden konnte, nicht anders, als für »schlechterdings (nothwendig) todtlich halten.

»Die benden Kopfwunden wollen wir aber, so »lebensgefährlich sie auch in jedem Falle senn mochten, we= »gen des überall auf dem Gehirne verbreiteten Extravasats, »wegen der abgesprungenen Knochenlamelle, wegen der mit »den Schlägen verbundenen großen Erschütterung des Ge= »hirns, welche Entzündung und Eiterung, besonders der »hirns, welche Entzündung und Eiterung, besonders der »hirnhäute zur Folge haben nußte, aus dem Grunde für »bloß an und für sich tödtlich (nicht nothwendig tödt-»lich) erklären, weil durch Unwendung einiger Trepankro= »nen und sonstiger zweckmäßiger Mittel vielleicht noch eine »hielung zu erzwingen gewessen wäre <sup>1</sup>).

»Die absolute Lethalität der Halswunde, »wodurch die beyden Karotiden, die beyden Droffelladern, »die Luft= und Speiseröhre zerschnitten worden waren, be= »darf wohl keiner näheren Erörterung 2).

"Giegen, den 6. December 1810.

»Dr. Schenk, G. 21. Fuchs, »Urrondissements = Physicus. Chirurgus« 3).

- Ben überall auf dem Gehirne verbreitetem Ertravasate?
  Nur der einzigen, daß sie nicht mehr tödtlich seyn konnte, weil sie, wie oben vorausgeseht worden ift, dem schon Sodten zugefügt worden ist.
- 5) Der Urst, welcher die erste, und bloß äußerliche Besichtis gung dieser Leiche vornahm, hatte die Halswunde für die einzige Todesursache erklärt. (Siehe Kopp's Jahrbücher d. Staatsarznenk. Jahrg. IV. G. 181 — 198.

## C. Gutachten über Bergiftungen.

6.331. »Rach den bestehenden Borfchriften ift, ohne von der Beborde mit einem eigenen Erlaubnißscheine verfeben zu fenn, mit Urfenit, oder was immer für einer Gattung von Gift, Sandel zu treiben, niemand berechtiget. Die Strafe des unbefugten Sandels mit Bift, ift nach Derschie= Denheit der Perfonen, die einen folchen Sandel treiben, und ber Urt, wie fie denfelben getrieben haben, auszumeffen. -Ein Sandelsmann oder Krämer, der ein ordentliches Raufgewolbe oder Laden hat, wenn derfelbe, da er unbefugt Bift vertaufet, dennoch dasjenige, was die Gefete darüber porschrieben, beobachtet, ift ben der ersten Betretung, nebst bem Berlufte ber Giftwaare, nach Berschiedenheit der Bermögensumstände, mit einer Geldstrafe von fünf und zwan= zig bis hundert Gulden ju belegen ; ben einem zwenten Falle, nebit der verdoppelten Geldftrafe, noch mit Urreft von einem Monathe ju bestrafen ; das dritte Mahl aber feines Sandels verluftig zu erflaren.

S. 332. Satte ein zum Derfaufe ber Giftwaaren nicht berechtigter Sandelsmann oder Krämer Gift verfauft, ohne Die vorgeschriebene Vorsicht ju beobachten; fo ift derfelbe fogleich ben der ersten Betretung feines handels verluftig; und zeigt fich ben der Untersuchung, daß der unerlaubte handel auf Diefe Urt fchon langere Beit fortgefest worden, oder jemand fogar dadurch an feinem Leben, oder der Ge= fundheit ju Ochaden gekommen; ift die Strafe nach 2Bich= tigfeit der Umftande und Folgen, ftrenger Urreft von einem bis zu fechs Monathen. - Wandelnde Krämer, oder fo genannte haufirer, die Ratten= oder Maufepulver, Fliegenftein, huttenrauch (hutterich) fur das Dieb, oder andere giftartige Baaren mit zu Rauf tragen, find, wenn fie betreten werden, ju verhaften, fammt ihren Feilfchaften gur Untersuchung einzuliefern, und nebft dem Berbothe, fünftig zu haufiren, je nachdem fie den unerlaubten Berfauf durch

långere Zeit getrieben, dadurch vielleicht auch Schaden veranlasset haben, mit öffentlicher Ausstellung und ftrengem Urreste von ein bis sechs Monathen zu bestrafen.

6.333. »Ben den Upothefern, und denjenigen Sandeleleuten, fo zum handel mit Giftwaaren ordentlich berechtigt find, ift jede Unterlaffung der Borfichtigfeiten, welche durch Die Berordnungen ben dem Giftvertaufe vorgeschrieben werben, als eine fchwere Polizen = Ubertretung zu bestrafen. -Wenn daher jemanden, der fich nicht nach Borfchrift durch obrigfeitlichen Ochein ausweiset, Gift, unter was immer für einem Borwande er folches verlanget, verabfolgt worden, ift Die Bestrafung bas erfte Mahl funfzig Gulden, das zwente Mahl der Verluft des Gewerbes. - Wird ben der Unterfuchung gefunden, daß über den Giftverfauf entweder bas vorgeschriebene Vormerkbuch gar nicht geführet, oder nicht auf die Urt, wie die darüber bestehende Berordnung vorschreibt (mit Eintragung der Beit, des Mahmens des Räufers, der 2lrt und Menge des Gifts, des Endzwedes, und mit 23enlegung des Erlaubniffcheines ) geführet worden, fo wird die Berabfaumung das erfte Mahl mit funfzig Gulden; das zwente Mahl mit hundert Gulden; ben weiterer Fortfegung mit dem Verlufte des Gewerbes bestraft.«

§. 334. »Wenn in der gehörigen Ubsonderung der Gift= waaren von den übrigen; wenn in Bezeichnung der Gefäße, oder in der Verschließung derselben Nachlässigkeiten entdeckt werden, bleibt derjenige, welcher der Handlung oder der Upotheke vorsteht, dafür verantwortlich. Die bloße Verab= säumung der gehörigen Vorsichtigkeit wird ben der ersten Be= tretung mit fünf und zwanzig Gulden zu bestrafen, und diese Strafe ben ferneren Betretungen zu verdoppeln seyn. — Hätte eine folche Verabsäumung die Folgen nach sich gezogen, daß eine wirkliche Nerwechslung mit Gistwaaren geschehen, und jemand dadurch am Leben, oder der Gesundheit zu Schaden gekommen; so ist die Bestrafung uach dem im folgenden Paragraphe bestimmten Grade auszumessen. — Bey Gewerben, welche Gebrauch von Gift, oder giftartigen Mate= rialien machen, ist der Meister, oder wer sonst die Leitung auf sich hat, schuldig, dieselbe stets unter seiner Verwahrung zu halten. Die Bestrafung, dafern er diese Vorsichtigkeit verabsäumt, und jemand dadurch zu Schaden kommt, ist Urrest von einer Woche bis drey Monathen, der nach Veschaf= fenheit der Umstände auch durch Fasten zu verschärfen seyn wird. <sup>2</sup>).

6.335. »Weinhandler, Bierbrauer, Gewerbsleute, Die Branntwein und andere gebrannte 2Baffer verfertigen, wie auch Schenten aller Urt, Deren Getränfe auf eine Urt, welche auf die Gefundheit eine fchadliche Birfung haben tann, gubereitet, gefälfcht oder verdorben befunden werden, follen nebst dem Berlufte des auf folche Urt zubereiteten, gefälfchten oder verdorbenen Getränfes, nach Mag der vorhandenen Menge, und der Beit, da fie Diefes Geschäft getrieben haben, zu einer Strafe von einhundert bis fünfhundert Gulden verurtheilt werden. - Ben abermahliger Betretung ift Die eben bestimmte Geldftrafe zu verdoppeln ; ben der dritten Betretung aber, nebit der Gelditrafe, der Berluft des Sandels, Gewerbes, oder Uusschankes zu verhängen. - Beigt fich ben der Untersuchung eines Getrantes eine Mifchung, oder Benfat, welcher als der Gefundheit in einem hohen Grade fchadlich anerfannt wird, fo ift bas Getranf fogleich zu vertilgen; und nebst dem Verlufte des Sandelsgewerbes, oder Uusschankes, mit lebenslänglicher Unfahigkeit zu Denfelben, auf fechemonathlichen ftrengen Urreft zu erfennen.

J. 336. »Ein Zinngießer, der Roch = oder Eßgeschirre aus Binn, das mit Bley verfälscht ist, verfertiget, ist nebst dem Verluste des aus dem gefälschten Binne verfertigten Bor-

<sup>1)</sup> Diterr. Gesehbuch über Berbrechen u. f. m. Thl. II. 26fc. I. Sptit. VIII. §. 115 - 124.

rathes, das erfte Mabl mit einer Geldftrafe von fünf und zwanzig bis fünfzig Gulden ju belegen; ben dem zwenten Falle, oder fogleich auch ben der erften Betretung, dafern er diefes schadliche Gewerbe langer getrieben, oder von dem aus dem gefälschten Metalle verfertigten Geschirre viel veis fauft; oder wenn dadurch jemand an feiner Gefundheit wirf= lich Ochaden gelitten hat, ift er mit dem Gewerbsverlufte zu bestrafen. - Ubrigens ift jeder Bufat, jede Difchung, oder Kälfchung, welche entweder ichon fur fich, oder durch die daben gebrauchten Materialien, durch die Urt der Bubereitung, oder die zur Bubereitung oder Uufbewahrung gebrauchten Gefäße einer genußbaren 2Baare von was immer für einer Gattung, eine der Gefunde heit schadliche Eigenschaft mittheilen fann, als eine fchwere Polizen = Ubertretung zu behandeln, und nach dem Grade der Schadlichfeit, und Lange der Beit, durch welche diefes fchad: liche Geschäft fortgeseht worden , wit einer Gelditrafe von zehn bis einhundert Gulden, oder mit Urreft von dren Tagen bis zu einem Monathe, der nach Umftanden auch durch Faften oder Buchtigung zu verscharfen ift, zu bestrafen; nach Beschaffenheit der Umftande auch auf die Strafe (bis fünfs hundert Gulden, Gewerbsverluft, lebenslängliche Unfabig= feit zu demfelben, fechsmonathlicher ftrenger Urreft) zu er-Pennen 1).

§. 337. Ben der medicinisch = gerichtlichen Ausmittlung einer Vergiftung hat sich der Urzt vor allem genau nach den vorhandenen, oder dem Tode vorangegangenen Umständen, ben den Anverwandten und Angehörigen, besonders aber ben jenem Urzte, welcher den Kranken behandelt hat, und ben dem Priester, welcher ihm bengestanden ist, genau zu erkun=

10

<sup>1) 21.</sup> a. D. Thl. II. 21bichn. I. Sptft. IX. §. 156 - 160. -Daß jene Gattung Mord, welche durch ein Jemanden bengebrachtes Gift geschieht, ein Meuchelmord heiße, erhellet aus den früher angeführten Geseken.

digen, und sich von der Urt der Vergiftung zu überzeugen; dem ersteren foll auch noch außerdem eine schriftliche Krankengeschichte, und vorzüglich die Angabe der gereichten Urzueymittel abgesordert werden, weil diese die Beurtheilung des in den Eingeweiden Enthaltenen sehr erleichtert. Hat die Gerichtsbehörde entweder durch die frühere eigene Aussage des Verstorbenen vor seinem Tode oder durch Zeugenaussagen und Verhörsprotocolle hierüber schon vorläufig einen Aufschluß erhalten; so soll sie nicht anstehen, ihm dieselben voraus mitzutheilen, und ihn überhaupt über die nöthigen Aufschlusse, die ihn bey seiner Untersuchung leiten können, in die gehörige Renntniß zu sehen.

§. 338. Sowohl das in Vergiftungsfällen im Magen Enthaltene, als auch überhaupt eine jede andere verdächtige Substanz, von der man vermuthen könnte, daß sie als Gift auf den Verstorbenen eingewirkt habe, muß jedes Mahl einer genauen Untersuchung, und ben Mineralkörpern auch einer chemischen Prufung unterzogen werden. Zu welchem Ende

a) eine im Magen oder in den Gedärmen gefundene pulverige Substanz forgfältig von den Wänden der Einge= weide abgefraht, herausgenommen, in ein eigenes, reines, glasernes oder porzellanenes Gefäß gethan, verstegelt, mit Nro. 1. bezeichnet, und zur ferneren Untersuchung, die auf der Stelle nicht sogleich geschehen fann, mitgenommen wird.

b) Eben fo verfährt man mit allem dem Flüssigen oder Brenartigen, was man sonst noch in dem Magen und in den Gedärmen, vorzüglich den dünnen, vorfand, und bezeichnet es mit Nro. 2.

c) Uuch das Wasser, womit man den Magen auswusch, foll besonders gesammelt, auf die nähmliche Urt zu Versuchen aufbewahrt, und mit Nro. 3 bezeichnet werden.

d) Kann man das, was der Vergiftete ausgebrochen hat, erhalten, fo foll auch diefes und das, was man aus den Tüchern, mit welchen es von der Erde, oder von den Dielen aufgewischt worden, mit kochendem Basser ausspülen kann, in einem eigenen, mit Nro. 4 bezeichneten und ge= hörig verstiegelten Gefäße aufbewahren; damit man, wenig= stens in folchen Fällen, wo die Menge der in dem Magen und den Gedärmen gefundenen giftigen Substanz zu gering ist, auch mit diesem eine nähere Untersuchung anstellen, und daraus etwas beweisen kann.

e) Endlich muß auch die Wohnung des Vergifteten genau untersucht werden, ob sich etwa nicht irgend etwas Ver= dächtiges in Glasern, Schachteln, Papieren, Speise = und Trinkgeschirren, in der Rüche, im Keller u. f. w. findet, damit dann dasselbe von dem gerichtlichen Urzte, theils um ferneres übel zu verhüthen, theils auch um daraus vielleicht näheren Uufschluß über die Urt und Weise der Vergistung auszumitteln, dem Gerichte zur sichern Verwahrung übergeben, oder zur genauen Untersuchung gebraucht werde. Diese Substanzen wären im letzteren Falle auch wieder zu versiegeln und mit Nro. 5. zu bezeichnen.

f) Zulest, wenn die im Magen vorfindlichen Substanzen wenig betragen, und doch wegen vorhandener Entzün= dung und anderer Umstände der Fall sehr verdächtig ist, so foll auch der zerschnittene Magen felbst verssegelt in einem Ge= fäß aufbewahret, und dem Chemiker zur Untersuchung zu= gestellt werden <sup>1</sup>).

J. 339. Wenn ben Vergiftungen mit vegetabilischen Stoffen meistens nur durch den Geruch, den Geschmack, und durch das Gesicht in Hinsicht auf Form und Farbe u. f. w., selten aber nach den Refultaten einer eigentlichen chemischen Unter=

<sup>1</sup>) In einer kürzlich von mir beobachteten tödtlichen Selbstvergiftung durch Mercurius dulcis war eine Menge von dies fem Stoffe durch Einfaugen in die verdickten und aufgelockerten Magenhäute gelangt, und wurde bey der chemischen Uns tersuchung daraus wieder geschieden.

fuchung über die Matur und die Beschaffenheit der im Magen und den Gedärmen gefundenen, noch unverdauten Gubftan= zen geurtheilt werden fann: fo darf im Gegentheil ben Ber= giftungen mit Mineralförpern jedes Mahl nur die chemische Bergliederung oder Prüfung (Analysis) entscheiden, durch welche man nicht nur bemuht fenn muß, auszumitteln, was das eigentlich für ein Mineralforper war, der einer giftigen Birfung beschuldigt wird, fondern auch, ob er in einer folchen Quantitat gebraucht ward, daß er die ihm zugeschriebe= nen Wirfungen auch wirflich hervorgebracht habe. Derglei= chen chemische Untersuchungen fonnen, da fie eine große Benauigkeit, verschiedenes Gerathe und vielen Zeitaufwand er= fordern, nicht auf der Stelle gemacht werden; fondern es foll zu haufe ben voller Muße, am besten vereinigt mit einem geschichten, von der Gerichtsbehörde ju benennenden, 21po= thefer, in Benfenn einer Gerichtsperfon geschehen. Daben ift aber immer die Borficht zu gebrauchen, daß nicht aller Vorrath zu diefen erften Verfuchen verwendet, fondern jedes Mahl und von einer jeden Gattung ein Uberreft gelaffen werbe, ber, wenn es nothwendig fenn follte, jur fernern Pru= fung an die Obrigkeit gut verwahrt und verstegelt eingefen= det werden muß.

§. 340. Der Hauptgegenstand dieser chemischen Untersuchung ist immer entweder das Pulver Nro. 1. oder die Flüs= sigkeiten unter Nro. 2 und 3. Nur wo das erstere mangelt, und von den beyden letztern zu wenig vorhauden ist, wird auch die Flüssigkeit unter Nro. 4 untersucht; hingegen die Untersuchung von Nro. 5 dienet hauptsächlich nur zur Vergleichung der Resultate der andern vorausgegangenen Untersuchungen <sup>1</sup>).

1) Unleitung zur anatomischen Untersuchung nach Bergiftungen finden Österr. Gerichtsärzte in der mehrmahl angeführten Instruction, vom Jahre 1814. Capit. VI. und zur chemischen

## »Gutachten

»des fürstlichen Oberfanitäts = Collegiums zu »Braunschweig über eine versuchte Vergiftung »eines Mannes durch seine Ehefrau <sup>1</sup>).

"In den lobl. Stadtmagiftrat ju M\*\*\*.

»Bom löbl. Stadtmagistrate zu N\*\*\* hat das fürftl. »Oberfanitäts - Collegium die angeschlossen zurückerfolgenden »Untersuchungsacten gegen die Ehefrau des T\*\*\* F\*\*\* »D\*\*\*, wegen intentirter Vergistung ihres Ehemannes zur »Ertheilung eines medicinischen Gutachtens darüber erhalten, »und folgenden Vorgang daraus ersehen:

"T\*\*\* F\*\*\* D\*\*\*, ein Mann von 30 Jahren, »war feit dem 25. Februar 180 - mit feiner Chefrau, Doros sthee Rofine, geborne \*\* 5, verheirathet. Die Che war »in dem Grade unglucklich, daß fie nicht einmahl Flittermo= »chen hatte, und ift, im eigentlichen Ginne, noch gar nicht pollzogen. Um Sochzeitabend hatte die Braut den monathlichen »Blutfluß, und fpater war bas Berhaltniß bender Chegatten »zu einander fo gestort, daß fie den ehelichen Benschlaf nie vollzogen haben. Die Frau ift von jeber, wie die Beugenausfa= »gen ergeben, hartherzig und ftarrfopfig gewefen, wie fie benn »auch ihren alten Bater, zumahl in feiner letten Lebenszeit, sals er den Berftand verloren hatte, nicht mit findlicher Diebe und Uchtung, fondern mit einer emporenden Sarte sund Unfreundlichfeit behandelt bat. Gegen ihren Mann ift »fie befonders aufgebracht durch ein plögliches Berabschieden seiner Magd, die fie nicht allein fchon in ihrem alterlichen

der Gifte in meinem Handbuche der gerichtl. Urznenkunde. §. 628 — 726.

<sup>1)</sup> Nach den Votis Gr. Ercellenz, des herrn Geheimenrathes Mahner, des herrn Leibmedicus Pott, des herrn Hofrathes Wiedemann, und den eigenen von Roofe abgefaßt.

»Haufe gehabt, sondern mit der sie auch späterhin zusammen »gelebt hatte, und zu welcher sie überhaupt in einer fehr genauen »zärtlichen, beynahe räthselhaften Beziehung gestanden zu haben »scheint. — Vielleicht ist es in Hinsicht auf diese Beziehung, »und in Hinsicht auf den aller Weiblichkeit so fehr beraubten »Charafter dieser Frau nicht ganz überslüffig, anzumerken, »daß sie die Zwillingsschwester ihres Bruders ist. (Man ver= »gleiche die Beyträge z. öffentl. u. gerichtl. Urzneyk. herausg. »v. Roofe. St. II. S. 235. 4). — Der Chemann ist in »so fern nicht ohne Schuld an dem ehelichen Unfrieden, daß »er die Frau von Unfang an sehr grob behandelt hat, und ȟberhaupt mit Schimpfen, Stoßen und Ohrfeigen nicht spar= »fam gegen sie gewesen ist.

»Um 8. May brachte die 9 \*\*\* sche Ehefrau eine von »ihr bereitete Biersuppe für ihren Mann, und eine Erbfen-»suppe für sich Mittags zu Tische. Gie gab vor, von der »Biersuppe deßhalb nicht mitessen zu wollen, weil sie einen »Durchfall, an welchem sie schon seit drey Tagen leide (von »welchem ihr Mann aber nichts wußte), dadurch zu vermeh= »ren fürchtete. Die Biersuppe enthielt, nach ihrer nachmah-»ligen Angabe, etwa ein halbes Maß Bier, zwen Eyer, einen »halben hölzernen Löffel voll Mehls und etwas Salz.

»Der Chemann af Mittags um 12 Uhr diefe Suppe auf, »und hinteudrein etwas gebratene Schweineschwarten und ein »wenig Brot. Mehr konnte er nicht genießen, theils, weil »er am Vormittage ein reichliches Frühstück von Butterzwie=

1) »Wo 3willinge von verschiedenen Geschlechtern find (fagt Home in der Ubhandlung über 3witter), da entsteht die Frage: ob das weibliche Kind, wenn es heranwächst, nicht in manchen Fällen weniger von dem weiblichen Charakter hat, als andere Frauen, und unfähig zum Gebären ist? 21uffal= lend und einigermaßen hieher gehörend ist es, daß in manchen Ländern die Wärterinnen und Hebammen das Vorurtheil haben, daß solche 3willinge selten Kinder bekommen. »back, Butterbrot und etwas Branntwein zu sich genommen »hatte, theils weil ihm schon sehr übel ward, da er doch vor »der Mahlzeit sich durchaus wohl befunden hatte.

»Gleich nach der Mahlzeit nahm diefe Übelkeit zu, •und er fing an sich zu erbrechen. Unter heftigen reißenden »Schmerzen im Magen, und ununterbrochenem Vrennen im »Unterleibe dauerte dieses Erbrechen anhaltend fort, und es »gesellte sich dazu ein eben so anhaltender Durchfall, der »den Kranken nöthigte, den Ubtritt gar nicht zu verlassen.

»Seine Ehefrau rieth ihm, ein Brechmittel einzuneh= »men, weil sie, wie sie fagte, von ihrem verstorbenen Ba= »ter wisse, dies sen ben von felbst erfolgendem Erbrechen »zuträglich.

»Während er auf dem Abtritt faß, bat er einen ihm »einigermaßen befannten Menschen, den Tischlergesellen »N\*\*\*, der vorn ins Haus gesommen war, um etwas zu »fausen, ihm den Kopf beym Erbrechen zu halten. Dieser »that es, und bemerkte, daß der Kranke außerordentlich »stark schwige. Er rieth der Frau, zum Urzte zu schicken, »die dieß aber für überflüssig erklärte, und das Übelbefinden »ihres Mannes von dem Frühstück, und daher leitete, daß »Biersuppe und Schweineschwarten sich nicht mit einander »vertrügen. Unch reichte er dem Kranken eine Tasse Kaf= »feh, welche die Frau ihm für denselben mitgab.

»Uls ein kleiner Hund, den der Tischlergeselle ben sich »hatte, von dem, was der Kranke ausgebrochen, fraß, fing »dieß bisher ganz gesunde Thier an, sich zu erbrechen, wel= »ches Erbrechen wohl eine halbe Stunde lang anhielt, und »sich dann nach dem Genuße süßer Milch verlor (doch so, »daß der Hund noch drey Tage nachher nicht wieder fres= »fen wollte).

»Dieß brachte den Tischlergesellen auf die Vermuthung, »daß D\*\*\* wohl Gift bekommen habe, die er demfelben »mittheilte, ihn um drey Uhr, als das Erbrechen etwas »nachgelassen hatte, ju Bett brachte, und sich dann fortbe= »gab. Der Kranke wurde unter heftigen Schmerzen ohn= »mächtig, und wenn er von Zeit zu Zeit zu sich fam, so »war ihm schwarz vor den Augen. So brachte er bis ge= »gen 6 Uhr Abends zu, stand dann auf, ging sogar einige »Wege aus, mußte sich aber der heftigen Schmerzen und »des Durchfalls wegen wieder nieder legen, wo dann der »Durchfall nachließ, er nochmals ausging, und sich darauf »wieder zu Bette begab.

Die Macht brachte er ben brennendem Durfte, anhalstender Ubelfeit und brennendem Ochmerze im Unterleibe sichlaflos ju, und trant mabrend berfelben bren Quart war= omer Milch, und als es ihm an diefer fehlte, drey Lopfe svoll Thee. Um folgenden Tage erhielt er auf Beranlaffung sdes Gerichts die arztliche Sulfe des Stadtphyfifus, der sihn zwar außer Bette, doch fehr abgemattet, mit fleinem stitternden Pulfe, anhaltendem druckenden Ochmer; im Un= sterleibe, ftetem Durfte, ben er noch immer durch reichlich sgetrunkene Milch ftillte, vorfand. Diefer verordnete ihm »zwedmäßige, gegen eine Urfenifvergiftung eingerichtete Seilsmittel, nahmentlich: hauptfächlich Schwefelleberluftwaffer sund Klyftiere von Ohl und Milch. Ben dem bis zum szwölften May fortgeseten Gebrauch Diefer Mittel, an De-»ren Statt dann ein faturirtes Decoct von Islandischem »Moofe verordnet, und bis zum fechsten fortgebraucht wur-»de, verloren fich nach und nach jene Bufalle, bis auf eine »zurudbleibende Mattigfeit.

»Der Verdacht einer Urfenikvergiftung, der den Phy= »sicus ben feiner Behandlung leitete, wurde nicht fowohl »durch das plögliche Erfranken des Hundes, der von dem »Uusgebrochenen gefressen hatte, als vielmehr durch folgende »Umstände begründet. Die Ehefrau des Kranken schickte, »während des Übelbefindens ihres Mannes, einen benachbar= »ten Glaserburschen zu dem Buchbinder \*x\* mit einem »Zettel, der so schlecht versiegelt war, daß der Bothe ihn »dem ältesten Burschen zu lesen gab, welcher den Kranken, »als dieser um sechs Uhr aufgestanden war, davon benach-»richtigte. In diesem, den Ucten beygesügten Zettel, mel-»det sie dem genannten Buchbinder das Übelbesinden ihres »Mannes, an dem sie ganz unschuldig sey; bittet ihn aber, »sich gegen Niemand etwas von dem merken zu lassen, »was sie heute von der Upotheke für einen Undern habe »hohlen müssen.

225

»Der Mann hohlte einige Verwandte berben, und ftellte onun feine Frau gur Rede, ob fie ihn nicht habe vergiften »wollen. Gie gestand ein (was fie auch ben der ferneren »Untersuchung bestätigte), daß fie am Morgen von dem Buch= »binder \*x\* in deffen haufe verlangt habe, ihr einen Bet= »tel ju fchreiben, auf welchen fie Gift von der Upothefe »erhalten könne (welches Gift fie angeblich zur Bergiftung »von Ragen in ihrem Keller hatte brauchen wollen), daß »aber diefer und ein anderer Mann, der eben ben ihm war, »fich nicht dazu verstehen wollen ; daß fie barauf felbst einen »Giftzettel (auf ben Dagmen eines befannten Mannes) ge= »fcbrieben, und darauf Gift von der Upothefe erhalten habe. »Dieg Gift habe fie aber auf den Mift geschüttet, und das »Papier, worin es befindlich gewesen, verbrannt. Das fie »das Gift in die Biersuppe gethan habe, laugnete fie gang-»lich. Ben Diefem Läugnen blieb fie auch in dem mit ihr »vorgenommenen gerichtlichen Berhore; doch anderte fie ibre »2lusfage dahin ab, das fie das Gift nicht auf den Mift »geworfen, fondern es versiegelt, wie fie es aus der 21po= sthefe erhalten habe, ins Feuer, benm Rochen des Raffeh= »waffers, geworfen zu haben vorgab, um ben dem Erbre= ochen ihres Mannes nicht in den Berdacht zu fommen, »wenn man es ben ihr findet, als habe fie ihm davon Et= Divas bengebracht.

»Bon dem Gerichte wurde nun das, was der 21\*\*\*

•F\*\*\* D\*\*\* als von ihm ausgebrochen erklärte, zur nå-»heren Untersuchung in gerichtliche Verwahrung genommen, »und versiegelt. Ein Gleiches geschah mit den übriggeblie= »benen Schweinschwarten. Doch erklärte D\*\*\* nochmahls: »das Meiste von dem, was er ausgebrochen, sey auf den Ub= »tritt gesommen, und habe er dieses, nachdem er sich wieder »erhohlt, auf dem Ubtritte nicht mehr gesunden, weßhalb ser vermuthe, daß es von seiner Ehefrau weggesegt sey. Nur »das, was nach diesem Wegsegen auf dem Boden siten ge= »blieben, scy zur Untersuchung gesommen. — Der Teller, »von welchem die Biersuppe gegessen war, wurde bereits ge= »reinigt, und sonst nichts Verdächtiges angetroffen.

»Bendes, das Musgebrochene und die Schwarte, wurde Dem Upothefer Diegmann biefelbft gur Unterfuchung gus vgestellt. Un ben Ochwarten fand fich burchaus nichte Ber-»dachtiges. Das Zusgebrochene war bennahe trocken, mit eis »ner großen Menge Rehricht, Gand und andern Unreinig= steiten vermicht. Da fich an einigen Stellen etwas weißes »Pulver und fleine weiße Studchen, unter denen auch Ralf= oftuctchen zu erfennen waren, zeigten; fo nahm er diefe in Segenwart Des Gerichts fo fauber als möglich mit einem DReffer ab, ohne boch verhuthen ju fonnen, daß fich viele »Unreinigfeit mit anhängte. Diefes Ubgenommene theilte er »in zwen gleiche Theile, und unterwarf die eine Salfte fo-»gleich in Gegenwart des Gerichts der alten befannten Urfe= »nifprobe des Berbrennens. Der Rauch war graulicht; es »war fein Rnoblauchsgeruch, fondern anfangs ein wullftiger, »dann ein unerträglicher Fettgeruch wahrzunehmen; an der »darüber gehaltenen eifernen Spatel zeigte fich fein weißer sOchmauch, und die gang ausgebrannte Rohle ließ auf dem »polirten Rupferbleche, auf welchem das Berbrennen vorgenom= omen wurde, feinen unvertilgbaren Fled gurud; fo daß nach sdiefer Probe auf Ubwefenheit Des Urfenits ju fchließen war. - Um die Trüglichfeit diefer Probe zu zeigen (wo nicht bloges

»Pulver zu untersuchen ist), machte der Upotheker Wiegmann »späterhin den passenden Gegenversuch, daß er einer ähn-»lichen Masse von in Bier getunktem und gekäuetem Brot, »mit etwas Schleim, Fett und etwas von dem Rückstande C, »wovon gleich die Rede seyn wird, gemengt, absichtlich zwey »Fran Ursenik beymischte, dann das Ganze, in Gegen-»wart des Physikus, verbrannt, und daben ganz dieselben »Refultate erhielt, wie ben jenem ersten Versuche.

»Die andere Hälfte des Ubgenommenen (A), und das, »wovon es abgenommen war (B), mischte der Upotheker »Wiegmann mit einander, und kochte es eine Stunde »lang in einem gläsernen Kolben mit zwen Quartieren destil-»lirten Wassers bis zu einem Quartier. Um andern Morgen »brachte er diese Ubkochung auf ein Filtrum, und filtrirte »die Flüssigkeit davon. Diese lief freylich nicht ganz klar durch, »wurde aber durch öfteres Uufgießen doch so klar, daß man »einen Niederschlag darin bemerken konnte. Den Rückstand ȟbergoß er mit warmen destillirtem Wasser, ließ dieß zu der »durchgeseihten Flüssigkeit laufen, und bezeichnete den Rück-»stand mit C.

»Das Durchgelaufene theilte er in drey gleiche Theile. »Ju dem einen Theile mischte er eine Unstössung von Rupfer= »falmiak. Sogleich entstand ein grüngelblicher Niederschlag, »der sich dem mit einer Ursenikauflösung angestellten Gegen-»versuche völlig gleich bewies. Zu dem zweyten Theile mischte »er eine gleiche Menge siedenden Kalkwassers. Sehr langsam »fällte sich daraus ein weißlicher Niederschlag, der sich wie »arseniksaure Kalkerde verhielt, und sich dem mit Ursenikauf= »lösung angestellten Gegenversuche gleich bewies. Zu dem »dritten Theile mischte er gesäuertes Schwefelleber = Lustwaf= »fer. Es entstand eine Trübung, und langsam schied sich ein »gelber Niederschlag heraus, der sich wie geschwefeltes Urse= »nik verhielt, und sich ebensalls dem mit Ursenikaussan= »gestellten Bersuch gleich bewies. Das Gericht nahm, mit »Zuziehung des Physikus, diefe Verfuche nebst ihren Gegen= »versuchen in Augenschein, und fand, fo viel der Augenschein »ergab, die von dem Apotheker Biegmann verfaßte Be= »schreibung derfelben mit den ihm vorgezeigten Refultaten der »Untersuchung übereinstimmend.

»Er mifchte dann am Tage barauf die fammtlichen Die-»derschläge, filtrirte die Fluffigfeit dovon, und trochnete jene. »In Gegenwart des Phyfitus und des Gerichts geschah bann »das Berbrennen derfelben auf einem polirten Rupferbleche. »Gleich im Unfange verbreitete fich von dem etwas dunner lie= »genden Pulver ein farfer Kloblauchsgeruch. Darauf erfolgte von der Maffe des Pulvers ein Schwefelgeruch von dem ge= ofchwefelten Urfenif. Dann erhob fich der weiße Urfenif in »Form dentritischer Rryftalle über die Ralfe, mit denen er in »Berbindung gegangen war, flieg barauf als weißer Dampf »in die Bobe, und legte fich als verdichteter weißer Ochmauch »an den barüber gehaltenen eifernen Opatel, unter Berbreitung seines ftarten Knoblauchgeruches, an. Das Rupferblech er= »hielt einen schwarzen, schwer zu vertilgenden Fleck. - Uber »diefe Refultate ftimmt das gerichtliche Protocoll mit dem Be= »richte des Upothefers 28 iegmann vollfommen überein. -»Bu den Gegenversuchen wendete Diefer eine Urfenitauflöfung »an, die neun Gran Urfenit erhielt. Da fich nun die Die-»derschläge der Normalversuche zu denen der Gegenverfuche »wie 2/3 zu 3/3 verhielten, fo fchließt er, daß in der durch »das Zustochen erhaltenen arfenifartigen Fluffigkeit ungefähr »fechs Gran enthalten waren.

»Den Rückstand mit der Ubkochung C fpülte er mit Waf-»fer ab, trennte die vegetabilischen Theile davon, goß frisches »Wasser darauf, und schied den zurückgebliebenen feinen Sand »von dem ebenfalls zurückgebliebenen gröberen durch das »Schlemmen. In diesem abgeschlemmten und getrockneten »feinen Sande waren vermittelst des Vergrößerungs=Gla= »fes keine Glasspießchen zu entdecken, wohl aber kleine Glas= »ftückchen, die vielleicht vom Hofe ihren Ursprung hatten.

»Die lette Untersuchung auf Glas wurde durch die 2in= »gabe des Upothefers n\*\*\* n\*\*\*, aus deffen Officin die »? \*\*\* fdje Ehefrau das Gift gehohlt hatte, und durch die »Ilusfage feiner Leute veranlaßt. Der eine Gehulfe Diefer »Upothefe hatte nahmlich an den 2\*\*\* F\*\*\* 9\*\*\* einen »ben den Ucten befindlichen Bettel geschrieben, als die Gache »jur Untersuchung fam, des Inhalts: Geine, des 2) \*\*\* »Chefrau habe zwar Urfenif von der Upothefe verlangt. »Da aus Diefer Upothefe Dief aber Miemanden gereicht wurde, »den man nicht genau fenne; fo habe man ihr ftatt deffen sgestoffenes weißes Glas gegeben, welches auch ftarte Ubel-»feit und Reißen im Leibe verurfache. »Da indes, fugt er bingu, ein großes Huffeben in der Stadt erregt wird, daß »eine Perfon Gift aus unferer Upothefe befommen, fo wünschte sich, daß man nichts von der Upothefe ermähnte, fondern »bloß Rattenpulver in Ermähnung brächte. 2Bober dieß ge-»nommen, hoffe ich nicht, daß das naberer Unterfuchung be= »darf; fonft marben wir noch ben unferen vielen Urbeiten in »diefe Gache verwickelt werden. Ift's Ihnen alfo möglich, »fo fuchen fie Diefe Bitte ju befriedigen, Damit der Hufftand »nicht ju groß wird. 3ch will gern ju Gegendienften willig »fenn.a

»Bey dem Verhöre bestätigte er jene Behauptung: Er »habe der Frau, weil sie ihm unbekannt gewesen sey, kein »Urfenik anvertrauen mögen, und habe, da sie es vorzüglich »gegen Ratten habe gebrauchen wollen, seinem Herrn nichts »davon gesagt, sondern dem Lehrburschen aufgegeben, daß »er ein Loth von dem gestoßenen Glase (Pulvis vitri veneti) »abwägen, Arsenieum darauf schreiben, und es versiegeln »folle. Dieß sey geschehen. Urfenik könne der Bursche nicht »gegeben haben, da der Schlüssel zu dem Gistischranke sich in »den Händen des Principals bestinde. Da jedoch neb en die= »sem Schranke die Giftwage hänge, und der Bursche in die= »ser Wage das gestoßene Glas gewogen habe, so könne es »immerhin senn, daß einige Gran Ursenik, welche vielleicht »in der Gistwage hängen geblieben, zwischen das gestoßene »Glas gekommen senn möchten.

»Der Upothefer n\*\*\* n\*\*\* bestätigt felbit diefe Doch fügt er hingu: er glaube nicht, daß durch »Uusfage. »das Bagen in der Giftwage einiges Gift zwischen das Glas »habe fommen fonnen, weil die Bage immer forgfältig gerei= snigt werde. Der Lehrbursche, Der im Gangen jene Uusjage, »und daß er ftatt eines Loths Urfenit ein Loth gestoßenes Glas sgegeben habe, bestätiget, versichert hingegen : es fonne wohl »fenn, daß in der Giftwage etwas Gift hangen geblieben fen, sweil sie gewöhnlich nicht ausgewischt werde, indem bloß »Gifte abgewogen wurden. Zuch fen die 2Bage, als er das »Glaspulver hineingethan, nicht gang rein, fondern etwas »weiß gewesen; er habe aber geglaubt, daß dieg nicht ichade, sweil das Ubgehohlte gegen Ratten und Maufe gebraucht swerden foll. - In einem fpateren Berbore fagte er, als wihm eröffnet worden, daß der 2\*\*\* F\*\*\* 3\*\*\* wirflich »weißes Urfenit ausgebrochen habe, noch hingu: es fen in oderfelben Woche Urfenit abgefaßt; auch fen die Giftmage salt, und voller Beulen und Buckeln.

»Nach hartnäckigem Läugnen gesteht die D\*\*\* sche Ehe= »frau endlich ein, daß sie ihren Mann wirklich habe vergisten »wollen, aber gänzlich läugnet sie, daß sie es vermittelst des »Urfeniks gethan habe. Nielmehr versichert sie, in die von »ihm genossene Biersuppe ungefähr einen halben Theelöffel »voll Brechweinstein, den sie noch von ihrem Vater her, in »Papier gewickelt, vorräthig gehabt, geschüttet zu haben, »damit er sich todt brechen soll. Uuch habe Niemand anders »etwas in die Suppe thun können, weil sie ben der Juberei= »tung derselben allein zugegen gewesen sen. »Die dem fürstlichen Oberfanitäts = Collegium vorgelegten »Fragen find folgende :

»1) Ift die Fol. Act. 54 fg. beschriebene chemi-»sche Untersuchung der von 2\*\*\* ausgebroche-»nen Substanz mit einer folchen Genauigteit sgemacht, daß man daraus untrüglich folgern »fann, daß weißes Ursenik unter dieser Sub-»stanz gewesen sep?

»Diefe Frage muß bejahend beantwortet werden.

»Der grüngelbliche Diederschlag ben dem Berfuche mit »Rupferfalmiaf, der weiße, fchwer niederfallende Diederfchlag »ben dem Berfuche mit fiedendem Kalfwaffer, der gelbe Die-»Derschlag ben bem Berfuche mit dem Ochwefelleber = Luft-»waffer, Die gangliche Gleichformigfeit und Ubereinftimmung odiefer Berfuche mit ihren Gegenproben, der fo deutlich mahr-»zunehmende Knoblauchsgeruch benm Verbrennen diefer Prascipitate, ber weiße Ochmauch an dem Darüber gehaltenen »Eifenfpatel, das Burudbleiben des fchmargen, fchmer ju ver-»tilgenden Flecks, auf dem Rupferbleche - find fo übergeu-»gende Beweife von der Gegenwart des Urfenifs, daß, fo= »bald dargethan fenn wird, daß er die unterfuchte Substanz »fo ausgebrochen habe, wie fie der Untersuchung unterworfen »ift, auch als erwiefen angenommen werden tann und muß, »daß dem 2) \* \*\* Urfenif bengebracht worden fen. (Man vergl. shahnemann über die Urfenitvergiftung (. 424. fg.). Ben »diesen fo fehr zweifelfregen und überzeugenden Refultaten »fann es auch dem Upothefer Diegmann nicht zum Bor= swurfe gereichen, daß er nicht auch noch andere Berfuche ans ogestellt hat, j. 23. das Bufammenfchmelgen eines Theils des verhaltenen Pulvers mit vier bis fünf Theilen Rupfer, um swahrzunehmen, ob er ein weißes Metallforn erhalte, oder »auch die Reduction des Metalls. Dag die querft angestellte »Berbrennungsprobe fo ausfiel, daß baraus, wenn man fich »Daben beruhigt hatte, auf Ubwefenheit des Urfenifs wurde

»haben geschloffen werden muffen, fann burchaus nicht als wein Einwurf angeschen werden, da diefe Brennprobe an und »für fich, wie auch der Upothefer Diegmann anmerkt, shochft träglich ift, wenn man nicht mit einem Urfenifpulver »experimentirt. 21uf abuliche Weife fiel diefer Verfuch nega= stiv aus, in einem Falle ben Ppl (Muffage u. Beobachtungen, »Camml. I. Fall 5. S. 58), wo die Gegenwart des Urfenifs »durch andere Berfuche bewiefen wurde. Go fagt auch Sah= »nemann (a. a. D. G. 381) : »Eben fo wenig folgt, wenn die »verdachtige Maffe, auf Kohlen oder ein glubendes Blech ge= »worfen, feinen Geruch nach Knoblauch, fondern einen breng= »lichen Geruch, wie wenn man horn oder Rafe verbrennt, »von fich gibt, daß bierdurch die Ubwefenheit des Urfenifs aus= »gemittelt fen.« Auch thut der obenerwähnte, von dem 21po= »thefer 23. in Gegenwart des Phyfifus angestellte, Gegeu= »versuch mit einer dem Ausgebrochenen abnlichen und absicht= »lich mit Urfenif gemischten Maffe, Die beym Berbrennen »gleichfalls feinen Knoblauchgeruch verbreitete, hinreichend »dar, wie wenig diefer Berfuch fich eignet, um ben irgend »einem Ochluffe von Wichtigfeit zum Grunde gelegt werden »ju fonnen.

»Daß nahmentlich, was hier besonders in Betracht kommt, »nicht etwa Brechweinstein statt des Urfeniks, in der Mischung »gewesen sen, das beweist nicht allein der sehr auffallende »Knoblauchgeruch beym Verbrennen der Niederschläge, der »durch Brechweinstein nicht bewirkt werden kann, sondern be= »fonders die Farbe und Veschaffenheit der Niederschläge selbst. »Diese hätte eine andere bey der Gegenwart des Vrechwein= »steins seyn müssen, bis auf den durch das Kalkwasser bewirk= »ten Niederschlag, der auch beym Brechweinstein weiß ist. »Bey der Unwendung des Kupfersalmiaks würde kein grün= »gelblicher Niederschlag erfolgt seyn, sondern vielmehr gar »keiner; die Flüssigkeit wäre hell geblieben, nur, daß ihre »Farbe sich ins Grüne gezogen hätte. Ven der Unwendung »des Schwefelleber=Luftwaffers aber ware fein gelber, fon= »dern ein ziegelrother Niederschlag (Mineralfermes) erfolgt. »(Man vergl. Hahnemann a. a. O. §. 431).

»2) Ift es möglich und wahrscheinlich, daß »die Krankheit des D\*\*\*, so wie er sie selbst »beschreibt, und wie sie in dem Berichte des »Physikus beschrieben wird, von dem Genusse »einer folchen Portion Tartari emetici herrühren »könne, als die Inquisitinn ihrem Ehemanne »in die Biersuppe geschüttet zu haben einge= »steht?

»Die Menge des Brechweinsteins, welche die Inquist-»tinn ihrem Ehemann beygebracht haben will, ist nirgends »genaner bestimmt, als in fo weit, daß sie dieselbe, als ei= »nen halben Theelöffel voll betragend, angibt. Bey der jest »so bedeutenden Verschiedenheit der Theelöffel, in Hinsicht »auf die Größe derschlben, da die modigen weit mehr fassen, »als die altfränkischen, bedarf es angemerkt zu werden, daß »in der Voraussehung die D\*\*\* sche Ehefrau sey, wie wohl »die meisten Leute ihres Standes, gewohnt, wenn sie von »Theelöffeln redet, nicht gerade die modigen, angewöhnlich »großen, sondern vielmehr die ehemahls allgemein, und un= »ter den mittleren und geringen Ständen noch jest häufig ge= »bräuchlichen kleineren zu verstehen. Ein solcher Theelöffel »faßt einen Scrupel gepulverten Vrechweinsteins, mithin ein »halber Thelöffel einen halben Scrupel oder zehn Gran.

»Es ist dieß eine Quantität von Brechweinstein, die al-»lerdings für den gewöhnlichen Gebrauch, als Brechmittel, »zu groß ist, und, wenn sie einem reizbaren Menschen mit »leicht beweglichen Nerven = und Musselsnstem, zumahl »unter übrigens ungünstigen Umständen, d. h. besonders bey »leerem Magen und in sehr concentrirter Form, bengebracht »würde, ähnliche, wenn auch nicht gleiche Zufälle bewirken »könnte, wie die, an denen V\*\*\* litt. Allein absolut sehr

»groß ift auf ber einen Geite diefe Quantitat nicht, da felbit ein manchen Borfchriften für Urste eine nicht viel gefingere »Quantitat als Brechmittel zu geben angerathen wird, z. B. sin Joseph Townsend's physician's vademecum (Edit. 2. »Lond. 1794. p. 81.), wo die Gabe des Brechweinsteins als »Brechmittel angegeben wird, von einem bis zu fechs Gran. »Und auf der andern Geite ift der Mann, von welchem die "Rede ift, weder zu den fehr reisbaren, noch find die Um= »ftande, unter denen er den Brechweinftein einbefommen ba= vben foll, zu den ungunftigen zu gablen. Daß fein Mervensinftem nicht zu dem garteften und reigbarften gebore, zeigt nicht nur das ganze Außere des Mannes, das feineswegs »auf eine erregbare Constitution hindeutet, fondern es wird »auch einleuchtend : theils durch fein plumpes und hartes Ber-»fahren gegen feine Frau überhaupt, die er, felbit in den er-»ften Lagen der Che, gar nicht einmahl versuchte, durch Gute »zu gewinnen, und von den Irrungen, auf denen fie entwe-»der wirflich, oder boch feiner Meinung nach begriffen war, »zuruckaubringen; theils durch die ben einem drenßigjahrigen »Manne auffallende Ralte und Enthaltfamfeit, mit welcher er sin einer fiebenwöchentlichen Ebe nicht ein einziges Mahl den "»Benfchlaf mit feiner Frau vollzog, fondern auch dann, als »fie fich auf fein Berlangen wieder zu ihm gebettet hatte (nachodem fie eine Beit lang die Machte in dem Bette, das ehemabls »der Dienstmagd gehörte, zugebracht), fein Berlangen dagu »bezeigte ; theils fein bis zum Außersten phlegmatisches Beneh= omen, als er fich vergiftet wußte, wo er nicht etwa fogleich »die Sulfe eines Urstes fuchte, fondern diefe erft durch Ber= omittlung des Gerichts erhalten mußte, und wo er, als er »fich zuerft an die Polizen wendete, um den Vorgang anzu-»zeigen, davon auf eine Urt fprach, als erzählte er einen vor= »gefallenen Ocherz. Diefe feine Fuhllosigfeit, Die ohne 3weiofel vieles ju feiner Rettung bengetragen hat, laßt mit der sgrößten Wahrscheinlichkeit fchließen, daß diefer Mann une

»gewöhnlich große Gaben von Brechweinstein würde nehmen »können, ohne davon so gewaltsame Wirtungen zu erleiden, »als die waren, welche er wirklich erlitt, und daß nahment= »lich eine Gabe von zehn Gran nicht hinreichen würde, sie ben »ihm zu bewirken.

»hierzu fommt aber, wie gesagt, daß er bas Gift unter slimftanden erhielt, welche die Wirfung deffelben nothwendig »fehr brechen mußten, und Die, in Berbindung mit feinem storpiden Dervenfoftem, es auch einzig begreiflich machen, »daß das genoffene Urfenit nicht unmittelbar fürchterlichere sund todtliche Wirfung außerte. Er hatte am Vormittage sein fo reichliches Fruhftud von Butterzwiebad und Butterbrot, salfo von Substangen, die febr im Stande find, die Wirfung viedes icharfen Giftes auf den Magen zu mildern, zu fich ge= »nommen, daß er jur Mittagszeit feinen Sunger hatte. Er sgenoß ferner das Gift zugleich mit einer Suppe, die aus Deinem halben Dag Bier, und außer einer fleinen Portion »Gals, aus zwenen Enern und einem halben bolgernen Löffel pvoll Mehls, alfo aus Substangen, durch welche das Gift pverdunnt, eingehullt und feine Wirfung auf den Magen »gleichfalls febr geschwächt, und es möglich wurde, daß ben »dem fogleich erfolgenden beftigen Erbrechen mit dem reichli= ochen Mageninhalte auch der größte Theil des Giftes wieder »ausgeleert werden konnte; zumahl, da felbft das Wenige, »was er von den fetten Schweineschwarten genoß, als dem »Gifte entgegenwirkend anzusehen ift. Er fonnte endlich, da »durch den (die Gegenwart des Giftes in dem fo eben 21us= »gebrochenen noch mehr beweifenden) Umftand, daß ein Sund, »der von dem Uusgebrochenen gefreffen, ebenfalls heftiges Er= obrechen befommen hatte, und der Denfch, der ihm benm DErbrechen den Ropf hielt, darauf fam, eine Bergiftung ju »vermuthen, fruh genug mit bem bier febr zwedmäßigen Ber-»fahren, daß er Milch und, als es ihm an diefer fehlte, Thee

»in großer Menge trank, den Unfang machen. Ulles dieses »sind Umstände, die, zusammt der Unempfindlichkeit des Man= »nes, wie gesagt, den glücklichen Uusgang der Ursenikvergif= »tung erklären, die es aber im höchsten Grade unwahrschein= »lich machen, daß feine Zufälle von zehn Gran Vrechweinstein »bewirkt fenn follten.

»3) Könnte diefe Krankheit von dem Puloere »oitri veneti, und zwar einer folchen Quantität »deffelben herrühren, als nach Ausfage des »Upothekerburschen der D\*\*\*schen Chefrau ver-»kauft worden?

»Unbedenflich fann das fürftliche Oberfanitats = Collegium Diefe Frage geradezu mit Dein beantworten. 2Benn es auch »dentbar ware, daß Jemanden ein Loth fo fein gestoßenen »Glafes, als der Pulvis vitri veneti ift, und zumahl dann »fenn muß, wenn er fälfchlich für Urfenit vertauft merden »foll, ohne daß er es merfte, bengebracht wurde; fo ift es staum denfbar, daß diefes Glas, noch dagu in einem durch »ein reichliches Frühftuct angefüllten Magen zugleich mit ei= »nem einhüllenden Behifel, wie Die Bierfuppe war, gebracht, »Wirfungen hervorbringen fonnte, die nur einigermaßen de= »nen ahnlich waren, die 2) \*\*\* erlitt. Grob gestoßenes Glas »hat zwar, wenn es verschluckt ift, zuweilen auf eine mecha= onische Beife geschadet (man vergl. Mesger's Opft. der »gerichtlichen Urzuenwiffenschaft. Zufl. II. G. 200, und Ome-»lin's Geschichte der mineral. Gifte. G. 24), obgleich es Dauch Menschen gegeben bat und noch gibt, die Glas, bas »fie zerfauen, in beträchtlichen Studen niederschlucken, und »dadurch wohl unausbleiblich ihren Magen und Darmcanal »schwächen, aber doch beträchtlich lange Beit, ohne üble Fol= ogen zu erfahren, fortleben. Fein gepulvertes Glas aber fann, »in der hier angegebenen Menge und in einen angefüllten Dagen gleichzeitig mit einer guten Portion Suppe gebracht,

»keinen Nachtheil stiften <sup>1</sup>), wie auch neuerlich darüber an »Menschen und Thieren angestellte Versuche zeigen. Cal= »dani stellte Versuche an zwen großen Indians, einem Jagd= »hunde, zwen Katern und einem Knaben von funfzehn Jah= »ren, und Mandruzzato an Hühnern, an Hunden und »an sich selbst an, ben denen das Verschlucken des Glases auch »nicht die mindeste Verfchwerde verursachte. (Man sehe die »Saggi scientifici e litterari dell' Accademia di Padoea. »T. III. P II. u. Weigel's ital. med. chir. Bibl. B. II. St. II. »S. 61.)

»Aber die Annahme, daß Jemanden, der des Gebrauchs »feiner Sinne mächtig ist, ohne fein Wissen, vermittelst einer »Suppe, Glas bengebracht werden könne, ist auch durchaus »unzuläßig. Das Glas findet in einer folchen Suppe schlech= »terdings kein Menstruum, wodurch es aufgelöst oder auch »nur angegriffen werden könnte, da nur der Flußspatsäure »dieß Vermögen eigen ist; nicht zu gedenken, daß, wenn es »aufgelöst wäre, zwar das Menstruum der Auslösung, nicht »aber die Vestandtheile eines reinen Glases schlädlich werden »könnten. Unaufgelöstes Glas aber fällt in der Suppe zu »Boden, so, daß es nothwendig die Ausmerksamfeit dessen, »der die Suppe ist, würde erregen, und ihn von dem Ge-»nussen Guppe würde abhalten müssen.

»4) Dder könnte die Krankheit von einer so »geringen Portion Urfenik's herrühren, als »nach eben diefen Uussagen aus der ingerei= »nigten Wage möglicherweise unter dat in fel= »biger gewogene, der N\*\*\* verkaufte Pelois vitri »veneti gekommen senn durfte?

»In einer absichtlich mit Urfenifpulver dergestalt ausge= »riebenen Giftmage, daß sie mit einer dicken Schicht davon über=

1) Das ift zu viel behauptet, indem die thierische Deonomie fo geartet ift, daß ihr ichon das, mas ihr nicht nust, schadet. »zogen war, wurde ein Loth von dem genannten Glaspulver »fo herumgeschüttelt, daß es so dick als möglich das Ursenik »mit sich nahm, und wog dann sechs Gran mehr als vorher. »Sechs Gran Ursenik sind eine Gabe, die allerdings in einem »reitharen Körper, unter ungünstigen Umständen bengebracht, »jene Zufälle bewirken könnten, die jedoch ben einem Manne »wie der, von welchem die Rede ist, unter den ben der Be= »antwortung der zweyten Frage bemerklich gemachten Umstän-»den, so gewaltsam wohl nicht wirken werden. Unsterdem aber »fommt hier in Betracht:

»(a) daß nicht füglich angenommen werden kann, daß »jenes Maximum von Giftmenge, das in einer absichtlich »damit ausgeriebenen Wage sich anfammeln kann, in der Gift= »wage des Upothekers N\*\*\* N\*\*\* vorräthig gewesen sen »follte, da derfelbe, dem hierin hoffentlich mehr zu glau-»ben ist, als feinem Lehrburschen, versichert, es werde diese »Wage immer forgfältig gereinigt, und da das fürstl. Ober= »Bage immer forgfältig gereinigt, und da das fürstl. Ober= »sisstationen der N\*\*\* N\*\*\* schen Upotheke immer rein »(auch nie außer dem Giftschrank) angetroffen hat.

»(b) Da in dem zur Untersuchung gekommenen Ausge= »brochenen, nach der wahrscheinlichen Berechnung des Apo= »thekers W\*\*\*, sechs Gran Arfenik enthalten waren, diese »Menge des Ausgebrochenen aber nur ein kleiner Theil dessel-»ben ist, so muß man, da das Gift in einem Fluidum auf= »gelöset war, man also nicht annehmen kann, daß es in ei= »nem kleiren Theile des Ausgebrochenen concentrirt gewesen »sen, schließen, daß der Vergistete eine größere Gistmenge »genommen und ausgebrochen habe.

(c) Hierzu kommt aber noch, daß, wie ben der dritten »Frage gezeigt ist, gar nicht angenommen werden kann, daß odem J\*\*\* vergiftetes Glas in einer Suppe bengebracht »fep. »5) Welches ift nach der Medicinaltaxe der »Preis von einem Lothe des Pulvis vitri veneti, und »von einem Lothe weißen Urfenifs?

»Ein Loth von dem Pulvis vitri veneti koftet zwen Pfen= »ning; ein Loth von dem gepulverten weißen Urfenik koftet fechs »Pfenning.

»Da fchließlich der lobl. Stadtmagiftrat feinem Prome-»moria noch die Notiz angehängt hat , »daß derfelbe, die Un= »terfuchung wider den Upothefer n\*\*\* n\*\*\*, deffen Ge= »fellen und Lehrburschen, wegen bewiefener Machläßigfeit benm »Giftverfaufe noch nicht für beendigt halte«; fo wird es zwectomäßig fenn, diefer Beantwortung der vorgelegten Fragen »noch die Bemerfung hinzufügen, daß der von dem Upothefer »n\*\*\* n\*\*\* und feinen Leuten angegebene Fall ben wei= stem fchlimmer ift, als ber fenn wurde, den fie abläugnen. »hätte nähmlich der Upothefer n\*\*\* n\*\*\* wirflich Urfe= »nit auf den falfchen Schein gegeben, fo fiele ihm nichts zur staft, als daß er, was man unmöglich von ihm erwarten »fann, nicht die Sandschriften aller Burger feines Bohn= wortes fenne, da doch, fo wie der Fall jest von ihm und »feinen Leuten angegeben ift, fie fich eine Menge von Regel= swidrigfeiten ju Ochulden haben fommen laffen. Dabin ge-»hört nahmentlich :

»1) das Substituiren eines Mittels ftatt eines andern, swozu ein Apotheker in keinem Falle, auch nicht ben der be= »sten Absicht, berechtigt ist;

»2) die Übertheurung der Käufer, denen er für ein Loth »Urfenik, statt fechs Pfennig, einen Gutengroschen abge= »nommen;

»3) die Übertheuerung derer, denen er eine Portion »Glas, die zwen Pfennig werth ist, für einen Gutengroschen »verfaufte; »4) der sehr auffallende Umstand, daß seine Leute in ei= »nem Falle, wo sie Verdacht des Mißbrauchs vom gesorderten »Gifte hatten, nicht sowohl gar nichts, als vielmehr ein Mit= »tel (Glas), das er und seine Leute für giftig hielten, und »noch dazu wirklich in einer Giftwage vergiftet, verabreichten;

»5) das Aufbewahren der Giftwage außer dem Gift-»schranke, das so ganz unverantwortlich ist, daß bennahe das »wirkliche Wägen anderer Substanzen, noch dazu zu einer Zeit, »wo die Wage voller Giftstaub war, als noch unverantwort-»licher angesehen werden kann. Man kann nicht einwenden, »es sey vielleicht nur Glas darin gewogen; denn wenn nun »Jemand, dem solches Glas in die Hände gefallen wäre, und »der es für Glas erkannt hätte, die oben erwähnten Versuche »italienischer Naturforscher hätte wiederhohlen, und dieses »Glas, als unschädlich, verschlucken wollen, so wäre er nicht »durch das Glas, sondern durch das demselben anhängende »Urfenik vergistet worden. Braunschweig, den — — »18 — —. <sup>1</sup>).

## III. Medicinische Gutachten über todte Menschen.

J. 341. In Fällen des jähen, verdächtigen oder gewalt= famen, Dahinsterbens eines Menschen liegt dem gerichtlichen Urzte ob, durch die Untersuchung der Leiche und anderer phy= sischer Gegenstände sowohl die Veranlassung zum Tode, als die eigentliche Todesursache, zu erforschen. Diese Veran= lassung und die den Gerichten zu beantwortenden Fragen sind verschieden, je nachdem die Untersuchung die Leiche eines neu= gebornen Kindes, oder einer bereits herangewachsenen Per= son betrifft.

1) Medic. Miszellen aus T. G. Roofe's Nachlasse, heraus= gegeben von Dr. Lud. Formey. Frankfurt am Main, 1804. 8. S. 57-89.

## A. Gutachten über die Todesveranlassung ben neugebornen Rindern.

6. 342. '»Eine Beibeperfon, welche absichtlich was im= mer für eine Sandlung unternimmt, wodurch die Ubtreibung ibrer Leibesfrucht verurfachet, oder ihre Entbindung auf folche Urt, daß das Rind todt zur Belt fommt, bewirft wird, macht fich eines Verbrechens fculdig. - 3ft die Ubtreibung versucht, aber nicht erfolat; fo foll die Strafe auf Rerfer zwifchen fechs Monathen und einem Jahre ausgemeffen, und die ju Stand gebrachte Ubtreibung mit fchwerem Rerfer zwifchen einem und fünf Monathen bestraft werden. - Bu eben diefer Strafe, jedoch mit Verschärfung, ift der Bater des abgetriebenen Rin= des zu verurtheilen, wenn er mit an dem Berbrechen Ochuld trägt. - Diefes Berbrechens macht fich auch derjenige fchul= big, ber aus was immer für einer Ubficht, wider Wiffen und Billen der Mutter, Die Ubtreibung ihrer Leibesfrucht bewirfet, oder zu bewirfen versuchet. - Ein folcher Berbrecher foll mit fchwerem Rerter zwischen einem und funf Jahren; und wenn zugleich der Mutter durch bas Berbrechen Gefahr am Leben, oder Machtheil an der Gefundheit zugezogen worben ift, zwischen fünf und zehn Jahren bestrafet werden 1).

§. 343. »Wer ein Kind in einem Ulter, da es zur Ret: tung feines Lebeus sich felbst Hülfe zu verschaffen unvermö= gend ist, weglegt, um dasselbe der Gefahr des Todes aus= zusehen, oder auch nur, um seine Rettung dem Zusalle zu überlassen, begeht ein Verbrechen, was immer für eine Ur= sache ihn dazu bewogen habe. — Wenn das Kind an einem abgelegenen, gewöhnlich unbesuchten Orte, oder unter folchen Umständen weggelegt worden, daß die baldige Wahrnehmung und Rettung desselben nicht leicht möglich war; so ist die Strafe sod erfolgt ist, von fünf bis zehn Jahren. — Wenn aber das

1) Gefest. über Berbrechen. Thl. I. Sptft. XVII. §. 128-132.

241

Kind an einem gewöhnlich besuchten Orte, und auf eine Urt weggelegt worden, daß die baldige Wahrnehmung und Rettung desselben mit Grund erwartet werden konnte; so ist die Weglegung mit Kerker zwischen sechs Monathen und einem Jahre zu bestrafen. Wäre der Tod des Kindes dennoch erfolget; so ist die Strafe Kerker von einem bis fünf Jahre 1)«

§. 344. »Gegen eine Mutter, die ihr Kind bey der Ge= burt tödtet, oder durch absichtliche Unterlassung des bey der Geburt nöthigen Benstandes, umfommen läßt, ist, wenn der Mord an einem ehelichen Kinde geschehen, lebenslanger schwerster Kerfer zu verhängen. War das Kind unehelich, so hat im Falle der Lödtung zehn = bis zwanzigjährige, dafern aber das Kind durch absichtliche Unterlassung des nöthigen Bey= standes umfam, fünf = bis zehnjährige schwere Kerferstrasse Statt <sup>2</sup>).«

§. 345. Zur ärztlich gerichtlichen Untersuchung können alfo, durch einen Mißfall zur Welt gesommene menschliche Früchte, dann weggelegte, der Gesahr des Todes ausgesete, oder getödtete Kinder gelangen. Über eine I. wegen eines Mißfalles in gerichtlicher Untersuchung stehende Weidsperson können nun die Fragen entstehen: hat sie wirklich einen Mißfall gemacht? in welchem Monathe? zufällig, auf ihr eigenes Mitwirken, oder auf das Zuthun ei= nes Indern?

§. 346. Das von Stattengehen fowohl des zufälligen als des geflissentlichen Mißgebärens fest eine besondere Nei= gung oder Disposition hierzu voraus, welche daher der untersuchende Urzt vor allem zu berücksichtigen hat; und auf deren wirkliche Gegenwart er schließen kann: aus einem zu jugendlichen Ulter, der Neigung zu Mutterblutflüssen, Kräm= pfen; aus der Erschöpfung des Körpers durch Mangel an

- 1) Gefetb. über Berbrechen. Thl. I. Sptft. XVIII. §, 133-135.
- 2) Gbendafelbit. Sptft. XVI. §. 122.

hinreichender oder angemessener Nahrung, Säfteverluft, Gram, Traurigkeit; aus einem reisbaren, sehr empfindlichen, oder erschlafften Körper; aus einem bereits ein= oder mehr= mahl vorangegangenen Ubortus.

S. 347. Den Beweis, daß wirflich ein Diffall Statt gefunden habe, liefern : eine an der in Unterfuchung ftehenden Perfon vorher wahrgenommene Schwangerfchaft, gewiffe Bufalle und Beranderungen an ihrem Körper, und ber Ubgang eines wahren menschlichen Enes. - 2001ein, ba Dißfälle gemeiniglich in den ersten Monathen der Ochwangerschaft vor fich geben, und diefe in dem genannten Beit= puncte leicht zu verheimlichen, fchmer auszumitteln, auch mit einem andern unschuldigen Buftande leicht zu verwechfeln ift; fo wird der von daber ju bohlende Beweis in den meiften Fällen mangeln. Die Bufälle und Beränderungen am weib= lichen Körper nach einem Diffalle, befonders wenn diefer ins fünften oder fechsten Monathe Statt gefunden hat, find diefelben, wie die nach der Geburt eines bereits lebensfähigen Kindes; nur muß die Untersuchung der Kindbetterinn, befonders wenn fie nicht durch die von ihr abgegangene Frucht überwiefen werden fann, bald geschehen, weil bier die Merfmahle we= niger deutlich find, der Kindbettfluß leicht für einen Monath= fluß ausgegeben damit, verwechfelt werden fann, und die übrigen Veränderungen am weiblichen Körper nach einem Migfalle weit früher verschwinden, als nach der Geburt eines vollig ausgetragenen Rindes.

§. 348. Über die Zeit des statt gefundenen Miß= gebärens gibt der Grad der Ausbildung der abgegangenen Frucht Aufschluß. Diese ist im ersten Monathe noch von un= beträchtlicher Schwere und Größe; im zweyten bepläusig sechs Grau schwer und sechs Linien lang; im dritten bepläusig drey Drachmen schwer, zwey Zoll und eine Linie bis fünf Zoll lang; im vierten zwey bis vier Unzen schwer, eine Spanne lang; im fünsten zwanzig bis sünf und zwanzig Loth schwer und zehn bis eilf 30ll lang; im sechsten vier und zwanzig Loth bis ein Pfund und darüber schwer, eilf 30ll bis einen Schuh lang; auch sind in den lehteren Monathen außer den Haaren, und den Hoden ben Knaben alle Theile des Körpers deatlich wahr= zunehmen. Diese Altersbestimmung wird dadurch sehr erleich= tert, wenn die vorliegende Frucht mit einer anderen, von einem befannten Alter, verglichen werden fann; doch nuß daben, um Witersprüche mit dem Geständnisse der Inquisitinn zu vermeiden, auf den Zustand frischer oder bereits faulender Frucht gesehen, und die Zeit des Todes der Frucht im Mutterleibe von dem Zeitraume des Schwangergehens abgezogen, und darnach das Alter der Frucht bestimmt werden.

6.349. Daß eine Beibeperfon ohne ihr Berfchulden, fo= mit einen zufälligen Diffall gemacht habe, laßt fich fcbließen, wenn fie fich ben vorwaltender Disposition gum Mifgebären durch das Geben, Tragen, Seben, Bieben, Stoffen, Steigen, Reiten, farfes Fahren auf unebenem Bege u. f. w. febr angestrengt, oder Erfchutterungen des Un= terleibes erlitten hat; wenn fie gefallen, geschlagen, gestoßen, ibr Unterleib gequetschet worden ift; wenn auf fie heftige Ge= muthebewegungen, reigende Speifen, geiftige Getrante, oder iene Mittel eingewirft haben, welche fpater unter ber Bor= aussehung einer bojen Ubsicht angeführt werden. - Das gefliffentliche Mißgebären bestätigen die entdeckten Beweise, daß die Fruchthäute durch eingebrachte Berfzeuge burchbohrt, bas Baffer gesprengt, die Frucht am vorliegen= den Theile tödtlich verwundet, fomit unmittelbar getödtet, oder daß derfelben burch draftische Purgangen, durch beftige Brech =, Diefe =, Urin treibende, oder fo genannte Monath= fluß befördernde (emenagoga), Speichelfluß erregende Mittel, Uderläffe, ftrenges Faften, festes Bufammenfchnuren u. d. gl. die Mahrung entzogen, ein Blutfluß, oder Krampf der Gebarmutter erregt, und fo ihr Ubgang und Lod mittelbar veranlaßt worden ift.

244 -

§. 350. Über ein todt gefundenes sieben, acht und neunmonathliches, somit lebensfähiges Kind können nun die Fragen aufgeworfen werden: Ist es unreif oder reif, todt oder lebendig zur Welt gekommen? eines natürlichen oder gewaltsamen Todes ge= storben? wovon wir die Beantwortung der ersten, bereits anderwärts erörterten, Frage hier füglich übergehen können; nur kommt zu bemerken, daß die dort (§. 296.) angegebenen Merkmahle und Unterschiede zwischen einem reisen Kinde mit Uusnahme derjenigen, welche als Lebenserscheinungen zu betrachten sind, auch hier ihre Gültigkeit haben, und daß das Gewicht des todten Kindes vermindert angetroffen werden wird, wenn Krankheit, Aushungerung, Verblutung vorangegangen ist, oder Erstarrung durch Winterfälte Statt gefunden hat.

- 245 -

6.351. Ob ein Kind todt ober lebendig gur Belt gefommen fen, fuchte man bisher durch die am Leichnam vermißten, oder vorgefundenen Mertmable der angefangenen Respiration, des abgeänderten Blutumlaufes, der harn= und Darmenileerung, der vorhandenen Sugillationen ju entfcheiden. Ullein gegen die Buverläßigfeit der hydrofta= tifchen Lungenprobe, welche blog das fpecififche Gewicht, Das Unterfinfen oder Schwimmen der Lungen auf dem Baffer, beruchfichtiget, ftreiten Die zuverläßigen vielfaltigen Beob= achtungen : daß I. Lungen ben nach der Geburt Statt gefun= benem Leben des Rindes im Daffer unterfinfen ; a) wenn es nach der Geburt zwar willfürliche Bewegungen geäußert bat, aber nicht Uthem hohlen fonnte , b) nur ein unvollfommenes Uthemhohlen Statt gefunden bat, c) das fpecifische Gewicht der Lungen durch Unfammlung von Ochleim, Eiter, fcirrhofe Rnoten, Entjundung vermehrt worden ift. Daß dagegen 11. Lungen ben nicht Statt gefundenem Leben des Rindes nach der Geburt auf dem Waffer fchwimmen, wenn d) das Rind im Mutterleibe, oder vor völlig beendigter Geburt, einige Uthemzüge gemacht hat, und bevor es noch geboren worden, gestorben, oder e) dem todt zur Welt gefommenen Kinde in die Lungen Luft eingeblasen worden ist; endlich f) sich auf der Oberfläche oder in der Wesenheit der Lungen, durch Fäul= niß oder Krankheit Luft entwickelt, und sie schwimmfähig ge= macht hat.

6.352. Die von Ploucquet in Vorschlag gebrachte Blutlungenprobe, welche fich auf das durch den neuen Rreislauf vermehrte abfolute Gewicht der Lungen, und das in eben dem Grade verminderte abfolute Gewicht des gangen Körpers gründet, trifft mit Recht der Borwurf, daß das re= Tative Gewicht der Lungen neugeborner Rinder zum Körper fein bestimmtes und fich gleich bleibendes Berhaltniß habe, indem Die Daben obwaltenden Berschiedenheiten ihren Grund theils in den Lungen, theils im Körper haben fönnen, woben das Gefchlecht, die oft fo varirende Bolle oder Magerfeit, der Blut= mangel oder Uberfluß in Betracht fommt, überhaupt das frege Spiel der bildenden natur eben fo ben den inneren Theilen Berschiedenheit und Größe bewirft, wie ben den außeren. --Daniel's Lungenprobe, welche einen durch das Uthmen erlangten größeren Umfang, ein vermindertes fpecififches, und vermehrtes abfolutes Gewicht vorausfest, ift als ein mit ju vielen Umftandlichfeiten verbundener Berfuch gar nicht in Gebrauch gefommen. Die Garn= und Maftdarmprobe fammt ben Sugillationen liefern ebenfalls einen un= ficheren Beweis von dem Leben oder Lode eines neugeborenen . Rindes; denn das harnen und Stuhlentleeren fteht mit dem Uthmen feineswegs in fo enger Berbindung, daß die erftere benm Eintritte des letteren nothwendig fogleich vor fich geben muß; die Urinblafe fann an und für fich mehr als gewöhnlich leer fenn, oder fo wie der Maftdarm ben durch den Lod er= fchlafften Ochließmusteln ichon im Mutterleibe, oder mabrend ber Geburt durch die Preffung des Unterleibes .entleert werben. Sugillationen fonnen fich auch vor, und unter ber

Geburt bilden, felbst nach dem Tode Blutergießungen ent=

6.353. Die Verlegenheit, in welcher fich der Berfaf= fer Diefer Unleitung befand, fo oft er ben feinen gerichtlis chen Untersuchungen die Frage, ob ein neugebornes Rind lebend oder todt zur Welt gefommen fen? zu beantworten hatte, nothigte ibn, ein einfaches Berfahren zu erfinnen, wodurch die dren hauptveränderungen, welche die Lungen durch das Uthemhohlen erleiden, nahmlich die Bermin= derung des fpecifischen Gewichtes, die Bergrof= ferung des Umfanges, die Bermehrung des abfoluten Gewichtes (nicht des relativen zum Körper, fondern ju ähnlichen Lungen) auf das genaueste erforscht und angedeutet werden. Goll die hydrostatifche Lun= genprobe diefes leiften, fo muß fie, ftatt in einem will= fürlichen, in einem bestimmten und hierzu vorbereiteten Befaße, und ftatt mit einer beliebigen, mit einer bestimm= ten Menge von tauglichem Baffer vorgenommen werden.

S. 354. Bu diefem Behuf wird ein ftartes cylindrifches, bren Boll breites, eilf und ein Viertel Boll tiefes, glafer= nes Gefäß mit zwen Pfund destillirtem 26affer gefüllt, und die Stelle, wo der (wahre) Bafferfpiegel die Band des Befaßes berührt, ringsherum mit einer dauerhaften (einge= fchliffenen) wagrechten Linie bezeichnet. Ben Vornahme der Lungenprobe erleidet nun diefer 2Bafferfpiegel in Sinficht feines niedrigeren oder höheren Standes verschiedene Beranderun= gen, je nachdem die Lungen, mit denen die Proben angestellt werden, entweder a) von einem fieben =, acht = oder neunmo= nathlichen Kinde, b) von einem Madchen oder Knaben, oder c) von Kindern berftammen, die noch gar nicht, nur unvoll= fommen oder vollfommen geathmet haben. Uber ber freis= förmigen Linie Des Bafferfpiegels werden vermittelft fentrechter Linien drey Sacher fir VII-, VIII- und fur IXmonathliche Rinder errichtet, und diefe mit den fo chen angedeuteten Jahlen von der linken zur rechten Hand bezeichnet; zugleich unmittelbar darunter in jeder der drey für begde Geschlechter eingerichteten Columnen die Buchstaben w (weiblich), und m (männlich) gesetzt, um den in dieser Hinsicht möglichen Differenzen den nöthigen Spielraum zu lassen. Um überdieß den veränderten Stand des Wasserspiegels durch Zahlen auszudrücken, wird neben der Scale ein zwen 3011 langer, in Linien abgetheilter, Maßstab ein= geschliffen.

6. 355. Um aber diefe dren doppelten Columnen auszufüllen, und dem Gefaße für den fünftigen forenfifchen Gebrauch die erforderliche Einrichtung zu geben, werden wechfelweife die Lungen von feche Kindern, dren weiblichen und eben fo viele männlichen Gefchlechts, von vollfommen fieben, acht und neun Monathen, Die notorisch nicht geathmet ha= ben, fammt dem Bergen und wohl unterbunden in das Gefaß mit 2Baffer gethan, und der daben fich zeigende verschie= bene Stand des Walferfpiegels in den dren fenfrechten Columnen durch Querftriche bezeichnet, und an der linken Geite der Scale zunächst aber dem Bafferspiegel der Buchftabe N angemerft, jum Beichen, daß dieß der Standpunct in jeder Columne für Riuder, die nicht geathmet haben, fen. Dann werden auf gleiche Weife die Lungen von feche Kindern, dren weiblichen und eben fo viele männlichen Geschlechts, von volltommen fieben, acht und neun Monathen, die notorifch unvollfommen geathmet haben, fammt dem Gergen und wohl unterbunden in das Gefag mit Waffer gelegt, und der da= ben fich zeigende hohere Stand des Bafferfpiegels in den bren fenfrechten Columnen ebenfalls durch Querftriche bezeich= net, und an der Geite der Gcale der Buchftabe U binge= fest, zum Beichen, daß man diefen Querftrich für die Grange ber unvollfommenen Refpiration halten muffe. Bulest werben die Lungen von feche Kindern, von dren Madchen und eben fo viel Knaben, von vollfommen fieben, acht und neun

ŕ

Monathen, die entschieden vollkommen geathmet haben, fammt dem Herzen und wohl unterbunden, unter denselben Vorsichten in das Gefäß mit Wasser gegeben (wobey es eben nicht nothwendig ist, daß der sich zeigende dritte und höchste Stand des Wasserspiegels in den drey senkrechten Colum= nen durch eine Querlinie angedeutet werde) und dieser dritte Raum mit dem Buchstaben V bezeichnet, zum Merkmahle, daß diese Einien auf Kinder hindeuten, welche vollkommen geathmet haben <sup>1</sup>).

§. 356. In einem so beschaffenen und eingerichteten Gefäße und in einer solchen bestimmten Menge Wasser werden nun die Lungen sammt dem Herzen von Kindern jedes Ul= ters und Geschlechtes, die nicht geathmet haben, sie mögen nun vermöge ihres specifischen Gewichtes schnell zu Boden sinken, oder, entweder weil in dieselben durch das Einblasen, durch Krankheit oder durch die ersten Grade der Fäulniß Lust gelangt ist, langsam untersünken oder schwim= men, die geringste Menge Wasser aus dem Raume ver= drängen, und den Wasserspiegel nach Verschiedenheit des Ulters und Geschlechtes in den fentrechten Columnen in ei= nen der drey, durch die Parallel=Linien gebildeten, ersten Zwischenräume hinauf treiben, und hierdurch andeuten: daß

<sup>1</sup>) Eine höchft mühsame Urbeit, die mit der Untersuchung von neun Mädchen = und eben so viel Knabenleichen bey weitem nicht abgethan ist, sondern die den Bersuch mit mehreren Hunderten erfordert, um in jeder Columnen-Ubtheilung den höchsten Standpunct zu finden, unter den die untergeordneten, welche die vorkommenden Differenzen darbiethen, fallen müßen; welchem Geschäfte ich mich jedoch mit Freuden un= terziehe, da meine Umteverhältnisse mir hierzu die günstigste Gelegenheit darbiethen, und ein einmahl mit der größten Genauigkeit und von Kunstverständigen gerichtlich regulirtes hydrostatisches Gesäß, tausenden von ähnlichen Gesäßen das Daseyn gibt. bie Kinder noch nicht geathmet haben. Bungen von Rindern jedes Ulters und Geschlechtes, die unvollfom= men geathmet haben, fie mogen wegen Mangel an Buft, wegen Unfammlung von Ochleim, Giter, ffirehofer Knoten u. d. gl. unterfinten, oder weil fie was immer fur Luft enthalten, auf dem Daffer fcwimmen, eine größere Menge Baffer aus dem Raume verdrängen, nach Berfchiedenheit des Ulters und Geschlechtes den Wafferfpiegel in den fentrechten Columnen in einen ber, durch die dren zwenten Pa= rallel = Linien angedeuteten Zwischenräume binaufdrängen, und hierdurch anzeigen: baß die Kinder unvollfommen geathmet haben. Lungen von Kindern jedes 211ters und Geschlechtes, die vollfommen geathmet haben, werben, sie mögen auf dem Waffer fchwimmen, oder wegen einer franthaften Beschaffenheit unterfinten, die größte Menge Baffer aus dem Raume verdrängen, nach Berschiedenheit des Ulters und Geschlechtes den Bafferfpiegel in den fentrechten Columnen bis in einen der drey durch die Parallel-Linien beschriebenen, bochften Zwischenraume binaufheben, und hierdurch ju erfennen geben: daß die Kinder vollfommen geathmet haben.

J. 357. Verücksichtiget man nun noch bey Vornahme dieser hydrostatischen Lungenprobe: das durch eine Wage zu erforschende Gewicht des Körpers, der Lungen und Leber, den Umfang des Brustforbes, den Stand des Zwerchfelles, den Umfang, die Farbe, die Derbheit oder Auslockerung, den Vlutgehalt, die gesunde oder kranke Veschaffenheit, das Knistern oder Nichtknistern, das Schwimmen oder Untersin= ken der Lungen mit und ohne Herz, für sich allein und in Stücke zerschnitten, und alles dasjenige, was ben der bis= her gebräuchlichen Schwimmprobe zu beobachten vorgeschrieben ist, ohne in dem Falle der Nichtübereinstimmung der sämmtlichen Erscheinungen auf das Schwimmen und Unterssuch der Lungen mehr Werth zu legen, als auf die Veränderung des Umfanges und abseluten Gewichtes; so werden wir im Stande seyn, die größere Zahl der oben (§. 351) erwähnten, der Schwimmprobe nit Recht zur Last gelegten, Mängel zu befeitigen, und die Frage: Ob ein Kind nach der Geburt gelebt habe, oder nicht? in folgenden Fällen mit Sicherheit vor jeder Läuschung zu beantworten: wenn bey einem lebend zur Welt gefommenen Kinde nur ein unvellkommenes Uthemhohlen Statt gefunden hat, oder wenn das specisische Gewicht der Lungen durch Unsamm= lung von Schleim, Eiter, durch stirrhöse Knoten, Entzün= dung vermehrt worden ist; wenn dem todt zur Welt gefom= menen Kinde in die Lungen Luft eingeblasen worden ist; wenn sich auf der Obersläche oder in der Welenheit der Lungen durch Krankheit oder Fäulniß Luft entwickelt, und diese dieselben schwimmfähig gemacht hat 1).

6.358. über den natürlichen zufälligen Lob eines Rindes gibt die Unterfuchung ber Mabelfchnur und Mach= geburt, Die Berudfichtigung der Beit und des Gerganges ben ber Entbindung, der während der Geburt vorgelegenen und vorgefallenen Theile, die Ropfgeschwulft Mufichluß. War ber Dabelftrang um den Sals oder um den Leib geschlimgen, fo wird die Geburt erschwert, verzögert, das Rind burch Strangulation getodtet. Dief ereignet fich gern ben einer beträchtlichen Lange der Dabelfchnur; er binterlaßt am Halfe oder Leibe Merkmahle. Wurde durch das lange Dauernde Borgefallen = oder Eingeflemmtfenn des Mabel= ftranges der Kreislauf zwischen der Mutter und dem Rinde gehemmt, und fo das legtere getodtet; fo wird die einges flemmt gewesene Stelle der Machgeburt fugillirt angetrof= fen. Sat eine zufällige Berfnupfung des Dabelftranges und

1) S. Vorschlag zu einer neuen hydrostatischen Lungenprobe, kundgemacht von J. Bernt. Mit einer Rupfertafel. Wien, 1821. Deutsch und lateinisch. feste Zusammenziehung des Knotens während der Geburt den Kreislauf unterbrochen, so sind die Seiten des Rnotens angeschwollen und varicos. War der Nabelstrang furz, oder wurde au ihm während der Geburt stark gezerrt, oder gebar die Mutter stehend; so kann der Nabelstrang, beson= ders bey der Gegenwart einer mürben, geriebenen oder ge= quetschten Stelle nach einer Einklemmung zerreißen und das Kind sich verbluten, zumahl wenn der Ris nahe am Nabel und lange vor Beendigung der Geburt geschieht.

6.359. Gaß der Ruchen auf der Mündung der Gebär= mutter auf, veranlaßte dieß gegen das Ende der Ochwan= gerschaft Die Berreißung eines feiner Gefaße, ftarte Blutergießungen, fruhe Geburt, Entfraftung der Mutter, ben Lod des Rindes vor der Geburt, fo wird der Ruchen in ein Befaß mit Daffer gelegt, um nachzufeben, ob aus dem= felben benm Einblasen in Die Dabelgefaße durch das ver= lette Gefaß Luft austrete. Ein fauler Ruchen und Mabel= ftrang gleich nach der Geburt, deutet auf den Lod im Mut= terleibe. Krankheiten, fehlerhafte Bildung der Geburtstheile, des Bedens, eine unbequeme Lage des Rindes und Stellung der Mutter, Sulflofigfeit unter folchen Umftanden, fonnen die Geburt verzögern und den Lod des Rindes, un= geschichte Gelbsthülfe oder Gulfleiftungen von Undern tonnen Quetschungen, Berrenfungen, Rnochenbruche, Sugillationen veranlaffen. Uberdieß tonnen lebend geborne Kinder an Schwache, Ohnmacht, Stidfluß, Schlagfluß, während einer Ohnmacht der Mutter, ben Sulflofigfeit und verfehrter Behandlung aus Unwiffenheit; an den Folgen einer fchlechten Rahrung, Verfühlung oder Krankheit fierben; worauf in allen jenen Fallen geschloffen wird, wo fich an dem Leich= nam des Kindes feine Spuren einer augebrachten Gewalt entdecken laffen.

J. 360. Trifft der Urgt an der Kindesleiche Schnitte in den Hals, eingedrückte und zerbrochene Hirnschadellnochen,

252

einen aus den erften halswirbeln ausgedrehten Ropf, einen zugeschnürten, oder vermittelft ber Sand gedroffelten Sals, Stiche in Den Ropf, Sals, Die Bruft, Den Unterleib, viele und beträchtliche Contusionen und Blutunterlaufungen unter ber haut vom Ochlagen, Stoffen, Treten, Quetichen, eine bicht am Leibe abgeschnittene oder abgeriffene Dabelfchnur, zerbrochene Rippen, Urme und Beine, ausgeriffene Gelente, ein eingedrücktes Bruftblatt, Opuren des Ertrankens, Berbrennens, lebendig Bergrabens u. d. gl. an; fo muffen alle Berlegungen, Die daben verübte Graufamfeit befchrieben, und ber Grad ihrer Lödtlichfeit nach chirurgifchen Grundfagen ge= fchast werden. Eine Berblutung des Rindes durch die Da= belfchnur findet um fo leichter Statt, je naber die Trennung am Unterleibe des Rindes geschieht; am leichteften, wenn fie abgeschnitten, weniger leicht, wenn fie abgeriffen wird. Man findet dann eine wachsfärbige Blaffe der gangen Oberfläche bes Körpers, und einen auffallenden Blutmangel in dem Bergen und feinen Gefäßen. Die Entschuldigungen der Inquifis tinnen: Die Geburt habe fie ftebend, fnieend überrascht, das Rind fen mit Gewalt aus der Ochof geschoffen, und entwe= ber ins Daffer, in den Machtftuhl, auf die Erde gefallen, mit dem Ropfe auf einen harten Rörper gefturst, es fen wabrend des Sturges die Mabelichnur gerriffen u. d. gl., fonnen nur durch die Bergleichung mit dem Befunde der Obduction widerlegt oder bestätigt werden.

§. 361. Hat der Gerichtsarzt es mit an einfamen Orten leicht verscharrt gewesenen, von wilden oder gefräßigen Thie= ren verstümmelten, von der Fäulniß zerstörten Leich en über= resten eines Neugebornen zu thun; so ist weder das Leben nach der Geburt, noch die Todesveranlassung auszumitteln; hier kann höchstens die Reise des Kindes nach der Größe des Knochengebäudes, und der Bollkommenheit der einzelnen Kno= chen, bestimmt werden, woben die Vergleichung mit einem Ruochengerippe von notorisch reifen und unreifen Rindern dieje Untersuchung erleichtert und zuverläßiger macht.

Ürztliches Gutachten über ein gefundenes todtes neugebornes Kind.

## Uctenauszug.

»Den 29. Jan. 1787 ward des Morgens ein ausgefetsstes, aber lebendiges, Rind in der hiefigen Gtadt gefun= »den. Man fuchte die Mutter Diefes offenbar neugebornen »Rindes ausfindig zu machen, und hatte baben einigen Ber-»dacht auf eine übelberüchtigte Weibsperfon, mit Mahmen »Eberhardinn; weil fie furg juvor als fchwanger angege-»ben und deßhalb wiederhohlt aufs Rathhaus citirt worden, »aber nicht erschienen war. Man vermuthete, daß man fie »ben dem Bedienten des herrn \*\*\* antreffen würde, weil es shieß, daß diefer Mensch fich von feiner Chefrau eigenmächtig »getrennt habe, und mit der E. unerlaubten Umgang pflege. »Er machte fich dadurch wirflich verdachtig, daß er, als die »Gerichtsdiener zu ihm famen, feine Rammer fogleich ver-»schließen und niemand bineinlaffen wollte. Man öffnete feine »Thure wider feinen Willen, und fand, ob es gleich Machmit= stags um 2 Uhr war, die E. in dem Bett liegen. Sieraus »fowohl, als aus ihrem blaffen Unfehen und aus den in der »Rammer bemerkbaren Spuren von Blut, fchloß einer der »Gerichtsdiener, daß diefe Perfon die Mutter des oben er= " »wähnten ausgesetzten Rindes fen. Gie laugnete die ihr deff= »halb gemachten Beschuldigungen ftandhaft, befam aber boch »in der Kammer Urreft, und der Bediente ward fogleich in sein Gefängniß geführt. Die C. blieb ben bem Laugnen; der »Bediente aber gestand unterwegs, auf das ihm geschehene »Bureden, daß die E. wirklich an demfelben Lage geboren shabe und daß das Kind in einem Lopf ftecke und in einem "Schrant verwahrt fep. Dun erft mertte man, daß bier

»von einem ganz andern Kinde die Rede war. Es ward »fogleich herbeygehohlt und auf das benachbarte Rathhaus ge= »bracht, wohin man mich eiligst rief. — Das übrige erhel= »let aus dem Obductionsberichte.

»Rachdem die Section vorgenommen und mein Bericht suberreicht worden war, verhörte man die Inquisiten. Der »Bediente gab an, bas Kind fen lebendig geboren worden; wund es habe nach der Geburt fich zwar ein wenig geregt, saber nicht gefchrien; die Inquisitinn hingegen fagte: das »Rind habe einige Zeit nach der Geburt einen Och ren gethan, »aber fich nicht geregt. Sierin und in einigen andern »weniger wichtigen Stücken widersprachen fich bende, und »blieben immer ben ihrer Uusfage. Der Bediente gab über odieses noch an, er habe, auf Beranlassung der E., dem »Rinde ein Lappchen in den Mund ftecten follen, vor Ochref-»fen aber habe er es nicht tief hineinbringen fonnen, und, »weil er eiligft zu feinem Geren gemußt, fo habe er das Rind »felbit der E. nach ihrem Berlangen unter ben Schenfel gelegt. »2lls er, etwa nach einer Biertel= oder halben Stunde, wie= »der gefommen, fen das Rind todt gewesen, und er habe es »hierauf in den Topf und in einen Ochrant gethan. Uuch zeigte »er noch freywillig an, die E. habe schon ein Jahr zuvor ein »Rind von ihm geboren, welches er im Holgstall verscharrt shabe ; diefes Rind aber fen to dt zur Belt gefommen, und »die E. habe vorher allerlen Abtreibungsmittel angewandt. »Letteres gestand die E. fogleich ein, und gab daben an, die= »fes er fte Rind fen um anderthalb Monath ju fruh und todt »zur Belt gefommen. - Das Kind ward ausgegraben ; es »ließ fich aber daran nichts unterscheiden, weil es bennahe »ganglich verwefet war.

»Die Ucten wurden nach Gießen versandt. Das Gut-»achten fiel dahin aus, daß das Bekenntniß der Inquisitinn »wegen des Lebens des letten Kindes, nicht als gültig an= »gesehen werden könne (zumahl da beyde nicht mit einander »in ihrer Ausfage überein kämen), fondern daß die Angabe »des gerichtlichen Arztes hier mehr Glauben verdiene. Die= »fem zufolge, und weil es auch nicht erwiefen war, daß das »erste Kind durch die angewandten Abtreibungsmittel wirklich »getödtet worden fep, ward den Inquisiten nicht der Tod, »fondern lebenslängliche Zuchthausstrafe zuerkannt. Die her= »zogliche Landesregierung zu Weimar bestätigte dieses Urtheil.

## Dbductions = Bericht.

»Um 29. Januar 1787, Nachmittags gegen 3 Uhr, »wurden wir Endesbenannte von den hiefigen wohlloblichen »Stadt = Gerichten in die Gerichtsstube aufs Rathhaus beru= »fen, um den bey einer Weibsperson im H\*\*\* schen Hause, "Nahmens Eberhardinn, so eben gefundenen Körper eines »neugebornen Kindes zu besichtigen.

»Bir fanden das Kind in einem großen Topfe steckend, »in sihender Stellung, mit dem Kopfe oben. Das Kind hieng »mit der Nabelschnur noch an der Nachgeburt, ließ sich völlig »warm anfühlen, sah daben frisch und am ganzen Leibe unver= »sehrt aus, war an seinen Gliedern biegsam, und hatte über= »haupt das Ansehen, als wenn es noch wirklich lebte.

»Weil wir nun die Zeit, wenn das Kind geboren wor= »den, nicht in Erfahrung bringen konnten, überdieß aber vom »Rathswachtmeister vernahmen, das Rind sey noch wärmer »gewesen, als er es in einem Schrank, im Topf steckend, ge= »funden habe; so ließen uns diese Umstände, zusammen ge= »nommen, mit hoher Wahrscheinlichkeit vermuthen, daß das »Rind wohl nur scheinbar todt sey, und vielleicht noch ins Le= »ben zurückgerusen werden könne. In dieser Vermuthung be= »stärkte uns die Bemerkung, daß das Blut, welches aus der »von uns durchschnittenen Nabelschnur, sowhl von Sei= »ten des Kindes, als der Nachgeburt kam, noch stüffig war.

»Um unter diefen Umftänden nichts zu verabfäumen, mas »wir der Pflicht der Menschlichkeit und unferm Gewiffen »schuldig zu seyn glaubten, trafen wir schleunigst alle uns auf »der Stelle nur mögliche Unstalten zur Belebung des Kin= »des, und setzten diese, ben einer Stunde, in Gegenwart der »Gerichtspersonen fort. Wir trugen auch kein Bedenken, dem »Kinde durch eine Röhre zu zweyen Mahlen Luft in den Mund »zu blasen, weil uns wohl erinnerlich war, daß dieses Mit= »tel unter die allerwirksamsten gehöre, das ruhende Herz in »Bewegung zu sehen, und mit der erneuten Circulation auch »gleichsam neues Leben in den Körper zu bringen <sup>1</sup>).

»Bey diefem Versuche, das, dem Augenscheine nach, »noch nicht völlig todte Kind durch Einblasen von Luft wie= »der zu beleben, mußten wir zwar besorgen, die bey der ge= »richtlichen Section des Kindes, falls es wirklich todt wäre, »vorzunehmende Lungenprobe dadurch ungewisser zu machen 2); »wir hielten aber dafür, daß in diesem Falle die Pflicht der »Menschlichkeit allen andern vorausgehen müßte, und daß »wir uns bey dem gefühlvollen Richter, und noch mehr, bey »unserem eigenen Gewissen, einer schweren Verantwortung »schuldig machen würden, wenn wir, um die allenfalls ein= »mahl nothwendige Lungenprobe zu sichern, das mit schweren »Bahrscheinlichkeit zu erhaltende Leben des Kindes aufs Spiel »seiten <sup>3</sup>).

- 1) Eine Stelle aus haller's Physiologie über den Nuten des Lufteinblasens überschlage ich.
- 2) Dieß war bloß ben der bisher üblichen Schwimmprobe, ift aber nicht ben der nun in Vorschlag gebrachten hydrostati= schen Lungenprobe zu besorgen; denn nach den bisher von mir angestellten Versuchen treiben die künstlich aufgeblasenen Lungen, die nicht geathmet haben, den Wasserspiegel im hys drostatischen Gefäße, bloß um eine Linie höher, als vor dem Aufblasen; sollten mir entgegengesehte Fälle dieser Art vors kommen, so kann und wird auf sie Rücksicht genommen werden.
- \*) Die weitläufigen Rechtfertigungsgründe können wir ebenfalls überschlagen. Uns genugt, daß die Instruction für gerichts

»Nachdem wir aber alle in diesem Falle anzuwendenden »Mittel ben einer Stunde vergeblich versucht hatten, und das »Kind für wirklich todt erkennen mußten; so baten wir die »Gerichte, die Section des Leichnams, wegen der zunehmen= »den Dunkelheit, bis auf den folgenden Tag zu verschieden <sup>1</sup>), »welches uns auch zugestanden ward. Der Leichnam des Kin= »des wurde demnach, mit der dazu gehörigen Nachgeburt, in »eine Schachtel gethan, mit dem Gerichtsssegel versiegelt, »und an einem sicheren Orte aufbewahrt <sup>2</sup>).

»Um folgenden Tage, den 30. Januar, verfügten wir »uns früh um 9 Uhr wiederum in die Gerichtöstube aufs Rath-»haus, um die legale Section und Obduction in Gegenwart »des Herrn Stadt : Syndicus Dr. Salzmann, des Herrn »Gerichtsassesson Rehm, und der übrigen Gerichtspersonen »vorzunehmen. Die Schachtel ward, nach gehöriger Reco= »gnition des Siegels, eröffnet, und das Kind nebst der Nach= »geburt herausgenommen, worauf Folgendes bemerkt ward.

»1) Das Kind, welches weiblichen Geschlechts war, »wog 6 Pfund und 4 Loth. Die Länge desselben betrug 17<sup>1</sup>/2 »Parifer 30ll. Der Longitudinal = Durchmesser des Kopfes, »von der Stirne bis zum Hinterhaupte, maß 4 Pariser 30ll, »und der Querdurchmesser, von einem Ohr zum andern, 3 30ll, •2 Linien. Un dem Kopfe war keine Kopfgeschwulst (tumor »capitis succedaneus) zu bemerken. Der Mutterkuchen, vohne die Nabelschnur, wog 1 Pfund, und die Länge der »ganzen Nabelschnur betrug 23<sup>1</sup>/2 30ll. Die Häute waren

liche Leichenbeschauer in diefem Falle die Vornahme der Wiederbelebungsversuche zur Pflicht gemacht haben würde.

- 2) Einen Menschen, den man vor einer Stunde für scheintodt erklärt und behandelt hat, darf man, wenn auch heller lichter Tag wäre, nicht seciren.
- 2) In diefer Schachtel würde das scheintodte Rind nicht wieder haben von felbst zum Leben gelangen können, fondern ersticken oder, an einem kalten Orte hingestellt, erfrieren muffen.

258

»an der einen Seite auf die gewöhnliche Urt zerriffen, übri= »gens aber, wie der Mutterkuchen felbst, ganz unversehrt. »Der Mutterkuchen sowohl, als die Nabelschnur, war einfach; »und die Gefäße enthielten noch etwas, nunmehr aber völlig »geronnenes, Blut.

»2) Der Zustand der Mägel an Händen und Füßen, der »Haare am Kopfe, der Fontanellen und des ganzen Körpers ȟberhaupt, auch die Festigkeit der Ohren, der Haut und »Muskeln, verglichen mit dem Unfehen und der Schwere des »Kindes, ließ uns dasselbe als ein, wo nicht völlig, doch ge= »wiß größtentheils, ausgetragenes Kind erkennen <sup>1</sup>).

»3) Außerlich fah man am ganzen Körper feine Sugilla= »tion, feinen Rnochenfprung, und überhaupt fein Zeichen ir= »gend einer Verlehung oder erlittenen Gewaltthätigkeit.

»4) Bey Eröffnung der nicht gewölbten, sondern viel-»mehr platten, Bruft zeigten sich die Lungen so weit zusam-»mengefallen, daß sie kaum über den knöchernen Theil der »Rippen hervorragten. Ihre Farbe war blauroth und dunkel; »doch waren am vorderen Rande des unteren und mittleren »Lappens der rechten Lunge und des oberen Lappens der lin= »ken Lunge, einige hellrothe, wie mit Luftbläschen angefüllte, »Flecken sichtbar.

»5) Im Herzbeutel fand sich die gewöhnliche Quantität »von liquore pericardii, und die Gefäße auf der Oberfläche »des Herzens waren mit Blut gefüllt. Das Herz felbst ent= »hielt in seinen Vorhöfen und Kammern eine beträchtliche »Menge Blutes, das größtentheils flussig war.

»6. Die Bruftdrufe war von natürlicher Beschaffenheit »und Größe.

»7) 211s die Lungen mit dem Sergen und der Bruftdrufe »herausgenommen waren, fo ließ fich in denfelben, ben ange-

\*) Urtheile gehören nicht in die Aufzählung des Befundes der medieinisch gerichtlichen Untersuchung. »stellter Untersuchung, keine Verhärtung durchs Gefühl wahr= »nehmen, außer an der oberen Spipe des oberen Lappens der »linken Lunge, wo ein etwas festes weißes Knötchen, von der »Größe einer kleinen Erbse, saß.

»8) Die Lungen, in Verbindung mit dem Herzen und »der Bruftdrufe, fanken, als sie in ein tiefes und weites, »mit einem Eimer Fluß - Wasser gefülltes Gefäß geworfen »wurden, sogleich zu Beden. Dieß erfolgte auch, als die »rechte und linke Lunge von den übrigen Theilen abgeschnitten, »und ins Wasser geworfen wurden.

»9) 2118 die linke Lunge in Stücke zerschnitten (worden) »war, sank auch diese, bis auf einige kleine Stücke vom vor= »deren Rande derselben, zu Boden; eben so geschah es auch »mit der rechten Lunge. Die kleinen Stücke, welche nicht zu »Boden sanken, waren die, welche oben Nr. 4 sich durch ihre »hellere Farbe und durch ihre Lustbläschen ausgezeichnet hatten. »Bey der nachher angestellten Vergleichung ergab sich, daß »alle die Stücke beyder Lungen, welche schwammen, auss »höchste den vierzehnten Theil des Ganzen, oder den vierzehn= »ten Theil beyder Lungen, ausmachen mochten <sup>1</sup>).

»10) Uus dem Unterleibe floß, als derselbe geöffnet »ward, eine kleine Quantität von einem gelblichen Wassfer. »Die Leber mit der Gallenblafe, der Magen, die Milz, die »große Magendrüse, das Neh und Gekröse, die dünnen und »dicken Gedärme, wie auch die Nieren, waren unverleht und »im völlig natürlichen Zustande. Die Gefäße diefer Theile »waren ziemlich mit Blut angefüllt, und der Magen enthielt »eine schleimige Feuchtigkeit, welche dem Unsehen nach, wie »liquor amnii, doch etwas dicker oder zäher, war. Nur »ein kleiner Theil vom Ende des Krummdarmes, etwa in der »Länge von 4 bis 5 Zoll, und, von den dicken Därmen, nur

<sup>1)</sup> Auf das absolute Gewicht der Lungen wurde nicht Rücksicht genommen.

»der unterste Theil der linken Windung des Grimmdarmes »und der Mastdarm, waren mit Kindspech gefüllt.

\*11) Die Urinblase ragte weit über das Becken hervor, wund war strohend mit Urin angefüllt. Die Gebärmutter mit oden Trompeten und Eyerstöcken war ebenfalls fehr hoch über oden Rand des Beckens heraufgetrieben.

»12) Un den außerlichen Geburtotheilen war fein Fehler.

»13) Weder in den Nafenhöhlen, noch im Munde und "Schlunde, der Speiferöhre, dem Luftröhrenkopfe und der "Luftröhre, war irgend etwas Fremdes oder Widernaturli= "ches zu finden.

»14) Nach herunter genommenen Integumenten der "Hirnschale, sah man nirgends die geringste Spur einer säußerlichen Verlehung, auch keine Sugillation noch Blutnaustretung, sondern alles war im natürlichen Zustande.

»15) Uls die Hirnschale abgelöset war, floß aus dem »sinu longitudinali superiori nur etwas Blut; die oberen »Venen des Gehirnes selbst aber waren damit beträchtlich »angefüllt.

»16) Das große und kleine Gehirn, welches feiner »Weichheit ungeachtet doch genau unterfucht, und hernach »aus der Hirnschale herausgenommen ward, enthielt nichts »Widernatürliches.

»Uus allen obigen, ben der legalen Obduction ange-»merkten Umständen, glauben wir mit Sicherheit 1) nach= »stehende Folgerungen ziehen zu können:

»a) Daß das Kind todt zur Welt gekommen, weil nicht allein die Bruft platt war, und die Lungen zufam=

') Bis auf den Schluß, daß das Kind to dt zur Welt gekom= men feyn foll; denn es konnte unvollkommen geathmet haben. Sicherheit hätte in diefem Falle nur die im oben beschriebe= nen hydrostatischen Gefäße vorgenommene Lungenprobe ge= währen können.

»mengefallen und blauroth ausfahen, auch fowohl gang als »in Stude gerschnitten, im Daffer ju Boden fanten; fon-»dern auch, weil nicht das geringste Beichen irgend einer »2lrt von äußerlicher Gewaltthatigfeit am Rörper des Rin-»des zu feben, und weil die Blafe ftropend voll Urin war. »Diefen letteren Umftand muffen wir bier ausdrucklich als veinen Beweis mit anführen. Denn ob wir gleich nicht der »Meinung bentreten wollen, die Sebenstreit (Anthropol. »forens. p. 230) Behmer (Nov. jus controvers 1771. »Tom. I. p. 438), und andere behauptet haben, daß man »nahmlich von der vollen Urinblase auf den Lod des Rin= »des vor der Geburt eben fo ficher, als aus der leeren »Urinblafe auf das Leben deffelben nach der Geburt fchliet= »fen tonne; fo glauben wir doch, daß die Bollheit der Blafe, »in Verbindung mit andern Rennzeichen, allerdings einen »Beweis des Lodes vor der Geburt abgegeben fonne, »wenn wir gleich das Gegentheil nicht einräumen ju »dürfen überzeugt find. Wir begnügen uns, eine einzige, »völlig bieber paffende Stelle aus der neueren Schrift eines »hierin fehr glaubenswürdigen Mannes jur Unterftugung »unferer Meinung auszuführen : »Si a plena vesica ad non »factam respirationem concluditur, tunc argumentatio »minus erronea videri posset, quod plena hactenus non »nisi in non respirante foetu deprehensa sit. Posset hoc »vesicae plenae phaenomenon tunc utilitatem praestare, »quando suspicio est, an non pulmones artificiosa in-»flatione natatiles redditi fuerint, quippe quae post »mortem in pulmones scite facta inflatio urinam non pexpellita (Jaeger resp. Hennehofer. Diss. qua casus »et annotationes ad vitam foetus neogoni dijudicandam »facientes proponuntur. Tubing. 1780. p. 450.)

»Uuch die Ubwesenheit der Kopfgeschwulst (Nr. 1.) »würden wir als einen Beweis des Todes vor der Geburt »ansühren, wenn nicht der kleine Kopf des Kindes, dessen

263 -

»Maße oben (Nr. 1.) angegeben worden, uns vermuthen »ließe, daß das Rind nicht lange in der Geburt gestedt haoben muffe, wo fich alfo auch, felbit wenn das Rind mabprend der Geburt gelebt hatte, feine Ropfgeschwulft erzeugt »haben würde, welche nur bann zu entstehen pflegt, wenn »bas Kind lange im Beden ftedt, oder deffen Ropf, in "Berhaltnig gegen Die Weite Des Bedens, groß ift. Dagu »tommt noch, daß nach Stein's und anderer berühmter »Geburtshelfer richtiger Ungabe, ben einem natürlich gebil= "deten Beden, der große Durchmeffer der oberen Offnung "Des Bedens 5 30ll, und der unteren 4 30ll, der fleine Durchmeffer ber oberen Offnung aber 4 3oll und der un= »teren etwas weniger betragen, durch welchen Raum alfo vein Rind, deffen Ropf nicht größer, als der eben angege= »bene ift, leicht durchkommen fann. Uuch laßt fich die Leichstigfeit, mit welcher die Perfon geboren haben muffe, dar= »aus vermuthen, daß das gange Rind nicht febr groß war, »und daß die Dachgeburt mit den Sauten völlig unverfehrt, sund folglich leicht, berausgefommen ift.

»b) Daß das Schwimmen der kleinen Stückchen der »Lungen, die wir als den vierzehnten Theil des Ganzen »(Nr. 9.) befunden und angegeben haben, dem von uns »vorgenommenen Einblasen allein zuzuschreiben sen, und »keine Unzeige des Uthemhohlens des Kindes abgeben kön= »ne. — Daß aber die Lungen wirklich durchs Einblasen dem »Justande ähnlich gemacht werden können, welcher beym »Uthemhohlen Statt findet 1), ist theils schon oben von uns »angemerkt worden, theils so allgemein bekannt, daß wir »darüber nichts zur Bestätigung hinzuzusfügen für nöthig »erachten.

1) In hinsicht auf Schwimmfähigkeit, Vermehrung des Um= fanges und Farbe, nicht aber Vermehrung des absoluten Ge= wichtes. »c) Daß die Perfon nur das von uns obducirte Kind »allein geboren habe, und daß das an eben dem Tage »früh Morgens aussen vor der Stadt lebendig gefundene »Kind nicht von ihr gewesen sehn könne, wie anfangs ver= »muthet ward. Die Nachgeburt war, wie oben (Nr. 1.) »angemerkt worden, einfach; so war auch die Nabelschnur; »bende aber hätten ben einer Zwillingsgeburt doppelt sehn »müssen.

»Ulles dieses haben wir, nach unferem besten Wiffen »und Gewiffen, auf unfere Pflicht hierdurch bezeugen follen.

»Jena, den 4. Februar 1787.

Dr. Just. Christian Loder, J. U. Muller, als Stadt= Physikus. Raths=Chirurgus.«

B. Gutachten über die Todes=Urfache und Beranlaffung ben erwachfenen Perfonen.

S. 363. Die gerichtlich zu untersuchenden herangewachse= nen Personen sterben entweder eines natürlichen jähen, oder eines gewaltsamen Todes; wovon der lettere ent= weder durch Zufall, z. B. das Ertrinken beym Baden, durch Selbstmord, oder durch von Undern zugefügte Gewaltthä= tigkeiten, veranlaßt worden ist. Da aber von letteren (den Verletzungen und Vergistungen) bereits oben gehandelt wor= den ist; so wird hier bloß von den drey ersteren Todesveran= lassungen die Rede sen.

§ 363. Auch die gesetslichen Verordnungen hinsichtlich der pflichtmäßigen Anzeige der einer medicinisch = gerichtlichen Untersuchung unterliegenden Todessfälle sind bereits in §. 149 und 150 angesührt worden. In Vetreff des Selbstmor= des ist hier zu demerken: daß dieser nach der neuesten öster= reichischen Gesetzgebung kein Verbrechen, sondern nur eine schwere Polizeyübertretung son. Er unterliegt auch im Falle des Versuches keiner Strafe, sondern nur einer obrigkeitli= chen Ermahnung, oder der Unwendung von Vorbeugungs= und Heilmitteln auf obrigkeitliche Veranstaltung, im Falle der Vollbringung aber einem bloßen Ucte der öffentlichen Mißbiltigung. Die Ursache dieser Gelindigkeit liegt, wie der gesetzliche Tert zeigt, keineswegs in der Anerkennung der moralischen, oder auch nur rechtlichen Juläßigkeit des Selbstmordes im Staate, sondern in der erkannten Unwirksamkeit, oder wohl gar verkehrten Wirkung eigentlicher Strafen gegen denselben.

J. 364. »Wenn jemand mit dem Borfage, fich das Le= ben zu nehmen, fich (fchwer oder leicht) verwundet oder (wie immer) verleget, ift derfelbe, dafern er von Bollen= bung des Gelbstmordes aus eigener Reue abgestanden, vor Die Obrigkeit zu fordern, und ihm über die Ubscheulichkeit feines fo viele Pflichten verlegenden Unternehmens, eine ernfte Ermahnung ju geben. - 3ft die Uusführung nur zufällig, oder wider Willen des Thaters unterblieben; fo ift derfelbe in fichere Berwahrung zu bringen, und fo lange unter ftrenger Uufficht zu behalten, bis er durch fittliche und phyfifche Seilmittel zur Vernunft, und der Erfenntniß feiner, dem Ochopfer, dem Staate, und fich felbit fculdi= gen Pflicht zurückgeführet, über das Begangene Reue zei= get, und für die Bufunft dauerhafte Befferung erwarten laft. - 3ft der Lod wirflich erfolget, fo wird der Ror= per des Gelbstmörders, blog von der Wache begleitet, an einen außer dem Leichenhofe gelegenen Ort gebracht, und durch gerichtliche Diener verscharret 1).«

§. 365. Zu den gewöhnlichen natürlichen jähen To desarten gehören: der Stickfluß, der Blutschlag und der (von jeher sogenannte) Schleimschlag, ihre Complica= tion unter einander felbst und mit andern Todesarten, der Lungenblutsturz, die Berstung großer Gefäße in der Brust=

1) Dr. Fr. Edlen von Egger's furze Erklärung des öfterr. Gefesb. B. III. Thl. II. 21bichn. I. Sptft. VIII. §. 90-92.

oder Bauchhöhle, der Mutterblutsturz, die Entzündung, Vereiterung, der Brand wichtiger Organe, Wasseransamm= lungen in den verschiedenen Höhlen des Körpers, die Läh= mung des Herzens.

§ 366. Der Stidfluß offenbart fich durch ein rothes, aufgetriebenes Gesicht, Ochaum vor dem Munde, in der Luftrohre und in ihren Aften, buntelrothe, ftart aufgetriebene, mit fchaumigem fluffigem Blute gefüllte Lungen, vom Blute ausgedehnte Sohladern und rechte Bergfammern, den fluffigen Buftand, und die fchwarge Farbe der im Gefäßinftem enthaltenen Blutmaffe. Unlaß dazu geben : ein heftiger, durch ftarte Gemuthobewegungen, befonders Ochrecten verurfachter Bruft - und Lungenframpf; Unfammlung von wafferigen Fluffigfeiten in der Brufthohle; eine franthafte Befchaffen= heit der Lungen, besonders ihre Berwachfung mit dem Rippenfelle, ihre Entjündung, Berhartung, bas Berften eines Lungengeschwures; der Austritt des Waffers in die Luft= röhre ben einem vorhandenen Ddem der Lungen; eine Sals= geschwulft, ein großer Kropf, Geschwülfte in der Mabe des verlängerten Rückenmarkes u. d. gl.

§. 367. Nach vorausgegangenem Blutschlage findet man entweder die Gefäße der weichen Hirnhaut bis auf die feinsten Veräftlungen, so wie die fämmtlichen Blutbehälter, mit Blut überfüllt, oder ein bald membranartig ausgebrei= tetes, bald in Klumpen, auf der Oberfläche, in den Hirnfammern, auf dem Schädelgrunde angesammeltes Bluteztravasat; zuweilen ist auch die Hirnsubstanz geborsten, und die hierdurch entstandene Kluft mit Blut gefüllt; daher die bereits von Wepfer angesührte Eintheilung in den leich= ten und schweren Blutschlag. Jedesmahl aber trifft man zahlreiche Blutpuncte auf der wagerecht durchschnittenen Hirnsubstanz, nach Zerlegung und Entfernung des Hirnes, auf dem Schädelgrunde eine reichliche Blutansammlung an. Er kommt ben hierzu besonders disponirten, ben mit Kno-

chenfernen in bem fichelformigen Blutbehalter, mit einem Rropfe, der Bruft = oder Bergbeutelwafferfucht, mit Berhartung der Lungen Behafteten, auf allgemeine Rrampfe, beftige Freude, Born, Ochrecten, auf Uberfüllung des Da= gens mit geiftigen Getranten, reichlichen Opeifen, auf den unvorsichtigen Gebrauch warmer Bader u. d. gl. am haufigften vor. - Der Ochleimschlag offenbart fich durch Bollblutigfeit der weichen Sirnhaut und der Blutbehalter, burch eine oft ftellenweife milchfarbige Spinnwebenhaut, burch das bald flare, bald grau oder röthlich durchscheinende, zwischen den garten Sirnhauten, in den Sirnfurchen, oft auch in den Söhlen, besonders aber nach Berlegung und Entfernung der hirnmaffe auf dem Ochadelgrunde zu mehreren Un= zen mit etwas Blut vermischte Gerum. Er fommt ben Perfonen mit Knochenfernen in der Gichel, mit an das Bruftfell angewachfenen, mit Knoten oder Geschwüren versehenen Lungen, mit einem durch rachitische Mißstaltung der Wirbelfaule verengten Bruftforbe, mit der Bergbeutel=, Lungen-, Bruft =, Bauch =, allgemeinen Bafferfucht, auf Furcht, Be= raufchung, firenge Winterfalte, übermäßige 2Barme, Unhau= fung des Ungeziefers auf dem Ropfe u. d. gl. am häufig= ften vor.

§. 368. Auf eine Complication des Blut= und Schleimschlages ist in jenen Fällen zu schließen, wo bey überfüllung der Hirngefäße mit Blut zwischen den zarten Häuten, oder auch in den Hirnfammern, nebst dem ausge= tretenen Blute auch eine ungewöhnliche Menge Serum an= getroffen wird. Es werden nicht selten auf der einen Hirn= hälfte die Merkmahle des Schleimschlages, auf der andern die des Blutschlages angetroffen; und ben der Complica= tion des Schlagflusses mit dem Sticksflusse findet man die Merkmahle bender Todesarten.

J. 369. Den am Lungenblutsturze Berftorbenen fließt, auch felbst wenn die Leichen noch frisch sind, das

Blut alfo noch nicht durch Faulniß entweichen tann, befon= ders während des Transportes und benm Umwenden, aus Mund und Dafe häufiges Blut ; Die Luftröhre und ein Theil ihrer 2fte ift damit angefüllt ; die Lunge an verschiedenen Stellen von dem in ihr Parenchyma ergoffenen Blute fchwarter und specifisch fchwerer als Daffer ; in Diefen Fallen find auch oft die Mertmable eines Stickfluffes vorhanden. 3u= weilen berftet eine Lunge, und das Blut ergießt fich in eine Brufthohle. Man trifft ihn ben Subjecten mit an das Rip= penfell angewachfenen, mit Lungenfnoten, Eiterfacten behafteten, oder verharteten Lungen, nach vorausgegangenen, unvollkommen geheilten Entzündungen Diefes Organes, auf heftige Gemuthobewegungen, nach Unftrengungen des Rorpers durch Laufen, Opringen, Tragen, Reiten gegen den Wind, fchnelles Fahren auf unebenen Degen, nach dem Difbrauche geiftiger Getränfe an.

6.370. Zuweilen trifft man im Berzbeutel mehrere Pfunde von in Gerum und Ruchen geschiedenem Blute," aber weder am Serzbeutel, noch am Bergen, feinen großen oder fleinen Gefaßen eine Berlegung an; wo alfo die Berlegung bloß ein feines Gefag betroffen haben, und die Blutergiegung nur allmablich geschehen mußte; wozu beftige, anhaltende Gemuthsbewegungen, übermäßige Unftrengungen Des Körpers, befonders lange und forcirte Rufreißen, qu= mahl ben einer den fregen Blutumlauf hemmenden franthaften Beschaffenheit irgend eines Eingeweides, Unlaß ge= ben fann. Ofter aber ift die in den Bergbeutel, in eine der Brufthoblen, in den Magen, die Gedarme, oder in Die Brufthohle ergoffene Blutmaffe aus einem Riffe in der auffteigenden Uorte, ihrem Bogen, oder aus einem anderen groffen Gefaße gedrungen; und meistens liegt Diefer Todesart eine anevrismatische Erweiterung und ftellenweife Berfno= cherung der Horte, eine Berwachfung der Lungen mit bem Bruftfelle, Rnoten, Eiterfacte in denfelben, eine weit gediehene Herzbeutel., oder mit Zusammenpressung der Lungen verbundene Brustwassersucht zum Grunde. — Nach einer auf einen Ubortus, die Geburt eines reifen Kindes, oder einen andern Mutterblutsturz erfolgten Verblutung wird die Oberfläche des Körpers ben zarter Haut blaß wie Wachs, ben gröberer blaßgelb, in den fämmtlichen Blutgefäßen und Eingeweiden nur wenig Blut angetroffen.

6. 371. Mach vorausgegangenen todtlichen Ent; un= dungsfrantheiten findet man gwischen den Sirnhan= ten, auf der Oberfläche des Sirnes, in den Sirnfammern, auf dem Ochadelgrunde, Unfammlungen von Giter ; die gun= gen mit dem Rippenfelle, dem Bergbeutel verwachfen; ihre Substang derb, in Rnoten, in Giter, in eine röthliche, oder rothbraune, mit Giter vermischte Gauche verwandelt, Diefe Fluffigfeiten auch wohl zum Theil in Die Brufthöhle ergoffen; Das Berg entweder zufammengeschrumpft, mit Eiter übergo= gen, davon an feiner Oberfläche gernagt, oder diefe eben f , wie die innere Flache des Serzbeutels, mit einer gottigen, blagrothen Sulle von gerinnbarer Lomphe übergogen, legteren mit einer Menge blutigem Gerum gefüllt; die Leber auf der Oberflache, in ihrer Substang zum Theil von der Eiterung gerftort, letteres in die Bauchhöhle ergoffen; den Magen, die Gedarme entzündet, ihren Canal mit rothem Schleim gefüllt, vermittelft gerinnbarer Lymphe unter fich, und mit den benachbarten Theilen zusammengetlebt, oder bereits fest verwachfen u.f. w. Mach einer Lahmung des Sergens wird diefes Organ welt, erschlafft und feine Substanz murbe, leicht gerreißbar angetroffen.

§. 372. Unfammlungen von Gerum zwischen den Hirnhäuten, in ben Hirnkammern sind oft die Folge einer tödtlichen, die Verrichtungen des Nervensuftemes auf= hebenden, chronischen oder acuten Hirn= oder Hirnhöhlen= Wassersucht, die der Erfahrene sehr wohl von einem so ge= nannten Schleimschlage unterscheiden wird; indem hier die apoplektische Vollblütigkeit der Hirngefäße vermißt, dage= gen die Hirnsubitanz weich und wässerig, und oft auch in den übrigen Höhlen des Körpers die hydropische Diathesis, meistens aber die beginnende Hautwassersucht, an den Füf= sen und Unterschenkeln, wahrgenommen wird. Uhnliche Un= sammlungen findet man in der Substanz der Lungen, im herzbeutel, in den Brust= und Unterleidshöhlen; sie find eben= falls Folge einer chronischen Wassersucht, die dann durch ihre Menge und durch Druck, oder Verderbniß und Schärfe zu einem Stickslusse, zu Schlagslüssen, Berstungen großer Blutgefäße, oder zur Entzündung verschiedener Eingeweide Unlaß geben.

§. 373. Die gewöhnlichsten zufälligen gewalt= famen Todesarten sind: das Überschütten vom einge= stürzten Erdreiche, das Ersticken in einer nicht athembaren Luft, das Ertrinken, das Fallen und Herabstürzen von ei= ner beträchtlichen Höhe, das Übersahren, das Verhungern, das Erfrieren, das Verbrennen, das Tödten durch den Blip, der Tod nach dem Visse von einem tollen Hunde.

§.374. Bey durch das Überschütten vom einge= stürzten Erdreich Getödteten ist die Kleidung, das Kopschaar, das Gesicht, der Hals und die Hände, oft auch der ganze Körper mit Erde bestaubt, falls sich unter der eingestürzten Last Steine befanden, dieser oder jener Theil des Körpers, beschädigt; und ein Sticksluß als Todesursache eingetreten. Bey in nicht athembarer Lust Verstorbenen fin= det man die Merkmahle des Stickslusses, zuweilen die des Blutschlages. Dieß ist auch gewöhnlich der Fall bey Er= trunkenen; und hier zeigt sich durch die plögliche Einwir= kung des kalten Wassers die Haut raub wie Gänschaut 1);

1) Ich begreife nicht, wie man gegen dieses von mir wöchents lich beobachtete, aus der schnellen Contractilität des Zellges webes leicht zu erklärende Phänomen, bezweifeln kann. Hrn. die Luftröhre, ihre Üste und Zweige meistentheils mit Waffer und darüber schwebendem Schaum gefüllt, bey einigen sogar der Magen von Wasser stark ausgedehnt; nach vorangegangenem Stickslusse das Blut so flüssig, daß der kaum entblößte Hirnschädel davon geröthet wird, und die Blutmasse nach entleertem Hirnschädel stromweise aussließt; und bey heißer Jahreszeit der Körper oft schon binnen acht und vierzig Stunden von der Fäulniß so stark durch Lust ausgetrieben wird, daß er auf dem Wasser schummt, die Oberhaut verliert, schwarz wie eine Kohle wird, und den heftigsten Gestank verbreitet.

6.375. Un ben Leichen ber von einer beträchtlis chen Bobe Berabgefturgten, von Pferden, durch Das Uberfahren Beschadigten, findet man : Sautabschürfungen, beträchtliche Sugillationen unter der Saut, Berrenfungen und Anochenbrüche, Die Folgen einer heftigen Erschütterung, als: Berftungen gart gebauter Eingeweide, Entzündung und anfangende Giterung derfelben, beträchtliche Blutergießungen in eine, oder zugleich mehrere Sohlen des Körpers. - Ben Berhungerten foll man ben Körper fehr abgemagert, den Magen und Darmcanal fehr veren= gert, entzündet, die Blutgefaße mit wenig , und aufgelostem fluffigem Blute angefüllt antreffen. - Die der Gefahr ju Erfrieren Uusgesetten fterben nach vorangegangenen Bruftbeflenimungen, und endlich unwiderstehlichem Ochlafe, am Ochlagfluffe. Ein minderer, jedoch anhaltender Grad von Kalte, todtet, besonders Rinder und Kranke, durch gangliche Entriehung ber Lebenswärme und Tilgung ber Er= regbarfeit, und hinterläßt an der Leiche eine der Ganfebaut

Prof. Udolph Meckel'n muß ich ben diefer Gelegenheit versichern, daß dieß Merkmahl nicht die erhöhte Temperatur der Sommerluft, fondern bloß der turgor emortualis aufs hebe. ähnelnde rauhe rothblaue Haut. — Dagegen ist die Haut der nach in Brand gerathener Kleidung Verstor= benen nach dem Laufe des Feuers, und dessen längerer oder bloß flüchtiger Einwirfung entweder schwarz, schwarten= artig vertrocknet; oder so wie ben jenen, die sich durch eine siedend heiße Flüffigkeit verbrannt haben, mit Brand= blasen heset, roth und entzündet.

6. 376. Ben vom Blipe Erfchlagenen foll man felten unmittelbare Beschädigungen der inneren Theile an= treffen; öfters aber die Saut an den getroffenen Stellen wie vom Feuer verfengt, vom glubenden Gifen berührt, mit Blafen befest ; im Gehirne manchmahl ein Extravafat, oder eine varicofe Musdehnung der Benen; in der Brufthöhle die Merfmahle einer Erstickung; ber Körper foll fchnell verfaulen, und einen unerträglichen Gestant verbreiten. -Den Gelbftverbrennungen follen vorzüglich bejahrte, dem Branntweintrunfe ergebene, febr fette, ein unthatiges Leben fabrende Weibspersonen unterworfen fenn. Ob solche Entzündungen nur durch ein nahes Feuer, oder durch einen thierisch = eleftrischen Funfen, und dadurch bewirfte Entgun= dung der im Bellengewebe und in den Sohlen des Körpers angefammelten brennbaren Gasarten veranlaßt werden, ift noch nicht völlig ausgemacht. - Un den Leichen der an der 28 afferfcheu Verstorbenen findet man weder Opuren von Entzündungen des Rachens, Sergens oder Ge= faßinstems, noch fonst eine in die Ginne fallende organische Beränderung, aus der auf die Matur der Kranfheit, und Die eigentliche Lodesursache geschloffen werden fonnte.

§. 377. In zweifelhaften Todesfällen muß durch Kunft= verständige ausgemittelt werden: Ob wirklich ein Selbst= mord Statt gefunden habe? und wenn dieses sich bestätigt: ob der Mensch durch Bosheit, oder durch Krankheit und Geistesverwirrung zu dieser That verleitet worden, und somit dem ge= fehlich bestimmten Ucten der öffentlichen Mißbilligung zu unterwerfen, oder davon fren zu fprechen sen. — Um die Vorfrage zu beantworten, muß ben der Leichenbessichtigung auf die Urt der Verlehung, ob sich der Entleibte diese habe felbst beybringen können, oder ob sie nicht etwa durch fremde Hand, oder durch Zufall entstanden sen? und zugleich auf die Nebenumstände gesehen werden?

§. 378. Ein Erfchoffener bat fich felbit getodtet, wenn er fammt bem Ochiefgewehre in einer von innen verriegelten Wohnung gefunden wird; ber Ochuf durch den ge= öffneten Mund, die Ochlafe, das Birn, das Berg gedrun= gen ift, an den Kleidern Spuren vom Pfropfe und abgebrann= ten Pulver, geschwärzte Finger, an dem Schiefgewehre be= fondere Vorrichtungen zum Losdrücken mit dem Fuße wahrgenommen, oder eigenhandige fchriftliche Gestandniffe gefunden Der Ochuf ift ihm von einem Undern bengebracht werden. worden, wenn feine Spuren vom Pfropf und Pulver als Bei= chen eines Ochuffes aus der Ferne an den Kleidern wahrau= nehmen find (außer es hatten Rauber Das Ochiefgewehr an Den Ropf oder Die Bruft angefest); wenn das Schugmaterial an einer Stelle des Körpers eingedrungen ift, ju der man mit dem Ochießgewehre in der eigenen Sand nicht gelangen fann. Er hat fich zufällig erschoffen, wenn der Ochuß während der unvorsichtigen Behandlung eines geladenen Ge= wehres, ben Reinigung des Laufes, Berausziehung der La= dung u. d. gl. geschah. Und der Ochus ift ihm erft nach bem Lode, um einen Mord durch einen Gelbftmord gut masfiren, bengebracht worden, wenn Merfmable einer an= berweitigen gewaltfamen Todebart , dagegen feine Sugillatios nen und Blutergießungen an den durch den Ochuf verletten Theilen wahrzunehmen find.

§. 379. Bey durch Schnitte in den Hals Getöd= teten ist darauf zu sehen: ob Fehen von Kleidungen, aus= geraufte Haare, Schnitte in den Handen, und andere Spu=

18

ren von geleisteter Gegenwehr wahrzunehmen find, welche jedoch anch ben jenen mangeln, welche im Ochlafe uberfallen worden find; ob der Berftorbene vor oder nach Durchfchneibung des halfes durch Schläge auf den Ropf betaubt oder vollends getodtet worden fen? ob er in der frampfhaft geschlof= fenen Sand das Mordinftrument habe, das ihm während des bem Berblutungstode vorangehenden Convulfionen entfallen ware, und daber von einem Undern in die Sand gestecht wer= den mußte. Gelbftmorder bringen fich gemeiniglich einen fleinen, nicht nothwendig todtlichen, oder einen frummen, von dem linken Ohre halbmondförmig und etwas fchief nach der rechten Geite berunterlaufenden Ochnitt ben; während Morder diefen gemeiniglich vom Macken halbzirkelförmig gegen die eine Geite, oder nach Urt der Fleifcher zu benden Geiten zu den Zigenfortfagen berauf fubren. - Unwahrscheinlich ift ber Gelbftmord durch einen Stich, wenn die Bunde nur mit der linken Sand, oder febr unbequem bengebracht werden fonnte; ihre Richtung der natürlichen Bewegung der Sand nicht entspricht; mehrere Wunden oder Verlegungen vorhanben find, wovon die Gelbstbenbringung der einen, die der andern unmöglich macht.

§. 380. Wenn die Gabe eines genommenen Giftes fo groß, oder die Urt desselben von einem so widerwärtigen Geschmacke ist, daß es bey dem Genusse nothwendig auffal= len, und davon abschrecken mußte, wenn schriftliche Geständ= nisse gefunden werden, der Vergistete seinen Zustand hart= näckig verheimlichte; so muß auf eine Selbstvergistung ge= schlossen werden. Vergistungen mit Vegetabilien, den Mohn= saft ausgenommen, mit Blen= und Rupferoryden, sind mei= stens zufällig, und hierüber mussen die Nebenumstände Uufschluß geben.

S. 381. Das strafbare Erhenken eines lebenden Men= schen durch einen Undern ist nur unter dem Benstande von Gehülfen ausführbar. Un einem folchen gewaltsamen Erhenk=

ten würde man die Merfmahle der Gegenwehr, gerdrudte Soden und andere Berlehungen, gebundene Sande oder Sufe, fugillirte Eindrücke von Bindfaden daran mahrnehmen. Doch find Lenfpiele, daß fich Gelbftmorder vor bem Erhenten Sande und Sufe felbit gebunden hatten, vorhanden. hätte Jemand einen bereits auf eine andere Deife Getödteten, Der Laufchung wegen, aufgebenft; fo wurden bier die Merfmable Des Stickfluffes, der dunfle Eindruck um den hals von dem Stricke, mangeln, und zugleich die Opuren einer anderen Todesveranlasjung mabrgunehmen fenn. - Ben ertrun= fen Gefundenen ift es fchwer auszumitteln, ob fie vorfag= lich, durch Unvorsichtigfeit oder durch Buthun Underer ins Baffer gelangt find. Blutunterlaufungen und andere Berlegun= gen, z. 23. durch einen Ochuf, einen todtlichen Stich, be= weisen nicht eine durch Undere erlittene Gewaltthatigfeit ; denn Die ersteren tonnen durch Stoffe an im Baffer verborgene barte Körper entstanden fenn, und der Gelbstmorder nahe am Ufer, auf dem Berdect eines Ochiffes ftebend, fich einen Ochuf oder Stich bengebracht haben, und fo ins Baffer gefallen fenn. ---Eben Diefe Ochwierigfeit tritt ben von einer Sobe Serabgestürzten ein. Finden fich jedoch ben Befchadigungen ber Theile feine Sugillationen, oder Spuren der Erbroffelung, der Bergiftung, Stich = oder Schußwunden u. d. gl. ; dann ift vorher der Lod auf einem anderen Wege versucht, oder von andern bewirft und der Körper berabgeworfen worden.

S. 382. In allen diefen zweifelhaften Fällen des Celbst= mordes sind jedoch vorzüglich die Nebenumstände zu be= rücksichtigen. Qus der Leibesstärke, der Länge des Entseel= ten läßt sich auf bedeutenden Widerstand gegen die Gewalt= thätigkeit eines Undern, auf die Einwirfung einer großen Übermacht, so wie aus einem schwächlichen Körper, einer ungewöhnlichen Magerkeit, Ochlaffheit oder Aufgedunsenheit der Haut, des Fleisches, aus einem kurgen, dicken Halfe,

275 -

18 \*

einer schmalen, engen Brust, einem Höcker, Kropf u. d. gl. auf geringen Widerstand, und Unlagen zu tödtlichen Krankheiten, aus einem Petechien= oder Frieselausschlage, aus Brand = Vesicatorssechen auf Selbsttödtung im Fieberdelirum schließen. Die Lage des entseelt Gesundenen deutet entweder auf ein ruhiges Dahinsterben, oder auf Gegenwehr, auf noch während des Sterbens zugefügte Gewalt; und seine Kleidung, wenn sie kothig, naß, verbrannt, zerhauen, zersto= chen, zerrissen, verschoben ist, wenn Fetzen von der des Tod= ten, oder von einer andern, Haarbüschel von ihm oder einem andern umherliegen, auf Gegenwehr. Ben großer Hite fann eine knappe, seit anliegende Kleidung die Mitursache eines Schlagstusses, und eine dürstige ben großer Kälte die des Erfrierens seyn.

6. 383. Burde der Entleibte an einem unbefuchten Orte angetroffen, fo laßt fich aus einem ftart und frifch gertretenen Boden, aus den Fußtritten von Fremden, von meh-- reren Manner = oder Beiberfchuhen, mit oder ohne Befchläge, bloßen Sugen u. d gl. , auf Mord durch fremde Sand fchließen. Das ergoffene Blut findet man nach Diefer oder jener Rich= tung und Entfernung bin, in großer oder geringer Menge, in großen Lachen, langen Strömen, in einer Linie gefprist, oder in einzelnen Tropfen, die Opuren deffelben vielleicht forgfältig verwischt. 3ft Jemand in einer Wohnung umge= fommen, fo findet man die Thuren entweder verschloffen, von innen verriegelt, oder offen, gewaltsam erbrochen, die Fenfter, ben Ofen eingestoßen. Liegt ber an Bunden Geftor= bene im Bette, fo ift fein Lager entweder durch die dem Lode vorangegangenen Unruhen oder Convulfionen in Unordnung gebracht, oder wieder zurecht gelegt, bas Blut bloß an Stellen, wohin es durch feine Ochwere fließen fonnte, oder durch blutige Sande auch an andere Orte übertragen worden.

J. 384. Ben erschoffen Gefundenen sieht man auf die Spuren von einem oder mehreren Schüssen, Löcher von

Rugeln, Schrot, gehachtem Blen, angebrannte Flede von Papierpfropfen, Berf, an den Kleidern, Manden, Möbeln, Bäumen oder Bäunen u. d. gl.; ben Erheuften auf Spuren von Urin, Gamenfeuchtigfeit, Ercrementen in den Kleidern, auf die Beschaffenheit des Ortes, die dieje That ohne Benhülfe leicht, oder gar nicht zuließ, die vorhandes nen Stugen, durch deren Gebrauch fie fich felbit erhenten fonnten; ben Ertrunkenen auf Die Geichtigkeit oder Liefe des ftebenden, fliefenden oder reifenden 2Baffers; auf den Umftand, ob, wenn der Ertrunfene nicht berauscht, vom Schwindel oder einem Krankheitsparorysmus überfallen worden ift, er unmöglich ersticken fonnte? auf den fchlam= migen oder fteinigen Grund, die fteilen, unterwachfenen, eingestürzten, oder allmählich fich endenden Ufer, die nieberige oder hohe, fchmale, fchaukelnde, gelanderlofe, bau= fallige Beschaffenheit der Stege, Bruden, Damme u. dgl.; nach Bergiftungen auf die in der Dabe befindlichen, ausgebrochenen Speifen, die Opuren bavon, die etwa mit Cand, Gagefpanen bestreut oder bereits forgfaltig verwischt find, auf vorhandene Papiertapfeln mit Giftauffchriften, auf das Material, und die Unreinlichfeit der Ruchengeschirre, bas vorrathige Gewürg, Burgelwert, Ochwamme u. d. gl.

J. 385. Die vorfindigen Mordinstrumente sind ent= weder Hieb=, Stich=, Schießgewehre, Prügel, Steine u. d. gl., an denen Blut, oder Haare fleben, zusammenge= ballte, zerrissene Tücher, mit denen der Mund verstopft werden konnte; Stricke zum Erdrosseln, andere Werkzeuge, wodurch der Getödtete gequetscht werden konnte; oder zufällige Werkzeuge des Todes, als: hervorragende Eisenspisen, Steine, Mauern, Dachziegeln, Steinpflaster, Eisschollen, unter dem Wasser verborgene Pfähle u. d. gl. Die eigent= lichen Mordinstrumente werden nun entweder so gefun= den, wie sie dem Sterbenden haben entsinken können; oder mit Spuren, daß sie ihnen bis zum Erfalten in die Hand gedrückt worden sind, welches Eindrücke von Bindfäden an den Fingern, oder von Rägeln auf dem Rücken der Hände andeuten.

§. 386. Daß ein Mensch durch Geistesfrankheiten oder körperliche Leiden zum Selbstmorde verleitet worden sey, läßt sich mit Grunde voraussetzen, wenn in der Leiche folche krankhafte Veränderungen entdeckt werden, die entweder mittelbar oder unmittelbar die Verrichtungen des Geistes siören, somit wenigstens als disponirende Ur= sachen des Selbstmordes betrachtet werden können. Unmit= telbar werden die Verrichtungen des Gehirnes gestört: durch krankhaste Beschaffenheiten des Schädels, der Hirnhäute, der innerhalb der Schädelhöhle ausgetretenen Flüssigkeiten, des Gehirnes; mittelbar aber, durch diejenigen frankhasten Be= schaffenheiten der Brust= und Unterleibseingeweide, welche mit Verminderung der Verdauung und Ernährung, Hem= mung des Uthemhohlens, des Blutumlauses, oder mit an= haltenden heftigen Schmerzen verbunden sind <sup>1</sup>).

Ürztliches Gutachten über einen zweifelhaften Gelbftmord.

»Uuf Requisition des churfürstlichen Stadtgerichtes ver= »fügten sich Unterzeichnete den 19. October (d. 3.) Nach= »mittags 2 Uhr, in Venseyn einer legalen Criminalgerichts= »Commission in den vierten District, Straße N\*\*\*, um »die Leiche der in ihrer Wohnung todt gefundenen M\*\*\* »S\*\*\* legal zu untersuchen.

»Ben der äußeren Besichtigung ergab sich Folgendes: »1) Wir fanden die Frau, welche 48 Jahre alt feyn »soll, in ihrer eigenen Wohnung im Bette im Blute schwim= »men (!). Das Bett stand in einem Ulfoven, vor demfel=

1) Bergl. mein fystem. Handbuch der gerichtlichen Urznenkunde. §. 848. — 951. »ben her und eine Strecke von zwey Schuhen abwärts war »das Blut geflossen.

»2) Die Frau lag schief im Bette, so daß die rechte »Seite mehr nach Außen; die linke mehr nach Innen lag, ȟberhaupt so, daß der ganze Körper die Richtung der Dia-»gonale hatte.

»3) Sie war ganz nackt (--); in einiger Entfernung »hing an einem Stuhle ein reines Weibshemd. Bon dem »Oberbette war sie nur bis über die Schamtheile bedeckt; »der rechte Oberschenkel, welcher über die Hälfte im Bette »lag, zur Hälfte mit etwas gebeugtem Knie herausragte, »lag nackt, das Bein hing herab, und der Fuß schien auf »einem vor dem Bette stehenden, fast einen Schuh hohen, »Etühlchen zu ruhen. Die linke untere Ertremität lag ganz »im Bette, so daß nur der Fuß nackt heraushing.

»4) Zwischen den Beinen befand sich ein beträchtlicher »Theil des Oberbettes, welches nachher mit einiger Gewalt »herausgezogen werden mußte, das linke Bein war ganz »bis an den Fuß mit demfelben bedeckt.

»5) Die linke Hand ruhte auf der rechten Bruft ohne »Beugung, die rechte war gebeugt und geschlossen, wie sie »ist, wenn man etwas mit ganzer Hand hält, und so er= »starrt lag sie in der Gegend des rechten Hüftbeins auf »dem Unterleibe.

»6) Das Messer wurde auf dem Unterleibe gefunden, »war aber schon hinweggenommen, die Schwester legte es »in der Richtung hin, wie sie es gefunden haben will, nahm= «lich in geringer Entfernung von der rechten Hand, die »handhabe nahe ben derfelben, die Spihe gegen die linke »Seite, die Schneide gegen den obern, und den Rücken »gegen den untern Theil des Körpers gefehrt.

»7) Der ganze entblößte Körper war mit vielem Blute »bespritt und gleichfam roth marmorirt, über das Oberbett »war das Blut über das rechte Bein hinunter geflossen. »8) In der Richtung des linken Beines war es nicht »so häufig geflossen, doch war der Fuß, so weit er entblößt »war, vom Blute auf der oberen Seite geröthet, die Fuß= »sohle war weiß, nicht mit Blut besudelt. Diesen Fuß »mochte die Sterbende etwas zurückgezogen haben, denn »am Leibtuche war etwas Blut abgewischt.

»9. Un der Wand unten am Bette waren mehrere »größere und kleinere Flecken von hingespristem Blute, die »ersteren waren von der Größe eines Laubthalers.

»10. Um unteren Theile der Bettstätte, welcher das »Bett der Breite nach schließt, war am äußern Ende der »horizontalen Fläche etwas Blut, etwa 3 — 4 Zoll breit. »Dieß war nahe am linken Fuße und der Stelle an der »Wand Nro. 9 gegenüber.

»Nachdem wir uns bemüht hatten, eine genaue Be= »schreibung der Lage aufzufassen, untersuchten wir erst den »Körper, und die Verletzung näher.

»11) Bir fanden am Halfe eine Bunde, welche von »der linken Seite in der Gegend der Urticulation des Schlüf= »felbeins mit dem Schulterblatte anfing, schief ab= und »vorwärts über die Gegend des Kehlkopfs in einer krummen •Linie, deren Sinus etwa 6 3011 lang war, und noch über •einen 3011 breit gegen die rechte Seite hinlief.

»12) Rechts etwa ein Zoll von diefer Bunde ward ein »fleiner, fast ein Zoll langer, Hauteinschnitt beobachtet. »Eben so beobachtete man links abwärts von der Wunde »einen zwen Zoll langen Einschnitt.

»13) Die Leiche ward nun aus dem Bette auf einen »Tisch gebracht, um die legale Section vorzunehmen. Im »Bette fand man eine ungeheure Menge Blutes unter dem »Körper.

»14) Un der rechten hand war gleichfalls ein kleiner »hauteinschn t zwischen dem Daumen und Zeigefinger, welocher nich geblutet hatte. Sonst war am ganzen Körper »keine Verlezung, auch keine krankhafte Erscheinung wahr-

»15) Die Frau war von großer Statur, am ganzen »Rörper vollkommen und fehr dickleibig, der Kopf war noch »mit der Schlafhaube bedeckt, von deren Schnur ein etwa »drey Zoll langes Stück, in der Richtung der Wunde, hin-»weggeschnitten war.

»16) Um die Wunde näher zu untersuchen, wurden die »allgemeinen Bedeckungen gegen das Kinn und abwärts ge= »gen die Brust der Länge nach durchschnitten und zurück= »gelegt.

17) Durch die Wunde Nro. 11 waren nicht nur Haut »und Fetthaut, sondern auch alle muskulose Theile am Halse »durchschnitten.

»18) Der Kehlkopf war gerade über der Stimmrihe, »und der Stimmrihdeckel zugleich fast ganz, schief von der »linken gegen die rechte Seite durchschnitten, so daß er von »hinten nur noch an einer kleinen Portion zusammenhing.

»19) Ferner war links die Carotis in- et externa, die »vena jugularis und einige Mervenäste vom nervus vagus »und sympatheticus ganz, die arteria vertebralis über »die Hälfte durchschnitten. Auf der rechten Seite war kein »merkliches Gefäß verlet.

»20) Der Oesophagus war nur ein wenig, oberfläch= \*lich links, verlet.

»21) Die Spipe des Meffers hatte (war) nicht nur in »die Articulation des Schlüssel= und Schulterbeins einge= »drungen, sondern auch über drey Linien tief am untern »Theile des vierten Halswirbels.

»22) Bey Eröffnung der Brust fand man die Lungen »ganz zusammengefallen, an der rechten Seite mit der »Brusthaut ganz verwachsen.

\*23) Das herz und die großen Gefaße : gileer.

»24) Im Unterleibe fand man Magen und Gedärme »leer, von Luft ausgedehnt, die Leber außergewöhnlich groß, »in der Gallenblase zwen Gallensteine in der Größe einer »fleinen Bohne; die Milz welt, flein und ganz zusammen= »geschrumpst; die Nieren sehr flein; die Gebärmutter äußerst »flein; die Urinblase leer. Daben ward eine außerordentliche »Fettigkeit beobachtet, die in der Fetthaut auf dem Unter= »leibe über 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Zoll Höhe hatte.

»25) Die Hirnschale war außerst dunn, keine Nahte »mehr zu unterscheiden, die Gefäßrinnen sehr klein, und »an einigen Stellen in der Nahe des Hinterhauptes fast »durchsichtig (durchscheinend).

»26) Die Gefäße des Gehirns blutleer, das fleine Ges »hirn im Verhältniß zum großen relativ größer.

»Uus den Datis folgern wir nachstehendes Gut= »achten:

»(a) Die Wunde Nro. 11, welche Nro. 18—22 nä= »her beschrieben ist, ist absolut, d. i. allgemein und unbe= »dingt tödtlich, wegen der Verletzung der großen Gefäße »Nro. 20.

»(b) Die Frage, ob die Frau sich diefe Bunde felbst »bengebracht habe, oder ob sie ihr jemand Unders versetzt »habe? ist nicht bestimmt zu beantworten. Die Gründe, »welche für das erstere sprechen, sind:

- »(1) Die Bunde am Halfe, welche häufig ben Gelbste »mördern vorfommt.
- »(2) Das Geschlossensen der rechten hand Nro. 5, mit »welcher das Messer geführt worden fenn fann.
- .(3) Die Lage und Beschaffenheit der rechten Sand.
- »(4) Die Lage des Körpers, an welchem fich feine Spu= »ren einer Gegenwehr bemerken laffen.
- »(5) Die unten zu berührende Veränderung der Lage des "Körpers konnte die Frau noch vor dem Lode selbst »vorgenommen haben.

»(6) Die Beschaffenheit der Milz nebst den Gallenstei= »nen, welche oft Mclancholie begleiten (!), über= »haupt eine Krankheit beweisen.

»So wahrscheinlich diese Meinung ist, so ist dagegen »zu bemerken :

- »(1) daß diese Wunde eben so von einem Undern auch »konnte beygebracht worden seyn, der, wenn er »recht listig war, die rechte Hand vor dem Erstar= »ren geflissentlich beugte.
- »(2) Daß die Hand noch fest geschlossen war und doch »das Messer nicht mehr hielt.
- »(3) Das tiefe Eindringen der Wunde und die große »Gewalt, welche daben angewendet war, da der »Schnitt felbst in das Halswirbelbein eingedrungen »war.
- »(4) Hatte der Einschnitt Nro. 14 gar nicht geblutet, »und das Ansehen, als wenn er nach dem Tode »bengebracht worden sen.
- \*(5) Kann die Wunde nicht in der Lage, in welcher man »die Frau fand, beygebracht worden seyn, da kein »Blut in dem niedern Zimmer, an die kaum zwey »Schuhe entfernte Seitenwand, an welcher das Bett »an der linken Seite, wo doch die Gefäßstämme »verletzt waren, deren Geblüt mit so großer Gewalt »ausströmt, daß es oben an die Decke hätte hin= »sprizen sollen, sondern nur einiges Blut Nro. 9, »10 nach unten und vorn gesprizt, und das meiste »hinter dem Leichnam im Bette selbst war.

»Keine diefer Meinungen kann bestimmt bewiesen wer= »den, fondern wir müssen bende als gleich wahrscheinlich »dahin gestellt seyn lassen 1).

2) Die Richtung der Bunde murde hier nicht berücksichtigt , und

»Vorstehenden Bundbericht fammt Gutachten bestätigen »nach ihren Pflichten

»Burgburg, den 20. October 1803.

»Dr. Horsch, Fahnenberg und Schneider, »Stadt = Physifus. Criminalwundärzte ').«

gerade war fie von der Urt, daß der Schnitt mit der eiges nen rechten hand gemacht werden konnte.

1) Jahrbuch der Staats = Urgneykunde v. J. S. Ropp. II. J. S. 94-101.



